Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1952)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Burgdorf, den 24. Oktober 1952.

Herr Grossrat,

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ordentlichen Wintersession des Grossen Rates auf Montag, den 10. November 1952, angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal im Rathaus in Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Verfassungsänderung

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung (Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates)

Dekrete

- 1. Dekret über die Trennung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Tavannes.
- 2. Dekret über die Organisation der Direktion der Bauten und Eisenbahnen.
- Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion.
- Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1953.
- 5. Dekret über die Versicherung der Lehrerschaft (Bestellung einer Kommission).
- 6. Dekret über die Bereinigung der Gemeindegrenzen (Bestellung einer Kommission).

Vorträge der Direktionen Regierungspräsidium

- 1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
- Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952.

Finanzdirektion

- 1. Voranschlag 1953.
- 2. Nachkredite für das Jahr 1952.
- 3. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Justizdirektion

- 1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
- 2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
- 3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

- 1. Einbürgerungen.
- 2. Strafnachlassgesuche.
- 3. Teuerungszulagen für das Jahr 1953 an die Zivilstandsbeamten.

Forstdirektion

- 1. Waldankäufe und -verkäufe.
- Entwässerungs- und Aufforstungsprojekt «Meierisligraben» (Gürbeschwellenkorporation); Kredit.

Landwirts chafts direktion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion

- 1. Strassen- und Hochbauten.
- 2. Flusskorrektionen.
- 3. Eisenbahngeschäfte.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

Erziehungsdirektion

Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.

Direktion der Volkswirtschaft

- Neubau für die gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Tramelan; Beitrag.
- 2. Kaufmännischer Arbeitsdienst in Bern; Weiterführung im Jahr 1953; Beitrag.

Militärdirektion

Nichtständige Sektionschefs; Besoldungen.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

- Jobin. Verzicht auf die Gebühren und Subventionierung der Kosten bei Güterzusammenlegungen.
- Beyeler (Unterseen). Nichterteilen der Bewilligung für die Durchführung der Grand-Prix-Rennen.
- 3. Neuenschwander. Vereinheitlichung der Lehrerbesoldungen.
- Dr. Tschumi. Abänderung des Tierseuchengesetzes.
- Dr. Leist. Erlass eines Dekretes betreffend die Taggelder und Entschädigungen in der Gerichtsverwaltung.
- Wirz. Ausarbeitung gesetzlicher Grundlagen zwecks Schaffung von Landwirtschaftszonen.
- 7. Peter. Neuer Kredit zur Verbesserung des bernischen Strassennetzes.
- 8. Willemain. Kreditäufnung zur Unterstützung minderbemittelter, unter der Wohnungsnot leidender Familien.
- Stucki (Steffisburg). Radfahrweg Heimberg —Thun.

Postulate der Herren:

- 10. Bickel. Bekämpfung der Schundliteratur.
- Rubi. Bau von Fremdenverkehrsstrassen und Verbilligung der Privatbahntarife zur Verkehrsförderung.
- Burren (Steffisburg). Bekämpfung des Strassenlärms.
- Burren (Steffisburg). Verpflichtung zum Schuldienst der Absolventen bernischer Staatsseminarien.
- 14. Burren (Utzenstorf). Bäuerliche Kulturpflege in den landwirtschaftlichen Schulen.

Interpellationen der Herren:

- 15. Scherz. Förderung des Fremdenverkehrs im Winter 1952/53.
- Schneider. Nachforschung der Parteizugehörigkeit von Zeughausarbeitern in Frutigen.
- Dr. Tschumi. Unfallverhütung auf den Bahnübergängen des Strassenzuges Faulensee —Leissigen.
- 18. Baumgartner (Biel). Raumnot im Amthaus Biel
- 19. Comte. Verunreinigung der Birs in Moutier.

- 20. Dr. Bauder. Rückkauf der Privatbahnen durch die Eidgenossenschaft.
- 21. Dr. Grütter. Jurassische Angelegenheiten.
- 22. Schwarz (Bern). Gewerbefreiheit im Lichtspielwesen.
- 23. Egger. Abänderung der Normalien für Lehrerwohnungen.
- 24. Schwarz (Bern). Leukerbad und Ausbau der Gemmistrasse.
- 25. Feune. Einreisesperre für ausländische Arbeitskräfte.

Einfache Anfragen der Herren:

- 26. Villoz. Abgrenzung der Jagdkreise Mittelland—Jura.
- 27. Ackermann. Instandstellung von Strassen im Amt Delémont.
- 28. Dr. Friedli/Dr. Steinmann. Unterstützung des Uferschutzverbandes Wohlensee.
- 29. Huwyler. Zusätzliche Staatsbeiträge an die Bezirksspitäler.
- 30. Gempeler. Bereinigung der Kreisschreiben an die Gemeinden.
- 31. Bergmann. Ausbau der Strassenstrecke Schliern—Oberscherli.
- 32. Mosimann. Instandstellung der Strasse Perrefitte—Souboz—Châtelat.
- 33. Lehmann (Bern). Revision des Dekretes über die Organisation der Taubstummenanstalt Frienisberg.
- 34. Dr. Tschäppät. Herabsetzung der Passgebühren.
- 35. Oldani. Renovationen im Bezirksgefängnis Burgdorf.
- 36. Moser. Ausbau des Strassenstückes Thörigen—Leimiswil—Kleindietwil.
- 37. Jobin. Hilfsaktion zugunsten der Dürregeschädigten.
- 38. Feldmann. Einlässlichere Begründung der Steuerbehörden bei Abänderung der Selbstschatzung.
- 39. Bühler/Jufer. Lohnfrage für Lehrer an erweiterten Oberschulen.
- 40. Beyeler (Unterseen). Beiträge zugunsten der Verbilligung des Skischulunterrichtes.

Wahlen

Es sind zu wählen:

- 1. Der Präsident des Bankrates der Kantonalbank, infolge Ablaufes der Amtsdauer.
- 2. Die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes, infolge Ablaufes der Amtsdauer (42 aus dem deutschsprachigen Kantonsteil und 18 aus dem Jura).

- 3. Vier Mitglieder der Kommission für Pferdezucht, infolge Ablaufes der Amtsdauer.
- Vier Mitglieder der Kommission für Kleinviehzucht, wegen Nichtwählbarkeit der Austretenden.

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

- 1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
- 2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952.
- 3. Direktionsgeschäfte.
- 4. Voranschlag 1953.
- 5. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

E. Studer.

Hängige Geschäfte

- Dekret über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden.
- 2. Dekret über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 26. November 1946 (Abänderung).

Erste Sitzung

Montag, den 10. November 1952, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Burgdorfer (Schwarzenegg), Châtelain (Delémont), Giroud, Leist, Michel (Courtedoux), Peter, Scherrer, Wirz; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Präsident. Ich erkläre die erste Sitzung der ordentlichen Wintersession als eröffnet. Seit unserer letzten Session hat eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung stattgefunden. Ueber die beiden eidgenössischen Vorlagen, von denen die eine verworfen, die andere angenommen wurde, möchte ich mich nicht äussern. Die beiden kantonalen Gesetze über Arbeitsbeschaffungsreserven und Arbeitslosenversicherung sind bei einer Stimmbeteiligung von nur $39\,{}^0/_{0}$ mit einem Mehr von 2:1 angenommen worden. Auffallend sind die vielen Neinstimmen, in denen ich den Ausdruck einer Skepsis oder eines Missmutes erkennen muss. Warum nämlich soviele Neinstimmen auch gegenüber dem unschuldigen Gesetz über Neuanpassung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermitt-lung abgegeben worden sind, das ist für mich unverständlich. Nun, der Souverän hat im Sinn der Anträge von Regierungsrat und Grossem Rat entschieden, was uns vom Grossen Rat aus befriedigen kann.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat die Geschäfte, die im Kreisschreiben vom 24. Oktober aufgeführt sind, behandelt und folgende Beschlüsse gefasst: Sie hat in zustimmendem Sinne davon Kenntnis genommen, dass das Dekret über Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hilfskasse und der Lehrerversicherungskasse durch die Staatswirtschaftskommission vorberaten werden soll. Zur Vorberatung des Dekretes über die Versicherung der Lehrerschaft soll eine Kommission von 11 Mitgliedern eingesetzt werden. Damit das Geschäft noch in dieser Session

behandelt werden kann, hat die Präsidentenkonferenz die Fraktionspräsidenten ersucht, die Vorschläge bereits heute einzureichen. Ich erwarte diese Nomination von den Fraktionspräsidenten bis 16 Uhr, damit die Kommission nachher tagen kann und wir das Geschäft nächste Woche behandeln können.

Für die Vorberatung des Dekretes zur Bereinigung der Gemeindegrenzen soll eine Kommission von 11 Mitgliedern bestellt werden; ich ersuche die Fraktionspräsidenten, mir auch diese Vorschläge bekanntzugeben.

Die Motionen, Postulate und Interpellationen sind zur Behandlung bereit, mit folgenden Ausnahmen: Die Motion des Herrn Kollegen Neuenschwander wird entsprechend einem Wunsch des Motionärs auf die nächste Session zurückgelegt; ebenso wird die Interpellation Dr. Bauder im gemeinsamen Einverständnis des Interpellanten und des Baudirektors auf die nächste Session verschoben

Die Interpellation Dr. Grütter über jurassische Angelegenheiten wird am Mittwoch der zweiten Sessionswoche begründet und beantwortet. Die Wahlen finden am gleichen Tag statt.

Die Präsidentenkonferenz hat die Tagesordnung für die einzelnen Tage dieser ersten Sessionswoche festgelegt; Sie kennen sie, da diese in den Fraktionen bekanntgegeben worden ist. Wir müssen uns aber vorbehalten, je nach Lage der Geschäfte die Behandlung einzelner Traktanden vorzuverlegen.

Tschanz. Anlässlich der Behandlung des Kreisschreibens in unserer Fraktion kam ein gewisses Missbehagen über die Art und Weise zum Ausdruck, wie das Dekret über die Versicherung der Lehrerschaft behandelt wurde. Ich möchte nicht etwa namens der Fraktion Schuldige suchen oder bezeichnen; es wurde aber in unserer Fraktion erwähnt, dass die finanziellen Auswirkungen dieses Dekrets sehr gross seien, was doch dazu Veranlassung geben sollte, die Beratung der Vorlage nicht über das Knie abzubrechen, sondern die ganze Frage gründlich zu behandeln. Unsere Fraktion lässt erklären, dass sie sich vorbehalten muss, Verschiebung zu beantragen, wenn sich zeigen sollte, dass die finanziellen Auswirkungen so beträchtlich sind, dass sich eine Verschiebung rechtfertigt.

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952

Zur Verlesung gelangt ein Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952, beurkundet:

Das Gesetz über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft ist mit 65 944 gegen 30 987 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 5211, die der ungültigen 92.

Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung ist mit 63 196 gegen 33 601 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 5338, die der ungültigen 99.

Von den 248 451 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 104 124 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der dem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Seite 555)

Voranschlag für das Jahr 1953

(Siehe Nr. 36 der Beilagen)

Eintretensfrage.

M. Kohler, rapporteur de la Commission d'économie publique. Comme celui des années précédentes, le budget qui nous est soumis est déficitaire; il présente un passif de 8,9 millions, en chiffres ronds. Il n'est pas douteux qu'en pleine période de haute conjoncture, cette situation a quelque chose d'inquiétant et on peut se demander quel budget serait établi dans une période critique que les événements internationaux nous font malheureusement redouter. C'est pourquoi la Commission d'économie publique a exprimé le désir de voir le gouvernement présenter un budget équilibré.

Nous savons que la Direction des finances a opéré des réductions importantes dans les propositions formulées par les différentes directions et on peut en conclure que les restrictions possibles ont été faites.

Nous sommes heureux de constater, par rapport au budget de l'année dernière, une amélioration qui, pour être peu importante, n'en est pas moins effective.

Le budget accuse un surplus de dépenses de 2 549 000 francs et un surplus de recettes de 1 543 000 francs par rapport aux comptes de 1951.

Le budget, tel qu'il avait été tout d'abord présenté, comportait un déficit de 17,2 millions; l'intervention de la Direction des finances a permis de ramener ce déficit à 8,9 millions. Les autres directions se sont déclarées d'accord.

Parmi les charges nouvelles qui ont provoqué des dépenses supplémentaires, nous relevons en particulier: 500 000 francs destinés aux fêtes du 600e anniversaires de l'entrée de Berne dans la Confédération, 1 600 000 francs pour l'Office des assurances, 430 000 francs pour les affaires sanitaires, 5 millions pour la Direction des travaux publics, dont 1,2 million pour la route de la rive droite du lac de Thoune, 2,1 millions pour les œuvres sociales, etc., etc.

Des subventions sans cesse plus nombreuses, destinées à la construction de maisons d'école, sont demandées à la Direction de l'instruction publique. Une somme extrêmement importante est nécessaire pour le service des bâtiments, de sorte que le total des dépenses supplémentaires s'élève à 24 619 000 francs, tandis que les dépenses en moins n'atteignent que 22 330 000 francs. Aux recettes, nous enregistrons un surplus de 15,6 millions et une diminution de 16,4 millions.

Ces chiffres illustrent les obligations toujours plus grandes qui incombent à l'Etat dans des secteurs sans cesse plus nombreux.

En conclusion, la Commission d'économie publique demande au Grand Conseil d'accepter le budget tel qu'il lui est présenté, en exprimant l'espoir qu'à l'avenir il sera possible de mettre un frein aux dépenses de façon à avoir un budget équilibré. La Commission d'économie publique tient en outre à remercier la Direction des finances et tous ses services pour le magnifique travail, à la fois précis et concis, qu'ils ont accompli.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Allgemeine Verwaltung.

Genehmigt.

Präsidialverwaltung.

Genehmigt.

Gerichtsverwaltung.

Genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion.

Genehmigt.

Sanitätsdirektion.

Genehmigt.

Justizdirektion.

Genehmigt.

Polizeidirektion.

Genehmigt.

Militärdirektion.

Genehmigt.

Domänendirektion.

Genehmigt.

Finanzdirektion.

Genehmigt.

Amtsbezirke	Zahl der Stimm- berechtigten	1. Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherng			2. Gesetz über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft		
		Annehmende	Verwerfende	Leeru. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 401	1 653	939	136	1 722	871	135
Aarwangen	10 268	3 120	1 782	249	3244	1 653	254
Bern	60 704	20 118	5 589	1 191	20942	4878	1 078
Biel	16 460	4543	1 695	355	4651	1 621	321
Büren	4 818	1 333	674	139	1 341	659	146
Burgdorf	11 106	3 353	1 874	307	3532	1 707	295
Courtelary	7 727	1589	1 104	175	1509	1 133	226
Delémont	6 501	834	1 161	126	787	1 203	131
Erlach	2432	438	316	34	463	295	30
Franches-Montagnes.	2 613	274	510	21	$\frac{100}{280}$	494	31
Fraubrunnen	5 283	1712	839	136	$1\overline{755}$	789	143
Frutigen	4 384	614	504	110	$\frac{1}{679}$	445	104
Interlaken	9 662	2515	1 380	321	2670	1237	309
Konolfingen	10 502	$\begin{array}{c} 2\ 515 \\ 2\ 527 \end{array}$	1626	189	$\begin{smallmatrix}2&710\\2&734\end{smallmatrix}$	1437	172
T 0	3 242	477	$\frac{1020}{537}$	79	488	520	85
	2 966	710	518	59	759	$\frac{320}{472}$	56
Laupen	8 504	1 589	1 332	218	1 555	1324	260
Moutier	1 343	1 989	$\begin{array}{c} 1352 \\ 174 \end{array}$	$\frac{218}{30}$	1 555	$\frac{1524}{175}$	34
	5 464	$145 \\ 1455$	681	138	1501	627	146
Nidau	$\begin{array}{c} 3404 \\ 2349 \end{array}$				$\frac{1}{389}$	227	63
Oberhasli	$\frac{2549}{7604}$	365	258	$\begin{array}{c c} 56 \\ 88 \end{array}$	851	$1\overline{322}$	98
Porrentruy		898	1285			304	67
Saanen	1 918	383	363	75	450	$\frac{304}{314}$	39
Schwarzenburg	2 991	419	355	39	460		
Seftigen	6 779	1 226	970	116	1 378	825	109
Signau	7 773	1 124	1243	182	1 259	1 124	166
Niedersimmental	4 782	951	693	148	1 031	622	139
Obersimmental	2 346	337	279	50	387	228	51
Thun	17 465	5018	$2\ 342$	351	5 310	2 089	312
Trachselwald	7 625	1 463	1 505	176	1 594	1 373	177
Wangen	6 439	1927	$1\ 024$	121	1998	965	109
Militär		86	49	21	85	54	17
Zusammen	248 451	63 196	33 601	5 437	65 944	30 987	5 303

Erziehungsdirektion.

Genehmigt.

Baudirektion.

Genehmigt.

Eisenbahndirektion.

Genehmigt.

Forstdirektion.

Genehmigt.

Landwirtschaftsdirektion.

Genehmigt.

Fürsorgedirektion.

Althaus. Ich käme lieber nicht hieher, aber Sie erinnern sich, dass ich in der letzten Session zum Thema der Notstandsbeihilfe das Wort verlangt habe. Ich bin nach wie vor der Auffassung, das sei ein Gebiet, das man nicht vernachlässigen darf, weil hier tatsächlich sehr grosse Aufgaben zu erfüllen sind, so dass nicht abgebaut werden darf. Ich hätte erwartet, dass man den Budgetposten mindestens unverändert liesse. Statt dessen hat man ihn gekürzt, und diese Kürzung wird damit begründet, dass die Summe nicht verwendet werde. Ich möchte nur wiederholen, was ich letztesmal gesagt habe, dass die Not der armen Familien in den Landgemeinden sehr gross ist. Man müsste verschiedenenorts helfen, wenn man nur die Mittel aufbrächte. Es geht hier nicht in erster Linie um die Gemeindeautonomie, von der man immer spricht; es geht um soziale Belange. Ich bedaure, dass man eine Kürzung um fast Fr. 100 000.— vorgenommen hat, von Fr. 700 000.— auf Fr. 603 000.—. Ich beantrage, den Kredit in der früheren Höhe einzusetzen, es sei denn, der Finanzdirektor könne mir die Zusicherung geben, dass, wenn die hier eingesetzen Fr. 603 000.— nicht ausreichten, ein Nachkredit verlangt würde, damit nicht etwa begründete Gesuche einfach wegen Mangel an Krediten abgelehnt werden müssen. Die letzte Festsetzung der Existenzminima erfolgte 1947; diese Minima sind heute absolut überholt. Man sollte eher zu einer Erhöhung kommen, das verursacht dann aber auch grössere Aufwendungen, darum möchte ich bitten, die Fr. 700 000.- zu belassen wie bis jetzt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag Althaus kann ich wie folgt Stellung nehmen: Wir haben von der Fürsorgedirektion einen Budgetentwurf bekommen, der auf genauer Schätzung beruhte. Geschätzt war das, was die Gemeinden dafür aufwenden; daran zahlt der Staat 50 Prozent. Die Fürsorgedirektion ist auf Fr. 603 000.— gekommen; von der Finanzdirektion aus haben wir keinen Abstrich vorgenommen, es fand auch keine Diskussion über diesen Punkt statt. Wenn tatsächlich von den Gemeinden mehr aufgewendet werden sollte, dann kommen wir nicht darum herum, 50 Prozent als Kostenanteil des Staates zu leisten. Der Schlüssel liegt also bei den Gemeinden. Ich möchte beantragen, nicht im Grossen Rat aus dem Handgelenk heraus eine Abänderung vorzunehmen, nachdem die Fürsorgedirektion sicher gut kalkuliert hat.

Althaus. Nach dieser Zusicherung des Finanzdirektors kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Genehmigt.

Gemeindedirektion.

Genehmigt.

Kirchendirektion.

Genehmigt.

Voranschlag der Vermögensveränderungen. Genehmigt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des

Voranschlages Grosse Mehrheit

Nachkredite für das Jahr 1952

(Siehe Nr. 37 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrates einstimmig zustimmt.

Vertragsgenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 2. Mai 1952 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Evangelischreformierten Gesamtkirchgemeinde Biel die Besitzung Ring 4 in Biel mit einem amtlichen Wert von Fr. 31 760.— zum Preise von Fr. 31 760. verkauft, wird genehmigt.

Vertragsgenehmigungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

Der am 4. September 1952 verurkundete Tauschvertrag, wonach der Staat Bern die zum Schlossgut Köniz gehörende

a) Sägematte, Parzelle

Fr.

Nr. 36 im Halte von 22 343 m² für 443 845.—

b) einen Teil des Dorfpachtgutes im Stapfen, Parzelle Nr. 2653, im Halt von . . .

9 079 m² für 54 474.— 31 422 m² für 498 319.—

der Gemeinde Köniz abgibt und von dieser dagegen tauschweise einen ausgemarchten Teil der Buchseemat-

te, Parzelle Nr. 692, im Halte von . . .

31 422 m² für 314 220.—

Total

übernimmt und überdies einen Aufpreis von 184 099.—ausbezahlt erhält, wird genehmigt.

II.

Der am 17. September 1952 verurkundete Tauschvertrag, wonach der Staat Bern einen Teil der Pfrundmatte in Wynigen, Parzelle Nr. 9 von 17,80 a zum Preis von . . . Fr. 12 460. dem Gottfried Hug, Sägerei und Holzhandlung in Wynigen über-lässt und von diesem dagegen tauschweise die Hofstatt Parzelle Nr. 559 von 16,69 a Fr. 8 345.— . . . und den Allmendacker Nr. 560 von 5,06 a für 506.— 8 851.— >> übernimmt und überdies einen Aufpreis von Fr. 3 609. ausbezahlt erhält, wird genehmigt.

Aktienbeteiligung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg AG. beabsichtigt, ihr Aktienkapital von Franken 850 000.—, an dem der Staat Bern mit Franken 500 000.— beteiligt ist, auf Fr. 1 700 000.— zu erhöhen. Gestützt auf Art. 12, Abs. 4, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 ermächtigt der Grosse Rat den Regierungsrat, von der Kapitalerhöhung von Fr. 850 000.— entsprechend der bisherigen Beteiligung des Staates einen Anteil von Fr. 500 000.— (1000 Aktien zum Nennwert von Fr. 500.—) zu übernehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bund als Vertragspartner seine Zustimmung zur Erhöhung des Aktienkapitals von der Herabsetzung der bisher vorgesehenen Maximaldividende von 5 auf 4 Prozent netto abhängig macht.

Die Operation ist in der Staatsrechnung 1953 zu verarbeiten.

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1953 an Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse

(Siehe Nr. 38 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bircher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um Verlängerungen der Gültigkeitsdauer der bisherigen Bestimmungen um ein weiteres Jahr. In einer Reihe von Dekreten sind Teuerungszulagen und zusätzliche Teuerungszulagen für Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse vom Grossen Rat festgelegt worden. Was hier vorliegt, ist einfach der Antrag, die Geltungsdauer dieser Bestimmungen um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

- § 1. Die Geltungsdauer nachstehender Bestimmungen wird um ein weiteres Jahr verlängert:
- a) § 4 der Dekrete vom 13. September 1948 (mit der Ergänzung vom 14. November 1949) über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Hülfskasse, beziehungsweise der Lehrerversicherungskasse.
- b) Dekret vom 22. Februar 1949 über die Festsetzung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949 (Ergänzung).

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1953 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1953 an Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf Art. 44 und 45 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935 und Art. 12 und 102 des Gesetzes über die Primarschule vom 2. Dezember 1951 wird an die auf Fr. 455 512.— veranschlagten Kosten zur Erstellung eines Neubaues für die gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Tramelan ein Staatsbeitrag von 14 %, höchstens aber Fr. 63 800.—, gewährt, vorbehalten eines gleich hohen Bundesbeitrages. Der entsprechende Kredit ist im Voranschlag 1953 aufzunehmen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Einreichung einer endgültigen, durch die Direktionen der Bauten und der Volkswirtschaft geprüften Abrechnung.

Weiterführung des Kaufmännischen Arbeitsdienstes in Bern im Jahre 1953

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

- 1. Der in Verbindung mit dem Bund und der Gemeinde Bern zur vorübergehenden Beschäftigung arbeitsloser, schwer vermittelbarer Kaufleute und Verwaltungsangestellter geschaffene kaufmännische Arbeitsdienst wird vorläufig bis Ende 1953 beibehalten.
- 2. An die auf Fr. 195 000.— veranschlagten Kosten für die Weiterführung mit durchschnittlich 25 Teilnehmern im Jahre 1953 wird ein Kantonsbeitrag von einem Drittel oder Franken 65 000.— bewilligt, unter der Voraussetzung, dass Bund und Gemeinde Bern je einen Anteil von gleicher Höhe übernehmen.

Sofern Teilnehmer aus andern bernischen Gemeinden berücksichtigt werden, haben die betreffenden Wohnortgemeinden zur Entlastung der Gemeinde Bern den entsprechenden Beitrag

3. Der Kantonsbeitrag wird dem Konto 1310 943 4 «Staatsbeitrag an den kaufmännischen Arbeitsdienst» belastet.

Präsident. Ich bitte die Herren Fraktionspräsidenten, die Wahlen, die für den Mittwoch der zweiten Sessionswoche vorgesehen sind, schon jetzt vorzubereiten, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass wir die Wahlen schon diese Woche durchführen müssen, da wir die Geschäfte eventuell in einer Woche aufarbeiten können. Wir werden eventuell auch die Interpellation Dr. Grütter bereits diese Woche behandeln müssen.

Interpellation der Herren Grossräte Baumgartner (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Raumnot im Amthaus Biel

(Siehe Seite 426 hievor)

M. Baumgartner (Bienne). Lors de la session de septembre, j'ai déposé une interpellation relative à la pénurie de locaux à la préfecture de Bienne.

A la suite de l'augmentation de la population du district, il a été nécessaire de créer un quatrième poste de président de tribunal. Il a naturellement fallu trouver des locaux pour les services de ce nouveau magistrat. La pénurie déjà existente s'est encore accentuée. Aujourd'hui, par exemple, les avocats ne disposent plus d'aucun local où ils puissent s'entretenir avec leurs clients ou avec un confrère en dehors des audiences. Il n'y a pas non plus de local pour les témoins qui doivent patiemment attendre leur tour de passer à la barre.

A la recette de district, ce ne sont pas moins de quatre bureaux qui font défaut. Actuellement, cinq employés doivent travailler dans un seul et même bureau, où on reçoit le public au guichet. Un travail rationnel et fructueux n'est guère possible dans de pareilles conditions. Il est clair que le jour où les recettes des districts de Nidau et d'Aarberg seront centralisées à Bienne, la situation, désastreuse déjà aujourd'hui, s'aggravera encore.

A la police cantonale, on manque également de bureaux. C'est ainsi qu'une seule pièce est à disposition pour les enquêtes, les auditions, la police des accidents (qui doit intervenir chaque jour), etc.

Les autorités de taxation, qui sont logées dans un immeuble locatif dans le voisinage de la préfecture, sont, elles aussi, beaucoup trop à l'étroit. Un bureau pour les experts serait indispensable, de même qu'un local pour les archives.

Divers services de l'Etat, qui auraient avantage à être groupés, bien qu'il ne s'agisse pas d'une nécessité absolue, sont dispersés dans toute la ville. Citons le Commandant d'arrondissement du Seeland et le chef de section de Bienne qui, faute de trouver mieux, ou dû louer des locaux très chers dans le quartier de la gare, l'ingénieur d'arrondissement III, avec ses nombreux services, qui a ses bureaux au Fauborug du Lac, l'avocat des mineurs, qui est sous-locataire de la Chambre de commerce dans un hôtel de banque, le bureau des experts pour les automobiles, qui se trouve dans le voisinage de l'ingénieur d'arrondissement. Même les bureaux de l'état civil sont actuellement très mal logés dans un endroit peu compatible avec la dignité de cet office et ils gagneraient à être installés à la préfecture ou dans son voisinage immédiat.

Il serait certainement avantageux pour l'Etat de remédier aux lacunes et aux complications que comporte un pareil éparpillement, soit en construisant une annexe au bâtiment de la préfecture actuelle, soit en érigeant un nouvel immeuble pouvant loger tous les services cantonaux.

Nous serions heureux d'apprendre que le Conseil-exécutif s'occupe activement de résoudre les problèmes que nous avons soulevés, comme il l'a fait dans des districts moins importants que celui de Bienne.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vertreter des Regierungsrates ist nicht immer in der glücklichen Lage, feststellen zu können, dass die zuständigen Direktionen mit der Tendenz, die mit einer Interpellation verfolgt wird, einiggehen. Hier ist dies aber der Fall. Wir haben von den Richterämtern und auch von den Anwälten von Biel Eingaben erhalten, die in der gleichen Richtung gehen wie die Ausführungen zur Begründung der Interpellation der Herren Grossräte Baumgartner und Mitunterzeichner. Die Justizdirektion hat diese Anträge zu ihren eigenen

gemacht und ist in diesem Sinne bei der Baudirektion vorstellig geworden. Diese anerkennt ihrerseits die Berechtigung der Klagen über die Raumnot.

Herr Grossrat Baumgartner fragt nun im zweiten Satz seiner Interpellation: «Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um der ständigen Raumnot im Amthaus Biel zu begegnen?»

Zur Beantwortung möchte ich sagen, dass uns diese Raumnot im Amthaus Biel bekannt war und dass zu deren Behebung bereits einiges geschah. Geplant ist ein etappenweises Vorgehen, und als erste Etappe begann man zu Beginn 1952 mit der Umgestaltung und der Renovation des Assisensaales. Dieser wurde verkleinert. Dadurch konnte gegen die Spitalstrasse ein neuer Raum für die Kriminalkammer mit dazu gehörigem kleinem Vorraum geschaffen werden. Dies hatte zur Folge, dass im Hauptbau ein Raum frei wurde, welcher vorher von der Kriminalkammer belegt worden war. Ferner wurde durch Abbruch einer unbenü __ten Treppe auf der Südseite ein neuer kleiner Bureauraum erstellt. Das ist nicht allles. Sie können aber daraus doch ersehen, dass man bereits mit den Arbeiten begonnen hat.

Auf den 1. März, bzw. 1. Mai 1952 erfolgte die Trennung des Amtes des Amtsschreibers von dem des Amtsschaffners sowie die Schaffung eines vierten Richteramtes in Biel. Es ist klar, dass dadurch die Raumnot im Amthaus noch vergrössert wurde. Eine Sanierung ist sehr dringend geworden. Eine durchgreifende Umgestaltung wird geprüft. Voraussichtlich wird die Amtsschaffnerei aus dem Amthaus Biel dislozieren müssen. Unter Umständen wird auch das Betreibungsamt verlegt werden müssen. Diese Massnahmen lassen sich aber nicht sofort verwirklichen. Der Dringlichkeit entsprechend muss jedoch folgende Sofortmassnahme getroffen werden: Aufbau im ersten Stock zwischen Amthaus-Hauptbau und Assisengebäude. Dadurch ergibt sich die Schaffung von zwei Bureauräumen sowie die Ausbaumöglichkeit der beiden über dem neuen Kriminalkammerzimmer entstandenen Räume als Archiv oder Nebenzimmer. Diese vier Räume werden von der Bezirksverwaltung auch nach der Verlegung der Amtsschaffnerei benützt werden.

Als endgültige Lösung für die Raumaufteilung schwebt uns folgendes vor: Neben den bestehenden Bureaux für das Regierungsstatthalteramt und das Grundbuchamt im Hochparterre und ersten Stock sollen zwei Richterämter eingerichtet werden, wovon das eine in den südlichen und das andere in den nördlichen Gebäudeflügel zu liegen kommt. Wir hoffen, dass es möglich sein wird, für die zu dislozierende Amtsschaffnerei in Biel anderweitige Bureauxräume zu mieten. Die Richterämter haben der Amtsschreiberei und Amtsschaffnerei trotz grosser Raumnot in anerkennenswerter Weise Bureauxräume abgegeben, und wir werden dafür besorgt sein, ihnen sobald als möglich die in Aussicht gestellten neuen Räume zu verschaffen. Das möchte ich in Beantwortung der Interpellation Baumgartner ausführen.

Baumgartner (Biel). Zum Teil befriedigt.

Nichtständige Sektionschefs; Besoldung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1. Die Grundbesoldung der nichtständigen Sektionschefs des Kantons Bern wird mit Wirkung vom 1. Januar 1953 an auf 45 Rp. pro Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Sektionskreis wohnhaften Bevölkerung festgesetzt. Dazu kommen eine Mutationsgebühr im Gesamtbetrage von Fr. 15 000.—, sowie eine Inkassoprovision von 5 % auf den bezogenen Militärsteuern.
- 2. Im Jahre 1953 wird ihnen eine Teuerungszulage von 5 Rp. auf den Kopf der in Ziffer 1 genannten Bevölkerung ausgerichtet.
- 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Interpellation des Herrn Grossrat Feune betreffend Einreisesperre für ausländische Arbeitskräfte

(Siehe Seite 548 hievor)

M. Feune. La haute conjoncture dont nous sommes gratifiés nous a valu une arrivée massive d'ouvriers saisonniers étrangers. Dans notre contrée, il s'agit principalement d'ouvriers italiens. Rien de mal à cela. Pays privilégié comparativement à bien d'autres, nous avons le devoir d'aider les moins favorisés, dont certains ont une forte armée de chômeurs. Le départ pour la Suisse de ces ouvriers a permis de décongestionner un peu le marché du travail de ces pays. En outre, puisque nous avons en Suisse plus de travail que nous n'en pouvons faire, il est normal et sage d'y faire participer des ouvriers étrangers.

Mais où l'ouvrier suisse ne comprend plus, c'est lorsque ces arrivées d'ouvriers étrangers dépassent les normes qu'il serait nécessaire de fixer. Nous connaissons certaine usine où le nombre des ouvriers saisonniers est excessif. Il est évident que cela crèe un malaise dans la classe ouvrière. Il n'est que de discuter avec les ouvriers de l'usine en question pour savoir ce qu'ils pensent. Et lorsqu'on saura que cette entreprise ne suit pas la même filière que les autres pour se procurer de la main d'œuvre étrangère, le mécontentement ne fera que s'accroître. Je pose donc la question: Est-il exact que les usines von Roll, et notamment les usines des Rondez à Delémont et celles de Choindez, engagent des ouvriers étrangers sans le préavis des autorités municipales, celles-ci ne recevant la liste des travailleurs étrangers embauchés qu'une fois obtenue l'autorisation de l'Office cantonal du travail ou d'un autre bureau?

J'ai parlé des normes qu'il serait nécessaire de fixer pour l'entrée en Suisse des travailleurs étrangers. Je ne suis pas le seul à m'inquiéter à ce sujet. Nos fédérations syndicales ne sont pas restées insensibles devant ce problème. Et vous me permettrez de vous citer des extraits d'un journal qui souvent est loin de partager nos opinions. Voici ce qu'écrivait « La Suisse » en date du 26 octobre dernier:

« Rien n'est plus facile que d'engager pour six ou pour neuf mois des milliers de maçons étrangers; à la fin de l'année, ils rentrent chez eux et, si l'activité du bâtiment suisse le permet, ils peuvent revenir travailler dans notre pays le printemps suivant. Ils sont rétribués et traités selon des conditions que leur gouvernement a acceptées et dont personne ne se plaint. Le jour où l'activité du bâtiment diminuerait, leur nombre subirait une réduction, ce qui n'étonnerait personne. Leur qualité de « saisonnier » ne leur permet pas d'acquérir le droit de s'établir définitivement en Suisse.

» La situation est tout a fait différente dans d'autres branches. On l'ignore trop souvent. S'ils parviennent à se maintenir plus de cinq ans en Suisse, un employé d'hôtel, une « employée de maison », un garçon de café, un boulanger, un chauffeur ou n'importe quel ouvrier qualifié qui a réussi à occuper un poste quelconque même très modeste, acquièrent ainsi le droit de s'y établir.

» Dès lors, ils peuvent comme un citoyen suisse ou un étranger né chez nous abandonner leur poste actuel s'il leur paraît trop modeste pour occuper n'importe quel poste nouveau plus rémuérateur, changer d'emploi ou de canton comme ils le désirent et, s'ils tombent par la suite au chômage, prétendre au même secours que des Suisses.

» La Confédération occupe 130 000 travailleurs étrangers, dont on a toujours dit qu'ils représentaient une réserve pour le cas où notre économie subirait une dépression. Dans la mesure où ils réussiront à passer plus de cinq ans sur notre territoire, les travailleurs étrangers cesseront d'appartenir à cette réserve; au contraire, ils représenteront pour les salariés suisses une concurrence nouvelle qui ne pourra plus être écartée.

» Si nos renseignements sont exacts, il semble que 80 000 de ces travailleurs étrangers pourraient prétendre, dans un délai relativement court, aux droits d'établissement dont nous parlions plus haut.

» Leur désir de demeurer en Suisse et d'y occuper des postes mieux rétribués est bien compréhensible. Mais l'on ne saurait oublier que l'établissement des Suisses à l'étranger se heurte partout à mille difficultés, qu'aujourd'hui déjà nos compatriotes âgés de plus de quarante ans ont souvent beaucoup de peine à trouver un emploi en Suisse, que notre prospérité actuelle n'est pas assurée pour toujours, que notre économie ne peut se payer le luxe d'absorber définitivement plusieurs dizaines de milliers de nouveaux travailleurs accompagnés de leurs familles, et que personne ne peut nous reprocher de faire passer dans ce domaine, avant tous les arguments que l'on pourrait avancer en faveur des travailleurs étrangers, les devoirs de solidarité que nous avons envers nos compatriotes. »

« La Suisse » parle de 130 000 travailleurs étrangers en Suisse. Savez-vous qu'à Delémont, sur 7800 habitants, il y a plus de 700 étrangers, soit presque ¹/₁₀e de la population? La plupart sont des saisonniers, mais je trouve — et beaucoup avec moi — que leur nombre est beaucoup trop élevé et qu'une telle situation ne fera, à la longue, qu'accroître le mécontentement des ouvriers suisses. Ce mécontentement, je vous l'ai dit déjà, existe et il est même très fort. Il suffirait même de peu de chose pour qu'il s'accentue et qu'il porte gravement atteinte à la paix sociale dans notre pays. D'ailleurs, l'année dernière à pareille époque, le Conseil fédéral n'avait-il pas averti les intéressés, par voie de circulaire, que le contingent des ouvriers étrangers serait réduit de 50 %? Et l'on se demande pourquoi ces ouvriers sont au contraire revenus encore plus nombreux — et de beaucoup que les années précédentes.

Une autre chose, c'est le nombre considérable d'ouvriers étrangers qui sont trouvés sans autorisation de travail. Il n'est guère de tournée de chantiers effectuée par la police ou les syndicats ouvriers qui n'amène la découverte de quelques individus travaillant sans permis de travail. Il y a deux ou trois mois, sur le chantier des Malettes, dont le maître d'ouvrages n'est autre que l'Etat de Berne, la police cantonale, aidée de la police locale de Delémont, a contrôlé à l'improviste l'identité des ouvriers saisonniers. Douze étrangers ont été trouvés sans permis de travail. La police a dressé procès-verbal, mais par le truchement de quelques coups de téléphone mystérieux, l'affaire en est restée là et ce n'est que tout dernièrement que les ouvriers fautifs ont été invités à déposer leurs papiers à Cornol — et tout cela sans être inquiétés le moins du monde, pas plus que les entrepreneurs, bien entendu...

Nous connaissons aussi le cas d'un ouvrier étranger — encore mineur — qui travaillait depuis le 26 avril chez un entrepreneur de Delémont et qui, on ne sait par quel tour de passe-passe et malgré les démarches de la police locale, ne put être dénoncé que ces jours derniers. Les cas d'ouvriers agricoles qui s'engagent après coup dans le bâtiment ne sont pas rares. Et nous n'ignorons pas qu'alors que bien des ouvriers peintres étaient au chômage, au début de 1952, une entreprise de travaux publics de Delémont occupait un peintre étranger.

Nous pourrions allonger la liste de ces cas... Vous en connaissez certainement aussi. Il y a celui de ces épouses d'ouvriers italiens qui, venues en Suisse avec des passeports de touristes, travaillent maintenant dans une usine de Bassecourt. Il serait certainement difficile d'expliquer le processus suivi pour obtenir pour elles un permis de travail. Je serais d'ailleurs curieux de connaître les explications que l'on pourrait me donner à ce propos.

Et savez-vous que ces ouvriers étrangers qui travaillent sans autorisation, qui passent de l'agriculture à la construction, qui ne déposent pas leurs papiers de légitimation échappent pour la plupart à l'impôt? Il y a là une anomalie et une grande injustice à l'égard de l'ouvrier suisse et il faut la faire disparaître.

Dans la dernière partie de mon interpellation, je demande si les municipalités ne pourraient pas être autorisées à délivrer elles-mêmes les permissions de changer d'employeur dans une même commune. Il s'agit là presque exclusivement de personnel féminin: femmes de chambre, sommelières, etc. Lorsqu'une de ces personne désire changer de patron, il faut une autorisation de l'ancien patron et une demande du nouveau. La requête passe ensuite à la municipalité pour préavis et ensuite au bureau du contrôle des étrangers de la Direction de police, puis à l'Office du travail. Toute cette longue filière exige plusieurs semaines, parfois même deux mois. Et je ne signale qu'en passant les passeports perdus (je connais des cas précis). Lorsque l'autorisation est accordée, il y a belle lurette que l'intéressée a changé de patron, d'où dénonciation. Ou alors, il est impossible de retrouver la personne en question, et ce sont les impôts qui risquent d'échapper à l'Etat aussi bien qu'à la commune.

En conclusion, je demande donc au gouvernement:

- 1º ce qu'il pense faire pour éviter un nouvel afflux d'ouvriers étrangers;
- 2º ce qu'il pense faire pour éviter que de trop nombreux étrangers soient au bénéfice d'un permis d'établissement définitif d'ici quelque temps;
- 3º de faire connaître son point de vue au sujet des trop nombreux travailleurs étrangers sans permis ou qui ont changé de travail sans autorisation:
- 4º s'il ne pense pas que toutes les entreprises, y compris les von Roll, doivent être tenues de demander le préavis de la municipalité pour obtenir un contingent d'ouvriers étrangers;
- 5º s'il n'est pas d'accord qu'il serait préférable, dans le cas de changement d'employeur à l'intérieur d'une commune, de déléguer au contrôle communal des papiers ou à l'office communal du travail, les compétences nécessaires pour délivrer les autorisations, les bureaux en question devant avertir immédiatement les offices cantonaux compétents. Le gouvernement est-il disposé à agir dans ce sens?

Tels sont les motifs de mon interpellation. Je le répète: un malaise existe sans aucun doute parmi les ouvriers suisses. Je n'ai aucune hostilité à l'égard des ouvriers étrangers, ce qui serait en opposition avec mes idées internationalistes. Mais nous devons savoir, en cas de besoin, soutenir nos nationaux et ce n'est pas là faire preuve d'égoïsme.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation zerfällt in drei Teile. Im ersten Teil wird die starke Zunahme der ausländischen Arbeitskräfte im Kanton festgestellt. Der Regierungsrat wird angefragt, ob er nicht gegen die immer grösser werdende Einreise von Ausländern kämpfen wolle. In einem zweiten Teil wird eine schärfere Kontrolle gefordert und im dritten wird verlangt, dass die Gemeinden vermehrt eingesetzt werden bei der Kontrolle über ausländische Aufenthalter.

Zum ersten Teil der Interpellation betreffend Zunahme der beschäftigten Ausländer ist zu sagen, dass diese Tatsache für 1952 nicht zu bestreiten ist. Wir haben die Bestandesaufnahme vom 15. Februar d. J., bei der die Ausländer gemeldet wurden, um das feststellen zu können. Sodann hat die Fremdenpolizei die Zahl der Zusicherungen zum Arbeitsantritt. Am 15. Februar waren in der bernischen Wirtschaft beschäftigt 5586 Ausländer und 7666 Ausländerinnen, total 13 252 Personen. Wenn man die Untergruppen etwas ansieht, so sehen wir, dass die männlichen Arbeitskräfte in erster Linie in der Landwirtschaft (1772), in der Metall- und Maschinenindustrie (1266), im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe (802) eingesetzt sind. Die weiblichen Arbeitskräfte sind hauptsächlich eingesetzt: in der Textilindustrie (421), im Hotel- und Gastwirt-schaftsgewerbe (1876), im Haushalt (3972). Seit 15. Februar sind folgende Einreisebewilligungen erteilt worden: Für Männer 12 120, für Frauen 6032. Es ist nun aber so, dass ein Teil der Bewilligungen nicht ausgeschöpft wird, so dass nicht soviele Leute eingereist sind, wie die Zusicherungen vermuten liessen. Die Grosszahl dieser Einreisebewilligungen sind erteilt worden für Saisonarbeitskräfte, und zwar für die Landwirtschaft 3995, für das Baugewerbe 5260 und für das Hotelund Gastwirtschaftsgewerbe 1326 männliche und 3235 weibliche Arbeitskräfte. Das sind die Zahlen, die uns zur Verfügung stehen.

Zur allgemeinen Beurteilung der Lage möchte ich folgendes sagen: Es ist ganz selbstverständlich, dass wir behördlicherseits der Wirtschaft in dem Sinne dienen müssen, dass wir ihr genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stellen. Die heutige wirtschaftliche Hochkonjunktur können wir mit unseren einheimischen Arbeitskräften nicht bewältigen. Ich glaube, auch der Herr Interpellant ist im Grundsatz damit einverstanden, dass wir nicht darum herumkommen, ausländische Arbeitskräfte in die Schweiz hineinzunehmen. Auf der andern Seite sind wir selbstverständlich ebenfalls der Meinung, dass uns die ausländischen Arbeitskräfte jedenfalls nicht in eine Lage hineinversetzen sollen, die dazu führt, dass wir unsere inländischen Arbeitskräfte nicht mehr beschäftigen können. In dieser Hinsicht ist schon im Jahre 1946 der Grundsatz festgelegt worden, dass ausländischen Arbeitskräften Einreisebewilligungen nur in einem Rahmen bewilligt werden, der es gewährleistet, dass nicht inländischen Arbeitskräften der Arbeitsplatz versperrt wird. Diesen Grundsatz müssen wir nach wie vor aufrechterhalten, und ich möchte den Herrn Interpellanten in der Hinsicht beruhigen, dass wir nicht Einreisen einfach ad infinitum bewilligen, sondern nur in dem Rahmen, wie das von der bernischen Wirtschaft gewünscht wird und verantwortet werden kann. Hier möchte ich weiter feststellen, dass die Einreisegesuche nicht nur vom kantonalen Arbeitsamt behandelt werden. Diese Fragen werden in Verbindung mit den wirtschaftlichen Organisationen und mit der Fremdenpolizei des Kantons Bern erledigt. Die Einreisegesuche wurden mit den beteiligten Kreisen besprochen und wir dürfen feststellen, dass sich dieses Vorgehen im grossen und ganzen bewährt hat.

Die Einzelfälle, die Herr Feune genannt hat, kenne ich nicht alle. Ich bin daher nicht in der Lage, die Fragen sofort beantworten zu können. Ich bin dem Herrn Interpellanten dankbar, wenn er konkrete Fälle dem Arbeitsamt oder der Fremdenpolizei meldet, damit die Sache untersucht werden kann.

Was die Saisonarbeitskräfte anbetrifft, möchte ich darauf hinweisen, dass wir in der Landwirtschaft einen notorischen Arbeitermangel feststellen müssen, so dass gegen die Einreise von landwirtschaftlichen Arbeitskräften nichts eingewendet werden kann; ebensowenig gegen die Einreise von Arbeitskräften für das Baugewerbe. Hier besteht eine paritätische Kommission, in der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Behörden vertreten sind und die alle Fragen behandelt, um zu beurteilen, wieviele ausländische Arbeitskräfte als Saisonarbeiter im Baugewerbe in unser Land hineingelassen werden dürfen. Es bestehen genügend Sicherheiten, damit im Moment, da eine rückläufige Wirtschaftstendenz auftreten sollte, die Saisonarbeiter wieder zurückgeschickt werden können.

In diesem Sinne möchte ich die Fragen des ersten Teils der Interpellation Feune wie folgt beantworten: Wir suchen auch weiterhin der bernischen Wirtschaft, soweit das nötig ist, die Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Wir werden weiterhin in Verbindung mit den interessierten Organisationen der Arbeitsmarktlage unsere volle Aufmerksamkeit schenken und sind bereit, Einzelfälle zu untersuchen und die nötigen Massnahmen zu treffen, wenn Ungerechtigkeiten vorkommen sollten. Auf der andern Seite werden wir auch in Zukunft entsprechend der Arbeitsmarktlage ausländischen Arbeitskräften Gelegenheit geben müssen, bei uns zu arbeiten, damit unsere Wirtschaft aufrechterhalten werden kann.

Der zweite Teil der Interpellation Feune befasst sich in erster Linie mit der Kontrolle der Ausländer. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Ressort nicht mir untersteht. Die Kontrolle ist Sache der Fremdenpolizei, die der Polizeidirektion untersteht. Die Polizeidirektion hat mir einen Mitbericht zur Interpellation Feune zur Verfügung gestellt, in welcher sie folgendes feststellt: Nach den Weisungen der Bundesbehörden vom Februar 1952 soll der Kontrolle der ausländischen Arbeitskräfte vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. In diesem Sinn deckt sich die Feststellung des Interpellanten mit jener der Behörden, und wir nehmen sie entgegen. Wie soll die Kontrolle durchgeführt werden? Eine Möglichkeit besteht bei der Erteilung der Arbeitsbewilligung. Ein Doppel der Bewilligung wird dem zuständigen Arbeitsamt oder der zuständigen Gemeinde zur Verfügung gestellt, so dass die Gemeinden wissen, was für Ausländer in ihrem Gebiet arbeiten. Wenn Fälle vorkommen sollten - wie hier von Herrn Feune angetönt -, dass Leute ohne Bewilligung in einzelnen Gemeinden arbeiten, so soll das gemeldet werden, damit die notwendigen Massnahmen getroffen werden können. Wer keine Bewilligung für eine bestimmte Wirtschaftskategorie hat, hat auch nicht das Anrecht darauf, dass er in dieser Kategorie arbeitet. Es wird auch nicht gestattet - und dagegen kämpft insbesondere der Bernische Bauernverband —, dass z. B. italienische Arbeitskräfte auf Grund einer Einreisebewilligung für die Landwirtschaft einreisen können und dann, sobald sie zwei oder drei Wochen in der Schweiz sind, als erstes einen neuen Arbeitsplatz suchen, der bessere Bezahlung und bessere Arbeitsbedingungen gewährleistet. Der Bernische Bauernverband und die kantonalen Behörden haben hier dasselbe Interesse, dass die Leute nicht wechseln dürfen. Dadurch würden der Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte entzogen und auf der andern Seite wird im neuen Erwerbszweig, in den dieser eingereiste Ausländer hinüberwechselt, gewissermassen eine Konkurrenz geschaffen, die unerwünscht ist.

Wir kämpfen also dafür, dass ein Wechsel ohne Bewilligung nicht vorgenommen werden darf.

Der letzte Teil der Interpellation betrifft die Mitarbeit der Gemeinden. Hier möchte ich unterstreichen, dass die Gemeinden orientiert sind über die ausländischen Arbeitskräfte, die in ihrem Gebiet arbeiten. Diese müssen ihre Schriften bei der Gemeinde deponieren, und die Gemeindebehörde hat die Möglichkeit, von der Arbeitsbewilligung Kenntnis zu nehmen. So bekommt die Gemeinde auch eine Kontrolle darüber, dass der ausländische Arbeiter auf dem Beruf arbeitet, für den die Einreise bewilligt wurde. Hier möchte ich anfügen, dass von Seiten der Fremdenpolizei den grösseren Städten, die über ein ausgedehntes und gut eingespieltes Arbeitsamt verfügen, vermehrte Kompetenzen gegeben worden sind. In andern Gemeinden darf der Wechsel nur mit Bewilligung der Fremdenpolizei vorgenommen werden. wird die Polizeidirektion von ihrem bisherigen Verfahren nicht abweichen wollen. Sie schreibt am Schluss des Mitberichtes: «Tatsächlich ist die kantonale Fremdenkontrolle mit Arbeit überlastet. Dies rührt jedoch zu einem grossen Teil davon her, dass sie mit den Ortspolizeibehörden eine viel zu umfangreiche Korrespondenz zu führen hat. Den Gemeinden Bern, Biel und Thun, die über eine gut organisierte Fremdenkontrolle verfügen, sind weitgehend Kompetenzen übertragen worden. Solche haben auch Gemeinden, in denen Polizeiinspektorate bestehen, erhalten. Noch weiter zu gehen, liesse sich nicht verantworten.»

So ist die Haltung der Fremdenpolizei, die die Kontrolle nicht vollständig aus der Hand geben will und verlangt, dass der Wechsel nach wie vor nur soll vorgenommen werden können, wenn die Fremdenpolizei ihre Einwilligung gibt. Diese Bestrebungen der Polizeidirektion kann man sicher nur unterstützen. Wenn sie das Heft vollständig aus der Hand gibt, dann ist die Kontrolle noch schwerer als sie jetzt schon ist.

Ich muss noch darauf hinweisen, dass nach bestehenden Staatsverträgen gewisse Leute nach einer bestimmten Zeit dauernden Wohnsitz bekämen und darnach ohne Bewilligung den Arbeitgeber wechseln könnten. Arbeitsamt und Fremdenpolizei halten allerdings — wie eine Umfrage ergeben hat — diese Sache nicht für so schwerwiegend, wie befürchtet wurde. Seit 1945 sind nur 68 Ausländer

ununterbrochen hier, seit 1947 328, 1948 927 und 1949 968. Die Gefahr, dass die Leute gemäss Staatsvertrag dauernd Wohnsitz erhalten, ist nicht so gross. Aber es ist ein Punkt, der von der Polizeidirektion aufmerksam verfolgt wird, um zu verhindern, dass diese Leute im Besitz eines solchen Wohnsitzes den Arbeitsplatz ohne Bewilligung wechseln können.

Damit kann ich die Beantwortung der Interpellation Feune abschliessen und nochmals feststellen, dass nach unserer Auffassung nur soviel ausländische Arbeitskräfte in die Schweiz hereingelassen werden, als die Arbeitsmarktlage in unserem Kanton das als berechtigt erscheinen lässt. Ferner wird der Grundsatz verfolgt, dass ausländische Arbeitskräfte die inländischen nicht konkurrenzieren sollen. In bezug auf eine straffere Kontrolle werden wir in Verbindung mit der Polizeidirektion Mittel und Wege prüfen müssen, dass wir das Heft nicht aus der Hand verlieren, dass wir insbesondere immer wissen, wieviel Leute da sind und wie die Leute in den einzelnen Wirtschaftsgruppen arbeiten. Was die Mitarbeit der Gemeinden anbetrifft, so möchte ich hier feststellen, dass die Gemeinden die nächsten sind, die die ganze Arbeitsmarktlage überprüfen können. Sie sind denn auch bereits zur Mitarbeit herangezogen worden. Man muss sie daran erinnern, dass sie diesen Fragen ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Es wäre aber meines Erachtens der Sache nicht gedient, wenn man den Gemeinden allzu weitgehende Kompetenzen einräumen würde. Immerhin soll die vermehrte Zusammenarbeit mit den Gemeinden geprüft werden.

M. Feune. Je ne suis que partiellement satisfait de la réponse du gouvernement. En effet, le gouvernement n'a pas répondu à la question que j'ai posée au sujet des ouvriers des usines von Roll. Le représentant du gouvernement a bien déclaré que les communes étaient invitées à donner leur préavis. Pourtant il ne fait aucun doute que la municipalité de Delémont n'a jamais été appelée à préaviser pour l'attribution des ouvriers étrangers aux usines von Roll et qu'elle ne reçoit la liste des ouvriers étrangers que lorsque ceux-ci ont déjà été embauchés.

J'ai encore posé une autre question précise au gouvernement: celle des épouses d'ouvriers étrangers qui viennent en Suisse avec des passeports de touristes et qui se font embaucher par la suite, par des fabriques de Bassecourt par exemple. Je n'ai pas obtenu de réponse à cette question.

Le représentant du Conseil-exécutif a parlé du renforcement du contrôle. Il est évident que ce contrôle peut être effectué par la police locale. Mais j'ai cité des cas dans lesquels la police locale avait signalé des abus — certains ouvriers étrangers travaillant sans autorisation — qui n'ont pas été réprimés.

Le Président. L'interpellateur ne peut répondre que par oui ou par non et il doit se limiter à dire s'il est satisfait ou s'il ne l'est pas. M. **Feune.** J'avais posé des questions précises qui n'ont pas reçu de réponse. Je ne suis donc que partiellement satisfait de la réponse du gouvernement.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Beschäftigung von Fremdarbeitern im Betrieb von Roll wird abgeklärt werden. Sicher wird es aber so sein, dass die Gewerkschaften, die dort beteiligt sind, Gelegenheit bekommen haben, dazu Stellung zu beziehen. Sie hätten als erste rügen müssen, wenn Uebergriffe vorgekommen sind. Den zweiten Punkt, betreffend Tourismus, habe ich überhört. Solche Fälle kommen häufig vor. In Oesterreich und in Deutschland bestehen gewisse Restriktionen bezüglich der Ausreise von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft oder aus der Haushaltung. Hier wird dann der Umweg der Ausreise über den Erholungsurlaub gesucht. Anders ist der Fall, wenn Leute zum Erholungsurlaub kommen, um hier Arbeit anzunehmen. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass Ausländer, die zur Erholung hieher kommen, nicht arbeiten dürfen. Wenn trotzdem solche Fälle vorkommen, müssen sie eben gemeldet

Präsident. Der Interpellant ist zum Teil befriedigt.

Dekret betreffend die Trennung der bisherigen römisch-katholischen Kirchgemeinde Tayannes

(Siehe Nr. 39 der Beilagen) Eintretensfrage

M. **Brahier.** Il s'agit, dans le cas particulier, de mettre de l'ordre dans les circonscriptions qui avaient été définies lors de l'adoption du décret de 1935.

Au Moyen âge, les territoires dont il s'agit dans le décret qui vous est soumis, dépendaient des couvents de Moutier-Grandval et de Bellelay. Après la Réforme, la situation se modifia et le traité de Baden de 1711, qui voulait éviter les luttes religieuses dans cette partie du pays, désigna les territoires de Tavannes et de Moutier comme étant des territoires de religion réformée. En conséquence, les catholiques quittèrent les lieux et s'établirent dans la vallée de Delémont qui, de son côté, voyait les protestants qui y étaient établis jusqu'alors s'installer dans la vallée de Tavannes.

Cette situation dura jusqu'en 1862, lorsque le Grand Conseil d'alors reconnut par décret la nouvelle paroisse catholique de Moutier. La vallée de Tavannes était englobée dans le territoire de la dite paroisse.

En 1935, lors de l'établissement des nouvelles circonscriptions paroissiales, une nouvelle paroisse fut créée à Tavannes; elle s'étendait de Bellelay jusqu'à Sorvilier. Cette paroisse s'est développée depuis lors et elle compte aujourd'hui environ 2100 paroissiens répartis dans la vallée, principalement à Tavannes et dans les centres de Malleray et de Bévilard.

L'autorité diocésaine a reconnu au mois de septembre la division de cette grande paroisse de Tavannes en une paroisse de Tavannes, qui comprend différents villages, et en une parsoisse de Malleray, qui va de Malleray à Court. Le village de Court fait actuellement partie de la paroisse de Moutier. Il sera inclus dans la nouvelle circonscription de Tavannes

Telles les considérations que je désirais exposer comme préambule au projet de décret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§ 1.

M. Brahier, rapporteur. La paroisse actuelle de Tavannes est divisée en deux parties. La nouvelle paroisse figurera sous chiffre 52b Malleray. Dans cette paroisse sera englobé le village de Court, qui appartient actuellement à la paroisse catholique de Moutier.

Le conseil paroissial de Malleray a exprimé le vœu que la nouvelle paroisse soit désignée sous le nom de Malleray-Bévilard. La commission n'ayant pas été consultée à ce sujet, le directeur des cultes voudra bien nous donner son opinion.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben bereits im September bei Behandlung der Dekrete über Schaffung einiger neuer protestantischer Pfarrstellen gewisse Ausführungen gemacht über die Entwicklung, die sich abzeichnet. Es muss natürlich immer zuerst auf Grund der Volkszählung abgeklärt werden, ob die Begehren im Einzelfall berechtigt sind. Im Falle von Tavannes, den wir jetzt behandeln, haben wir eine abgeklärte Situation, deshalb glaubten wir, dass wir auf die Vorlage eintreten können. Es geht hier um die Trennung der bisherigen römischkatholischen Kirchgemeinde in Tavannes in zwei Gemeinden: Tavannes und Malleray. Dem Wunsch, den der Herr Kommissionspräsident soeben geäussert hat, man möchte die zweite Gemeinde Malleray-Bévilard nennen, kann man meiner Ansicht nach ohne weiteres entsprechen.

Genehmigt nach Antrag Brahier.

Beschluss:

§ 1. Anstelle der bisherigen römisch-katholischen Kirchgemeinde Tavannes werden eine römisch-katholische Kirchgemeinde Tavannes und eine römisch-katholische Kirchgemeinde Malleray-Bévilard errichtet. Das bisher zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Moutier gehörende Gebiet der Einwohnergemeinde Court wird an die Kirchgemeinde Malleray-Bévilard angeschlossen.

Das Dekret vom 13. Mai 1935 betreffend die Umschreibung und Organisation der römischkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern erfährt daher in § 1 folgende Aenderungen: Unter Ziff. 51, Kirchgemeinde Moutier, wird die Einwohnergemeinde Court gestrichen. Anstelle der Ziff. 52 treten folgende Ziffern:

52a Tavnanes Loveresse

Reconvilier Saules Saicourt Tavannes

52b Malleray-Bévilard Bévilard

Champoz
Court
Malleray
Pontenet
Sorvilier

§ 2.

M. Brahier, rapporteur. Cet article se rapporte aux successeurs juridiques de l'ancienne paroisse de Tavannes. Je puis en particulier vous communiquer que la répartition des biens s'est faite de la manière suivante:

La paroisse de Tavannes a une fortune d'environ 20 183 francs. La nouvelle paroisse recevra une somme de 6055 francs.

En ce qui concerne les biens de la paroisse de Moutier qui reviennent à la paroisse de Malleray-Bévilard comme part de Court, ils ont été fixés à ¹/₃₀e de la fortune actuelle de la paroisse de Moutier, ce qui représente une somme de fr. 500.—.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die beiden neuen Kirchgemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchgemeinde Tavannes nach Massgabe eines von beiden Kirchgemeindeversammlungen noch zu genehmigenden Ausscheidungsvertrages.

§ 3.

M. **Brahier**, rapporteur. La commission a émis le vœu qu'il soit attribué à la paroisse de Tavannes un curé et un vicariat permanent.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits früher erklärt, dass durch diese Neuschaffung von Pfarrstellen unser Staatshaushalt eine Mehrbelastung erfährt. Wir müssen hier eine gewisse Rücksichtnahme auf das Budget walten lassen, besonders auch deshalb, weil eine Vorlage über die Revision der Besoldungsordnung für die Geistlichkeit in Aussicht steht, die für den Staat Bern neuerdings eine gewisse Mehrausgabe bedeutet. Wir nehmen den Wunsch, der soeben geäussert wurde, entgegen, aber der Entscheid liegt bei der Regierung, und wir werden sehen, ob es sich verantworten lässt, diesem Wunsch zu entsprechen. Bis dahin möchte ich ersuchen, auf die finanziellen Auswirkungen Rücksicht zu nehmen.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Der Inhaber der Pfarrstelle wird Pfarrer der Kirchgemeinde Malleray-Bévilard. An seiner restlichen Amtsdauer wird dadurch nichts geändert.

Für die Kirchgemeinde Tavannes wird eine neue Pfarrstelle errichtet.

Ueber die Zuteilung von Hilfsgeistlichen und persönlichen Vikaren entscheiden gemäss den bestehenden Vorschriften der Regierungsrat, bzw. die Direktion des Kirchenwesens.

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Die neuen Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Als provisorische Kirchgemeinderäte der neuen Kirchgemeinden amtieren die in ihrem Gebiet wohnenden Mitglieder des Kirchgemeinderates der bisherigen Kirchgemeinde.

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Das vorliegende Dekret tritt auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

Titel und Ingress

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret

betreffend die Trennung der bisherigen römisch-katholischen Kirchgemeinde Tavannes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des

Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Präsident. Ich muss bekanntgeben, dass damit die Traktanden für heute erschöpft sind. Ich habe alle Traktanden zusammengesucht, die jetzt spruchreif sind. Einzelne Herren, die Motionen oder Interpellationen hätten begründen sollen, waren entweder nicht da oder nicht bereit. Ich muss feststellen, dass bereits im Einladungszirkular vermerkt war, dass in der ersten Sitzung Mo-

tionen, Postulate und Interpellationen behandelt werden. Ich nehme die Entschuldigung für einmal entgegen; ich bin nun 19 Jahre im Rat, habe aber noch nie erlebt, dass man ein Budget mit einem Defizit von 3,6 Millionen in 10 Minuten behandelt hätte.

Ich kann bekanntgeben, dass Herr Dr. Tschumi seine Interpellation betreffend Bahnüberführung zurückzieht, im Einvernehmen mit Herrn Baudirektor Brawand.

Zur Vorberatung des nachstehend genannten Geschäftes hat das Bureau folgende

Kommission

bestellt:

Dekret über die Versicherung der Lehrerschaft. Herr Grossrat Tschäppät, Präsident

- » » Stucki (Steffisburg), Vizepräsident
- » » Burgdorfer (Schwarzenegg)
- » » Feldmann
- » » Giroud
- \sim \sim Landry
- » » Lüthi (Langnau)
- » » Moser
- » » Mosimann
- » » Stucki (Riggisberg)
- » Weibel

Schluss der Sitzung um 15.50 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 11. November 1952, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Amstutz, Dürig, Felser, Giroud, Hofer, Leist, Lüthi (Langnau), Michel (Courtedoux), Nahrath, Oldani, Peter, Scherrer, Trächsel, Wirz; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Baumgartner (Schüpbach).

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Willemain und Mitunterzeichner betreffend Kreditäufnung zur Unterstützung minderbemittelter, unter der Wohnungsnot leidender Familien.

(Siehe Seite 548 hievor)

M. Willemain. J'ai le plaisir de développer aujournd'hui la motion que j'ai déposée lors de la session de septembre au sujet du subventionnement de certains logements destinés à des familles nombreuses.

Le rejet par le peuple suisse et par le peuple bernois du principe du subventionnement de la construction de maisons locatives a porté un coup sensible à la construction de logements et la pénurie continue à se faire cruellement sentir et s'aggrave même dans de nombreuses régions de notre pays. Si dans les villes qui disposent de moyens financiers puissants, la construction s'est poursuivie de manière assez satisfaisante, il n'en est pas de même dans les petites localités ouvrières, à faible capacité fiscale, où la construction de maisons locatives a presque complètement cessé, ce qui place parfois les autorités devant un problème social particulièrement difficile à résoudre. Tous les locaux disponibles ont été récupérés: combles de bâtiments, caves, locaux publics, baraquements militaires, etc., pour loger les sans-abris. Il n'est pas rare de rencontrer dans nos villages des familles nombreuses habitant de véritables taudis, indignes de notre démocratie. Faute d'un logement, de nombreux jeunes ménages co-habitent avec leurs parents et frères et sœurs dans des logements trop petits, dans une promiscuité souvent gênante, qui ne permet pas le développement libre et normal de la famille, base fondamentale de notre société.

Mais le problème le plus important — et je tiens à insister sur ce point — c'est la situation toute particulière des familles nombreuses. Nombre de

propriétaires refusent à l'heure actuelle de recevoir dans leurs appartements les familles de cinq, six, voire même dix enfants. Il en résulte que, pour se loger, ces familles sont dans l'obligation de construiere, en recourant à l'emprusit, dans des conditions particulièrement difficiles et coûteuses. L'intérêt que ces familles doivent payer absorbe souvent 25 à 30 % de leur modeste revenu. J'attire donc spécialement l'attention du gouvernement sur l'importance de ce grave problème. C'est pourquoi, pour venir en aide à ces familles dans la difficulté, nous demandons au gouvernement et au Grand Conseil de voter un crédit annuel de 250 000 francs destiné à des subventions extraordinaires à la construction de logements destinés aux familles nombreuses.

Je n'ignore pas que la Direction de l'économie publique dispose déjà d'un fonds à cet effet, mais ce fonds n'est pas alimenté et il est, sauf erreur, épuisé à l'heure actuelle.

Je rappelle d'autre part l'arrêté adopté le 20 mai 1952 par le Grand Conseil et qui alloue un crédit de 1 million de francs en faveur des mesures d'assainissement des logements à la montagne. Ne serait-il pas possible de prévoir des mesures semblables pour d'autres régions en étendant la portée de cet arrêté?

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion behandelt die Frage, ob der Wohnungsbau in Zukunft für grosse Familien subventioniert werden soll. Einleitend möchte ich feststellen, dass es sich hier nicht in erster Linie um eine Frage der Volkswirtschaftsdirektion handelt, sondern vornehmlich der Fürsorgedirektion. Die Volkswirtschaftsdirektion hätte in diesem Falle zu prüfen, ob wiederum eine Wohnbauaktion durchgeführt werden soll, wie das im Verlaufe der Kriegsjahre und der Nachkriegsjahre geschah und wie man in der letzten Session einen Wohnungsbau-Beschluss für Berggebiete fasste. Für die Fürsorgedirektion stellt sich die Frage, ob die ganze Angelegenheit auf andere Weise geregelt werden könnte, ohne dass ein Volksbeschluss nötig wäre.

Zur Wohnungsmarktlage ist folgendes auszuführen: Aus den Staatsverwaltungsberichten der Fürsorgedirektion, der Gemeindedirektion und anderer Direktionen ersehen wir, dass eine Wohnraumnot vorhanden ist, besonders für grosse Familien. Tatsächlich ist es immer noch schwierig, grosse Familien zu annehmbaren Mietzinsen in Wohnungen unterzubringen.

Bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Volkswirtschaftsdirektion fragte Grossrat Althaus, ob nicht wieder eine Wohnbauaktion in die Wege geleitet werden sollte. Damals wurde das meinerseits abgelehnt mit dem Hinweis darauf, dass wir zweifellos nicht gegen Volksbeschlüsse, wie sie in der Eidgenossenschaft und im Kanton Bern ergangen sind, eine neue Aktion in Aussicht nehmen könnten.

Ist es richtig, Familien mit fünf und mehr Kindern zu veranlassen, Häuser zu kaufen? Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes werden jedenfalls Schwierigkeiten entstehen. Die Fürsorgedirektion schreibt hierüber: «Grundsätzlich ist zu sagen, dass im Bereiche der öffentlichen Fürsorge ver-

sucht werden sollte, das Wohnungsproblem für grosse Familien nicht durch Hauskauf oder Hausbau zu lösen, sondern durch Miete. Ein Eigenheim birgt gewisse Risiken; es sei nur an die tatsächliche Beschränkung der Freizügigkeit erinnert, wie sie sich daraus ergibt, dass der Hauseigentümer an den Ort seines Hauses festgebunden ist, was bei Verlust der Arbeitsstelle verhängnisvoll sein kann. Hauskauf und Hausbau durch Minderbemittelte sollten, jedenfalls wenn es sich um Unselbständigerwerbende handelt, immer der allerletzte Ausweg sein, der nur mangels jeder andern annehmbaren Lösung zu beschreiten ist.»

Die Fürsorgedirektion sagt in ihrem Mitbericht zum Problem mit Recht, dass der Kauf eines Hauses seine Nachteile hat.

In der letzten Session wurde für die Berggebiete eine Aktion zur Verbesserung der Wohnverhältnisse eingeleitet. Der Grosse Rat beschloss eine Million. Die Grundlage zu diesem Beschluss bildet aber ein Bundesbeschluss. Durch Grossratsbeschluss wurde bestimmt, die Aktion im Kanton Bern ebenfalls durchzuführen.

Welche Möglichkeiten bestehen im Kanton Bern, um das Problem, das zweifellos die Behörden beschäftigen muss, zu lösen? Auf Grund der Armenpflege ist es möglich, Beihilfen zu gewähren. Im Rahmen des bestehenden Gesetzes (Art. 38, 53 und 77) über das Armen- und Niederlassungswesen wurden schon sehr viele Beihilfen ausgerichtet. Das geschieht auch heute noch. Dazu führt die Fürsorgedirektion aus, dass auf dem Gebiet verschiedenes vorgekehrt wurde und dass ausnahmsweise sogar das getan wurde, was hier zur Diskussion steht, d. h. man stellte Minderbemittelten Geld zur Verfügung, damit sie Wohnraum kaufen konnten. Es wurden auch Mietzinserleichterungen geschaffen und andere Massnahmen im Rahmen dieser Aktion getroffen.

Immer müssen gesetzliche Grundlagen vorhanden sein.

Die Gemeinden haben sodann auf Grund des Gemeindegesetzes (Art. 2, Abs. 3) die Möglichkeit, Unterstützungen im Sinne der Motion zu leisten. — Es handelt sich also hier in erster Linie um eine Gemeindeaufgabe. Die Gemeinden können in der Hinsicht aus eigener Kompetenz handeln.

Ich verkenne nicht, dass es wünschenswert wäre, wenn der Kanton auf dem Gebiet auch etwas vorkehren könnte. Der Gedanke von Grossrat Willemain ist gut. Aber wie steht es mit seinen Vorschlägen in rechtlicher Hinsicht? In der Motion wird verlangt, dass der Fürsorgedirektion im Budget jährlich ein Kredit von Fr. 250 000.- eingeräumt werde zwecks Ausrichtung von ausserordentlichen Beiträgen an diese minderbemittelten Familien. Die Fürsorgedirektion und auch wir kommen zum Schluss, dass der Weg der jährlichen Budgetkredite nicht gangbar ist; denn wir haben eine klare Aufteilung der Kompetenzen. Massnahmen zu Gunsten einer gewissen Aktion müssen sich auf die Staatsverfassung, auf gesetzliche Grundlagen, auf Dekrete und Verordnungen stützen können. Man kann den Erlass eines Gesetzes nicht durch Einsetzung von Budgetkrediten umgehen, sondern man muss dem Volk ein Gesetz unterbreiten. Weil wir also hier keine gesetzliche

Grundlage besitzen, können wir den in der Motion vorgesehenen Weg nicht einschlagen.

Wir kamen von der Fürsorgedirektion und der Volkswirtschaftsdirektion übereinstimmend zum Schluss, dass der Grundsatz, der in der Motion verankert ist, anerkennenswert ist, dass aber in erster Linie den Gemeinden Möglichkeiten zur Verfügung stehen (Art. 85, NAG, und Art. 3, Gemeindegesetz), während der Kanton im gegenwärtigen Moment keine Grundlagen besitzt, um auf diese Weise die Wohnungsnot zu mildern. Der Grosse Rat wird sich schlüssig werden müssen, ob er der Motion zustimmen wolle oder nicht. Wenn er zustimmt, werden wir das als Auftrag an die Regierung auffassen, ein Gesetz oder einen Beschluss vorzubereiten, worin diese Angelegenheit geregelt wird. Es würde nicht genügen, im Budget für diese Zwecke Fr. 250 000.— auszuscheiden. Der Gesetzesentwurf müsste der Volksabstimmung unterbreitet werden. Im Jahre 1943 wurde eine Motion Reinhard abgelehnt, resp. in ein Postulat umgewandelt. Im Jahre 1950 wurde eine eidgenössische Vorlage, die das gleiche Gebiet betraf, verworfen, ebenso eine kantonale Vorlage, mit der man einen Uebergang herstellen wollte. Daher frage ich mich, ob das Bernervolk heute einer Vorlage zustimmen würde, die neuerdings die Subventionierung des Wohnungsbaues bezweckte. -Obschon die in der Motion aufgeworfene Frage prüfenswert ist, beantrage ich Ihnen Ablehnung der Motion. Eventuell könnte sie als Postulat entgegengenommen werden.

Althaus. Der Motionär weist hier tatsächlich auf ein Gebiet hin, auf dem eine Notlage besteht. Der Regierungsrat sagte richtig, dass die gesetzlichen Grundlagen für Abhilfe im Kanton fehlen. Er weist auch darauf hin, dass im Jahre 1950 eine kantonale Vorlage verworfen wurde. Das geschah allerdings mit einem relativ kleinen Mehr. — Mit dem Verwerfen der Vorlage, die wir ausgearbeitet hatten, wurde die Wohnungsnot nicht behoben. Ich fragte bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes an, ob es nicht angezeigt wäre, durch statistische Erhebungen die Notlage in den Gemeinden festzustellen, um dann die nötigen Schlüsse zu ziehen. Die Regierung hat das entgegengenommen, jedoch erklärt, für ein aktives Eingreifen würden die gesetzlichen Grundlagen fehlen. — Es besteht aber die Möglichkeit, solche zu schaffen. Den kinderreichen Familien gesunde Wohnungen zu verschaffen, ist eine der dringendsten Aufgaben des bernischen Volkes. Ich bitte dringend, die Motion anzunehmen. Sie beschlägt ein Gebiet, auf dem eine Notlage besteht. Wir haben schon oft über die verschiedensten Notlagen diskutiert und gelangten dann zu richtigen Schlüssen. Ich bitte also Regierung und Rat, die Motion entgegenzunehmen.

M. Willemain. Je partage l'avis de mon collègue Althaus, car j'estime que le seul moyen de venir en aide aux familles nombreuses consiste non pas à leur accorder des subventions pour leur logement, mais à favoriser la construction de maisons familiales. Je répète qu'on refuse ces familles dans les maisons locatives.

Je maintiens donc ma motion dans le sens indiqué par mon collègue Althaus.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion 48 Stimmen Dagegen 47 Stimmen

Interpellation des Herrn Grossrat Scherz betreffend Förderung des Fremdenverkehrs im Winter 1952/53

(Siehe Seite 346 hievor)

Scherz. Als ich meine Interpellation einreichte, standen wir am Schluss einer Sommersaison, die allgemein als gut bezeichnet worden ist. Mein damaliger Vorstoss wurde daher von vielen Ratskollegen nicht verstanden, sogar als voreiligen Schritt bezeichnet.

Wenn man aber den Fremdenverkehr der letzten Jahre analysiert und die Lehren aus der Erfahrung zieht, zeigt es sich immer wieder, dass die graphische Darstellung der Frequenzzahlen einer unruhigen Fieberkurve gleicht. Die jeweiligen Spitzen der Kurve gleichen einem Strohfeuer, das hell aufleuchtet, um in kurzer Zeit wieder in sich zusammenzufallen. So ist auch nach der Spitze des letzten Sommers, also nach der Hochkonjunktur zwischen dem 15. Juli und dem 15. August, der Fremdenverkehr rasch wieder abgeflaut. Das andauernde Regenwetter im September hat die Rolle eines unnachgiebigen Türschliessers in der Berghotellerie übernommen.

Der Sommer 1952 kann im Fremdenverkehr als gut, im Endergebnis als verwässert bezeichnet werden. Es darf daher nicht falsch ausgelegt werden, wenn sich alle am Fremdenverkehr interessierten Kreise schon am Ende des Sommers mit den Aussichten für den Winter beschäftigen. Es liegt in der Natur des Geschäftes, dass der Hotellerie immer der Blick in die Zukunft aufgedrängt wird. Konjunkturschwankungen im In- und Ausland, oder behördliche Massnahmen wie Deviseneinschränkungen, genügen, um den Optimismus der Beteiligten mit einem Schlage zu zerstören.

Ist einmal der Winter eingezogen, stellt sich in den Bergdörfern immer die Frage: Wie wird die Wintersaison? Davon hängt die Existenz der verschiedensten Berufe ab. Daher ist es wichtig, rechtzeitig alles zu unternehmen, um den Wintertourismus anzukurbeln. Immer mehr zeigt es sich, dass das Reisen im Sommer nicht mehr das Privileg einer Klasse ist. Reisende aller Volksschichten setzen sich während der Sommerszeit in Massen in Bewegung, ziehen von einem Land ins andere. Auch unser Land hat diese Massenbewegung zu spüren bekommen. Man darf behaupten, die Schweiz nehme wieder eine Vorrangstellung ein, weil sie gegenüber vielen andern Ländern preislich vorteilhaft geworden ist. Der Massenandrang im Sommer aus Uebersee und aus Nachbarländern ermöglichte das Kompensieren des Ausfalles, der durch die Devisenrestriktionen in England entstand.

Leider sind die Verhältnisse im Winter nicht gleich. Sicher beginnt auch die Wintersaison mit einer Hochfrequenzperiode, nämlich um die Zeit der Festtage und der Geschäftsferien. Schon mit den ersten Januartagen bricht aber eine stille Zeit an, die man in der Terminologie des Fremdenverkehrs als das Januarloch bezeichnet.

Die Mitbegründer des Wintersportes in der Schweiz waren die Engländer. Sie allein waren von jeher die treuen Dauergäste in der ruhigen Zeit der kürzesten Sonnenscheindauer. Sie erholten sich hier vom nebligen Winterklima der britischen Insel. So wurde der englische Gast zum Hauptträger des Wintersportes im Oberland. Abwertung und Deviseneinschränkungen haben unglücklicherweise gerade England am stärksten getroffen. Wohl ist die Idee des Wintersportes auch in den übrigen Ländern verbreitet, aber nicht so, dass der englische Gast ersetzt werden könnte.

Diese kurze Schilderung erklärt, warum die Oberländer Hotellerie in bezug auf die Wintersaison immer wieder vor schwere Probleme gestellt wird. Aus eigener Kraft und Initiative solche Hindernisse zu überbrücken, ist einem notleidenden Wirtschaftszweig nicht möglich. In der Erkenntnis dieser Notlage hat der bernische Grosse Rat in seiner Novembersession vom Jahre 1950 einen Kredit von Fr. 250 000.-- beschlossen, im Bestreben, Gewerbe und Industrie in den bernischen Winterkurorten zu unterstützen. Namhafte Gelder sind auf diese Art in Form von Skischulverbilligung und Propagandaaktionen nutzbringend angewendet worden. Die Nutzniesser dieser Hilfsaktion findet man in allen Kreisen der Bergkurorte; sie alle sind dem Grossen Rat und der bernischen Regierung für die spontane Hilfe sehr dankbar. Diese Dankbarkeit beschränkt sich nicht nur auf unseren Kanton, sondern findet sich auch in anderen Gebirgskantonen, weil das initiative Vorgehen des Kantons Bern in den letzten Jahren der Auftakt für analoge Hilfsmassnahmen auf eidgenössischem Boden war.

In der Sitzung vom 23. Juli 1952 beschloss nun aber der Schweizerische Bundesrat, von weiteren Förderungsmassnahmen für den Winter 1952/53 abzusehen. Die Kantone mit Wintersportplätzen wurden von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt. Es wurde ihnen anheimgestellt, selber Massnahmen zu ergreifen. — Anfangs Oktober 1952 gelangte die Schweizerische Verkehrszentrale an sämtliche Kantonsregierungen mit Wintersportgebieten und unterbreitete einen Vorschlag für eine Selbsthilfeaktion in Form der Verbilligung der Skischulen. Leider kam auf dem Gebiet keine Einigung zustande.

Aus verschiedenen Kreisen wurde angeregt, der Kanton Bern solle eine eigene Verbilligungsaktion für die Skischule durchführen. Nach gründlicher Abwägung von pro und contra gelangte man allgemein zur Auffassung, eine solche Aktion nur für den Kanton Bern brächte nicht den gewünschten Erfolg, sondern grosse Nachteile. — Als einzige Möglichkeit, helfend einzugreifen, ist die intensive Werbung für das Berner Oberland bezeichnet worden.

Inzwischen hat die Regierung, im Rahmen ihrer Kompetenzen, dem Verkehrsverein Berner Oberland einen zusätzlichen Kredit von Fr. 30 000.— zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt. Der VBO hat in seinem ordentlichen Propagandabudget für den Winter 1952/53 einen Betrag von Fr. 3 000.—

für Inseratenwerbung im In- und Ausland vorgesehen. Diese Summe ist absolut ungenügend. — Vom Kredit von Fr. 250 000.—, der im November 1950 gesprochen worden war, sind noch Franken 160 000.— verfügbar. In meiner Interpellation habe ich gefragt, ob davon Fr. 120 000.— für Propagandazwecke freigegeben werden könnten. Ich möchte ergänzen, dass der Betrag auf drei Jahre aufzuteilen wäre. Damit würde vermieden, dass jedes Jahr auf dem Wege einer Intervention im Grossen Rat ein Teilbetrag des Restkredites angefordert werden müsste und dass wir nicht wieder für unsere Propaganda in eine unangenehme Zeitnot geraten.

Ich frage daher den Regierungsrat an, ob er bereit sei, den jährlichen Zuschuss für zusätzliche Propanda an den VBO. auf Fr. 40 000.— festzusetzen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einleitend möchte ich feststellen, dass Grossrat Scherz die Lage der Hotellerie richtig beurteilte. Im August 1952 ging im Berner Oberland eine gute Sommersaison zu Ende. - Für die Volkswirtschaftsdirektion und für die Kreise, die mit dem Fremdenverkehr verbunden sind, erhob sich die Frage, was im Winter 1952/53 geschehen soll. Man war übereinstimmend der Meinung, die Aktion sollte darauf ausgerichtet werden, dass insbesondere der Januar eine gewisse Belebung erfährt. Als erste Massnahme wurde eine Ferienverlängerung im Winter ins Auge gefasst. In der Hinsicht wurde alles vorgekehrt, was möglich war. Bundesrat Escher machte die Angelegenheit bei den Erziehungsdirektoren anhängig. Der bernische Erziehungsdirektor erklärte sich bereit, an die Schulen zu gelangen, damit man im Kanton Bern die Winterferien verlängere. — Die zweite Massnahme, die erwogen wurde, ist die Verbilligung der Skischule. Sie wissen, wie dort die Situation ist. Nachdem am 23. Juli dieses Jahres der Bundesrat beschloss, im Winter 1952/53 keine Skischul-Verbilligung durchzuführen, stellte sich im Kanton Bern die Frage, ob der Kanton von sich aus eine solche Aktion in die Wege leiten soll. Man vertrat die Meinung, der Kanton könne eine Sonderaktion nicht gut durchführen, nachdem seine alleinige Aktion im letzten Winter missbilligt worden war, resp. den Anstoss zu einer schweizerischen Massnahme gab. — Nachher wurde dem Vorschlag der Verkehrszentrale zugestimmt, wonach eine Selbsthilfeaktion ins Auge gefasst wurde. Der Kanton Bern erklärte sich bereit, daran teilzunehmen, war sogar bereit, einen gewissen Solidaritätsbeitrag zu Gunsten anderer Kantone zu leisten, um das Januarloch zu überbrücken. Nachdem verschiedene Kantone und interessierte Kreise von der Aktion nichts wissen wollten, musste die Frage geprüft werden, ob der Kanton Bern eine Skischul-Verbilligung allein durchführen solle. Der Regierungsrat lehnte eine Sonderaktion ab, so dass dieses Jahr im Kanton Bern keine Skischul-Verbilligung zustande kommt.

Die dritte Massnahme betrifft die Propaganda. Der Regierungsrat hat schon beschlossen, dass für den kommenden Winter Propaganda gemacht werden soll, insbesondere in den Gebieten, die mit Erfolgsaussicht vermehrt bearbeitet werden können, wie Frankreich, Deutschland und Italien. Dem

VBO. wurden zu diesem Zweck Fr. 30 000.— zur Verfügung gestellt. — Diese ganze Aktion wurde mit den interessierten Kreisen des Oberlandes besprochen (VBO, Volkswirtschaftskammer, Hotelgenossenschaft, Skischulverband). Diese Kreise haben sich in einer Konferenz grundsätzlich der genannten Massnahme anschliessen können. Es lag mir daran, Sie über die Lage zu orientieren. – Nun fragte Grossrat Scherz, ob es möglich wäre, vom Restkredit von Fr. 160 000.- jährlich Franken 40 000.— zur Verfügung zu stellen. Wenn der Kredit von Fr. 30 000.— auf Fr. 40 000.— erhöht werden sollte, müsste das selbstverständlich der Grosse Rat beschliessen. Ich glaube jedoch nicht, dass es jetzt schon angängig und opportun wäre, durch einen generellen Beschluss Fr. 120 000.- auf drei Jahre zu verteilen. Man wird immer wieder die Lage beurteilen und die sich aufdrängenden Massnahmen beschliessen müssen. Wenn die Kosten solcher Massnahmen über die regierungsrätliche Kompetenz hinausgehen sollten, wird man die Angelegenheit jeweilen frühzeitig dem Grossen Rat unterbreiten müssen. Die Regierung ist bereit, die Lage aufmerksam zu verfolgen.

Scherz. Ich bin von der Beantwortung der Interpellation befriedigt.

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 127 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 64, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 110 bis 119 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

 Kasztura Annemarie geb. Wyss, polnische Staatsangehörige, geboren 4. Oktober 1926 in Bern, Lehrerin, wohnhaft in Seedorf, Ehefrau des Stanislaw Kasztura, welcher die Einwohnergemeinde von Seedorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1949 ist sie in Seedorf gemeldet.

2. Schöner Adele geb. Moser, deutsche Staatsangehörige, geboren 11. September 1879 in Reutigen, Glätterin, wohnhaft in Hünibach, Gemeinde Hilterfingen, Witwe des Theodor Albert Schöner seit 16. September 1923, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Hilterfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt mit Ausnahme von 1907—1908 in der Schweiz; seit 1908 ist sie in Hilterfingen gemeldet.

3. Georgy Edmond Joseph Charles, französischer Staatsangehöriger, geboren 16. Juli 1922 in Glovelier, Metallfräser, wohnhaft in Glovelier, Ehemann der Marguerite Alice geb. Monin, geboren 5. Oktober 1924 in Glovelier, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Ge-

meindeversammlung von Glovelier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Glovelier.

4. Horst Michael Douglas, staatenlos, geboren 21. September 1942 in Zürich, Schüler, wohnhaft in Lausanne, welchem die Gemeinde Malleray das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; bis 1949 hielt er sich in Davos auf, seither ist er in Lausanne gemeldet.

5. Keberle Eduard, bulgarischer Staatsangehöriger, geboren 7. November 1920 in Bern, ledig, Dr. phil., Physiker, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt mit Ausnahme einiger Monate, welche er zu Studienzwecken im Ausland verbrachte, in Bern.

- 6. Koopmann Lilian Rosalie Gertrud, deutsche Staatsangehörige, geboren 16. Oktober 1934 in Lausanne, ledig, Seminaristin, wohnhaft in Gstaad, Gemeinde Saanen, welcher die Einwohnergemeinde Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 7. Marschall Adolf Walter, deutscher Staatsangehöriger, geboren 18. April 1912 in Straubenzell, St. Gallen, Coiffeurmeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Magdalena Maria Josephine geb. Verdun, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1936 ist er in Bern gemeldet.

8. Ollivier Claude Yves Jules, französischer Staatsangehöriger, geboren 6. Februar 1932 in Lausanne, ledig, Bauzeichner, wohnhaft in Delsberg, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1935 ist er in Delsberg gemeldet.

9. Orschel Bruno, französischer Staatsangehöriger, geboren 29. Juli 1934 in Bätterkinden, ledig, Hilfsarbeiter, wohnhaft in Bätterkinden, welchem die Einwohnergemeinde Bätterkinden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Bätterkinden.

10. Rüdecke Liselotte Irene, deutsche Staatsangehörige, geboren 15. März 1926 in Interlaken, ledig, Bürolistin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1927 ist sie in Bern gemeldet.

11. Ruozzi Georges Armand, italienischer Staatsangehöriger, geboren 8. Dezember in Malleray, ledig, Mechaniker, wohnhaft in Neuenstadt, welchem die Gemeindeversammlung von Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1942 ist er in Neuenstadt gemeldet. 12. Sinelli Roberto, italienischer Staatsangehöriger, geboren 4. Oktober 1921 in Grenchen (SO), Flügelpolisseur, wohnhaft in Pieterlen, Ehemann der Olga Marie geb. Furrer, geboren 17. Februar 1921 in Pieterlen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Pieterlen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1946 ist er in Pieterlen gemeldet.

13. Engelmayer Hermann, staatenlos, früher polnischer Staatsangehöriger, geboren 6. Mai 1910 in Przemysl, Kultusbeamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Fanny geb. Rosenblum, geboren 13. Januar 1912 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam im Jahr 1933 in die Schweiz und ist seither in Bern gemeldet.

14. Jankowski Kazimierz, polnischer Staatsangehöriger, geboren 26. August 1912 in Lodz, Polen, Auto-Mechaniker, wohnhaft in Wangen a. d. A., Ehemann der Verena geb. Müller, geboren 13. April 1925 in Wangen a. d. A., Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Wangen a. d. A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit August 1940, mit Ausnahme der Zeit vom 20. November 1945 bis 30. Mai 1946, in der Schweiz und ist seither in Wangen a. d. A. gemeldet.

15. Rubenstein Heinz, staatenlos, ehemals deutscher Staatsangehöriger, geboren 5. Januar 1907 in Gumbinnen, Deutschland, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Sara geb. Edelmann, geboren 23. Juli 1912 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1931 in der Schweiz und ist seither in Bern gemeldet.

16. Schmitz Gerhard Peter, deutscher Staatsangehöriger, geboren 4. April 1919 in Düsseldorf, Deutschland, ledig, Maschinen-Ingenieur, wohnhaft in Thun, welchem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von 1919 bis 1932 in der Schweiz; seit 1946 ist er ständig in Thun gemeldet.

17. Cerny Philomena geb. Kleber, tschechoslowakische Staatsangehörige, geboren 7. Februar 1893 in Landshut (Deutschland), Witwe des Jaroslav Cerny seit 6. Juli 1949, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1912 in der Schweiz; seit 1913 ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

18. Hess Alice Babette geb. Kohn, staatenlos, früher deutsche Staatsangehörige, geboren 11. Dezember 1903 in Würzburg (Deutschland), Witwe des Julius Hess seit 22. Dezember 1940, Bürolistin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1936 in der Schweiz und ist seither in Bern gemeldet.

19. Visioli Maria Crescentia geb. Becher, italienische Staatsangehörige, geboren 28. September 1885 in Biberach (Deutschland), Witwe des Giuseppe Visioli seit 14. Oktober 1949, Köchin, wohnhaft in Kiesen, welcher die Einwohnergemeinde Kiesen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1906 in der Schweiz; seit 1948 ist sie ununterbrochen in Kiesen gemeldet.

Teuerungszulage für das Jahr 1953 an die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bickel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates des Kantons Bern,

beschliesst:

- 1. Die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern beziehen im Jahre 1953 eine Teuerungszulage von 17 Rp. aus der Staatskasse auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung.
- 2. Die von sämtlichen Gemeinden um Sinne von § 22 des Dekretes vom 20. November 1928 zu vergütenden Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten für die gemäss § 7, Ziffer 1 und 2, des Dekretes zu liefernden Verzeichnisse werden für das Jahr 1953 wie folgt festgesetzt:
- a) für die Geburts- und Todeseintragungen Fr. —.80
- b) für die Eheeintragung Fr. 1.60 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Strafnachlassgesuche

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Postulat des Herrn Grossrat Bickel betreffend Bekämpfung der Schundliteratur

(Siehe Seite 385 hievor)

Bickel. Fragen eines besseren Schutzes unserer Jugend vor Schmutz und Schund im Film, in der Kinoreklame und in der Literatur haben uns in diesem Saale schon wiederholt beschäftigt. Ich erinnere bloss an die letzten Vorstösse der Herren Geissbühler und Dr. Steinmann. Noch in der September-Session 1950 lud Grossrat König (Biel) namens der sozialdemokratischen Fraktion die Regierung ein, die Frage zu prüfen, ob das Gesetz über Kinowesen und Schundliteratur vom Jahre 1916 nicht in seinen wesentlichen Teilen überholt sei und infolgedessen erneuert und den gegenwärtigen Verhältnissen angepasst werden sollte. Das Postulat wurde damals vom Rat erheblich erklärt.

Mit meinem heutigen Postulat möchte ich den Regierungsrat ersuchen, sich für eine straffe Handhabung der schon jetzt geltenden Bestimmungen über die Schundliteratur einzusetzen, zum Schutz unserer Jugend. Immer wieder stossen wir in den Berichten der Jugendanwaltschaften und der Behörden, die die vormundschaftliche Jugendfürsorge betreuen, auf Feststellungen über die ernste Gefährdung der moralischen Gesundheit unserer Jugend durch den Film und die Schundliteratur. Noch im Verwaltungsbericht 1951 der kantonalen Justizdirektion, Abschnitt kantonales Jugendamt, lesen wir: «Auch der Kampf gegen die Flut von Schundliteratur wird auf breiterem Boden geführt werden müssen.» Aus Berichten der Jugendanwaltschaften entnehmen wir, dass sich die von Jugendlichen begangenen Sittlichkeitsdelikte in den letzten Jahren stark vermehrt haben; die Statistiken bestätigen diese Feststellung. — Eine grosse Schuld an der sittlichen Gefährdung Jugendlicher trägt zweifellos die Schund- und Schmutzliteratur, die hauptsächlich aus dem Ausland in unser Land kommt. Die Sorte von Zeitungen und Magazinen machen die Erotierung, das Verbrechen sowie die Skandale und widerwärtigen Sensationen aller Art zur Hauptattraktion und zum Schwerpunkt ihrer traurigen Spalten. Schon die Titelblätter sind meistens darauf eingestellt, den jungen Leuten das Geld aus den Taschen zu locken. Ich möchte nicht Beispiele anführen, könnte aber 70—80 solcher Magazine und Zeitungen nennen. Das Niveau gewisser ausländischer Wochenzeitungen, Sonntagsblätter und Magazine ist in den letzten Jahren derart gesunken, dass diese Presseerzeugnisse offen der Sittenverwilderung Vorschub leisten. Gerade für die Jugend stellt diese Art von verantwortungsloser Journalistik eine grosse Gefahr dar. Die Fantasie gefährdeter Jugendlicher wird durch die minderwertigen Druckerzeugnisse so angeregt, dass es zu Sittlichkeitsdelikten, sogar Sittlichkeitsverbrechen kommen kann.

Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass man nicht alle Schuld den schlechten Filmen und der Schmutz- und Schundliteratur zuschreiben kann. Auch eine gewisse Gerichts- und Kriminalberichterstattung kann auf die Jugendlichen verheerend wirken. Das sollte man sich bei dieser Berichterstattung vor Augen halten. Ganz Wesentliches hängt natürlich von der Erziehung der Jugendlichen ab. Hier gehen wir mit dem Bericht der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern für das Jahr 1951 einig, der unter dem Abschnitt «vormundschaftliche Jugendfürsorge» schreibt: «Zu den Hauptursachen der Kindergefährdung gehört, dass viele Eltern ihren Kindern zu wenig Zeit widmen, sie zu sehr sich selber überlassen, schlechte Vorbilder sind, oder sie verwöhnen, verzärteln, zu keinem Verzichte anhalten und ihnen zu viel Taschengeld überlassen. Solche Eltern müssen sich nicht wundern, wenn die Kinder ihre eigenen Wege gehen, ihre Ansprüche masslos steigern, immer frecher werden, keine Selbstbeherrschung kennen und schliesslich auf Abwege geraten. Glücklicherweise darf anderseits festgestellt werden, dass, wo ein gesundes Familienleben vorhanden ist, auch unter den heutigen, zweifellos erschwerten Verhältnissen, charakterfeste Eltern ihre Kinder zu tüchtigen Menschen erziehen können, die den Anfechtungen und Versuchungen des modernen Lebens stand zu halten vermögen.»

Die Behörden müssen aber die Eltern auch hier immer energischer im Kampf gegen Schmutz und Schund unterstützen. Das Problem stellt sich nicht bloss im Kanton Bern, sondern auch in andern Kantonen. Ich erinnere bloss an die Bekanntmachung der aargauischen Erziehungsdirektion, die die Polizeidirektion ersuchte, eine straffe Handhabung der Bestimmungen über die Schundliteratur zu beantragen. Das möchten wir auch unseren kantonalen Behörden empfehlen. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen reichen dazu schon jetzt aus. Die Kontrolle der feilgebotenen Schundliteratur sollte unseres Erachtens wesentlich verschärft werden. Dabei denke ich weniger an Bahnhofkiosks, sondern an die vielen kleinen Läden, die Schundliteratur feilbieten, die man z. B. in den Bahnhofkiosks nicht verkaufen darf. Die Tätigkeit der SBB im Kampf gegen die Schundliteratur verdient auch einmal hervorgehoben zu werden. Die SBB haben sich in ihren Verträgen mit den Pächtern des Bahnhofbuchhandels das Recht vorbehalten, Schriften und Bilder unsittlichen Inhaltes vom Verkauf auszuschliessen, ebenfalls gewisse andere Schriften, die ins Kapitel Schundliteratur gehören. Die SBB schliessen z. B. Publikationen vom Verkauf aus, wenn sie den Anstand und die guten Sitten verletzen. Die Praxis der SBB ist schärfer als die der Bundesanwaltschaft und der Kantone. So hat die Initiative der Bundesbahnen viel dazu beigetragen, dass der Kampf gegen die schädlichen französischen Kinderzeitungen in allen welschen Kantonen aufgenommen und erfolgreich beendigt worden ist. Was nützen aber alle diese begrüssenswerten Massnahmen der Bundesbahnen gegenüber den Bahnhofbuchhandlungen, wenn man die Schund- und Schmutzliteratur in der Stadt in den Winkelläden kaufen kann und dort die Ware ausgestellt wird? Eine schärfere Kontrolle der Läden ist sicher am Platze.

Im Berner Stadtrat ist anfangs dieses Jahres der Gemeinderat ersucht worden, die Einfuhr- und Verkaufskontrolle über Schundliteratur zu verschärfen. In der Antwort sagte der Gemeinderat u. a.: «Die kantonalen Behörden sind zuständig, zu beurteilen, ob es sich im Einzelfall um Schundliteratur handelt. Bis heute sind von der kantonalen Polizeidirektion hierüber keine allgemeinen Weisungen herausgegeben worden, sondern es wurden die einzelnen Fälle behandelt, indem man die Inhaber von Verkaufsstellen aufforderte, einzelne Erzeugnisse nicht mehr zu führen. Damit war die kantonale Polizeidirektion in einzelnen Fällen erfolgreich, während in andern nichts anderes übrig blieb als Anzeige an das zuständige Gericht zu er-

statten. Bei den Entscheiden musste man sich auch mit Freisprüchen abfinden. Die Schundliteratur kann nur mit Einfuhrsperre wirksam bekämpft werden. Die städtische Polizeidirektion sieht deshalb vor, der kantonalen Polizeidirektion zu beantragen, die auf dem Markt feilgebotene ausländische Literatur zu überprüfen und ein Verzeichnis der Schundliteratur aufstellen zu lassen. Gleichzeitig soll diese Amtsstelle auch ersucht werden, bei den zuständigen eidgenössischen Behörden anzuregen, Mittel und Wege zu suchen, um gegen derartige ausländische Erzeugnisse eine Einfuhrsperre erlassen zu können. Damit würde die Verbreitung unerwünschter, die Jugend in ungünstigem Sinne beeinflussender Literatur am besten bekämpft. Die Einfuhrsperre gestattet es, die trotzdem erscheinenden Erzeugnisse zu beschlagnahmen.»

Damit sind wir beim zweiten Punkt des Postulates angelangt. Wir möchten den Regierungsrat bitten, bei den zuständigen eidgenössischen Behörden anzuregen, Mittel und Wege zu suchen, um gegen die auf dem Markt feilgebotene ausländische Schundliteratur eine Einfuhrsperre erlassen zu können. Dadurch könnte im Kampf gegen die Schundliteratur schon viel gewonnen werden.

Zum Schluss möchte ich nochmals betonen, dass der ernsten Gefährdung der moralischen Gesundheit unserer Jugend durch die Schundliteratur mit aller Schärfe begegnet werden muss, und zwar von allen, denen das Wohl der heranwachsenden Generation am Herzen liegt. In dem Sinne möchte ich den Rat bitten, meinem Postulat zuzustimmen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit Jahren führen das Polizeikommado und die Polizeidirektion des Kantons Bern den Kampf gegen die Schundliteratur, wobei unsere Mittel und Möglichkeiten allerdings beschränkt sind. Von allen Verwaltungsbehörden des Kantons und von den Gemeinden, namentlich von der Stadt Bern, werden wir dabei unterstützt. Leider waren wir trotzdem im Kampfe nicht so erfolgreich, wie das hätte erwartet werden dürfen.

Man muss unterscheiden zwischen pornographischer, d. h. die Sittlichkeit verletzender Literatur und unmoralischer, d. h. Schund- und Schmutzliteratur. Diese beiden Arten sind in der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung verschieden behandelt. Zur Bekämpfung von pornographischen Veröffentlichungen stehen uns in den Art. 204 (unzüchtige Veröffentlichungen) und Art. 212 (Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder) des Strafgesetzbuches die notwendigen rechtlichen Grundlagen zur Verfügung, wobei zu bemerken ist, dass die Qualifizierung einer Publikation als unzüchtig im Ermessen des Richters steht. Ueberdies werden unzüchtige ausländische Druckerzeugnisse, gestützt auf die diesbezüglich von der Schweizerischen Bundesanwaltschaft aufgestellten Verzeichnisse, durch die Zollorgane bereits an der Grenze zur Verfügung der Bundesanwaltschaft beschlagnahmt. Die Rechtsgrundlage für diese Beschlagnahmungen bilden Art. 36 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925 und Art. 55 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1926. Bereits an der Grenze greifen die eidgenössischen Instanzen scharf zu.

Bedeutend schwieriger gestaltet sich die Bekämpfung der unmoralischen Schundliteratur. Da die erwähnten Bestimmungen der Zollgesetzgebung lediglich unsittliche pornographische Druckerzeugnisse erfassen, ist die Beschlagnahmung unmoralischer Schriften durch die Zollorgane nicht gestattet und deren Einfuhr in unser Land frei. Ihre Bekämpfung auf strafrechtlicher Basis ist auf Grund des Strafgesetzbuches nicht möglich, da die Art. 204 und 212, wie die Zollgesetzgebung, nur unsittliche Druckerzeugnisse treffen. Zur Bekämpfung der Schundliteratur, die uns mehr beschäftigt als die pornographische, welch letztere man zum grossen Teil schon an der Grenze abfangen kann, steht nur der Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz zur Verfügung, der das Verbot des Vertriebes von Schundliteratur enthält. Auch hier ist die Beurteilung der Publikationen mit Schundcharakter in das Ermessen des Richters gestellt. Da der Begriff des Schundes in der genannten Gesetzgebung nicht umschrieben ist, gehen hierüber die Auffassungen sehr stark auseinander.

Im weitern sei darauf hingewiesen, dass im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Schundliteratur u. a. mit der Bundesanwaltschaft, mit der Generaldirektion der SBB und mit der Kiosk AG. Fühlung genommen wurde und dass z. B. in sämtlichen Bahnhofkiosken der SBB der Verkauf verschiedener unmoralisch scheinender Druckerzeugnisse untersagt wurde. Die Kontrolle wird aber auch auf alle Buchhandlungen ausgedehnt, die solche Literatur zum Verkauf anbieten. Man findet überall Entgegenkommen. Aber dieses dauert vielleicht nicht sehr lange, weil die Leute den interessanten Charakter solcher Schriften für ihr Geschäft natürlich kennen.

Da die Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der Schundliteratur recht dürftig sind, hat das Eidgenössische Departement des Innern vor einigen Jahren neue gesetzgeberische Massnahmen ins Auge gefasst. Auf eine Rundfrage bei den Kantonen vom 31. Mai 1947 und anlässlich einer eidgenössischen Konferenz vom 23. November 1948 haben die meisten Kreise zur Frage des Erlasses eines neuen Gesetzes ablehnend Stellung bezogen, weil man in erster Linie feststellen musste, dass wirksame Bestimmungen über eine Zensur nicht eingeführt werden könnten. Die Frage des Erlasses einer Bundesgesetzgebung wurde also schon vor vier Jahren fallen gelassen. Weder ein eidgenössisches noch ein kantonales Gesetz würden die Einführung einer Zensurstelle vorschreiben können. Nach wie vor müsste der Richter nach seinem persönlichen Ermessen entscheiden, ob ein Druckerzeugnis, das der Schundliteratur zu gleichen scheint, verboten werden müsse oder nicht. Es muss auch hier, wie bei den Kinovorführungen, immer wieder darauf hingewiesen werden, dass jeder Bürger zur Anzeige von Inverkehrbringen von Schundliteratur berechtigt ist. Ich unterstütze auch alle privaten Bestrebungen, die dahin gehen, nicht nur die Polizeiorgane immer wieder für die Jugend verantwortlich zu machen, sondern die Familie in den Mittelpunkt der Verantwortung für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen stellen.

Ein erneuter Vorstoss bei den eidgenössischen Behörden, wie das der Postulant wünscht, würde zu keinem Ziele führen, nachdem vor einigen Jahren die Grosszahl der interessierten Kreise eine neue Gesetzgebung ablehnten, weil sie zum vornherein den Erfolg nicht versprach, den man anstrebte. Dagegen sind wir bereit, unsere intensive Kontrolle fortzusetzen und an alle gutwilligen Kreise zur Unterstützung unserer Bestrebungen zu appellieren. Wir wollen auch prüfen, ob man eine gewisse Verbesserung durch Schaffung einer kantonalen, zentralen Instanz erreichen könnte, als begutachtende Stelle für die Polizeiorgane, damit man nicht immer wieder Anzeigen macht, denen kein Erfolg beschieden ist. In dem Sinne nehme ich das Postulat im Namen des Regierungsrates entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . Einstimmigkeit

Motion des Herrn Grossrat Beyeler (Unterseen betreffend Nichterteilen der Bewilligung für die Durchführung der Grand-Prix-Rennen.

(Siehe Seite 425 hievor)

Beyeler (Unterseen). Meine Motion lädt den Regierungsrat ein, die Bewilligung für die Durchführung der Grand-Prix-Rennen in Bern nicht mehr zu erteilen. Ich nahm Ihre Zeit schon in der letzten Session für diese Sache in Anspruch, als ich die Regierung in einer Interpellation anfragte, ob sie nicht auch der Meinung sei, dass in der Erteilung von Bewilligungen für Schausportanlässe wie das Grand-Prix-Rennen in Bern grösste Zurückhaltung am Platze sei. Es kam lediglich zu einem Gespräch zwischen der Polizeidirektion und mir. Nachdem die Frage des Grand-Prix-Rennens in der Oeffentlichkeit stark diskutiert wird, zustimmend und ablehnend, und auch mein Vorstoss einen kräftigen Widerhall in der Oeffentlichkeit auslöste, habe ich es für wünschenswert gehalten, dem Grossen Rat selbst Gelegenheit zu geben, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Ich habe schon in der Septembersession ausgeführt, welche Bedenken gegen die Grand-Prix-Rennen sprechen. Ich will bloss zusammenfassen, was ich damals sagte:

Haben die Grand-Prix-Rennen mit Sport etwas zu tun, wie wir ihn verstehen und vom Staate aus fördern?

Sind die Grand-Prix-Rennen von irgendwelcher Bedeutung für den technischen Fortschritt?

Sind sie zu vereinbaren mit den behördlichen Bemühungen zur Hebung der Verkehrsmoral und der Verkehrssicherheit? Beeinträchtigen sie nicht den Erfolg des Verkehrsunterrichtes in den Schulen und stehen sie nicht in Widerspruch zur Verkehrserziehungsaktion, die wir letztes Jahr mit Erfolg durchführten?

Wie steht es mit der Verantwortung für die Menschenleben bei den sehr schweren Unfällen, die sich ereigneten?

Es sind vor allem ethische und erzieherische Ueberlegungen, die die Beantwortung dieser Fragen verlangen. Darum will ich mich nicht lange mit denen auseinandersetzen, die in der Gegnerschaft zu den Grand-Prix-Rennen nichts anderes sehen als eine Sport- und Autofeindlichkeit. Wir dürfen auch die kirchlichen Bedenken nicht einfach mit dem Einwand abtun, dass man mit Rennverboten die Leute nicht in die Kirche bringe. Das Problem, das wir hier besprechen, liegt sicher viel tiefer. Es geht um die Erhaltung von Werten, die zum wesentlichen Bestand unserer abendländischen Kultur gehören. Dabei liegt es mir ferne, zu verkennen, dass das ganze Problem eine realwirtschaftliche Seite hat und dass das Verbot der Grand-Prix-Rennen wirtschaftlich nachteilig wäre. Ich verstehe, dass die sorglichen Stadtväter im Rat, zur Rechten, in der Mitte und zur Linken, nicht für meine Motion zu haben sind. Ich würdige auch die Gründe, die seinerzeit Bern, in Zusammenarbeit mit dem Kanton, veranlasst haben, für die Einführung der Grand-Prix-Rennen einzustehen. Das Problem wäre nicht damit gelöst, dass man einfach Bern die Rennen wegnähme, damit sie eine andere Stadt durchführe. Aber man sollte Wege suchen, um den schweren Bedenken entgegenzukommen, die gegen die Grand-Prix-Rennen ins Feld geführt werden. Dazu sind sicher die Verfechter des Grand-Prix auch bereit. Wenn die Diskussion hier Lösungsmöglichkeiten aufzeigt, so hat sie zum Teil ihren Zweck schon erfüllt.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 2. September 1952 hat der Sprechende auf die Interpellation Beyeler ausführlich geantwortet. Eine Wiederholung der damals angeführten Argumente für die Beibehaltung oder für die Nichterteilung der Bewilligung für die Grand-Prix-Rennen kann wohl aus Gründen der Zeitersparnis unterlassen werden. — Der Regierungsrat ist keineswegs der Auffassung, dass die psychologische Wirkung der Grand-Prix-Rennen den Strassenverkehr ungünstig beeinflusse und die Erfolge der Verkehrserziehung herabsetze. Man hat den Eindruck, dass die Befürworter der Aufhebung dieser Rennen in allen Lagern zu schwarz malen. Die Unfälle - die auch von denen sehr bedauert werden, die die Bewilligung für die Rennen erteilten — sind auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen. Bei sieben von den zwölf Veranstaltungen sind Unfälle passiert. Ein einziges Mal haben Zuschauer Schaden genommen. Leider waren Todesfälle zu verzeichnen. Aber auch hier lag grobes Verschulden vor. — Der Regierungsrat ist bereit, alles zu veranlassen, um die Renngefahren auszuschalten, wenn solche genannt werden können, sowie den Lärm bei Zu- und Abfahrt zu bekämpfen und Störungen im öffentlichen Verkehr zu vermeiden. Er erklärt sich auch einverstanden, je nach der zukünftigen Entwicklung, die Bewilligung für diese Veranstaltungen erneut zu prüfen.

In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Motion müsste er bekämpfen. Ich lade den Motionär ein, dieser Abänderung zuzustimmen.

Beyeler (Unterseen). Aus der Antwort des Polizeidirektors ist zu ersehen, dass man zu einem gewissen Entgegenkommen bereit ist. Ich glaube, dass man sich in dem Punkt treffen könnte. Ich bin mir vollständig darüber klar, dass die Annahme der Motion für die Regierung kein imperativer Auftrag wäre, weil die Erteilung oder Nichterteilung der Bewilligung für den Grand-Prix in der Zuständigkeit des Regierungsrates liegt. In dem

Sinne könnte ich mich mit der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat einverstanden erklären.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . Einstimmigkeit

Interpellation der Herren Grossräte Schneider und Mitunterzeichner betreffend Nachforschung der Parteizugehörigkeit von Zeughausarbeitern in Frutigen

(Siehe Seite 385 hievor)

Schneider. Vor einiger Zeit war ich genötigt, eine Interpellation einzureichen, weil bekannt wurde, dass Vertrauensleute unserer Parteisektion in Frutigen durch die Polizei ersucht wurden, Auskunft zu erteilen, wer in der Sozialdemokratischen Partei organisiert ist. Da nichts besonderes vorfiel, das hätte darauf schliessen lassen, dass diese Nachforschung nötig war, konnten wir nicht anders als die Nachforschung politisch zu werten. Daher übernahmen wir den Auftrag, hier zu interpellieren und von der Regierung Auskunft darüber zu verlangen, weshalb diese Nachforschungen stattfanden. Das Vorgehen der Polizei berührte peinlich. Wir betrachteten es als einen unverständlichen Angriff. Es ist auch heute noch nicht einzusehen, wieso es für die Polizei wichtig sein konnte, wer im Zeughaus Frutigen, das ein eidgenössischer Betrieb ist, in der Sozialdemokratischen Partei organisiert ist. Ich glaube, durch solche Nachforschungen muss ein Misstrauen aufkommen, weil man anscheinend den sozialdemokratischen Arbeitern in den eidgenössischen Betrieben nicht traut. Darum interpelliert der Sprechende. Es ist an der Zeit, festzustellen, dass die sozialdemokratischen Arbeiter genau so wie die anders gesinnten ihre Aufgabe in den eidgenössischen Betrieben erfüllen. Wir könnten es uns als Soldaten einfach nicht bieten lassen, wenn man uns verdächtigen würde, unsere Pflicht gegenüber dem Lande nicht zu tun. Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich feststelle, dass es gerade die Sozialdemokratische Partei ist, die im Verlaufe der letzten Jahre immer wieder wesentliches zur Erhaltung des demokratischen Gedankengutes geleistet hat, auch dann, wenn es um wichtige Landesfragen ging, bei der Stange war, oft besser als die bürgerlichen Parteien, die ihren Bundesrat oft im Stiche liessen, wie sie das auch am kommenden 23. November tun werden, während die Arbeiterschaft den Vorlagen des Bundesrates zustimmen wird. — Das sind die Ueberlegungen, die uns veranlassen, hier ganz eindeutig festzuhalten, dass, wenn diese Nachforschungen aus politischen Gründen gestartet wurden, man dagegen protestieren muss; denn die Sozialdemokratische Partei kann sich das auf Grund ihrer Haltung zu allen wichtigen Fragen nicht gefallen lassen. Wir sind daher auf die Antwort des Polizeidirektors gespannt.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schneider hat erklärt, man habe anscheinend politische Nachforschungen angestellt, und deswegen sei man verstimmt. Ich verstehe das sehr gut. Es sind tatsächlich Nachforschungen aus politischen Gründen erfolgt. Aber die Ursachen sind andere als die, welche der Interpellant vermutet. Ich weiss nicht genau, welcher Vorfall der Interpellation zu Grunde liegt, aber gestützt auf unsere Erhebungen kann ich folgendes mitteilen:

Den Beamten und Angestellten des Bundes ist es bei grundsätzlicher Gewährleistung des Vereinsrechtes untersagt, einer Vereinigung anzugehören, die den Streik von Beamten und Angestellten vorsieht oder anwendet oder die sonstwie in ihren Zwecken oder in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich ist (Art. 13 und 15 der Verordnung des Bundesrates über das Dienstverhältnis der Angestellten der Bundesverwaltung vom 1. April 1947). Dementsprechend lauten auch die Weisungen des Bundesrates vom 5. September 1950 über die Auflösung des Dienstverhältnisses vertrauensunwürdiger Beamter, Angestellter und Arbeiter des Bundes.

Nach wie vor werden nun in Einzelfällen bei der Kantonspolizei, auch bei der Bundesanwaltschaft, Begehren um entsprechende Auskunft über das Personal angebracht. Es wird immer speziell die Notwendigkeit der Abklärung der politischen Einstellung hervorgehoben. Das Erfordernis der Treue und der Nichtzugehörigkeit zu einer politisch extremen Partei wird besonders von der eidgenössischen Militärverwaltung immer wieder betont.

Um nun in dem Falle, der zur Interpellation führte, Gewissheit zu erlangen, dass der betreffende Angestellte, bzw. Arbeiter Zutrauen verdient, wurde anscheinend, leider nicht unmissverständlich genug, tatsächlich nach der Zugehörigkeit zur Sozialdemokratischen Partei gefragt. Aus der Bejahung der Frage ergab sich für den nachforschenden Polizeibeamten indirekt auch die Bestätigung der Vertrauenswürdigkeit des Befragten in politischer Hinsicht.

Abschliessend sei festgestellt, dass es sich ganz selbstverständlich niemals darum handelte, über den Einzelfall hinaus Erhebungen darüber zu machen, welche Arbeiter des Zeughauses Frutigen in der Sozialdemokratischen Partei organisiert sind.

Schneider. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Postulat des Herrn Grossrat Burren (Steffisburg) betreffend Bekämpfung des Strassenlärms

(Siehe Seite 385 hievor)

Burren (Steffisburg). Am 1. September reichte ich im Auftrage der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei folgendes Postulat ein: «Der Strassenlärm ist zu einer unerträglichen Plage geworden. In einem Rundschreiben hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den kantonalen Behörden nahegelegt, den gesetzlichen Vorschriften zur Vermeidung des Strassenlärms vermehrte Nachachtung zu verschaffen. — Der Regierungsrat wird ersucht, die Massnahmen zur sofortigen und energischen Bekämpfung des Stras-

senlärms zu prüfen, dem Grossen Rat zu berichten und entsprechende Anträge zu stellen.»

Für viele Strassenanwohner ist, wie Sie wissen, der Strassenlärm unausstehlich geworden. Besonders sind es die leichten und schweren Motorräder, die Velos mit Hilfsmotoren, die Motorroller wie Vespa und Lambretta, aber auch gewisse Lastwagen, die übermässigen Lärm verursachen. Darüber, was übermässiger Lärm sei, haben nicht alle Leute die gleiche Auffassung. Alle Vehikel der Strasse, auch Fuhrwerke, Trams, Personenautos machen einen gewissen Lärm. Aber der wirkt nicht nerventötend wie der Lärm von gewissen Motorrädern. Der «Touring» vom 28. August 1952 hat eine interessante Studie wiedergegeben über die Frage, was Strassenlärm sei. Ich will daraus nur einen kurzen Abschnitt vorlesen, der sich mit dem deckt, was ich unter Lärm verstehe: «In der Regel sind es nicht die massiven, anhaltenden Geräusche, die den Menschen auf die Nerven gehen, sondern die unerwartet auftretenden, scharfen Schallimpulse, die Stakkatogeräusche und die Geräusche mit wechselnder Tonhöhe. Diese Geräusche rufen bei manchen Menschen mehr oder weniger ausgeprägte Schreckreaktionen hervor, die tatsächlich nervenschädigend wirken.»

Ich habe unseren Polizeidirektor schon vor ein paar Jahren, bei Beratung des Staatswirtschaftsberichtes, darauf hingewiesen, dass es Motorfahrer gibt, die die Auspuff-Pfeife oder die Fischschwanzöffnung entfernen, um nachher mit möglichst wechselnden Tönen durch die Strassen zu fahren. Diese Leute bedenken nicht, dass sie Mitmenschen ärgern und tatsächlich schädigen.

Wie ein eidgenössisches Kreisschreiben an die Kantone festhält, gibt es für die letzteren Abwehrmöglichkeiten. Durch Schallmessgeräte kann man den Lärm einigermassen feststellen, wenn vielleicht auch noch nicht ganz zuverlässig. Die Motorradfahrer sagen, die Schallmessungsgeräte seien unzuverlässig, sie würden die dunklen, tiefen Töne viel schärfer verzeichnen als die hohen, pfeifenden Töne. Das mag zutreffen. Aber die Amerikaner und die Deutschen haben verbesserte Schallmessgeräte und gebrauchen sie zweckentsprechend. Ich glaube, die Prüfung auf Lärm sollte man bei der Immatrikulation der Motorfahrzeuge vornehmen. Das Kreisschreiben der eidgenössischen Stelle sagt ausdrücklich, wer über 85—90 Phon Lärm zu verzeichnen habe, dessen Fahrzeug soll unnachsichtlich zurückgewiesen werden. — Ich glaube, auch später müsse man die Fahrzeuge noch scharf kontrollieren, besonders schauen, ob nicht nachträglich die Auspuffrohre verändert wurden. Motorradmechaniker sagten mir, dass mitunter sogar an Diensträdern verbotene Aenderungen vorgenommen würden, die jeweilen vor dem Einrücken wieder korrigiert werden. Das geschieht nur, um die Auspuffgeräusche zu steigern und die Leute damit zu ärgern. — Das eidgenössische Kreisschreiben sagt, wenn solche Machenschaften entdeckt würden, sollen die Ausweise für die betreffenden Fahrzeuge sofort entzogen werden. — Vielleicht fahren dann die Lärmstifter bald wieder mit einem andern Fahrzeug. Das genannte Kreisschreiben fährt daher fort: «Motorfahrzeugführern, die wiederholt als rücksichtslose Ruhestörer ermittelt worden

sind, ist der Führerausweis zu entziehen.» Das Schreiben schliesst mit den Worten: «Den Behörden stehen die Mittel zur Bekämpfung des Lärms im Strassenverkehr zur Verfügung. Die gesetzlichen Vorschriften sind vorhanden. Die erforderlichen Schallmessapparate können beschafft werden.» Wichtig ist, diese Mittel wirksam einzusetzen. Uns würde besonders interessieren, vom Polizeidirektor zu vernehmen, ob und wie gegenwärtig unsere Motorfahrzeuge in bezug auf Lärm bei der Immatrikulation und nachher geprüft werden. Werden Nachkontrollen vorgenommen? Wenn ja, was schaute dabei heraus? Ich weiss, dass einzelne Polizeibehörden in den Dörfern von sich aus vorgegangen sind. Beispielsweise der Polizeidirektor unserer Gemeinde hat Leute, die nachgewiesenermassen mit ihrem Fahrzeug wiederholt zu viel Lärm verursachten, auf sein Büro zitiert und sie streng ermahnt. Bei einigen Fahrern hat das gewirkt, andere wird man anders behandeln müssen. · Uns interessiert ferner, welche weiteren Mittel die Regierung einsetzen will, um, wie das Kreisschreiben sagt, «durchgreifend und wirksam alles einzusetzen». — Wenn die Polizeidirektion auf Grund der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten durchgreifend vorgeht, kann sie des Dankes des grossen Teils unseres Volkes sicher sein, vor allem dann, wenn es gelingt, den übermässigen, die Volksgesundheit gefährdenden Lärm zu vermindern. - Wir wissen, dass das auch ein erzieherisches Problem ist. Die Lehrerschaft wird sicher ebenfalls alles tun, um durch Aufklärung mitzuhelfen. Ich bitte, in dem Sinne mein Postulat entgegenzunehmen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Problem der Lärmbekämpfung ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick aussehen mag. Man ist gerne geneigt, der Polizei gegenüber den Vorwurf zu erheben, sie sei untätig oder unternehme wenig auf diesem Gebiet. Man vergisst aber dabei, dass der Motorfahrzeugbestand in den letzten Jahren ganz gewaltig zugenommen hat und dass der Bestand an Motorrädern, Motorrollern und Fahrrädern mit Hilfsmotor, deren Geräusche ganz besonders unangenehm sind, in der Schweiz von 26 000 im Jahre 1939 auf über 130 000 im Jahre 1952 gestiegen ist und somit fünfmal so hoch ist wie damals. Entsprechend ist die Zunahme der Zahl der Motorräder auch im Kanton Bern.

Die Interkantonale Kommission für das Motorfahrzeugwesen hat sich bereits seit dem Jahre 1947 fortwährend und intensiv mit dem Problem der Bekämpfung des Strassenlärms befasst. So gelangte sie in den Jahren 1947, 1949 und 1951 an die Kantone mit dem eindringlichen Appell, die Lärmbekämpfung zu verschärfen. Das Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ist eigentlich nichts anderes als eine Unterstützung der genannten Appelle. Auf Antrag der Expertenkommission der «Vereinigung der Chefs der kantonalen Motorfahrzeugkontrollen» empfahl die IKM den Kantonen im Jahre 1949 die Anwendung bestimmter Grenznormen hinsichtlich der zulässigen Auspuffgeräusche. Tatsächlich werden 80—90 Phon als die obere zulässige, noch erträgliche Grenze betrachtet. Die Expertenkommission legte den Kantonen nahe, Motorfahrzeuge, die einen grösseren Lärm verursachen, nicht zum Verkehr zuzulassen oder durch Entzug des Fahrzeugausweises ausser Verkehr zu setzen. — Das sind ziemlich scharfe, schwerwiegende Massnahmen. Wir haben sie aber gewagt. Noch gestern erklärte ein Bundesrichter, er glaube, der Entzug des Fahrausweises infolge zu grossen Lärms halte vor dem Bundesgericht nicht stand.

In Ausführung der Empfehlungen der IKM erliess die Polizeidirektion des Kantons Bern die nötigen Weisungen an ihre Organe, worauf diese die entsprechenden Massnahmen gegen die Verursacher übermässigen Lärms ergriffen. (Verwarnungen, Strafanzeigen, Entzug des Fahrzeugausweises.) Wir erliessen gerade letzthin eine Publikation, die wieder zeigte, wieviele Fahrzeugausweise im Kanton Bern im Zuge der Lärmbekämpfung entzogen wurden. — Die Polizeiorgane taten und tun ihr Möglichstes, um den Strassenlärm einzudämmen. Wenn diesen Massnahmen trotzdem ein umfassender Erfolg bisher leider versagt blieb — in andern Kantonen ist es übrigens nicht anders -, so ist dies auf folgende Gründe zurückzuführen:

Ausserkantonale oder ausländische Motorfahrzeugführer, die unseren Kanton durchfahren, sind oft bezüglich Lärm weniger rücksichtsvoll als wie wir es von den Kantonsbürgern erwarten. Dann geht es uns ähnlich wie dem Landwirt, der einen Mauser anstellt und sein Gut tadellos von Mäusen reinigen lässt. Aber am nächsten Tag kommt die Invasion von allen Seiten, weil die Nachbarlandwirte keinen Mauser hatten. — In analoger Weise nützen unsere Bestrebungen auch nicht immer so viel wie das wünschbar wäre.

Im Vergleich zu dem enorm angestiegenen Bestand an Motorfahrzeugen erweist sich der Bestand der Polizeimannschaft zu wenig genügend, als dass jede Uebertretung erfasst werden könnte.

Zahlreiche Motorradfahrer, deren Motorräder an sich den Normen über die Lautstärke entsprechen, verursachen sehr oft durch unnötiges, rücksichtloses Gasgeben übermässigen Lärm. Es ist klar, dass sie dies nicht gerade in Anwesenheit eines Polizisten tun.

Der Beweis der Verursachung zu grossen Lärms stösst auf Schwierigkeiten. Das bisher zur Verfügung stehende Messgerät ist zwar an und für sich gut, hat aber den Nachteil, dass es nur die Lautstärke, nicht aber die Frequenz zu registrieren vermag, welche ebenfalls auf das menschliche Gehör einwirkt. So lässt sich die Höhe der Töne, wie wir sie beispielsweise von den Klein- und Hilfsmotoren her kennen, mit den heute vorhandenen Lautstärke-Messapparaten nicht registrieren. Wir sind technisch leider noch nicht in der Lage, in jedem Fall auch bei der Immatrikulation der Motorräder die Lärmstärke so festzustellen, wie das wünschbar wäre.

Es wird zurzeit versucht, die Lärmbekämpfung in technischer Hinsicht zu verbessern.

Die Expertenkommission der «Vereinigung der Chefs der kantonalen Motorfahrzeugkontrollen» hat eine Subkommission eingesetzt, in welcher Herr Prof. Furrer, Vorstand der Forschungsanstalt der PTT, mitwirkt, und deren Aufgabe es ist, die Lautstärke-Normen und das Messverfahren zu überprüfen und wenn möglich gute Apparate herzustellen. Im August dieses Jahres wurden auf der Berner Allmend mit verschiedenen Messgeräten an einer Reihe von Motorrädern Messungen durchgeführt, die nun noch ausgewertet werden müssen. Dementsprechend werden die technischen Aenderungen getroffen werden. Gegen Frühjahr 1953 dürften die Ergebnisse dieser Untersuchungen vorliegen.

Die Föderation der Motorradfahrer der Schweiz (FMS) hat kürzlich einen Wettbewerb für die Konstruktion eines wirksamen Schalldämpfers für Motorräder ausgeschrieben. Diese Initiative der FMS ist sehr zu begrüssen. Der Wettbewerb wird jedenfalls eine Abklärung der Frage erlauben, ob es möglich ist, genügend wirksame Schalldämpfungsvorrichtungen herzustellen, ohne die Leistungsfähigkeit der Motoren allzu stark herabzusetzen.

Vorerst werden nun die Ergebnisse sowohl dieses Wettbewerbes als auch der Untersuchungen der Expertenkommission abzuwarten sein. Bis dahin wird die Polizei wie bisher sich bemühen, mit den leider unvollständigen und unzweckmässigen Mitteln den übermässigen Lärm so intensiv wie möglich zu bekämpfen.

Im übrigen ist das Lärmproblem auch wie alle andern Verkehrsprobleme eine Erziehungsfrage. Jedenfalls steht fest, dass der Fahrzeugführer durch die Art, wie er seine Maschine bedient, sehr viel zur Verringerung des Strassenlärms beitragen kann.

Es bleibt vielleicht noch zu erwähnen, dass die Schweizerische Konferenz für Sicherheit im Strassenverkehr für die nächstjährige schweizerische Verkehrserziehungsaktion, auf unsere Anregung, das Thema «Lärmbekämpfung» zu wählen bereit ist

Ich glaube, mit diesen Mitteilungen die Anfragen des Postulanten beantwortet zu haben. Ich erkläre, dass wir weiterhin bei der Immatrikulation, aber auch nachher bei der Kontrolle auf der Strasse und überall, wo uns der übermässige Lärm begegnet, alles tun, um, nötigenfalls mit scharfen Mitteln, den Kampf fortzusetzen. Wir hoffen, dass wir in technischer Hinsicht in die Lage versetzt werden, das in Zukunft noch besser tun zu können. Wir prüfen gegenwärtig, gerade im Zusammenhang mit dem Schweizerischen Strassenverkehrsgesetz, die Einführung von Höchstgeschwindigkeiten und eventuell auch das Verbot, Konstruktionen von Motorrädern entgegenzunehmen, die zum vornherein einen allzu grossen Lärm entwickeln. In dem Sinne nimmt der Regierungsrat das Postulat entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz (Bern) betreffend Gewerbefreiheit im Lichtspielwesen

(Siehe Seite 481 hievor)

Schwarz (Bern). Der Einfluss des Kinos auf das Volk ist gross, immerhin nicht sehr gross, weil der Einfluss vielfach mehr negativ ist. Es bedeutet eine Zeitversäumnis für viele junge Leute, im Kino zu sitzen. Sie könnten ihre Zeit besser verwenden. Nur für schwache Charaktere bedeutet das Kino eine Gefahr. Aber wenn nun im Kinogewerbe ein Unterschied gemacht wird zwischen ausgesprochenen Kulturfilmen und Spielfilmen, so zeigt sich, dass dieser Unterschied berechtigt ist, indem man vom Kulturfilm ganz bestimmte Lehrzwecke, moralische Einwirkungen verlangt, die man von den Spielfilmen nicht immer erwartet. Nun gibt es aber Spielfilme, die in ihrer ganzen Ausgestaltung ausserordentlich stark moralisch wirken können, die Leute tief ergreifen. Das beweist, dass, wie Schiller es vom Theater sagt, auch das Kino eine moralische Anstalt werden kann. Davon merkt man leider im Stadtanzeiger sehr wenig. Ich habe ihn manchmal auf die Seite gelegt, bevor ihn meine vier Kinder sahen, oder habe eine Seite herausgerissen, weil ich mich schämte, dass wir Erwachsenen mit einer solchen Zeitungsseite vor das Volk treten dürfen. Man muss sich manchmal genieren über die Liste der Filmtitel. Die jungen Leute fragen sich angesichts solcher Titel, ob wir älteren wirklich so vertrottelt seien. Sie werden gegenüber älteren Leuten ohnehin kritisch, nicht ohne Grund.

Nun hatten wir diesen Sommer eine Veranstaltung der Kulturfilmvereinigungen, die mich interessierte. Dort wurde ein Vortrag ausgeteilt, worin u. a. stand: «Mit der ständig zunehmenden Zahl von Kinotheatern wurde unser Wandervorführungsdienst ständig aus grösseren Ortschaften verdrängt, wobei wir durch die Verbandsabmachung im Kinogewerbe ausserdem gezwungen wurden, bei Vorführung von Unterhaltungsfilmen nicht nur den Ortschaften fern zu bleiben, die selbst Kinotheater besitzen, sondern auch darum herum eine Schutzzone von fünf Kilometer Radius zu respektieren.» Das fand ich eigenartig. Darum habe ich den Regierungsrat interpelliert, wieso durch Verbandsabmachung im Kinogewerbe verhindert werden könne, dass Filme — es soll heissen Spielfilme — in den Ortschaften öffentlich vorgeführt werden können, die ein Kino besitzen, inklusive Umkreis von fünf Kilometer. Ausserhalb dieser Zone darf man beliebige Filme aufführen. Die Kulturfilmgemeinde schafft dort das Bedürfnis nach guten Filmen. Wenn die Neigung, Filme anzusehen, einmal da ist, wird ein Kino eröffnet, das absolut wirtschaftlich betrieben wird, was zur Folge hat, dass nicht m hr nur die guten Filme vorgeführt werden, die mitunter weniger Publikum anziehen, sondern auch schlechte. Oft sinkt dann das Filmniveau eines solchen Kinos stark herab, und schliesslich gehen nur noch sensationslustige Leute hin, die sich vorerst erkundigen, was los sei in dem und dem Film und tüchtig mit den Ellbogen wakkeln.

Wenn die Kulturfilmbewegung gute Spielfilme erwerben möchte, erhält sie sie nicht. Das wird von den ganz Grossen im Filmgewerbe veranlasst. Alle Kinobesitzer müssen Filme en bloc mieten, wobei in einer Serie immer auch schlechte Filme enthalten sind. Von einer Freiheit im Kinogewerbe ist gar keine Rede. Die Vorschriften der Filmverleiher sind manchmal skandalös. Das können wir hier nicht ändern. Wir könnten uns aber dafür einsetzen, dass die Ortschaften, die kein Kino haben, Spielfilme erhalten. Damit käme man dort weiter als mit der Eröffnung von Kinos. Ein Artikel in den Zeitungen spricht an diesem Problem vorbei; er war vermutlich gegen meine Interpellation gerichtet.

Wie können wir die Kulturfilmbewegung stützen und schützen? Wie kommen wir an die guten Spielfilme heran und wie können wir es nachher ermöglichen, dass sie, wenn vorhanden, auch vorgeführt werden, und zwar da, wo wir es wollen und nicht nur da, wo es uns der Lichtspieltheater-Verband vorschreibt? Das ist die Frage, auf die ich gerne die Meinung der Regierung hören würde, um zu erfahren, was sie machen kann und will.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zwischen dem Schweizerischen Lichtspieltheaterverband und dem Filmverleihverband in der Schweiz besteht seit dem Jahre 1939 ein sogenannter Interessenvertrag. Durch diesen versuchen die Partner unter anderem, das Kinogewerbe gegen Auswüchse und Konkurrenzen jeder Art zu schützen. Eine Bestimmung dieses Vertrages besagt: «Filme dürfen von Verleihern nur an Verbandstheater abgegeben und von diesen nur von Verleihern bezogen werden.» Die Verbandstheater sind Mitglieder des Lichtspieltheaterverbandes; die Verleiher sind Mitglieder des Filmverleihverbandes in der Schweiz. — Der Interessenvertrag sieht immerhin eine Reihe von Ausnahmen von der genannten Regel vor. So dürfen Normalfilme seitens der Verleiher auch geliefert werden

- a) öffentliche Lehr- und Wohlfahrtsanstalten (Spitäler, Asyle, Krippen usw.) für von diesen veranstaltete Gelegenheitsanlässe, und
- b) Institute und Privatpensionate für Jugendliche, wenn es sich um Kultur- und Lehrfilme (Naturaufnahmen) für geschlossene Vorstellungen handelt, die diese Institute für ihre Zöglinge organisieren.

Ferner findet die erwähnte Regel keine Anwendung auf:

- a) Reklame- und Werbefilme,
- b) Stummfilme für Ortschaften ohne Verbandstheater,
- c) Kultur-, Sport-, Lehr- und Aufklärungsfilme, sofern sie ohne Entgelt vorgeführt werden.

Im übrigen können die zuständigen Verbandsorgane weitere Ausnahmen auf Gesuch hin bewilligen.

Eine weitere Bestimmung des Interessenvertrages lautet:

«Dem Schweizerischen Lichtspieltheaterverband angeschlossene Reisebetriebe dürfen Spielfilme nur in mindestens fünf Kilometer Distanz vom nächsten ständigen Verbandstheater zeigen. — Bei unbilligen Folgen dieser Vorschrift kann der Vorstand des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes im Einvernehmen mit dem Filmverleihverband Ausnahmen normieren. — Kultur- und Lehrfilme dürfen Reisebetriebe auch an Plätzen mit ständigem Verbandstheater, aber nur in dessen Räumen spielen.»

Es ist zuzugeben, dass dem Kinogewerbe mit diesem Interessenvertrag eine Art Monopolstellung zukommt. Eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit, die ein Individualrecht des Bürgers gegen staatliche Eingriffe ist, steht hier nicht in Frage. Die Verbindung in Verbänden und Vereinen stützt sich auf die Koalitionsfreiheit, die gewährleistet ist und eben den Zusammenschluss in Verbänden ermöglicht.

Hinsichtlich dieser Monopolstellung des Kinound Filmgewerbes kann man zwar geteilter Meinung sein. Tatsache ist jedoch, dass kraft des Interessenvertrages in der Filmwirtschaft Ordnung herrscht. Diese Selbstschutzmassnahme des Kinound Filmgewerbes hat sich im grossen und ganzen bewährt. Man darf immerhin annehmen, dass, wenn eine derartige Regelung fehlen würde, der Schundfilm noch mehr vertrieben würde, als dies heute schon der Fall ist.

Der Schweizerische Lichtspieltheaterverband umschreibt übrigens in seinen Statuten als seinen Zweck u. a. die Bekämpfung von Auswüchsen im Kinogewerbe. Er bekämpft, wie aus den Statuten weiter ersichtlich ist, die irreführende und unmoralische Reklame sowie den Schundfilm. Er fördert dagegen gute Filmdarbietungen. Diese Bestrebungen verdienen Anerkennung, zumal damit die Bemühungen der Behörden auf diesem Gebiet unterstützt werden.

Es ist nun aber keineswegs so, dass, wie der Interpellant behauptet, durch die genannte Verbandsregelung öffentliche Kinoveranstaltungen von Gemeinden, Kirchgemeinden, Bildungsvereinen, Privaten usw. verhindert werden. Die Bewilligungen können auf Gesuch hin erteilt werden. Eine gewisse Erschwerung solcher Vorführungen ist zwar nicht abzustreiten. Von einer Verunmöglichung kann aber keineswegs gesprochen werden.

Ein Blick in die Zeitungen (z. B. in den «Anzeiger der Stadt Bern») beweist das Gegenteil. Der Interpellant kann an Hand der Inserate feststellen, wie zahlreich die öffentlichen Filmvorführungen sind, welche regelmässig, nicht nur auf dem Lande, sondern vor allem auch in den Städten, von kulturellen, politischen, beruflichen, sportlichen, geselligen, religiösen und andern Organisationen aller Art sowie selbstverständlich auch von Privaten veranstaltet werden. Der Schweizerische Schul- und Volkskino z. B. stellt fest, dass sein Verhältnis zum Schweizerischen Lichtspieltheaterverband ein gutes ist und die Vorführung von Kulturfilmen keine Erschwerung erfahre.

Es besteht deshalb kaum Anlass, in die bestehende Verbandsregelung durch irgendwelche behördlichen Massnahmen einzugreifen.

Schwarz (Bern). Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Staatsstrassen-Ausbau

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Für die Instandstellung der Staatsstrasse in Villars s. Fontenais mit Einbau eines staubfreien Belages wird ein Kredit von Fr. 38 000.— zu Lasten der Kreditreserve 2110 712 20 (Ausbau der Verbindungsstrassen) bewilligt.

Für den Ausbau der 2,2 km langen Teilstrecke Oberkaufdorf-Thurnenholz der Staatsstrasse Kaufdorf-Riggisberg wird ein Kredit von Fr. 170 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2110 712 20 (Ausbau von Verbindungsstrassen, 1952) bewilligt. Die diesjährige Kreditzuteilung für den Ausbau der Staatsstrasse Wabern-Kehrsatz ist von Fr. 347 000.— auf Fr. 177 000. zu reduzieren.

III.

Für die Behebung von Setzungen sowie für Walzarbeiten auf zwei insgesamt 1500 m langen Teilstrecken der Staatsstrasse Gampelen—Witzwil—La Sauge werden bewilligt:

Fr. 30 000.— aus Budgetrubrik 2110 712 20 (Verbindungsstrassen),

Fr. 6 000.— aus Budgetrubrik 2110 710 (Strassenunterhalt).

Schneeräumnug und Sandstreuen bei Glatteisgefahr auf Staatsstrassen; Nachtragskredite

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates werden folgende Nachkredite pro 1952 bewilligt:

a) Zur Deckung der im Winter 1951/52 entstandenen Mehrkosten für die Offenhaltung der Hauptdurchgangsstrassen und das Sandstreuen (Budgetrubrik 2110 710, Strassenunterhalt)

b) Für die Anschaffung von drei Schneepflügen von drei Fächersandstreuern . von einer Sandstreumaschine (Budgetrubrik 2110 770, Anschaffung von Maschinen).

c) Zur Deckung der Kosten der Generalrevision der

Fr. 315 000.—

16 650.—

 $2\ 100.$ — >> 1 850.—

schweren PETER-Schneefräsen auf Raupen (Budgetrubrik 2110 771, Unterhalt von Maschinen)

39 700.— Fr. 375 300.—

zusammen

Gemeinde Boécourt; Neubau der Gemeindestrasse Séprais-Montavon

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Boécourt an die auf Fr. 408 300.— veranschlagten Baukosten für den Neubau einer rund 2,3 km langen Gemeindestrasse zwischen Séprais und Montavon ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Franken 204 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch die Baudirektion.
- 2. Sofern die Gemeindesteueranlage im Laufe der nächsten fünf Jahre unter 2,8 Einheiten gesenkt würde, so hätte die Gemeinde den erhaltenen Staatsbeitrag zurückzuzahlen.
- 3. Im Sinne der Verordnung II vom 4. Februar 1944 ist von der Gemeinde die Zustimmung der Direktion der Volkswirtschaft zur Inangriffnahme der Arbeiten einzuholen.
- 4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar in jährlichen Raten von höchstens Fr. 51 000.— auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der betreffenden Baulose und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Dekret über die Organisation der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen

(Siehe Nr. 40 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Burgdorfer (Burgdorf), Präsident der Kommission. Auf das Jahresende treten die Herren Kantonsoberingenieur v. Steiger und Ingenieur Peter, der jetzige Vorsteher des kantonalen Wasserrechtsamtes, zurück, beide wegen Erreichung der Altersgrenze. Auf diesen Zeitpunkt hat sich eine Revision des Dekretes betreffend die Organisation der Bau- und Eisenbahndirektion aus dem Jahre 1920 aufgedrängt. Die Geschäftskreise der fünf Abteilungen, die diesen Direktionen unterstehen, nämlich das Direktions-Sekretariat, das Hochbauamt, das Tiefbauamt, das Wasserrechtsamt und das Vermessungsamt haben sich in den letzten 32 Jahren bedeutend erweitert. Das gleiche trifft zu für die Eisenbahndirektion. Seit dem 1. Januar 1951 ist nun dazu das Gesetz über die Nutzung des Wassers in Kraft. Dem Wasserrechtsamt lag nach dem alten Organisationsdekret namentlich die Durchführung der Gesetzgebung über die Nutzung der Wasserkräfte sowie die Behandlung aller wasserrechtlichen Fragen ob. Es hat durch das neue Gesetz eine Fülle von neuen Aufgaben erhalten. Zu den bisherigen kamen hinzu: Aufgaben betreffend die Wärmepumpen, die Nutzung des Wassers als Gebrauchs- und Trinkwasser, die Wasserversorgung, die Kanalisation, die Reinhaltung der Gewässer und nicht zuletzt die Führung des Wasserbuches, ferner die Aufstellung eines allgemeinen Wasserwirtschaftsplanes.

Der Regierungsrat und Ihre Kommission haben die Frage geprüft, ob an Stelle des bisherigen Wasserrechtsamtes eine Abteilung geschaffen werden sollte, die alle Fragen des Wassers, also auch den Wasserbau, zu behandeln hätte. Das wäre ein kantonales Wasserwirtschaftsamt. Weil diese Amtsstelle aber nur über einige wenige Zentralbeamte verfügt, müssten die bis jetzt dem Tiefbauamt unterstellten fünf Kreis-Oberingenieure und ihre 25 Oberwegmeister die Ausführungsorgane sein. Sie hätten in intensiver Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt das Grundwasser zu beobachten, bei der Erstellung von Kanalisationen und Kläranlagen mitzuwirken und für die Lösung aller andern Fragen zu sorgen, die sich aus dem erwähnten, neuen Gesetz ergeben. — Ganz abgesehen davon, dass die dem Tiefbauamt direkt unterstellten Organe von der Kreisverwaltung nicht gut zwei Herren dienen können, wäre eine Behandlung der Projekte des Kreisoberingenieurs mit dem Kantonsoberingenieur einerseits und mit dem Chef des Wasserwirtschaftsamtes anderseits sicher umständlich und kostspielig. Das müsste mit der Zeit zwangsläufig auch zu Kompetenzkonflikten führen zwischen diesen beiden Chefbeamten. Aber auch der Verkehr mit den Gemeinden würde bestimmt unter dieser Doppelspurigkeit leiden. Die Kreisoberingenieure und ihr Personal müssen also sicher auch in Zukunft dem Kantonsoberingenieur unterstellt bleiben.

das alte Organisationsdekret erlassen wurde, stand das Wasserrechtsamt unter der Leitung eines Juristen. Das war Prof. Dr. Karl Geiser. Deshalb ist auch der Sparexperte, Prof. Probst, der mit der Ueberprüfung der gesamten Staatsverwaltung beauftragt war, in seinem Bericht über das Wasserrechtsamt vom März 1951 zur Ansicht gelangt, dass die Rechtsfragen über die Wassernutzung, die im Wasserrechtsamt zu prüfen sind, wiederum von einem Juristen behandelt werden sollten. Gerade weil das neue Gesetz einer ganzen Menge von neuen Rechtsfragen ruft, wäre es sicher unzweckmässig, wenn die Gesetzesanwendung und -auslegung in die Hände eines technischen Beamten gelegt würde. Privatdozent Dr. Probst gelangte bei seinen Untersuchungen zum Ergebnis, ein besonderes Amt zur Bearbeitung der wasserrechtlichen Fragen müsse nicht geschaffen werden, wenn man das Direktionssekretariat der Baudirektion so ausgestalte, dass dort eine Rechtsabteilung, bzw. ein Rechtsdienst angegliedert werde. Das sei insbesondere dann gegeben, wenn sämtliche technischen Belange betreffend die Wassernutzung durch das Tiefbauamt, unter der Oberleitung des Kantonsoberingenieurs, besorgt werden.

Das Ihnen vorliegende neue Dekret folgt nun dieser Erkenntnis von Prof. Probst. Es führt im § 5 das bisher bestehende Wasserrechtsamt nicht mehr als Abteilung der Baudirektion auf. Die Abteilung des Direktions-Sekretariats dagegen heisst neu: «Direktions-Sekretariat und Rechtsabteilung». Sie würde in der Folge das gesamte Rechtswesen besorgen, das die Baudirektion zu prüfen hat, und zwar würde diese Rechtsabteilung vom ersten Direktionssekretär, Fürsprecher Ehrsam, geleitet. Er war juristisch massgebend am Entwurf zum Gesetz über die Nutzung des Wassers beteiligt, ist also über die Materie im Bild und bietet Gewähr für eine objektive Handhabung des Gesetzes.

Durch die Uebernahme des gesamten Rechtswesens der Baudirektion erwächst aber dem Direktionssekretariat eine erhebliche Mehrarbeit. Diese wäre, wie man uns sagt, ohne Zuzug einer weiteren juristischen Arbeitskraft nicht zu bewältigen. Der § 9 sieht im Absatz 2 deswegen die Zuteilung eines juristischen Fachbeamten vor. Diesen Begriff schufen wir vor einigen Jahren, als wir das Dekret über die damalige Direktion des Innern revidierten und die betreffende Direktion umtauften. Der juristische Fachbeamte oder zweite Sekretär sollte nach Möglichkeit französischer Muttersprache sein. Dieser Wunsch wurde in der Kommission geäussert; man darf ihm guten Gewissens Rechnung tragen. Allerdings, ein nur französisch sprechender Beamter würde der Baudirektion nicht genügen, weil die Geschäfte aus dem welschen Kantonsteil nur etwa einen Siebentel der des alten Kantonsteils ausmachen. Zudem hat man uns davon unterrichtet, dass die beiden Direktionssekretäre gute Kenntnisse im Französischen haben und hat uns insbesondere darauf hingewiesen, dass die Staatskanzlei ein Uebersetzungsbüro hat, das allen Direktionen gute Dienste leistet.

Die zweite Neuerung, auf die ich hinweisen möchte, und die durch das neue Dekret geschaffen wird, besteht darin, dass sämtliche technischen Belange der Wassernutzung und Wasserreinigung vom Tiefbauamt und von den Kreisverwaltungen besorgt werden sollen. Nur auf die Art und Weise sei es möglich, hat man uns versichert, eine reibungslose Durchführung der mannigfachen Aufgaben auf dem ganzen Kantonsgebiet zu gewährleisten. Die früher selbständige Abteilung «Wasserrechtsamt» wird also jetzt zur Unterabteilung des Tiefbauamtes. Das Tiefbauamt gliedert sich bekanntlich wiederum in die Zentralverwaltung und in die bestehenden fünf Oberingenieurkreise. Die Zentralverwaltung umfasst drei grosse Geschäftskreise: Das Strassenwesen, den Wasserbau, die Wassernutzung und -reinigung. Dem Kantonsoberingenieur als Leiter des Tiefbauamtes sind entsprechend den Geschäftskreisen drei Adjunkte beigegeben, einen hatte er schon unter dem alten Dekret, einen zweiten übernimmt er vom aufzuhebenden Wasserrechtsamt und den dritten wird er sich eventuell aus dem bestehenden Personal heraus beschaffen können. Von den drei Adjunkten ist einer der Stellvertreter des Kantonsoberingenieurs. Der Titel ist im Dekret neu. Der Mann müsse die Qualifikation eines erfahrenen Kreisoberingenieurs besitzen, sagt man uns. Das wird auch besoldungsmässig dokumentiert, indem § 21 die Einreihung des Stellvertreters des Kantonsoberingenieurs in Besoldungsklasse 2 oder 3, d. h. in die gleiche Klasse vorsieht, in der die Kreisoberingenieure sind. Es kann sich nur um einen diplomierten Ingenieur ETH handeln. Ein solcher steht aber momentan der Direktion auf der Zentralverwaltung nicht zur Verfügung. Er muss also erst noch gesucht werden. Im übrigen unterscheidet sich unser neues Dekret in seinem Aufbau und seiner Gliederung nicht wesentlich vom bisher gültigen. Man spricht in Zukunft von einer Mehrzahl von Direktionen, d. h. von Baudirektion und Eisenbahndirektion. An Stelle des Ausdruckes «Verwaltung» tritt in den §§ 1-3 die Bezeichnung «Direktion». Vor allem ist die frühere Enumeration, also die Aufzählung der Geschäftsgebiete, über die der Regierungsrat entscheiden soll, in die Kompetenz des Baudirektors gelegt worden. Ich glaube, das sei richtig, entspricht auch den tatsächlichen Verhält-

Ich glaube behaupten zu dürfen, dass das neue Dekret in seinem Aufbau absolut übersichtlich ist. Die Systematik ist klar, und der Inhalt ist unmissverständlich. Das Dekret soll auf 1. Januar 1953 in Kraft treten. Mit dem Regierungsrat empfiehlt Ihnen auch die einstimmige Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Arbeitsgebiete und Zuständigkeit

§ 1

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Baudirektion besorgt das öffentliche Bauwesen und das Vermessungswesen des Kantons, soweit sie nach den massgebenden Erlassen zuständig ist.

§ 2

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Eisenbahndirektion besorgt das Eisenbahn- und Schiffahrtswesen sowie weitere Gebiete des Verkehrswesens, soweit sie nach den massgebenden Erlassen zuständig ist.

§ 3

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Leitung beider Direktionen wird unter der Aufsicht des Regierungsrates durch den Bau- und Eisenbahndirektor ausgeübt.

\$ 4

Burgdorfer (Burgdorf), Präsident der Kommission. Hier fällt die Aufzählung der Aufgaben weg, was wir sehr begrüssen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Bau- und Eisenbahndirektor entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat übertragen sind.

II. Die Baudirektion und ihre Abteilungen

§ 5

Angenommen.

Beschluss:

- § 5. Die Baudirektion umfasst folgende Abteilungen:
- 1. Direktionssekretariat und Rechtsabteilung;
- 2. Hochbauamt;
- 3. Tiefbauamt;
- 4. Vermessungsamt.

§ 6

Burgdorfer (Burgdorf), Präsident der Kommission. Wie ich im Eintretensvotum sagte, war früher die Kompetenz der Geschäftsverteilung dem Regierungsrat vorbehalten. Hier wird sie dem Baudirektor übertragen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die Geschäftsverteilung an die einzelnen Abteilungen erfolgt durch den Baudirektor oder den 1. Direktionssekretär. Innerhalb der Abteilungen erfolgt sie grundsätzlich durch den Abteilungsvorsteher.

Abweichende Verfügungen des Baudirektors bleiben vorbehalten.

1. Direktionssekretariat und Rechtsabteilung

8 7

Burgdorfer (Burgdorf), Präsident der Kommission. Hier möchte ich lediglich betonen, dass die Rechtsabteilung nicht gleichzeitig auch Rekursinstanz ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Das Direktionssekretariat vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei. In seinem Geschäftskreis liegt ferner die Vorbereitung der Antragstellung zu Handen des Regierungsrates, der Vollzug der Regierungsratsbeschlüsse sowie das Rechnungswesen, soweit es nicht andern Verwaltungsabteilungen übertragen ist.

§ 8

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Rechtsabteilung besorgt das gesamte Rechtswesen der Baudirektion. 8 9

Burgdorfer (Burgdorf), Präsident der Kommission. Hier hat man dem Wunsch der jurassischen Vertreter Rechnung getragen, indem man sagt, dass entweder der zweite Direktionssekretär oder der juristische Fachbeamte französischer Muttersprache sein soll.

M. Landry. Comme vient de l'indiquer le rapporteur de la commission, j'ai demandé que l'un des fonctionnaires prévus à l'article 9 soit de langue française. C'est pourquoi je propose au Grand Conseil de modifier la rédaction de l'article 9 dans le sens suivant. Au lieu de « le deuxième secrétaire ou un fonctionnaire juriste », il faudrait dire: « un des fonctionnaires prévus à l'alinéa 2 sera, dans la mesure du possible, de langue maternelle française ».

Je regrette qu'il ne soit pas possible de supprimer les termes « dans la mesure du possible » et de donner aux Jurassiens la certitude que la Direction des travaux publics choisira au moins un fonctionnaire de langue française.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verstehe die Ausführungen von Herrn Landry so, dass im § 9 die Worte «wenn möglich» zu streichen seien, dass also einer der beiden Beamten französischer Zunge sein soll.

M. Landry. Je précise que j'ai exprimé le regret que les termes « dans la mesure du possible » ne puissent être supprimés dans la modification rédactionnelle que j'ai proposée. J'ai maintenu ces termes parce que, sans cette mention, ma proposition serait combattue à la fois par le gouvernement, la commission et le Grand Conseil.

Je répète le texte de ma proposition: « Un des fonctionnaires prévus à l'alinéa 2 sera, dans la mesure du possible, de langue maternelle française. »

Burgdorfer (Burgdorf), Präsident der Kommission. Jetzt wird gesagt: «Der 2. Direktionssekretär oder der juristische Fachbeamte soll, wenn möglich, französischer Muttersprache sein.» Herr Landry will statt «oder» sagen «einer von diesen soll wenn möglich französischer Muttersprache sein».

Präsident. Das ist eine redaktionnelle Aenderung im Absatz 3. Herr Landry beantragt keine materielle Aenderung.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin selbstverständlich einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Das Direktionssekretariat und die Rechtsabteilung werden vom 1. Direktionssekretär geleitet.

Ihm sind ein 2. Direktionssekretär, ein juristischer Fachbeamter sowie das notwendige Kanzleipersonal zugeteilt.

Einer von den in Absatz 2 genannten Beamten soll, wenn möglich, französischer Muttersprache sein.

2. Hochbauamt

§ 10

Angenommen.

Beschluss:

- § 10. Das Hochbauamt besorgt die sich aus dem Hochbauwesen ergebenden Aufgaben. Sein Geschäftskreis umfasst namentlich:
- Den Bau neuer sowie den Umbau und Unterhalt bestehender Staatsgebäude und das damit verbundene Rechnungswesen.
- 2. Die Prüfung und Begutachtung der Projekte staatlich zu subventionierender Hochbauten in technischer und organisatorischer Hinsicht sowie die Kontrolle ihrer Abrechnungen.
- Die Vorbehandlung von Baupolizeigeschäften sowie die Begutachtung von Baureglementen, Alignementsplänen und anderer in den Bereich des Hochbauwesens einschlagender Vorschriften.

§ 11

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Das Hochbauamt wird vom Kantonsbaumeister geleitet.

Ihm sind ein Adjunkt sowie die erforderlichen Architekten, Bauführer, Techniker und Hilfskräfte für Rechnungsführung und Kanzleiarbeiten beigegeben.

3. Tiefbauamt

§ 12

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Das Tiefbauamt besorgt die sich aus dem Strassen-, Brücken- und Wasserbau sowie aus der Wassernutzung ergebenden Aufgaben. Sein Geschäftskreis umfasst namentlich:

A. Strassen:

- 1. den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen;
- die Aufsicht über den Bau und Unterhalt der übrigen öffentlichen Strassen, insbesondere der vom Staat subventionierten Gemeindestrassen:
- 3. die Strassenpolizei auf Staatsstrassen sowie auf den staatlich subventionierten Gemeindestrassen, soweit diese nicht den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden obliegt;
- 4. die Prüfung und Begutachtung von Subventionsgesuchen für den Bau und Unterhalt von Strassen und Brücken;
- die Begutachtung von Eisenbahn-, Schifffahrts und andern Geschäften des Verkehrswesens, die ihm zu diesem Zweck von der Eisenbahndirektion oder dem Abteilungschef zugewiesen werden;
- 6. die Begutachtung von Alignementsplänen, Baureglementen, Strassen- und Wegreglementen, soweit sie sich auf öffentliche Strassen im Sinne des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen beziehen, sowie anderer in den Bereich des Tiefbauwesens einschlagender Geschäfte.

B. Wasserbau:

- die Beaufsichtigung und Leitung aller staatlichen sowie vom Bund und Staat subventionierter Wasserbauten an öffentlichen und unter öffentliche Aufsicht gestellten Gewässern:
- die Ausübung der Wasserbaupolizei an öffentlichen und unter öffentliche Aufsicht gestellten Gewässern;
- 3. die Juragewässerkorrektion;
- 4. die Begutachtung von Schwellenreglementen und Katastern.
 - C. Wassernutzung und Wasserreinigung:
- die Behandlung von Projektierungsgesuchen, die technische Prüfung und Vorbehandlung von Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung des Wassers als Wasserkraft sowie als Gebrauchs- und Trinkwasser;
- die Aufsicht über den Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen sowie die Prüfung von Projekten für nachträgliche Veränderungen oder Ergänzungen derselben;
- die Begutachtung von Reglementen über Organisationen, Bau, Betrieb und Finanzielles von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen;
- 4. den staatlichen Schleusendienst;
- die Aufsicht über den Bau und Betrieb von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen;
- die Ueberwachung der Reinhaltung der Gewässer;
- die Erstellung und Führung des Wasserbuches sowie Aufstellung eines allgemeinen Wasserwirtschaftsplanes.

§ 13

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Das Tiefbauamt gliedert sich in eine Zentralverwaltung und fünf Oberingenieurkreise.

§ 14

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Das Tiefbauamt wird vom Kantonsoberingenieur geleitet. Ihm ist je ein Adjunkt für die Strassen, für den Wasserbau und für das Gebiet der Wassernutzung und Wasserreinigung beigegeben. Ausserdem sind ihm die erforderlichen Ingenieure und Techniker sowie das notwendige Kanzleipersonal zugeteilt.

Von den drei Adjunkten ist einer Stellvertreter des Kantonsoberingenieurs.

§ 15

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Die Kreisverwaltungen besorgen nach Massgabe der bestehenden Vorschriften und auf Weisung des Kantonsoberingenieurs die ihnen aus dem Strassen- und Wasserbau sowie aus der Wassernutzung und -reinigung zufallenden Aufgaben im Sinne von § 12 hievor.

§ 16

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Jede Kreisverwaltung wird von einem Kreisoberingenieur geleitet. Ihm sind die erforderlichen Ingenieure und Techniker, Bauführer, Oberwegmeister, Schwellenmeister, Schleusenmeister, Wegmeister und das notwendige Kanzleipersonal beigegeben.

4. Vermessungsamt

§ 17

Burgdorfer (Burgdorf), Präsident der Kommission. Hier ist aufgezählt, was das Vermessungsamt zu besorgen hat. Es ist nicht eine abschliessende Aufzählung, sondern es wird gesagt «namentlich». Wir hatten, auf Antrag des Kantonsgeometers, noch einen Punkt 7, nämlich die Behandlung der Gesuche für die Umlegung von Baugebieten. Diesem Begehren des Kantonsgeometers hat die Kommission einstimmig zugestimmt. Ich glaube, es sei das im Druck vergessen worden. Ich nehme an, der Regierungsrat sei auch heute noch der Meinung, Punkt 7 sei aufzunehmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit der Beifügung einverstanden; das wurde vergessen.

Angenommen.

Beschluss:

- § 17. Das Vermessungsamt besorgt nament-lich:
- 1. die Weiterführung der Triangulation IV. Ordnung und des Sekundärnivellements;
- 2. die Leitung und Verifikation
 - a) der Neuvermessungen;
 - b) der Nachführung der Vermessungswerke;
 - c) der topographischen Aufnahmen für den Uebersichtsplan;
- die Nachführung und Reproduktion der Uebersichtspläne;
- die Durchführung von Kantons- und Gemeindegrenzregulierungen mit Genehmigungsantrag;
- die Aufstellung des Vermessungsprogrammes;
 Taxationen, Vertragsabschluss, Verhandlungen mit den Behörden und Unternehmern;
- die Auswirkung von Genehmigungen und Subventionen des Bundes für sämtliche Vermessungsarbeiten;
- 7. die Behandlung der Gesuche für die Umlegung von Baugebieten.

§ 18

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Das Vermessungsamt wird vom Kantonsgeometer geleitet. Ihm sind beigegeben: ein Adjunkt, die erforderlichen Grundbuchgeometer, wovon je ein Chef für die Sektionen Triangulation, Neuvermessung und Nachführung, die erforderlichen Vermessungstechniker, die notwendigen Hilfskräfte an Zeichnern und Messgehilfen sowie das nötige Kanzleipersonal.

III. Die Eisenbahndirektion

§ 19

Angenommen.

Beschluss:

- § 19. In den Geschäftsbereich der Eisenbahndirektion fällt namentlich:
- der Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei; sowie die Antragstellung zu Handen des Regierungsrates;
- der Vollzug der Beschlüsse des Regierungsrates;
- 3. das Rechnungswesen;
- die Behandlung, soweit erforderlich zu Handen des Regierungsrates, der durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bedingten Geschäfte, insbesondere
 - a) die Bearbeitung von Konzessions-, Bauund Betriebsfragen im Eisenbahn-, Luftseilbahn-, Schiffahrts- und Luftverkehrswesen;
 - b) die Bearbeitung von Konzessions- und Betriebsfragen des konzessionierten Automobilverkehrs;
 - c) die Prüfung und Begutachtung von geplanten Transportunternehmungen, einschliesslich das Konzessionierungs- und Bewilligungsverfahren;
 - d) die Antragstellung betreffend die kantonale Bewilligung öffentlicher Transportunternehmungen für den Personenverkehr (Kleinseilbahnen, Skilifte usw.), administrative und technische Kontrolle solcher Unternehmungen;
 - e) die Prüfung und Begutachtung von Subventions-, Hilfeleistungs-, Sanierungsgeschäften und dergleichen; Vollzug beschlossener Massnahmen im Benehmen mit den zuständigen und mitbeteiligten Instanzen;
 - f) die Durchführung des kantonalen Fahrplanverfahrens;
 - g) die Ausübung der kantonalen Schiffahrtspolizei;
 - h) die Kontrolle der Transportunternehmungen an denen der Staat finanziell beteiligt ist:
 - i) die Besorgung aller übrigen ihr im Eisenbahn-, Schiffahrts-, Luftfahrts- und übrigen Verkehrswesen sowie in der Verkehrswerbung zugewiesenen Obliegenheiten;
 - k) die Ueberwachung der verkehrspolitischen Interessen.

§ 20

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Die Eisenbahnabteilung wird durch den Abteilungschef geleitet. Sie führt gleichzeitig das Direktionssekretariat.

Dem Abteilungschef werden die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Burgdorfer (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich habe schon erwähnt, dass der Stellvertreter des Kantonsoberingenieurs in die gleiche Besoldungsklasse eingereiht wird wie der Kreisoberingenieur.

Zimmermann. Ich möchte nicht der Kommission und der Regierung Belehrungen erteilen, wenn ich zu § 21 etwas sage. Die Einreihung in Klasse 2 oder 3 ist für die zu schaffende Stelle richtig. Aber es ist merkwürdig, dass man anfängt, Besoldungen in Dekrete einzureihen. Wir haben 1946 eine gute Uebersicht geschaffen durch das Dekret über die Besoldung der Behördenmitglieder und des Staatspersonals. Im Anhang dazu sind sämtliche Stellen aufgeführt. Im Jahre 1949 wurde das korrigiert, ebenfalls übersichtlich. Die Festlegung der Besoldungsklasse für die neue Stelle, über die wir jetzt beraten, gehört in den Anhang zum Besoldungsdekret. Wenn wir das anderswo festlegen, verlieren wir schon in wenigen Jahren wieder die Uebersicht. Ich habe also die Auffassung, im Anhang zum Besoldungsdekret sei zu ergänzen, dass in die Klasse 2 oder 3 der Stellvertreter des Kantonsoberingenieurs einzureihen sei.

Burgdorfer (Burgdorf), Präsident der Kommission. Wir haben das diskutiert, auch die Frage, ob man sagen solle «Besoldungsklassen 2 und 3». Materiell hat Herr Zimmermann recht. Es dient der Uebersichtlichkeit, wenn die Besoldungseinreihungen auf ein besonderes Dekret konzentriert werden, sonst findet sich schliesslich nur noch der Staatsschreiber zurecht. Man könnte den Anhang zum Besoldungsdekret ergänzen. Ich glaube, auch die andern Mitglieder der Kommission würden dem keine Opposition machen.

Brawand, Baudirektior, Berichterstatter des Regierungsrates. Es verhält sich tatsächlich so, wie der Kommissionspräsident sagte. Wir hätten am 1. Januar 1953 keine gesetzliche Grundlage, um dem betreffenden Beamten einen Lohn auszurichten, wenn wir Art. 21 nicht ins Dekret aufnähmen. Wenn der Grosse Rat keine Einwände erhebt, dass wir eine Zeitlang einen Beamten besolden ohne Gesetzesgrundlage, bin ich mit der Streichung von § 21 einverstanden.

Zimmermann. Ich glaube, wir wollen nicht allzu formalistisch sein. Wenn der Grosse Rat nächste Woche den Anhang zum Besoldungsdekret ergänzt, genügt das, und die Stelle ist dann geschaffen.

Präsident. Das können wir nicht nächste Woche machen. Wir können aber später die Einreihung im Anhang vornehmen. Während 2—3 Monaten würde der Beamte ohne Rechtsgrundlage besoldet. Ich glaube, Herr Zimmermann hat recht, wenn er sagt, diese Einreihung gehöre nicht in das vorliegende Dekret hinein.

Abstimmung:

Für den Streichungsantrag

Zimmermann Grosse Mehrheit

§ 22

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1953 in Kraft. Es hebt das Dekret betreffend die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten und des Eisenbahnwesens vom 28. Januar 1920 auf.

Titel und Ingress

Burgdorfer (Burgdorf), Präsident der Kommission. Im Ingress wird auf Art. 44 der Staatsverfassung verwiesen. Dieser lautet: «Die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates sowie die Organisation der Staatskanzlei findet durch Dekret des Grossen Rates statt.»

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Organisation der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz (Bern) betreffend Leukerbad und Ausbau der Gemmistrasse

(Siehe Seite 548 hievor)

Schwarz (Bern). In meiner Interpellation frage ich an, ob wir uns eventuell dem Projekt der Genfer und Zürcher betreffend eine Anstalt für Rheumabehandlung in umfassendem Sinne in Leuk-Bad anschliessen sollen. Bekanntlich ist in der Schweiz die Rheumakrankheit sehr verbreitet. Die Todesfälle durch Kreislaufstörungen sind nicht alles Rheumafälle - sind seit Beginn des Jahrhunderts auf das Doppelte gestiegen. In der gleichen Zeit sind die Todesfälle durch Tuberkulose auf einen Sechstel zurückgegangen. Es ist nötig, auch die Rheuma vermehrt zu bekämpfen. Aber ein einziges Bad schafft die Rheuma- und Kreislaufstörungen nicht aus der Welt. Man beabsichtigt, eine umfassende Behandlung der Krankheiten durchzuführen und das Problem von allen Seiten zu untersuchen. Mir schien, es wäre gut, der Regierung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

In der gleichen Zeit tauchte das Projekt einer Autostrasse über die Gemmi auf. Speziell interessant ist das Projekt Adelboden—Leukerbad, mit einem Tunnel. Der Baudirektor zeigte sich ausserordentlich gewandt und sprach schon einen Tag nach Erscheinen dieses Projektes das Todesurteil darüber aus. Ich bin nicht so «schützig», vielleicht weil ich Emmentaler und nicht Oberländer bin. Man kann nicht einfach rechnen, wenn 100 Meter Tunnel x Franken kosten, kosten 2000 Meter Tunnel 20 mal mehr. Ich möchte anregen, alle vier Projekte für die Alpenüberquerung (Rawil, Gemmi, Sanetsch und Adelboden—Leukerbad) zu prüfen. Im Zusammenhang mit der Beteiligung am Bad Leuk würde nur Gemmi—Adelboden in Frage kommen.

Ist die Regierung schon in der Lage, uns über diese beiden Fragen einige Anhaltspunkte zu geben, welche Haltung sie voraussichtlich einnehmen wird?

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Stellungnahme zur Gemmistrasse ist eine Angelegenheit der Baudirektion. Damit aber nicht zwei Vertreter der Regierung über das gleiche Geschäft referieren müssen, habe ich die Aufgabe übernommen, auch diese Frage zu beantworten, und zwar auf Grund einer Vernehmlassung der kantonalen Baudirektion.

Für eine Autostrasse von Kandersteg nach Leuk über die Gemmi ist, wie Ihnen bekannt, vor ein paar Jahren ein generelles Projekt aufgestellt worden. Der Baudirektion liegt ein technischer Bericht vor vom Projektverfasser, einem Ingenieur Minder in Interlaken. Das Initiativkomitee hat sich aus Vertretern des Berner Oberlandes und des Oberwallis gebildet. Dieses Komitee hat die Aufgabe, das Projekt zu fördern. Der Bau der Strasse ist nach den Angaben der Baudirektion — ich folge in diesem Teil der Beantwortung der Interpellation dem Mitbericht dieser Direktion - auf 27 Millionen Franken Kosten veranschlagt. Die Finanzierung würde nach dem Plan dieses Komitees aus privaten Mitteln erfolgen. Dieses Kapital müsste amortisiert und verzinst werden. — Der Regierungsrat hat sich bis jetzt noch nicht näher mit diesem und ähnlichen Projekten befasst. Ein gewisses Bedürfnis für eine neue Alpenstrasse zwischen Grimsel und Pillon kann bei der heutigen Entwicklung des Autoverkehrs nicht bestritten werden. Auf Walliserseite ist offenbar das Oberwallis am Zustandekommen der Strasse über die Gemmi mehr interessiert als das Unterwallis. Auf der Bernerseite sind die Hauptinteressenten natürlich im Kandertal anzutreffen. In andern Kreisen ist man mehr auf eine Strasse über den Rawil oder den Sanetsch ausgerichtet. — Um sich nun Rechenschaft zu geben, welcher von den drei Pässen am vorteilhaftesten ausgebaut werden soll, fand am 11. Juni dieses Jahres auf dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat eine Konferenz zwischen den Baudirektoren der Kantone Bern und Wallis, in Anwesenheit ihrer Kantonsingenieure, statt. Das Ergebnis dieser Konferenz ist ein Beschluss, wonach für alle drei Pässe generelle Projekte mit Kostenvoranschlägen auszuarbeiten sind. Das ist offenbar das Vernünftigste, was man be-

schliessen konnte. Die Projekte sollen nach einheitlichen Richtlinien, die vom Oberbauinspektorat noch zu genehmigen sind, aufgestellt werden, damit sie miteinander verglichen werden können. Neben den Richtlinien sind auch die nötigen Preisunterlagen bereitzustellen. Es wird sich dann erweisen, wieweit beim in Aussicht genommenen Vergleich das Projekt Minder (Gemmi) verwendet werden kann. - Der Kurort Leuk, führt die Baudirektion noch an, würde nach dem Projekt Minder mitten durch das Dorf eine Autostrasse erhalten. Das liesse sich natürlich ändern. Die Rheumapatienten würden den Lärm und Rummel einer Autostrasse kaum besonders schätzen. Es wird beigefügt, dass dem Kurort durch grosszügige Erneuerung der Bäder bestimmt mehr geholfen werden könnte als durch den Bau einer Autostrasse über die Gemmi durch das Dorf.

Zur andern Frage von Grossrat Schwarz: Tatsächlich wurde vor einiger Zeit ein Studienkomitee gebildet zur Abklärung der Frage, ob im Leukerbad eine Volksheilstätte für Rheumakranke erstellt und finanziert werden könne. Dem Initiativ- oder Studienkomitee gehört der Sprechende als Vertreter der bernischen Regierung an. Es hat schon verschiedene Sitzungen abgehalten, um die Frage abzuklären. Die Errichtung einer Volksheilstätte würde dadurch erleichtert, dass dieses Komitee die Möglichkeit hatte, mit der Burgergemeinde Leukerbad einen sogenannten Optionsvertrag abzuschliessen für die Erwerbung und Benützung einer der heissesten Quellen, über die man im Leukerbad verfügt. Das ist die Voraussetzung für eine Volksheilstätte. Der Optionsvertrag wurde am 22. Oktober 1947 zwischen den beiden Vertragskontrahenten, dem Studienkomitee und der Burgergemeinde, abgeschlossen. Damit sicherte sich das Studienkomitee eine der heissesten, ergiebigsten Quellen im Leukerbad. Für den Träger der geplanten Volksheilstätte liegen schon Statuten vor. Es würde sich um eine Genossenschaft handeln, der Kantone, Gemeinde und andere Interessenten, z.B. Krankenkassen usw. beitreten könnten.

Nun ergeben sich bei der Finanzierung naturgemäss einige Schwierigkeiten. Ein Rheumabad, über dessen Notwendigkeit ich keine weiteren Worte verlieren will, erfordert grosse Mittel. Es handelt sich nämlich nicht nur um die Erstellung eines Bades, sondern es ist projektiert, neben der Bäderabteilung auch eine Spitalabteilung zu bauen, weil man nach den Ergebnissen der medizinischen Wissenschaft heute meistens eine kombinierte Behandlung anwendet. — Die Kosten werden je nach der Bettenzahl etwas mehr oder etwas weniger als 8 Millionen Franken betragen. Es wäre vorgesehen, rund 3 Millionen Franken durch à fonds perdu-Beiträge der Interessenten (Kantone, Gemeinden, Organisationen irgendwelcher Art) zusammenzubringen. Das wäre zweifellos die vorteilhafteste Finanzierungsart. Wir wissen jetzt schon, wie gross der Anteil des Kantons Bern wäre, wenn man auf dieser Grundlage das Projekt weiterführt. Wir müssten schätzungsweise Fr. 600 000.— bis Franken 700 000.— beitragen. Das würde innerhalb der Kompetenzen des Grossen Rates liegen.

Ich kann Herrn Grossrat Schwarz beruhigen, dass der Kanton Bern dem Projekt nicht zögernd

gegenübersteht. Der Kanton Bern war sogar der erste, der durch seine Regierung einen formellen Beschluss fasste, nämlich am 14. Mai 1952, wonach die Sanitätsdirektion ermächtigt wurde, an der Gründungsversammlung und an den Verhandlungen der Genossenschaft für den Bau und Betrieb eines Rheuma-Volksheilbades im Leukerbad den Beitritt zu erklären, selbstverständlich unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates und der endgültigen Festsetzung der Beteiligung des Staates Bern. Eine entsprechende Kreditvorlage wird dem Grossen Rat zu gegebener Zeit zukommen. Es handelt sich also nicht nur um einen Plan von Zürich und Genf. Das Studienkomitee arbeitet unter dem Vorsitz von Nationalrat Spühler, dem Sanitätsdirektor der Stadt Zürich. Aber zu unserem Bedauern hängt das Projekt noch in der Luft, weil wir warten, bis auch weitere Kantone oder Gemeinden oder Organisationen in aller Form ihren Beitritt erklären, also bereit sind, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden, mitzuarbeiten und an der Finanzierung sich zu beteiligen. Es genügt natürlich nicht, dass ein Kanton erklärt, er interessiere sich an der Reservierung von Betten, sondern es braucht eine finanzielle Beteiligung, damit dann die endgültige Gründung und Finanzierung auf einer soliden Grundlage erfolgen kann. — Wir haben also mitgeholfen, mit allen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, das Projekt zu fördern, weil es zweifellos einer Notwendigkeit entspricht.

Schwarz (Bern). Ich verdanke sehr den zweiten Teil der Beantwortung. Von der Beantwortung des ersten Teiles bin ich insofern nicht ganz befriedigt, als ich es begrüsst hätte, wenn man auch das Projekt Adelboden—Leukerbad nachprüfen würde; denn das brächte eine Verbindung zwischen Bern und dem Wallis, die auch im Winter benutzbar wäre, was man von den andern Projekten nicht sagen kann.

Kantonsbeiträge an die Betriebskosten von Tuberkulose-Heilstätten

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

In Anwendung von § 28, Ziffer 1 und Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi, auf Grund der vom Bund mit Fr. 11.69 je Pflegetag als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Fr. 124 236.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1951, im Jahr 1952 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge gewährt:

I. Auf Grund der Pflegetage des Jahres 1951:

- 1. In der III. Kostgeldklasse:
- a) Im ersten Semester: An 34 325 Pflegetage, für die ein Kostgeld von Fr. 6.— im

Tag bezahlt wurde, je Fr. 2.87 Fr. 98 512.75 b) Im zweiten Semester:

An 35 985 Pflegetage, für die ein Kostgeld von Fr. 7.— im Tag bezahlt wurde, je Fr. 1.87

67 291.95

- 2. In der IV. Kostgeldklasse:
- a) Im ersten Semester: An 3362 Pflegetage, für die ein Kostgeld von Fr. 5.- im Tag bezahlt wurde, je Fr. 3.87

13 010.94

b) Im zweiten Semester:

An 3236 Pflegetage, für die ein Kostgeld von Fr. 6.- im Tag bezahlt wurde, je Fr. 2.87

9 287.32

72 724.71

II. Zusätzlich auf Grund der Schuldzinse, die im Jahr 1951 Fr. $103\,892.45$ betrugen, $70\,^{0}/_{0}$, d.h.

Fr. 260 827.67

insgesamt oder rund Fr. 260 828.—

Auf Rechnung dieses Beitrages sind monatliche Teilzahlungen ausgerichtet worden.

II.

In Anwendung von § 28, Ziffer 1 und Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin, auf Grund der vom Bund mit Fr. 11.11 je Pflegetag und total mit Fr. 496 819.65 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Fr. 59 618.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1951, im Jahr 1952 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge gewährt:

I. Auf Grund der Pflegetage im Jahr 1951:

1. An 40 834 Pflegetage, für die ein Kostgeld von Fr. 7.50 im Tag bezahlt wurde, je Fr. 2.03 Fr. 82 893.02 An 55 Pflegetage, für die ein Kostgeld von Fr. 9.- im Tag bezahlt wurde, je Fr. —.53 29.15 II. Zusätzlich auf Grund der Schuldzinse, die im Jahr 1951 Fr. 36 558.20 betrugen, 70 % 25.591. insgesamt Fr. 108 513.17

III.

oder rund

Fr. 108 513.—

In Anwendung von § 28, Ziffer 1 und Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Kindersanatorium Solsana in Saanen, das dem Verein der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Hei-

ligenschwendi gehört, auf Grund der vom Bund mit Fr. 10.90 je Pflegetag als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12%, d. h. Fr. 31701.—subventionierten Betriebskosten des Jahres 1951, im Jahr 1952 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge gewährt:

I. Auf Grund der Pflegetage im Jahr 1951:

1. Im 1. Semester:

An 851 Pflegetage je Fr. 3.36 2 859.36 An 11186 Pflegetage je Fr. 4.36 48 770.96

2. Im 2. Semester:

835.44 An 354 Pflegetage je Fr. 2.36 An 53 Pflegetage je Fr. —.86 45.58 39 587.52 An 11782 Pflegetage je Fr. 3.36 II. Zur Bezahlung der Schuldzinse $24\ 501.$ — Fr. 116 599.86 insgesamt Fr. 116 600.oder rund

Auf Rechnung dieses Beitrages wurden monatliche Teilzahlungen ausgerichtet.

IV.

Gestützt auf die durch Regierungsratsbeschlüsse Nr. 5647 vom 10. Oktober 1947 und Nr. 6708 vom 2. Dezember 1947 der Sanitätsdirektion erteilte Ermächtigung hat die Bernische Liga gegen die Tuberkulose gemäss Vertrag vom 26. Januar 1948 von der Société de l'Asyle de Leysin das Sanatorium Le Chamossaire in Leysin zu einem jährlichen Pachtzins von Franken 83 000.— gepachtet. Das Pachtverhältnis hat am 1. Januar 1948 begonnen und dauert bis 31. Dezember 1952. Nachher erneuert es sich jeweilen für ein weiteres Jahr, wenn es nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer von einer Partei gekündigt wird. Gemäss Beschluss des Regierungsrates Nr. 1858 vom 2. April 1948 hat der Grosse Rat den zur vollständigen Deckung der sämtlichen Betriebskosten des Santoriums Le Chamossaire in Leysin des Jahres 1951 erforderlichen Kantonsbeitrag zu Lasten des Kontos 1400 944 50 endgültig festzusetzen. Laut Betriebsrechnung des Jahres 1951 betragen die rohen Ausgaben je Pflegetag Fr. 13.87 oder total Fr. 753 839.25 und die Einnahmen ohne Bundesund Kantonsbeiträge je Pflegetag Fr. 7.953 oder total Fr. 432 209.35, so dass die reinen Betriebsausgaben Fr. 321 629.90 ausmachen. Der Bund hat pro Pflegetag Fr. 11.70 oder insgesamt Franken 599 835.30 als beitragsberechtigt anerkannt und daran einen Beitrag von 12 %, d. h. Franken 71 980.— gewährt gegenüber Fr. 69 154. im Vorjahr.

Dem Grossen Rat wird gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1 und Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über Massnahmen gegen die Tuberkulose wird dem Sanatorium Le Chamossaire in Leysin zur Deckung des sich ohne die Bundes- und Kantonsbeiträge ergebenden zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» gewährt gegenüber Fr. 222 236.09 im Vorjahr.

Auf Rechnung des Bundes- und Kantonsbeitrages von insgesamt Fr. 321 629.90 sind gestützt auf Regierungsratsbeschluss Nr. 1858 vom 2. April 1948 der Société de l'Asyle de Leysin für den Pachtzins vierteljährliche Teilzahlungen und dem obgenannten Sanatorium monatliche Teilzahlungen zu Lasten des Kontos 1400 944 50 ausgerichtet worden, die zu verrechnen sind.

V.

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Tiefenauspital der Stadt Bern, auf Grund der vom Bund mit Fr. 17.79 je Pflegetag und total mit Fr. 289 011.45 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 10 %, d. h. Fr. 28 901.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1951, im Jahr 1952 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» in der II., III. und IV. Kostgeldklasse ein Kantonsbeitrag von Fr. 3.— je Pflegetag und insgesamt für 15 760 Pflegetage total Fr. 47 280.— gewährt.

VI.

In Anwendung von § 28, Ziffer 1 und Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana, auf Grund der vom Bund mit Fr. 12.41 je Pflegetag oder total mit Fr. 1 081 911.25 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Fr. 129 829.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1951, im Jahr 1952 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge gewährt:

I. Auf Grund der Pflegetage des Jahres 1951:

- 1. In der II. Kostgeldklasse:
- a) Im ersten Semester:

An 7374 Pflegetage, für die ein Kostgeld von Fr. 9.— im Tag bezahlt wurde, je Fr. 1.21 Fr. 8 922.54

b) Im zweiten Semester:

An 8143 Pflegetage, für die ein Kostgeld von Fr. 10.— im Tag bezahlt wurde, je Fr.—.21

1 710.03

- 2. In der III. Kostgeldklasse:
- a) Im ersten Semester:

An 34 557 Pflegetage, für die

ein Kostgeld von je Fr. 6. bezahlt wurde, je Fr. 4.21 . . » 145 484.97

b) Im zweiten Semester:

An 36 327 Pflegetage, für die ein Kostgeld von je Fr. 7. bezahlt wurde, je Fr. 3.21 . . » 116 609.67

3. An 618 Pflegetage von Krankenschwestern, die ein Kostgeld von Fr. 8.— im Tag bezahlten, je Fr. 2.21

1 365.78

II. Ein zusätzlicher Beitrag in der Höhe der Schuldzinse des Jahres 1951, d. h.

41 904.02

insgesamt Fr. 315 997.01 oder rund Fr. 315 997.—

Auf Rechnung dieses Beitrages wurden monatliche Teilzahlungen von Fr. 25 000.— ausgerichtet.

VII.

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals Biel, auf Grund der vom Bund mit Fr. 12.07 je Pflegetag oder total mit Franken 153 933.65 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 10 %, d. h. Fr. 15 393.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1951, für das Jahr 1952 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge gewährt:

1. In der II. Kostgeldklasse:

An 543 Pflegetage je Fr. —.53 Fr. 287.79

2. In der III. Kostgeldklasse:

An 5943 Pflegetage je Fr. 3.— » 17 829.— An 5948 Pflegetage je Fr. 2.53 » 15 048.44

3. In der IV. Kostgeldklasse:

An 276 Pflegetage je Fr. 3.— <u>* 828.—</u>

insgesamt Fr. 33 993.23 oder rund Fr. 33 993.—

Beitrag aus dem Fonds der Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten an das Bezirksspital Laufen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion des Bezirksspitals Laufen stellt das Gesuch um Gewährung eines Baubeitrages an die Kosten für den Neubau des Schwesternhauses und Verbindungsbaues mit dem Spitalgebäude, die laut einem detaillierten Kostenvoranschlag auf Fr. 550 000.— berechnet wurden. Vorgesehen sind im Erdgeschoss die Wäscherei, Glätterei, Flickerei und Lingerie, im

I. Stock ein Aufenthaltsraum und in den beiden Obergeschossen total 15 Einzelzimmer für die Schwestern mit den zudienenden Nebenräumen.

In Anwendung von § 1 des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten wird dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

- 1. Die von der kantonalen Baudirektion geprüften Pläne und detaillierten Kostenvoranschläge für den Neubau des Schwesternhauses mit Verbindungsbau des Bezirksspitals Laufen im Betrage von Fr. 550 000.— werden genehmigt.
- 2. An die auf Fr. 550 000.— veranschlagten Baukosten wird, unter Berücksichtigung der finanziellen und ökonomischen Verhältnisse sowie der peripherischen Lage des Bezirksspitals Laufen in der Nähe der Kantonsgrenze, der gesetzliche Höchstbeitrag von Fr. 100 000.— gewährt, wie der Grosse Rat durch Beschluss vom 14. September 1950 schon an die Kosten der ersten Bauetappe bewilligt hat.
- 3. Die Vergebung der Arbeiten hat nach der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu erfolgen.

Nach Prüfung der Arbeiten sowie Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, Werkverträgen und Ausführungsplänen kann der Beitrag, eventuell auf zwei Jahre verteilt, zu Lasten der Rubrik 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirksspitäler» ausgerichtet werden.

Den Direktionen der Sanität, der Bauten und der Finanzen ist ein Protokollauszug zuzustellen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:

Vollenweider.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 12. November 1952, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Aebi (Burgdorf), Châtelain (Delémont), Giroud, Lehmann (Bern), Peter, Tschanz; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Eggli.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Leist und Mitunterzeichner betreffend Erlass eines Dekretes betreffend die Taggelder und Entschädigung in der Gerichtsverwaltung

(Siehe Seite 520 hievor)

Leist. Der Wortlaut meiner Motion, den ich hier vor leeren Bänken wiederholen darf, ist folgender: «Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat ohne Verzug ein umfassendes Dekret betreffend die Taggelder und Entschädigungen in der gesamten Gerichtsverwaltung zu unterbreiten.» Ich komme aus einer Gemeinde, wo man von leeren Bänken auch nicht gerade viel Aufhebens macht. Um 1824 herum amtete bei uns ein Pfarrer Offenhäuser. Als dieser einmal an einem Neujahrsmorgen mit dem Sigrist allein in der Kirche sich eingefunden hatte, weil es in der Silvesternacht ausgiebig geschneit hatte, soll er erklärt haben: «Alle Stüden sind noch kahl; Du lieber Herr Jesus Christ, kommt ihr, wenn es wärmer ist.» Damit sei er ab der Kanzel und heimgegangen. So können wir es hier nicht machen; ich muss die Motion begründen.

Die zur Diskussion stehende Materie ist in verschiedenen Erlassen, die z. T. weit zurückliegen, geordnet. Angeregt wird nun ein Dekret, das einmal die Taggelder und Entschädigungen in der gesamten Gerichtsverwaltung ordnen soll, wobei diese Taggelder und Entschädigungen den heutigen Verhältnissen anzupassen sind.

Unmittelbaren Anlass zur Einreichung dieser Motion boten die vielen Klagen, die man immer wieder aus Kreisen der Amtsrichter und der Geschworenen hört. Im Kanton Bern erreicht die Zahl der Amtsrichter und Amtsgerichtssuppleanten schon die Stärke einer ansehnlichen Kompanie: in jedem Amtsbezirk sind es mindestens vier ständige Amtsrichter und vier Suppleanten; die besondern Verhältnisse in den städtischen Amtsbezirken sind Ihnen bekannt.

Nun rekrutieren sich diese Männer, die in den Gerichten funktionieren, aus allen Schichten, aus allen politischen Parteien. Diese Bürger müssen wegen der zunehmenden Geschäftslast sozusagen jede Woche einmal, ja oft mehrmals amtieren, sie müssen deshalb ihre Beschäftigung unterbrechen, um manchmal irgendwo den auf einem Hügel befindlichen Gerichtssitz zu erklimmen und um dort ihre Kenntnisse und namentlich ihre Zeit verantwortungsbewusst zur Verfügung zu stellen. Die Zeiten, wo man auf dem Lande draussen etwa einmal oder zweimal im Monat, mit Unterbrechung infolge Gerichtsferien, sitzen musste, sind vorbei. Aber auch die Beanspruchung durch das vorgängige Aktenstudium in Zivilprozessen ist in unverhältnismässigem Umfang angestiegen. Es kommt vor, dass in Scheidungs- und Vaterschaftsangelegenheiten Rechtsschriften mit insgesamt über 100 Artikeln verfasst werden, die den Richtern zum Studium übergeben werden. Es werden Gutachten eingelegt, die manchmal nicht so leicht zu lesen und zu verstehen sind, oder es werden Korrespondenzen produziert, die dicke Dossiers füllen. Jeder Richter aber ist natürlich gehalten, jedes Aktenstück zu kennen, sonst kann er seine Pflicht nicht erfüllen. Er muss sich Notizen machen, weil die Akten nicht bei ihm bleiben, sondern er muss sie weitergeben, damit sie bei den andern Amtsrichtern zirkulieren und in den letzten Tagen vor der Verhandlung wiederum am Gerichtssitz zur Verfügung der Parteien stehen.

Nun habe ich mir sagen lassen, und ich kann mir das selbst auch zurechtlegen, dass gerade dieses Aktenstudium für jede Sitzung mindestens einen halben Tag erfordert, in langwierigen und schwierigen Sachen sogar einen ganzen Tag. Dafür wird mancher dieser Richter die Nacht widmen müssen, weil er tagsüber vielleicht nicht frei ist. Abgesehen von der besonderen Regelung, wie sie im Amtsbezirk Bern gilt, bezieht ein solcher Land-Amtsrichter für einen Sitzungstag Fr. 22.50. Sie können sich vorstellen, wie es ihm ist, wenn er nachmittags um 21/2 Uhr vom Schloss Trachselwald herabkommt und noch etwas essen sollte. Er bringt dann kaum Fr. 15.- heim. Man kann vielleicht sagen, er solle ein Stück Brot mitnehmen, aber soweit wollen wir es nicht treiben. Es ist sehr oft beschämend, wenn die Herren Amtsrichter, die für die Erfüllung ihrer Pflicht Fr. 22.50 bekommen, hören müssen, wie gewisse Zeugen ihren Lohn- und Verdienstausfall berechnen. Es ist einmal in einem Vaterschaftshandel in Aarwangen ein solcher Zeuge von Genf gekommen; man hatte geglaubt, er wisse etwas. Tatsächlich stellte sich heraus, dass er nichts wusste, sondern erklären musste, wie in der Operette: «Ich hab' sie ja nur auf die Schulter geküsst!» Dafür hat er eine Arbeitsausfallentschädigung von Fr. 3.— pro Stunde für anderthalb Arbeitstage bekommen, und dann noch etwas für die Reise, für

Essen und Schlafen, so dass die Rechnung schliesslich auf Fr. 100.— zu stehen kam. Und dabei ist er eigentlich gar nicht in Betracht gekommen. Ich begreife, dass manchmal im Kopf der Richter ein gewisses Minderwertigkeitsgefühl aufsteigt, wenn man ihre Arbeit in dieser unangebrachten Weise belöhnt, gestützt auf Bestimmungen, die seit langem bestehen.

Diese Amtsrichter sind nicht alle zusammen pensionierte Lehrer, sondern darunter sind auch Leute, die ihre landwirtschaftliche Arbeit hinter dem Pflug unterbrechen oder ihren Gewerbebetrieb einstellen müssen oder die in der Fabrik einen wesentlichen Lohnausfall erleiden, oder auch an einer andern Arbeitsstelle. Auf die Länge wird man das den Leuten nicht mehr zumuten können.

Ganz gleich verhält sich die Sache mit unseren Geschworenen. Die bekommen auch so ein Trinkgeld. Man kann vielleicht sagen, die Beanspruchung sei nicht sehr gross. Das stimmt aber nicht immer. Sie kennen unser System, wonach die Geschworenen ausgelost werden. Die Leute, die Gelegenheit haben, vor die Geschworenen zu treten, sei es als Richter oder als Anwälte, sehen, dass es in der Regel die gleichen Leute sind, die betroffen werden. Auch hier stellt sich für solche Leute eine Belastung ein, die man ihnen nicht weiter zumuten kann. Ich glaube, mit der Floskel, es sei halt ein Ehrenamt, oder mit dem Spruch: Würde bringt Bürde, dürfen wir nicht mehr um uns schlagen. Auf der andern Seite haben wir ständige Richter, denen wir auch nicht sagen, sie hätten keine Entschädigung zugut. Man muss also auf der ganzen Linie verlangen, dass diese Ansätze neu geprüft und fixiert werden. Mit diesen Teuerungszulagen sollte man einmal abfahren; wir sind gegenwärtig auf einem Punkt angelangt, wo wir zu einer Stabilisierung kommen müssen.

Im Zusammenhang mit diesen Entschädigungen stellen sich in der Gerichtsverwaltung auch noch viele andere Postulate und Probleme, die neu geprüft werden müssen. Es gibt Suppleanten in andern Gerichten, die heute noch Entschädigungen bekommen, welche einfach den Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Wenn ein Anwalt das Glück hat, im Obergericht als Suppleant zu sitzen, dann muss er feststellen, dass da einzelne Dinge durch ganz verschiedene Brillen angesehen werden. Die Steuerverwaltung veranlagt einen mittleren Anwalt mit einem Tagesverdienst von etwa Fr. 100.--. Als Suppleant des Obergerichtes bekommt er ein Sitzungsgeld, das wesentlich unter Fr. 50.— liegt, mit allen Zulagen. Er muss auch, wenn er Referent ist, dafür noch besonders Rechnung stellen, und nachher bleibt es der Justizdirektion vorbehalten, alle diese Sachen zu prüfen und zu sehen, ob man dem Mann, der sonst nach Ansicht der Steuerbehörden so und soviel verdienen soll, das und das ausrichten dürfe. Ich möchte nicht pro domo plädieren, aber es hat mich persönlich auch schon manchmal etwas eigentümlich angemutet, dass man auf der einen Seite glaubt, der betreffende Ersatzrichter verdiene so und soviel, wenn er sich in seinem Beruf betätigen könne, während man ihm auf der andern Seite Beträge ausrichtet, die wirklich als Trinkgelder angesehen werden müssen.

Es gibt auch um die Begutachtung herum wich-

tige Fragen, die man erneut prüfen sollte. Sie wissen, dass man heute in jeder Sparte des Rechtslebens ein Gutachten einfordert. Und dabei geht es manchmal kompasslos zu. Ich habe von Herrn Ingenieur Nell auf dem Eidgenössischen Amt für Verkehr zwei Rechnungen gesehen im Zusammenhang mit einer an und für sich recht einfachen Eisenbahnsache. Für das Hauptgutachten verlangte er Fr. 2200.—, für das Nachtragsgutachten nochmals Fr. 700.—, insgesamt Fr. 2900.—. Ingenieur Nell ist Bundesbeamter, ich nehme an, dass er dieses Gutachten nachts geschrieben habe, aber nicht irgendwie während der Arbeitszeit.

Solche Sachen mahnen doch zum Aufsehen. Ich weiss, dass in erster Linie der Richter diese Honorare zu bestimmen hat. Wenn keine Einigung erfolgt, geht die Sache weiter an die Justizdirektion, und diese hat nachher sehr oft die verdammte Pflicht, zu solchen Sachen Ja und Amen sagen zu müssen. Es wäre zu prüfen, ob man bei dieser umfassenden Ordnung nicht auch solchen Dingen etwas Einhalt gebieten könne, denn das ist zweifellos nicht in Ordnung. In Fällen, wo solche Rechnungen auf die Parteien abgewälzt werden können, wäre dagegen weniger zu sagen, aber wenn die Kosten letzten Endes, wie das in sehr vielen Fällen geschieht, zu Lasten der Staatskasse gehen, müssen einem doch, auch wenn man nur einigermassen zum Staat stehen will, Bedenken aufsteigen.

Ich stelle mir die ganze Sache so vor, dass man nun hier Vorarbeiten für ein Dekret auf breiter Basis beginnen sollte. Die Justizdirektion verfügt über eine äusserst reiche Dokumentation, wie sie bestimmt vom Herrn Justizdirektor hören werden. Ich bin auch überzeugt, ohne etwa orakeln zu wollen, dass man auf der Justizdirektion froh sein wird, wenn Gelegenheit geboten wird, die Sache einmal in einem Dekret umfassend und in einem Guss zu ordnen, so dass es nachher auf längere Zeit hält.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erkläre Annahme der Motion. Der Entwurf braucht nicht erst an die Hand genommen zu werden, sondern er liegt bereits vor, und er soll durchaus im Sinne des Herrn Motionärs eine umfassende Ordnung durch ein Dekret des Grossen Rates bringen. Die grossrätliche Kommission kann bestellt werden. Ich möchte nur bemerken, dass wir uns in unserem Entwurf nicht auf eine blosse Erhöhung der Ansätze beschränkt haben. Wir haben die Taggelder und Entschädigungen vielmehr durchwegs neu festgesetzt, wie wir das den heutigen Verhältnissen entsprechend als billig erachten. Wir haben uns zugleich bemüht, in die Ordnung mehr System und Einheitlichkeit zu bringen, als man das heute feststellen kann. Ich kann die Schilderung der derzeitigen unübersichtlichen Verhältnisse, die der Herr Motionär gegeben hat, nur bestätigen.

Abstimmung:

Für Erheblicherklärung der Motion Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Wirz betreffend Ausarbeitung gesetzlicher Grundlagen zwecks Schaffung von Landwirtschaftszonen

(Siehe Seite 521 hievor)

Wirz. Wir haben bereits bei der Beratung des Bodenrechtes ziemlich lange über die Landwirtschaftszonen gesprochen, so dass ich mich auf ein kurzes Resumé beschränken kann. Es handelt sich darum, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Landwirtschaftszonen einzuführen. Wir haben in der letzten Session hören können, dass eine ganze Anzahl Gemeinden, etwa 40, bereits in ihren Bauordnungen derartige Zonen vorgesehen haben, dass aber diese Ordnung mangels gesetzlicher Grundlagen auf sehr schwachen Füssen steht und zu befürchten ist, dass dieselben bei einem staatsrechtlichen Rekurs mit Erfolg angefochten werden könnten. Man kann sich über die Notwendigkeit der Landwirtschaftszonen unterhalten. In Bern revidieren wir, wie Sie wissen, die städtische Bauordnung, da der Boden auch bei uns bekanntlich immer knapper wird. Das trifft nicht nur für uns zu, sondern für die ganze Schweiz. Ueberall handelt es sich darum, möglichst sparsam mit dem Land umzugehen.

Wir sehen da und dort im Lande herum sog. Streusiedelungen, die ohne System gebaut wurden, was die landwirtschaftliche Verwertung des Landes erschwert. Den Gemeinden soll nun die Möglichkeit gegeben werden, derartige Landwirtschaftszonen einzuführen. Wir können in der Stadt nicht mehr warten, bis die gesetzlichen Grundlagen da sind. Die Bedürfnisse nach Schaffung solcher gesetzlicher Grundlagen sind schon im Jahre 1942 anerkannt worden, indem der Grosse Rat die Motion Raaflaub entgegengenommen hat, die auf eine Revision des kantonalen Alignementsgesetzes hinzielt. Das Alignementsgesetz muss aber nicht nur hinsichtlich der Landwirtschaftszonen, sondern generell ergänzt werden. Die Gemeinden begegnen heute bei der Erfüllung ihrer Orts- und Regionalplanung grossen Schwierigkeiten, weil eben die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Dabei soll es nicht die Meinung haben, dass nun eine absolute Reglementiererei eintreten soll, sondern es soll nur die Möglichkeit geschaffen werden, eine systematische Ueberbauung und Verwertung des Landes herbeizuführen. Wir haben in der Richtung Riedbach ausserhalb der Gemeinde Bümpliz Anfänge von Siedelungsformen, die wir gerne hätten vermeiden wollen. Dazu wären aber eben solche Bestimmungen über die Landwirtschaftszonen notwendig.

Ob man auf dem Wege der Revision des kantonalen Alignementsgesetzes etwas ändern will, oder ob man ein neues kantonales Baugesetz erlassen will, das bleibt sich gleich.

Zum letzteren sind bereits zwei Entwürfe eingereicht worden, und zwar vor einigen Jahren, nachdem die Motion Raaflaub erheblich erklärt worden war. Der eine Entwurf stammte von Prof. Liver, der andere von Dr. Probst, der damals noch Sekretär der kantonalen Finanzdirektion war. Wenn ich richtig orientiert bin, hat man in beiden Entwürfen Landwirtschaftszonen vorgesehen. Man hat aber diese Revision zurückgelegt, weil andere Gesetzesvorlagen dringlicher geworden sind, wie

namentlich das Wasserrechtsgesetz, das in der Zwischenzeit angenommen worden ist.

Aber die Notwendigkeit der Revision des Alignementsgesetzes oder der Schaffung eines neuen Baugesetzes ist nach wie vor vorhanden und kann nicht bestritten werden. Es muss aber auch die gesetzliche Grundlage zur Einführung der Regionalplanung geschaffen werden, weil in dieser Beziehung noch Lücken vorhanden sind.

Ich will nicht weiter ausholen, ich möchte nochmals betonen, dass man bei der Behandlung des Bodenrechtes davon Umgang genommen hat, eine Bestimmung aufzunehmen, die die Gemeinden zur Einführung von Landwirtschaftszonen ermächtigt. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass das materiell notwendig ist. Man wollte aber das Einführungsgesetz nicht mehr belasten, weil man glaubte, dadurch könnte die Opposition verschärft werden. Mir kann es gleichgültig sein, auf welchem Wege man vorgeht, aber für uns in der Stadt Bern und auch in andern Gemeinden geht wertvolle Zeit verloren. Man darf sich keinen Illusionen hingeben, die Schaffung eines derartigen Gesetzes wird einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Nachdem bereits das Postulat Schneiter erheblich erklärt worden ist, das in der gleichen Richtung geht, möchte ich bitten, dieser Motion zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Behandlung des Postulates Schneiter, das den Erlass eines kantonalen Baugesetzes oder die Revision des Alignementsgesetzes im Sinne vermehrter Berücksichtigung von Grundsätzen der Orts- und Regionalplanung forderte, habe ich in der Septembersession zugesichert, ich werde die Frage, ob das Alignementsgesetz in diesem Sinne abzuändern sei, der Regierung unterbreiten. Am gleichen Tag hat Herr Grossrat Wirz seine Motion eingereicht.

Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass das bald 60jährige Alignementsgesetz den heutigen Verhältnissen nicht mehr in allen Teilen entspricht. Es soll daher geprüft werden, ob durch eine Revision den Wünschen der Herren Grossräte Schneiter und Wirz Rechnung getragen werden könne. Man könnte sich bei dieser Gelegenheit wieder einmal fragen, ob es nicht an der Zeit wäre, ein kantonales Baugesetz zu schaffen. Ich stehe aber nach wie vor auf dem Standpunkt, dass dafür der Moment noch nicht gekommen ist, weil das Verständnis im Volk für ein solches Baugesetz noch nicht genügend vorangeschritten ist. Wir können ein Baugesetz erlassen, aber nicht ein modernes; das haben wir am allerdeutlichsten im letzten September bei Beratung des Bodenrechtes gesehen. Wie wollte man dann ein kantonales Baugesetz, das mindestens so strenge Massnahmen vorsehen müsste, vor dem Volk durchbringen? Ich glaube, wir müssen weiter im Sinne der Regionalplanung und der Ortsplanung wirken und den Boden vorbereiten, bevor wir mit dem Entwurf eines Baugesetzes kommen können. Darum ist der Regierungsrat bereit, die Motion Wirz entgegenzunehmen, um zu sehen, wie man den darin geäusserten Gedanken bei Revision des Alignementsgesetzes Rechnung tragen kann.

Abstimmung:

Für Erheblicherklärung der

Motion Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Stucki (Steffisburg) betreffend Radfahrweg Heimweg-Thun

(Siehe Seite 521 hievor)

Stucki (Steffisburg). Sie kennen den Wortlaut meiner Motion. Im Anschluss an meine Ausführungen beim Staatsverwaltungsbericht hat die «Tagwacht» geglaubt, es sei wieder einmal der böse Profitgeist von Geschäftsleuten, der da zum Ausdruck komme, indem diese Geschäftsleute glauben, dass dort, wo man einen Radfahrweg errichten wolle, ein Geschäftshaus gebaut werden soll. Dem ist nun nicht so, sondern die Gemeindebehörden haben ein Stück Land nördlich der Zulgbrücke oder der neuen Strasse als Industrieland erklärt. Bei der Neuerstellung der Strasse ist landwirtschaftlich genutztes Terrain zerschnitten worden, so dass die Nutzung für längere Zeit in Frage gestellt ist. Dieses Terrain zwischen der neuen Strasse und der Burgdorf-Thun-Bahn eignet sich ausgezeichnet für Industrieland, und es ist sogar ein Interessent vorhanden, der dort eine Industrie ansiedeln will. Dem ist aber der Radfahrweg im Weg. Was bedeutet eine neue Industrie für eine Gemeinde wie Steffisburg? Arbeit für verschiedene Leute; es können 100, es können einige Hundert werden, es bedeutet aber auch vermehrte Steuern für die Gemeinde. All das wird nun durch diesen Radfahrweg verhindert; der Interessent wird dieses Land natürlich nicht kaufen, wenn zwischen dem zu erwerbenden Industriegrundstück und dem Trasse der Burgdorf—Thun-Bahn ein Radfahrweg gezogen wird, denn so wird das Terrain als Industrieland wertlos.

Sie haben die Antwort des Herrn Baudirektors auf die Interpellation Lanz gehört, die nicht nur für den Interpellanten, sondern sicher für viele andere Ratskollegen vollständig unbefriedigend war. Der Herr Baudirektor hat zugegeben, dass ursprünglich der Radfahrweg anders projektiert war, nämlich längs der Strasse; er hat uns aber verschwiegen, warum man nun von dem Radfahrweg längs der Strasse abgegangen ist. Ich weiss nicht, ob es deswegen geschehen ist, weil die Baudirektion es versäumt hat, nach dem Brandunglück, das unseren ehemaligen Ratskollegen Reusser betroffen hat, Einsprache gegen den Wiederaufbau des Stöcklis am gleichen Ort zu erheben, so dass man nachher mit dem Radfahrweg nicht mehr durchgekommen ist. Der Herr Baudirektor erwähnte auch, dass ungefähr zehn wohlbegründete Einsprachen von der Regierung abgelehnt worden sind, und zwar um das Neujahr herum. Die lange Dauer spricht nicht zu Ungunsten der Einsprachen; wenn sie unbegründete gewesen wären, hätte man sie früher abgelehnt.

Der Herr Baudirektor hat damals auch erklärt, dass sich Heimberg durch einen dichten Radfahrerverkehr auszeichne. Ich glaube nicht, dass das in Heimberg anders ist als an andern Orten. Auch die Heimberger werden nicht mit dem Velo auf die Welt kommen. Tatsache ist allerdings, dass morgens, mittags und abends grosse Massen von Arbeitern von Heimberg via Steffisburg nach den eidgenössischen Betrieben und andern Arbeitsstätten in Thun pendeln. Der grosse Radfahrerverkehr von Heimberg nach Thun hat absolut lokales Gepräge. Nun will man trotz dieses vorwiegend loka-

len Radfahrerverkehrs einen Radfahrweg bauen, der an einem andern Ort durchgeht als die neue Strasse. Das erachte ich als absolut falsch. Die Arbeiter wollen längs der alten Strasse fahren; sie haben aber nur die Möglichkeit, den Radfahrweg auf den Stationen Heimberg oder Steffisburg zu erreichen, und nun werden sie nicht einen Umweg machen wollen, um auf den Radfahrweg zu kommen, sondern sie werden nach wie vor auf der bestehenden Strasse fahren, wie wir das schon jetzt auf dem Stück zwischen Haslikehr und Station Steffisburg sehen. Gestern morgen habe ich z. B. 20 Gramper von der EBT. gesehen, die von der Station Heimberg über den Betonweg marschiert sind, anstatt auf dem steinigen Geleise ihre Arbeitsstätte aufzusuchen.

Zugleich muss man sich auch fragen, wo man eigentlich mit dem Radfahrweg hingehen will. Es gehen nämlich bei uns Gerüchte, man wolle beim Haslikehr eine Unterführung machen, weil man auf der westlichen Seite auf der Strecke Haslikehr-Rothachen nicht durchkomme, weil die Grundeigentümer das Land nicht geben wollen. Deswegen wolle man eine Unterführung, um östlich weiterfahren zu können. Auch das interessiert uns, ob das wirklich so gemacht werden soll, ob für den Fernverkehr von Radfahrern auf Distanz noch eine Notwendigkeit besteht. Wir wissen, dass während des letztes Weltkrieges, wo man automobilfreie Sonntage hatte, die Radfahrer in hellen Scharen durch das Land gefahren sind. Auch in den ersten Nachkriegsjahren hat man etwa noch Velofahrer gesehen. Diesen Sommer jedenfalls musste ich konstatieren, dass die Radfahrer immer weniger zahlreich auf unserer Strasse verkehren im Ausflugverkehr, dass es wirklich nur noch Radfahrer im Lokalverkehr gibt. Da muss man sich schon fragen, ob ein Radfahrweg von Thun nach Steffisburg notwendig sei. Es ist doch so, dass das Vehikel des kleinen Mannes auf längere Strecken nicht mehr das Velo ist, sondern der kleine Mann fährt im Kleinauto, im Motorrad, oder er hat einen Roller oder ein Velo mit Hilfsmotor. Wohin will man mit diesen Fahrern? Wahrscheinlich werden sie gleichwohl nach wie vor auf der Strasse geduldet werden müssen.

Nach dem Vorschlag der Präsidentenkonferenz wird mir zugemutet, dass ich meine Motion als Interpellation behandeln lasse. Damit würde ich mir die gleiche Missachtung des Gesetzes zuschulden kommen lassen, die, wie ich dartun will, die Regierung zu begehen im Begriffe ist.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass es sich um die Neuerstellung einer Strasse handelt, für die man nach dem Baugesetz von 1934 unbedingt den Grossen Rat herbeiziehen muss. In Art. 19 des Strassenbaugesetzes wird gesagt, was Neuanlagen von Strassen seien, und darunter figurieren ebenfalls Radfahrstreifen von 1,50 m Breite. In Art. 22 steht ausdrücklich, dass bei Neuanlage von Strassenzügen der Grosse Rat entscheidende Instanz sei. Dass es hier zweifellos um eine Neuanlage geht, zeigt einmal der Umstand, dass die Strasse an einem neuen Ort durchgeht. Es ist nicht mehr eine Korrektion, sondern man sucht ein neues Trasse, man verlässt das alte und erstellt eine neue Anlage

längs der Bahnlinie und nachher längs einem Alignementszug der Gemeinde Steffisburg. Die Folge ist die, dass man nachher auf ungesetzlicher Grundlage das Land erwerben will. Die Eigentümer werden zweifellos das Land nicht freiwillig abtreten, man wird zur Expropriation greifen müssen. Gemäss Art. 22 des Strassenbaugesetzes wird durch die regierungsrätliche, bzw. grossrätliche Genehmigung der Strassenpläne die Ueberbauung der vorgesehenen Strassenfläche sowie des Gebietes bis zu den gesetzlichen oder durch besondere Baulinien festgelegten Bauabständen verboten. Nach Art. 23 des Gesetzes über die Enteignung wird das Enteignungsrecht für das zur Ausführung von öffentlichen Strassen notwendige Terrain erteilt. Für Neuanlagen ist zweifellos ein Grossratsbeschluss notwendig, um dem Regierungsrat und der Baudirektion das Recht auf Enteignung zu geben. Ich glaube, der Herr Baudirektor sollte das bereits gemerkt haben. Als im Grossen Rat darüber gesprochen wurde, ob man die Staatsstrasse Bern-Thun auf ihrer heutigen Linie führen wolle oder ob man sich auf ein neues Trasse begeben wolle, wurde bekannt, dass Pläne über den Bau vom Haslikehr bis Thun vorhanden waren. Man hätte Land erwerben können. Aber nicht bekannt ist die Tatsache, wie es mit der Strassenführung von Wichtrach gegangen ist, wo man das gleiche machen wollte wie in Steffisburg, indem man eine Umfahrungsstrasse erstellen wollte. Weil die Neuerstellung der Umfahrungsstrecke in Wichtrach durch den Grossen Rat nicht genehm war, konnte die Baudirektion diese Strassenkorrektion nicht durchführen; die Gemeindebehörden haben reklamiert und die Umfahrung musste unterbleiben.

Es ist für mich ausserordentlich zweckdienlich, dass so etwas damals geschehen ist; ich möchte nun verhindern, dass man in Steffisburg mit dem Radfahrweg das gleiche machen würde.

Meine Motion sagt deutlich, dass ich wünsche und verlange, dass über die Korrektion dem Grossen Rat ein Projekt unterbreitet wird, zu dem wir uns nochmals äussern können. Ich bin nicht in der Lage, meine Motion in eine Interpellation umzuwandeln, sonst könnte mir der Baudirektor sagen, er habe nichts Neues zu beantworten; die Interpellation Lanz sei behandelt worden und er könne mir nur die gleiche Antwort erteilen. Ich kann mich nicht bereit erklären, zuzulassen, dass man weiterhin die Frage, was mit dieser Strasse geht, einfach im Dunkeln lässt. Es tut mir leid, ich kann kein anderes Wort finden, ich muss sagen, dass hier eine Gesetzesverletzung begangen worden ist. Der Herr Baudirektor will den Radfahrweg ohne Genehmigung der Pläne durch den Grossen Rat bauen lassen. Dabei kann ich nicht mithelfen; ich kann mich nicht der gleichen Gesetzesverletzung schuldig machen und möchte den Rat bitten, hier genau zuzusehen. Wir sind verantwortlich dafür, dass die Verwaltung die Gesetze handhabt, und hier ist es nun zweifellos so, dass das Baugesetz, das vom Volk angenommen worden ist, verletzt würde, wenn man so vorgeht, dass das Land gekauft werden soll und dass der Radfahrweg weitergeführt werden soll, ohne dass der Grosse Rat Gelegenheit hat, über das Projekt zu diskutieren und es zu genehmigen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat tatsächlich in seinem Beschluss Nr. 3637 vom 27. Juni 1952 das Trasse des Radfahrweges zwischen den Stationen Heimberg und Steffisburg längs der ETB-Linie genehmigt. Zur Behandlung des Strassenplanes war er und nicht der Grosse Rat zuständig. Massgebend ist Art. 22 des Strassenbaugesetzes, welcher in seinem Absatz 1 den Grossen Rat nur für Strassenpläne betreffend Neuanlage von Strassenzügen als entscheidende Instanz bezeichnet. In unserem Fall handelt es sich aber nicht um einen Strassenzug im Sinne des Gesetzes, sondern um den Ausbau einer Hauptstrasse. Als Strassenzug kann etwa die Sustenstrasse gelten oder eine vollständig neue Autostrasse Bern-Thun. Die verhältnismässig kurzen Neubaustrecken der Bern-Thun-Strasse, wie z. B. der Haslikehr—Heimberg, wurden von Anfang an als Teilstrecken des Ausbaus dieser Strasse betrachtet. Demzufolge hat der Regierungsrat bis jetzt die bezüglichen Strassenpläne genehmigt. Die Korrektion der Bern-Thun-Strasse ist übrigens im 10-Jahresprogramm 1950/59 über den Ausbau der Strassen enthalten. Es wird auf den Beschluss des Grossen Rates und die dazu gehörige Botschaft verwiesen. Darin steht, dass die Bedingungen des BRB. vom 3. Dezember 1943 für den Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes verbindlich sein sollen. Eine der bundesrätlichen Bedingungen zum Ausbau der Strasse Bern —Thun besteht darin, dass diese Strasse mit Radwegen zu versehen ist. In die zu bewilligende Kreditsumme von Fr. 52 000 000.— für den Ausbau der Hauptstrassen wurden auch die Kosten der Radwege einbezogen. Radfahrwege und Trottoirs, welche beide dem Zweck der Verkehrstrennung dienen, galten von jeher als Bestandteil der Strasse. Sie werden auch in diesem Sinne vom Bund subventioniert. Wenn nun ein Radweg sich aus technischen Gründen stellenweise etwas von der Fahrbahn der Strasse entfernt, wie z.B. von Heimberg bis Schwäbis, so erfüllt er trotzdem die Funktion der Verkehrstrennung. Die Genehmigung des Projektes und des Strassenplanes durch den Regierungsrat ist absolut in Ordnung. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben. Wo müsste es hinführen, wenn der Grosse Rat alle Neubauteilstrecken im Zuge eines Ausbaues zu genehmigen hätte?

Der Motionär stützt sich zu Unrecht auf Art. 20 des Strassenbaugesetzes. Dieser Artikel regelt nur die Fahrbahnbreite aber nicht das Strassenplangenehmigungsverfahren.

Auf der Strecke zwischen Thun und Heimberg ist der Radfahrverkehr, insbesondere zu Stosszeiten, ein sehr dichter. Ich weiss auch, dass die Heimberger nicht mit dem Velo auf die Welt kommen, aber Herr Grossrat Stucki weiss so gut wie ich, dass die Leute, die zu Hunderten in Thun arbeiten und viermal im Tag hin- und herfahren müssen, auf das Velo angewiesen sind. Infolgedessen ist der Radfahrverkehr dichter als anderswo. Mit dem von Herrn Stucki erwähnten Auto des kleinen Mannes ist es in Heimberg nicht so weit her. Deshalb bedeutet eine Verkehrstrennung durch Erstellen eines Radweges eine dringende Notwendigkeit. Sie wurde auch vom Eidgenössischen Oberbauinspektorat verlangt. Nicht nur technische, sondern auch

finanzielle Gründe zwangen uns, auf den Radweg längs der korrigierten Strasse durch Abtrennung mit einem erhöhten Randstein oder einem grünen Streifen zu verzichten. Die Verlegung des Radweges auf eigenes Trasse, zum Teil abseits der Strasse, drängte sich auf.

Der Radweg kollidiert in keiner Weise mit den Ortsplanungen von Steffisburg und Thun. Zwischen Steffisburg und Schwäbis liegt zwischen Bahn und Radweg ein Streifen von 40—50 Meter Breite, welcher als Industriegelände in Frage kommt. Es ist für die heutige Bebauung bereits so bestimmt, und dann ist nicht einzusehen, warum ein Radweg absolut ein Hindernis sein soll für ein Industriegeleise. Ein solches Industriegeleise darf sicher einen Radfahrweg kreuzen.

Mit dieser Motion beauftragt Herr Grossrat Stucki den Regierungsrat, einen Grossratsbeschluss über den Strassenplan vorzulegen. Er will dem Regierungsrat dafür verbindliche Weisungen erteilen. Es wurde bereits ausgeführt, dass ein Grossratsbeschluss aus gesetzlichen Gründen nicht in Frage kommt. Soweit muss die Motion daher abgelehnt werden.

Die Einladung, den Grossen Rat über die ganze Strecke Bern—Thun zu orientieren, ist dem Sinne nach eine Interpellation. Der Regierungsrat nimmt dieselbe an. Zur Orientierung diene folgendes: Der Ausbau der Strasse Thun—Muri erfolgt etappenweise auf Grund des vom Grossen Rat am 8. September 1949 genehmigten Programms und der vom Eidgenössischen Oberbauinspektorat genehmigten Pläne für eine Fahrbahnbreite von 9,00 Meter. Für die Strecke vom Ostausgang Muri bis Bern soll eine neue Strasse mit Rad- und Gehwegen erstellt werden. Diese hat das Dorf Muri zu umgehen und beim Freudenbergerplatz an das Strassennetz von Bern anzuschliessen. Der direkte Radverkehr soll von Thun—Haslikehr von einem 3,00 Meter breiten Radweg übernommen werden. Vom Haslikehr bis Muri haben die Radfahrer den Rand der überbreiten Strasse zu benützen. Herr Grossrat Stucki hat den Baudirektor angefragt, ob tatsächlich, weil der Grundeigentümer Widerstand geleistet habe, es notwendig gewesen sei, dort eine Unterführung zu machen. Nein, dem ist nicht so, die Unterführung ist notwendig, weil man gezwungenermassen den Radweg dort nicht beidseitig führen konnte. Man musste ihn also einseitig führen und musste dann irgendwo wieder den Anschluss finden, um beidseitig weiterfahren zu können mit Streifen von 1,75 Meter Breite.

Ich war letzten Sommer im Tirol und in Bayern und habe dort gesehen, dass alle paar Kilometer solche Unterführungen vorkommen und dass sich kein Mensch darüber aufregt. Tatsache ist, dass die Landeigentümer und namentlich die Waldbesitzer strikte verlangen, dass die Fahrbahn gegen die Brücke zu nicht zu stark erhöht werde, damit der Anschluss zur land- und waldwirtschaftlichen Nutzung der anliegenden Grundstücke nicht verunmöglicht werde. Müsste die Brücke nicht tiefer gesetzt werden, so hätte man die Unterführung dort erstellen können. Das Längenprofil der Strasse wird aber sehr gewinnen, wenn man die Brücke um ungefähr 1 bis 1,50 Meter tiefer legen kann. Es ist

jedoch vorgesehen, auch auf dieser Strecke in einer spätern Bauetappe Radwege beidseits der Strasse von 1,75 Meter anzulegen. Bis zum Jahresende dürften folgende Teilstrecken ausgebaut sein:

- Thun bis Haslikehr mit Ausnahme einiger Belags- und Anpassungsarbeiten und des Radweges zwischen Thun und Station Heimberg.
- 2. Von der Gemeindegrenze Oberwichtrach—Niederwichtrach bis vor die SBB-Unterführung bei Rubigen.

Bezüglich seiner Darstellung der Frage der Umfahrung von Wichtrach muss ich Herrn Stucki sagen, dass es nicht ganz so gegangen ist, wie er geschildert hat. Wichtrach hat sich gegen die Umfahrung gewehrt, und schon vor meinem Amtsantritt hat mein Vorgänger, Baudirektor Reinhard, entschieden, wenn Wichtrach die Umfahrung nicht wolle, werde man eben durch das Dorf fahren. Man hat also dem Begehren der Wichtracher entsprochen; diese wären aber jedenfalls froh, wenn sie sich weniger gewehrt hätten. Ich kann nichts dafür. 3. Vom westlichen Dorfausgang Rubigen bis zur Amtsgrenze beim Hühnliwald.

Auf der Teilstrecke Haslikehr—Rothachenbrücke und in Oberwichtrach ist mit den Korrektionsarbeiten begonnen worden. Der Belagseinbau folgt im nächsten Jahr. Mit diesen Ausführungen glaube ich denjenigen Teil der Motion, der als Postulat zu gelten hat, ebenfalls beantwortet zu haben und möchte den Rat ersuchen, die Motion als solche abzulehnen. Zur Interpellation kann sich der Rat meinetwegen stellen wie er will.

Präsident. Die Motion ist bestritten. Der Motionär hat in seiner Begründung erklärt, er halte an der Form der Motion fest und lasse sie nicht als Interpellation behandeln. Ich frage ihn immerhin an, ob er nach den Ausführungen des Baudirektors anderer Auffassung geworden ist.

Stucki (Steffisburg). Ich möchte dem Baudirektor danken für den zweiten Teil, für die Auskunft, die er uns erteilt hat. Im übrigen muss ich an meiner Motion festhalten und darauf beharren, dass der Radfahrweg eine Neuanlage eines Strassenzuges ist und dass in dieser Sache der Grosse Rat zuständig ist.

Präsident. Damit müssen wir die Diskussion über die Motion eröffnen. Ich möchte aber bitten, dabei nicht alle die Fragen, die mit dem Ausbau der Bern—Thun-Strasse zusammenhängen, zu berühren.

Morf. Sie wissen, dass ich mich immer für Radfahrwege eingesetzt habe. Ich bin überzeugt, dass
die Radfahrwege neben der Strasse eine unbedingte Notwendigkeit sind und dass wir bei uns
gegenüber dem Ausland kolossal im Rückstand
sind. In allen andern Ländern, wo soviele Velos
sind wie in der Schweiz, haben wir überall Velowege neben der Strasse, so in Holland und Belgien.
Sie sind teilweise primitiv, es ist einfach eine
Grube, die mit Schotter gefüllt ist, wo sich nie
Wasser ansammeln kann. Das genügt, denn wenigstens ist der Verkehr getrennt. Eine Trennung des
Verkehrs ist aber eine dringende Notwendigkeit,

wenn wir endlich die vielen Verkehrsunfälle erfolgreich bekämpfen wollen. Es ist schon so, dass einfach der Unterschied der Geschwindigkeit zu Zusammenstössen führt, und dass die Velofahrer besonders gefährdet sind, selbst dann, wenn der Autofahrer sehr aufpasst. Ich kann sogar sagen, es gibt wahrscheinlich kein Land, wo man so aufpassen muss, weil soviele Velos auf der Strasse sind, wie bei uns. In Amerika fährt ein Auto in der Nacht 80—90 km, auch wenn es abblenden muss, weil man überhaupt nicht damit rechnen muss, dass ein Fussgänger oder Velofahrer auf der Strasse sei.

Wenn ich auch immer für die Radfahrwege eingetreten bin, so hat mir doch dieses Projekt nicht gefallen, und zwar namentlich wegen der Unterführung nicht. Diese zwingt den Verkehr, der auf einer Strecke zweigeleisig ist, auf den gleichen Weg, und erst nachher folgt wieder die Trennung. Ich begreife das Projekt soweit schon, aber ich habe die grössten Bedenken gegen die Unterführung. Man kennt die Velofahrer, ganz besonders die jungen. Diese werden in eine solche Unterführung hinabsausen, damit sie auf der andern Seite nicht zu treten brauchen, und da eine solche Unterführung unübersichtlich ist, wird die Kurve unterschätzt und dadurch wird die Unfallgefahr erhöht, so dass das wieder aufgehoben wird, was durch die Unterführung bezweckt wird. Mir scheint es, die bessere Lösung wäre es, dass man auf der ganzen Strecke Radfahrwege auf beiden Seiten vorgesehen hätte. Nun ist bereits ein fait accompli geschaffen, indem auf der neuen Strecke vom Haslikehr bis zur Station Heimberg der Radfahrweg auf einer Seite für beide Richtungen gebaut worden ist.

Ich bin für die Motion, und will sagen, warum. Ich glaube, dass wir der Gemeinde helfen müssen. Bei der Gemeinde Wichtrach bin ich absolut dagegen. Es ist ungehörig, dass eine Gemeinde eine technisch einwandfreie Lösung sabottieren kann aus kleinlichen Gründen, die vielleicht in 20 Jahren nicht mehr Geltung haben, wo man wahrscheinlich dannzumal bedauern wird, dass man sich davon leiten liess. Man sollte beim Neubau einer Strasse weiter denken als nur für die nächsten 10 oder 20 Jahre. Das gilt auch für die Gemeinden. Aber hier denkt die Gemeinde etwas weiter; Steffisburg kann sicher beurteilen, ob das Land durch den Radfahrweg entwertet wird, der der Bahn entlang geht. Wenn eine Industrie mit Geleiseanschluss sich niederlassen soll, so wird erstens einmal der Geleiseanschluss länger, zweitens entstehen Niveauübergänge auf diesem Radfahrweg. Es ist nicht gerade vernünftig, neue Niveauübergänge zu schaffen. Man wird sagen, es werde hier nur ein geringer Verkehr vor sich gehen. Aber gerade das ist gefährlich. Hundertmal kann man vorbeifahren, ohne je etwas vom Verkehr zu sehen, und dann wird man beim hundertsten Mal gar nicht mehr zuerst schauen, ob etwas geht. Das ist gerade das gefährliche. Ich bin wirklich nicht für einen neuen Niveauübergang, der kommen müsste, falls sich Industrie niederlassen sollte, und ich habe es bedauert, dass man den Radfahrweg nicht der Strasse entlang geführt hat, und zwar beidseitig. Diese Ansicht vertrete ich noch aus einem andern Grund. Der Bund schreibt vor, dass man Radfahrwege machen soll, wenn man die Strasse ausbaut. Wenn

man die Radfahrstreifen nicht der Strasse entlang macht, werden die Velofahrer eben trotzdem auf der Strasse fahren. Wenn man aber die Radfahrwege längs der Strasse führt, kann man deren Benützung obligatorisch erklären. Führt der Radfahrweg anderswo durch, kann der Radfahrer immer sagen, er wohne neben der Strasse, er müsse die Strasse benützen. So wird es also Tatsache werden, dass wir nachher trotzdem Velofahrer auf der Strasse haben, denen wir es gar nicht verbieten können, auf der Strasse zu fahren. Der Herr Baudirektor wird mir antworten, man könne das Velofahren auf den neuen Strassenzügen verbieten. Das wird aber dann nicht möglich sein, wenn der Velostreifen nicht längs der Strasse geführt wird. Dann wird mein Einwand gerechtfertigt sein, dass wir die Velos doch noch auf der Strasse haben, obwohl wir auf der andern Seite viel Geld ausgeben für Radfahrstreifen. Wir wissen, wie die Velofahrer sind, wenn sie einen Umweg von 100 Meter einsparen können, tun sie das eben, auch wenn sie daneben einen schönen neuen Streifen hätten.

Wir sehen, das Projekt hat verschiedene Achillesfersen; man darf da sicher geteilter Meinung sein. Der Fehler kommt wahrscheinlich daher, dass das Projekt nicht aus einem Guss entstanden ist, sondern dass man in Stücken gedacht hat, worauf dann eben bei der Verbindung dieser Teilstücke Ungereimtheiten entstehen, wie z. B. diese Unterführung. Man hat das Gefühl, dass man mit einer besseren Psychologie von Anfang an Verschiedenes vielleicht hätte vermeiden können.

Wenn nun die Gemeinde Steffisburg feststellt, dass ihr ein grosser Schaden entsteht, dass das Land, das sie gekauft hat, entwertet werden könnte, indem die Industrie sich nicht ansiedelt, so ist das sicher ein Grund, eine neue Lösung zu suchen. Ich halte es nicht für sehr geschickt, wenn die Regierung einfach auf ihrem formellen Recht beharren will. Es mag sein, dass sie formell recht hat, aber auch das Gegenteil mag sein, denn ein ganz isolierter Radfahrstreifen ist ein Novum im Kanton Bern, es ist eine totale Neuanlage. Bis jetzt hat man unter Radfahrwegen oder -streifen eben etwas verstanden, was zur Strasse gehört, daneben herläuft; jetzt wird ein total neuer Weg geschaffen. Ich könnte mir vorstellen, dass das Bundesgericht oder wer zuständig ist, sagen könnte, das sei doch eine Neuanlage. Es kommt nicht auf die Länge an, sondern auf das Prinzip. Also die Regierung mag formell im Recht sein, vielleicht auch nicht; es ist jedenfalls eine Neuanlage, darum darf man sicher darüber diskutieren. Ich glaube, es ist für den Grossen Rat nicht gleichgültig, wie der Grosse Rat entscheiden wird; der Grosse Rat hat es sogar in der Hand, zu sagen, er halte sich hier für zuständig. Selbst wenn man formell im Recht ist, ist es nicht immer klug, auf dem Recht zu beharren. Ich möchte nicht so viel von Psychologie sprechen; es wird schon zuviel davon geredet, aber hier wäre so eine Prise Psychologie vielleicht ganz am Platz.

Lanz. Sie erinnern sich an die Begründung meiner Interpellation im September und an die Antwort von Herrn Regierungsrat Brawand. Ich habe mich damals als nicht befriedigt erklärt und muss hier neuerdings feststellen, dass ich nicht der gleichen Meinung bin wie die Regierung, und daher die Motion Stucki unterstütze. Auch ich habe mich erkundigt, wer wirklich recht habe. Es ist schon so, wie Herr Dr. Morf erklärt hat, es ist noch nicht sicher, dass von der höchsten richterlichen Instanz aus erklärt würde, die Regierung sei hier zuständig. Auf jeden Fall ist es sicher, dass ein Radfahrweg, wenn er nicht der Strasse entlang geführt wird, sehr grosse Nachteile aufweist, indem er nicht dazu beiträgt, die Radfahrer von der neuen Strasse zu entfernen. Das muss aber doch unser Ziel sein. Wenn der Radfahrweg 50 oder 100 Meter neben der Strasse hergeht, werden eben die Radfahrer sicher zum grossen Teil gleichwohl auf der Strasse fahren. In Steffisburg besteht sehr wenig Gelegenheit, Industrien heranzuziehen, die Geleiseanschluss nötig haben. Hier wäre eine solche Gelegenheit, und da muss man verstehen, dass die Gemeinde wünscht, dass der Radfahrweg nicht ausgerechnet in dieses Terrain kommt. Auf einem Streifen von 40 bis 50 Meter Breite kann sich keine Industrie ansiedeln, und daher ist sicher der Radfahrweg, wie er geplant ist, ein grosser Nachteil, wozu dann noch die Kreuzung mit dem Industriegeleise kommt. Das sind grosse Nachteile, und hier bestehen schwere Unfallgefahren. Deshalb empfehle ich Annahme der Motion Stucki.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe sehr wenig beizufügen. Aus dem Kolleg von Herrn Dr. Morf habe ich nicht viel Neues gelernt. Das sind allgemeine Dinge, die wir auf der Baudirektion auch kennen. Wir wissen auch, dass das Velofahren auf der Strasse verboten ist, wenn es auf beiden Seiten Radfahrstreifen gibt. Aber wer verhindert den Velofahrer, das Verbot zu übertreten? Es ist keiner verpflichtet, zu seinem Leben Sorge zu tragen. Es kann jeder damit machen, was er will. Dass dem so ist, beweist die tägliche Erfahrung auf der Strasse. Was nun die Psychologie anbelangt, werden wir uns alle Mühe geben, mit den Leuten psychologisch richtig zu verkehren. Aber manchmal passieren auch dem grössten Psychologen Schnitzer (Heiterkeit).

Ich kann nur wiederholt auf Art. 22 des Gesetzes verweisen, der sagt: «Bei Strassenbauplänen entscheidet der Regierungsrat endgültig über diejenigen Einsprachen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind. Bei der Neuanlage von Strassenzügen ist der Grosse Rat entscheidende Instanz.» Ich glaube, die Formulierung ist absolut klar. Ob nun der Radfahrweg einen Meter neben der Strasse hergeht oder 20 Meter entfernt ist, so bleibt sich das gleich; er ist Bestandteil der Strasse und ich behaupte, er ist kein selbständiger Strassenzug. Infolgedessen ist der Regierungsrat zuständig, die Einsprachen zu erledigen. Ich muss an meiner Auffassung festhalten.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion 79 Stimmen Dagegen 44 Stimmen

Vertagungsfrage

Präsident. Auf Grund des Standes der Geschäfte möchte ich dem Rat beantragen, heute mittag die Session für diese Woche zu schliessen und Montag und Dienstag weiterzufahren. Nach meinen Berechnungen würden wir Montag und Dienstag sicher fertig. Wir haben als wichtigere Geschäfte, die wir zu Beginn behandeln würden, die Interpellation Grütter und die Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung sowie die Wahlen. Diese werden am Montag stattfinden, und ich möchte die Herren Fraktionspräsidenten bitten, die Vorschläge einzureichen.

Dazu kommt noch ein neues Kreditbegehren, und das ist mit ein Grund, weshalb ich die Session nicht bis morgen ausdehnen will. Es haben noch verschiedene Kommissionen zu tagen, so die Kommission zur Vorberatung der Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung und diejenige für das Dekret betreffend Versicherung der Lehrerschaft. Ferner soll die Regierung beabsichtigen, eine Kreditvorlage im Ausmass von Fr. 100 000.— bis Franken 200 000.— für eine Viehausmerzaktion einzubringen. Im Zusammenhang mit dieser Vorlage würde die Interpellation Stäger behandelt. (Zustimmung.)

Und nun gestatten Sie mir noch einige Worte an die Adresse unseres Kollegen Dr. Steinmann. Sie haben der Presse entnehmen können, dass Dr. Steinmann mit Beginn der Session unserem Rate 25 Jahre angehört, eine lange Dauer der Zugehörigkeit zu einem Parlament. Wir haben Herrn Dr. Steinmann kennengelernt als temperamentvollen Verfechter seiner Ideen, und ich möchte ihm zu dieser Jugendlichkeit gratulieren. Das Jubiläum ist ja eine Alterserscheinung, aber bei Herrn Dr. Steinmann haben wir von Alter noch nicht sehr viel gemerkt, wenn er an das Rednerpult kommt und immer kämpferisch seine Meinung vertritt. Wir wünschen Herrn Dr. Steinmann weiterhin beste Gesundheit und hoffen, dass er seine politische Tätigkeit wie bisher weiterführen könne. Traditionsgemäss übergebe ich Herrn Dr. Steinmann das Buch «Bauten und Domänen des Staates Bern» und hoffe, er werde neben seiner politischen Tätigkeit noch Zeit finden, dieses Buch etwas zu studieren. (Lebhafter Beifall.)

Postulat der Herren Grossräte Rubi und Mitunterzeichner betreffend Bau von Fremdenverkehrsstrassen und Verbilligung der Privatbahntarife zur Verkehrsförderung

(Siehe Seite 385 hievor)

Rubi. Ich wollte anknüpfen an das, was wir vorhin behandelt haben. Es geht auch bei meinem Postulat um ein Strassenproblem. Offenbar ist es so, dass die, die keine Strasse haben, nicht zufrieden sind, und die, die eine solche haben, sind auch nicht zufrieden. Diejenigen aber, die gar eine schöne Strasse haben, sind ganz und gar nicht zufrieden. Ich erinnere mich noch der Zeiten, da ich mit unserem Baudirektor zu Berg gegangen bin.

Damals haben wir keine Strasse gebraucht; das waren schöne Zeiten. Ich habe vor dem Krieg in Mürren einen amerikanischen Filmoperateur getroffen, der mir erklärte, er sei im Kaukasus in einem ausgedehnten und ziemlich stark bevölkerten Tal gewandert, in welchem das Rad noch nicht erfunden sei. Bei uns ist das Rad erfunden, und dieses Rad rollt.

Ich möchte den Wortlaut meines Postulates nicht bekanntgeben; er geht aus der Begründung hervor. Durch die Motorisierung des Verkehrs sind in vielen Gebieten ganz andere Verhältnisse entstanden. Eine vollständige Umstellung hat sich auch im Fremdenverkehr vollzogen, und diese Umstellung hat dazu geführt, dass gewisse Gebiete an einem grossen Teil des Fremdenverkehrs heute nicht mehr partizipieren, kleine, teilweise aber auch grosse Kurorte. Mir haben Hoteliers in Villars und an andern Orten erklärt, dass 80 Prozent ihrer Gäste heute mit dem Auto ankommen, und nur 20 Prozent die Eisenbahn benützen. Letzten Sommer hat mir ein Hotelier im Bahnhofquartier in Zürich gesagt, er habe 80 Prozent seiner Kundschaft von Autos und Cars zugeführt bekommen.

Wenn ein Kurort heute keine Strasse hat, so kann man schon sagen, dass er an vier Fünfteln des Fremdenverkehrs, der durch ein Land rollt, nicht partizipiert. Das trifft zu z.B. für Kurorte wie Wengen und Mürren. Die beiden Dörfer liegen wohl im Bereiche leistungsfähiger Bergbahnen, aber es zeigt sich je länger desto mehr, dass der Automobilist in der Regel nicht gewillt ist, für Eisenbahnfahrten Geld auszulegen. Dazu kommt für beide Kurorte noch der Umstand, dass in Lauterbrunnen am Bahnhof keine oder nur sehr wenig geeignete Parkplätze bestehen und ferner die Tatsache, dass die Fahrpreise der Bergbahnen sehr hoch sind. Auch diese Fahrpreise sind nicht dazu angetan, die Autoreisenden für strassenlose Kurorte zu gewinnen. Ein Retourbillett Lauterbrunnen -Wengen kostet für Fremde Fr. 4.90; wenn sie die gleiche Strecke auf den Bundesbahnen fahren, zahlen sie 70 Rappen. Ein Retourbillett nach Mürren kostet Fr. 8.30; auf den Bundesbahnen kostet die gleiche Distanz Fr. 1.-.. Ein Feriengast in Wengen mit einer fünfköpfigen Familie, der sein Auto in Lauterbrunnen eingestellt hat und nun vielleicht auf die Grimsel fahren möchte, muss für die Bahnfahrt ins Tal Fr. 24.50 bezahlen; ist er aber in Mürren stationiert, so macht das einen Betrag von Fr. 41.50.

Genau gleich wie mit den Billetts für die Reisenden verhält es sich mit den Frachten. Auch diese sind ausserordentlich teuer und erhöhen nicht etwa nur die Lebenshaltungskosten; sie machen auch das Bauen, Renovieren, Modernisieren eines Hauses ausserordentlich kostspielig. Wenn einer von Lauterbrunnen eine Tonne Güter irgendwelcher Art nach Wengen transportiert, so kostet das Fr. 25.50; in den 21/2 toten Monaten sind die Frachten allerdings um Fr. 8.— verbilligt, machen aber dennoch einen beträchtlichen Betrag aus. Ein Kubikmeter Beton kostet im Land herum wahrscheinlich Fr. 70.— bis Fr. 75.—, in Mürren Fr. 150.—. Der Bau ist dementsprechend teurer, und merkwürdigerweise ist es dann noch so, dass man von einem, der in Mürren ein Haus hat, als selbstverständlich erwartet, dass er dieses Haus billiger vermiete als ein anderer, der irgendwo anders ein Haus hat, das er sehr viel billiger bauen konnte. Der Transport von einem Kubikmeter Kies von Lauterbrunnen nach Wengen kostet mit der Bahn Fr. 12.20, nach Mürren Fr. 32.40. Dazu kommt noch, dass der Lieferant den Kies selbst einladen und der Empfänger ihn selbst ausladen muss. Wenn einer nicht eine, sondern zehn Tonnen Kies von Spiez nach Thun transportiert mit der Bahn, so sind das zehn Effektivkilometer oder 16 Tarifkilometer, und diese zehn Tonnen kosten Fr. 28.— weniger als eine Tonne von Lauterbrunnen nach Mürren.

Ich will die Verdienste der Wengernalpbahn und der Lauterbrunnen-Mürren-Bahn in keiner Weise schmälern und herabwürdigen. Sie sind nicht teurer als andere Bergbahnen. Mir ist bekannt, dass die Wengernalp-Bahn in den ersten 50 Jahren ihres Bestehens nur dreimal Ueberschüsse erzielt hat. Die Bahnen haben sehr viel zur Entwicklung der Kurorte Mürren und Wengen beigetragen, sie haben bis jetzt keine oder nur bescheidene Preiserhöhungen vorgenommen, obwohl für die technische Sanierung gewaltige Summen ausgelegt worden sind. Sie gewähren den Einheimischen stark verbilligte Fahrtaxen bei den Einzelbilletten und noch mehr bei den Kilometerabonnementen. Das ist ein grosses Entgegenkommen, die Bahnen dienen auch der Wirtschaft der ganzen Gemeinde und sie sind ein sehr wichtiger

Diese Tatsachen können aber den Niedergang von Wengen und Mürren nicht verhindern, und zwar aus den Gründen, die ich bereits angeführt habe. Wengen zählte 1910 1016 Einwohner, 1950 waren es 1012. Interlaken, das auch ein Fremdenort ist, und das nur eine Sommersaison hat, das also auch unter der Krise zu leiden hatte, konnte doch in der gleichen Zeit seine Bevölkerung um rund 15 Prozent erhöhen. In der Zeit von 1900 bis 1950 hat die Bevölkerung in jedem einigermassen florierenden Ort sehr stark zugenommen. Hier bei Wengen und Mürren muss man sagen, dass Stillstand ein absoluter Rückschritt ist.

Die Entwicklung sehen wir aus folgenden Zahlen für Wengen. 1850 wurde die erste Wirtschaft gebaut; sie wurde nachher geschlossen auf Grund des damals neuen Wirtschaftsgesetzes, weil man die Sitten und Gebräuche der Gebirgsbevölkerung nicht verderben wollte. Im Jahre 1889 bestanden in Wengen vier Hotels mit 180 Betten, 1900 waren es 21 Hotels mit 1084 Betten, 1928 34 Hotels mit 2100 Betten und im Jahre 1952 sind es noch 24 Hotels mit 1485 Betten. Die Hotelzahl ist um zehn zurückgegangen, die Bettenzahl um mehr als 600. Seit 1928 sind drei teilweise sehr grosse Hotelbetriebe stillgelegt worden, drei sind in Ferienheime und vier in Wohnhäuser verwandelt worden. 1949 betrug der amtliche Wert der Hotels in Wengen Fr. 5 366 000.—, die Grundpfandverschuldung war Fr. 6 471 000.—; das Ganze in der Hotellerie von Wengen investierte Kapital beträgt jedenfalls rund 12 Millionen, und an dieser Summe sind ganz selbstverständlich auch die staatlichen Bankinstitute sehr stark interessiert (Unruhe).

Ich habe Vorträge gehalten in England, Frankreich, Italien, ich habe überall reden können. Dabei wollte ich nicht behaupten, dass ich viel besser spreche als die Herren, die gerade gesprochen haben.

Präsident. Ich bitte wirklich um etwas mehr Ruhe.

Rubi. Um die Bedeutung eines solchen Kurortes zu veranschaulichen, möchte ich sagen, dass das Lauterbrunnental, die ganze Gemeinde mit 3100 Einwohnern, über Liegenschaften im amtlichen Wert von 38 Millionen verfügt, und von diesen sind 18,7 Millionen, die Bahnen nicht eingerechnet, in Wengen. Wengen leidet besonders im Sommer sehr stark. Die Saison ist kurz, die tote Zeit lang, der Wochenendverkehr fehlt sozusagen ganz, und ein Passantenverkehr ist überhaupt nicht vorhanden. Das sind Tatsachen, die wir feststellen müssen. Viele Betriebe arbeiten im Sommer mit Verlust; die meisten haben trotz einigermassen befriedigender Winterabschlüsse Mühe, die nötigen Mittel zur Verzinsung der Schulden aufzubringen. Für Amortisationen, Reparaturen, Renovationen und Modernisierungen, wie sie heute in sehr vielen Kurorten vorgenommen werden, fehlt das Geld, daran ist gar nicht zu denken. Man sieht das ganz deutlich am Zustand der Hotels. Man kann nicht etwa sagen: «Beaucoup de façade et peu de fonds», auch die Fassade ist nicht gut, man muss also schreiben «Peu de façade et pas de fonds non plus». Die Hotels sind in schlechtem Zustand, das ist die grosse Regel; nur noch vereinzelte stehen auf finanziell solider Basis. Wenn es noch 20 Jahre so weiter geht, werden die Hotels nur mehr teilweise geöffnet werden können, was sich selbstverständlich für die Dorfbevölkerung und für die ganze Gemeinde nachteilig auswirken wird. Sie können sich einstellen zu den Hotels wie Sie wollen, das Hotel ist da; wir, die wir heute darüber reden, haben die Hotels nicht gebaut, aber wir sind einigermassen mit ihnen verbunden. Die Existenz vieler Leute ist von diesen Hotels abhängig. Es ist nicht die Gebirgsbevölkerung, die die Hotels gebaut hat.

Ich wollte die Bedeutung der Hotels erläutern an Beispielen des Hotels Bär in Grindelwald. Dieses zahlte in den letzten 20 Jahren seiner Existenz Fr. 233 257.— oder 7,74 Prozent der gesamten Gemeindesteuern, das Hotel hat von 1924 bis 1940 Fr. 955 000.— für den Unterhalt ausgelegt. Das Geld ist samt und sonders dem Gewerbe zugute gekommen. Der Verlust von Hotels und Hotelbetten trifft Grindelwald besonders schwer. Das Hotel Bär hat in seiner besten Zeit 126 Angestellte beschäftigt, also mehr als die Wengernalpbahn in der gleichen Zeit.

Wengen stellt im Sommer und Winter den Chaletgästen in seinen zahlreichen Wohnungen 1200—1500 Betten zur Verfügung. Das Mietgeschäft bildet heute einen wichtigen Faktor für zahlreiche Familien und erlaubt, Ertragsausfälle in der Landwirtschaft und in andern Berufen zu kompensieren. In der heutigen Zeit, wo die Motorisierung des Verkehrs beständig zunimmt, gibt es je länger desto mehr Wohnungsmieter, die motorisiert sind und die mit Autos in die Kurorte fahren wollen. Man kann schon sagen, dass 80 Prozent der Bevölkerung von Wengen vom Fremdenverkehr

lebt. 1783 hatte Wengen ungefähr 200 Einwohner, heute über 1000.

Mürren hat mit seinen 336 Einwohnern ähnliche Verhältnisse wie Wengen. Die Hotelbetten sind auch in Mürren seit 1928 von 885 um ein Drittel auf 597 zusammengeschmolzen. In den Sommern 1947, 1950 und 1951 zählte man 27 000, 21 000 und 18 000 Logiernächte, also ein frappanter Rückgang. Im Jahre 1928 hatte Mürren noch 34 000 Logiernächte, im Sommer 1951 noch 18 000; trotz der berühmten Hochkonjunktur im Tourismus des letzten Sommers gibt es Hotels, denen die nötigen Mittel zur Betriebseröffnung im kommenden Winter heute noch nicht zur Verfügung stehen. Wir haben Hotels in Mürren und Wengen, und zwar Grossbetriebe, die im Sommer nicht mehr aufgehen und nur noch auf den Winter abstellen müssen. Wenn sie im Winter auch nicht aufgehen, ist die Sache bald fertig.

Dass man in Wengen, Mürren und Gimmelwald an eine Strasse denkt und heute, im Gegensatz zu früher, eine solche wünscht, ist begreiflich, das ist eine Existenzfrage. Gibt es in der Schweiz Kurorte mit mehr als 1000 Einwohnern, Dörfer mit Liegenschaften im amtlichen Wert von 18 Millionen, die rund Fr. 100 000.— Staatssteuer zahlen und die keine Strasse haben?

Das ganze Problem dreht sich selbstverständlich um die Finanzierung. Man hört gelegentlich sagen, dass der Kanton an eine Strasse nach Wengen vermutlich einen Beitrag von 25 Prozent leisten würde. Der Bund zahlt ususgemäss nichts. Es ist ganz selbstverständlich, dass die Gemeinde Lauterbrunnen die übrigen 75 Prozent nicht aufbringen kann, auch dann nicht, wenn man an eine bescheidene Strasse denkt, nicht an eine Bergstrasse, wo der Kilometer eine Million kostet. Wir fragen uns, wie die Geldbeschaffung an andern Orten möglich war. Ich habe mich darüber informiert. Die Strasse nach Saas-Fee, das nur 530 Einwohner hat, ungefähr gleichviel wie Mürren und Gimmelwald zusammen und nur 1050 Fremdenbetten in den Hotels und 700 in den Chalets aufweist, ist grosszügig subventioniert worden. Ich habe irgendwo in öffentlichen Akten gelesen, diese Strasse nach Saas-Fee sei als Holzweg subventioniert worden, und zwar grosszügig, denn der Kanton leistete 45 Prozent und der Bund 30 Prozent an diesen Bau. Die Strasse ist 3,8 Kilometer lang, 4,5 Meter breit, hat eine mittlere Steigung von 6 Prozent und hat 1,2 Millionen gekostet. Der Gemeindepräsident von Saas-Fee, den ich gut kenne, hat mir geschrieben: «Die neue Strasse, welche nunmehr knapp zwei Jahre im Dienste der Allgemeinheit steht, hat alle Hoffnungen auf Frequenzvermehrung übertroffen. Ohne Strasse könnte heute Saas-Fee mit seinem Tourismus nicht mehr existieren. Allein der letzte Sommer brachte dank der neuen Strasse eine Frequenzsteigerung von 25 bis 30 Prozent.»

Wie war es in Engelberg? Auch das ist ein Kurort mit 1200 Hotelbetten und 300 Chaletbetten. Die bestehende Engelbergstrasse ist in das Alpenstrassenprogramm aufgenommen worden und wird gegenwärtig einwandfrei ausgebaut und verbreitert. Der Ingenieur, der die Bauarbeiten leitet, sagt, die Sache werde 3,5 Millionen kosten.

Man muss sich schon fragen, ob das Vorgehen nicht auch im Kanton Bern möglich wäre, ob man nicht in dringenden Fällen, weil Kurorte gefährdet sind, wie das bei Wengen und Mürren offensichtlich der Fall ist, ähnlich vorgehen könnte.

Sollten aber Strassenbauten in dringenden Fällen nicht ausführbar sein, so wäre abzuklären, ob den sehr stark benachteiligten Dorfschaften nicht durch Verbilligung der Bahntaxen, durch Verbesserung der Fahrpläne und durch Schaffung von Autoparkplätzen bei den Talstationen geholfen werden könnte. Die Bahnen werden sagen, sie haben gute Fahrpläne. Man müsste aber, wenn man auf lange Sicht helfen wollte, einen Fahrplan haben, gemäss welchem ein Tramzug alle 30 Minuten in 8—12 Minuten nach Wengen fährt. Natürlich müssten die Fahrpreise dann anders sein, denn ein Preis von Fr. 4.90 kommt dafür nicht in Betracht. Man könnte sich fragen, ob man nicht aus Mitteln der öffentlichen Hand helfen könnte. Man legt auch in andern Gebieten für Strassen Millionen und Millionen aus, wieder andere Orte sind an sehr billige Bahnen angeschlossen; da wäre es recht und billig, wenn man eine gewisse Gleichheit herstellen würde. Für Wengen und Mürren gibt es jedenfalls nur drei Möglichkeiten: Entweder den Anschluss an das Autostrassennetz, eine wirksame Verbesserung und Verbilligung des Bahnverkehrs oder ein langsamer Ruin. Dieser hat bereits eingesetzt, das sieht man den Hotels schon von aussen an. Wir glauben nicht an die Rückkehr der Zeit, wo Ferienleute absolut abgelegene Orte aufsuchen, um ihre freie Zeit dort zu verbringen. Das werden seltene Ausnahmen sein; die heutige Zeit ist der Strasse, dem Fahrrad, dem Roller, dem Auto und den Luxuscars verfallen. Sie bilden heute und morgen die Voraussetzung für das Gedeihen des Fremdenverkehrs.

Abschliessend möchte ich den Regierungsrat einladen, folgende Fragen abzuklären, damit die Leute bei uns wissen, woran sie sind:

- 1. Wie liessen sich die hier aufgeworfenen Strassenprojekte finanzieren?
- 2. Wäre die Subventionierung anders, wenn die Gesuchsteller und Interessenten selbständige Gemeinden bildeten?
- 3. Können Kanton und Bund, wenn an einen Strassenbau aus finanziellen Gründen nicht zu denken ist, zu einer wirksamen Verbesserung und Verbilligung des Bahnverkehrs Hand bieten?

Es handelt sich vorläufig um eine grundsätzliche Stellungnahme unter Anlehnung an die angeführten Präzedenzfälle, damit die interessierten Kreise ihre Dispositionen so oder anders treffen können. Ich bitte die Regierung und den Grossen Rat, meinem Postulat zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht zu bestreiten, dass in der Zeit des Automobilismus ein Kurort, der an einer Autostrasse gelegen ist, bevorzugt wird. Man darf aber auch nicht vergessen, dass zwischen Kurorten an sich, ganz unabhängig von der Konjunktur im Fremdenverkehr, gewisse Differenzen bemerkbar sind, die auf Modeströmungen zurückgehen. Einmal ist dieser Kurort Trumpf, ein andermal jener: einst stand St. Moritz imVordergrund, heute ist es

Arosa; einmal war Grindelwald an erster Stelle, dann Wengen; zuweilen scheint es, dass Gstaad den beiden den Rang abgelaufen hat.

Es gibt Kurorte, die unsern oberländischen überlegen sind, wie z. B. Zermatt, die, trotzdem sie keine Strasse haben, auch während des Sommers vollbesetzt sind, mehr Gäste aufweisen als man unterbringt.

Wenn ich auf diese Dinge aufmerksam mache, so deshalb, weil ich damit andeuten will, dass die Strasse an sich kein Allheilmittel sein wird, um allen Schäden, die einem Kurort zustossen können, zu begegnen.

Der Herr Postulant stellt verschiedene Fragen. Die erste heisst: «In andern Kantonen werden Fremdenverkehrsstrassen nach Kurorten wie Engelberg und Saas-Fee weitgehend aus Bundesmitteln finanziert. Wäre ein derartiges Vorgehen nicht auch bei uns anwendbar?»

Der Bund hat tatsächlich die Strasse nach Engelberg mit Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1951 in das Netz der vom Bund zu subventionierenden Alpenstrassen aufgenommen, dies, trotzdem nach Engelberg eine Bahn führt, die ebenfalls sanierungsbedürftig ist. Es besteht aber schon ein Unterschied zwischen der Engelberger Strasse und einer neuen Strasse von Lauterbrunnen nach Wengen oder Mürren. Die erstere verbindet Stans im Kanton Nidwalden mit Engelberg, im Kanton Obwalden, während die beiden Strassen im Lauterbrunnental auf ihrer ganzen Länge in der gleichen Gemeinde lägen. Der Bund hat zudem die Festsetzung der Beitragshöhe noch offen gelassen. Hier könnte vielleicht die Frage gestreift werden, ob es anders wäre, wenn die beiden Kurorte selbständige Gemeinden wären. Im allgemeinen hat nach Strassenbaugesetz jede Gemeinde Anspruch auf Anschluss an das Staatsstrassennetz. Dieser ist nicht überall vollzogen, es gibt Gemeinden, die keinen Meter Staatsstrasse haben. Ich möchte nicht etwa einer neuen Art von Separatismus das Wort gesprochen haben, aber man könnte sich wirklich fragen, ob bei Trennung nicht eine neue Gemeinde entstünde, die Anspruch erheben könnte, an das Staatsstrassennetz angeschlossen zu werden.

Nach Saas-Fee wurde eine 3,6 Meter breite Güterstrasse erstellt. Daran bezahlt der Bund nach unsern Erkundigungen einen Beitrag von 30 Prozent unter dem Titel: Hilfe an die notleidende Gebirgsbevölkerung. Unseres Erachtens käme eine derartige Strasse weder für Wengen noch für Mürren in Frage, weil für den zu erwartenden Automobilverkehr die Fahrbahn zu schmal wäre. Und mit 30 Prozent Bundesbeitrag bliebe der Gemeinde Lauterbrunnen noch eine Last zu tragen, die sie nicht übernehmen könnte.

Auch der Kanton würde an einen alp- oder landwirtschaftlichen Güterweg seinen Beitrag leisten, aber wir werden noch sehen, dass ein Kantonsbeitrag nur bedingt hilft, denn ich muss den Postulanten auf etwas aufmerksam machen, das er besser weiss als ich: dass man nicht nur nach Mürren oder nur nach Wengen eine Strasse bauen kann, sondern dass der eine Strassenbau quasi den andern bedingt. Darum wird das Problem heikler und die Lösung kostspieliger.

Der Postulant fragt deshalb in einer zweiten Frage: Mit welcher prozentualen Belastung hätten bernische Gemeinden bei der Ausführung hier in Betracht fallender Strassenprojekte zu rechnen?

Werden Zufahrtsstrassen zu Fremdenkurorten als Gemeindestrassen gebaut, können sie gestützt auf Art. 26 des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 vom Staate subventioniert werden. Nach der Bestimmung von Art. 26 leistet der Staat an die Neuanlage von Gemeindestrassen Beiträge, wenn hiefür ein kantonales öffentliches Interesse besteht, das bei Zufahrtsstrassen zu Kurorten für die Förderung des Fremdenverkehrs in besonderem Masse vorhanden ist. Die Höhe des Staatsbeitrages ist entsprechend der Bedeutung der Strasse und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde von Fall zu Fall festzusetzen und dürfte für Gemeindestrassen nach Fremdenkurorten wie Wengen und Mürren 40—60 Prozent betragen.

Es stellt sich aber die Frage, ob beispielsweise die Gemeinde Lauterbrunnen, auch wenn sie mit einem derart hohen Beitrag des Kantons rechnen könnte, den Rest der Bausumme aufzubringen vermöchte. Dazu müssen wir uns über die Baukosten ein einigermassen klares Bild zu schaffen suchen. Eine sechs Meter breite Strasse nach Wengen mit einer maximalen Steigung von 8 Prozent bekäme eine Länge von 6,2 Kilometern. Auch wenn wir mit Erstellungskosten von nur 900 000 Franken pro Kilometer rechnen, ergibt sich doch eine Bausumme von 5,58 Millionen Franken. Auch bei einer Beitragsleistung von 60 Prozent, was 3,348 Millionen ausmachen würde, blieben der Gemeinde noch 2 232 000 Franken zu decken.

Noch schwerer würde die Last für die Gemeinde beim Bau einer Strasse nach Mürren, da die Strassenlänge dort 9,2 Kilometer aufweisen, und bei gleichen Ansätzen eine Bausumme von 8 118 000 Franken erfordern würde. 60 Prozent von rund 8 Millionen machen 4,8 Millionen aus, so dass der Gemeinde 3,2 Millionen Franken zu ihren Lasten blieben.

Bis heute hat es der Staat abgelehnt, Strassen, die innerhalb einer Gemeinde nur einzelne Gemeindebezirke miteinander verbinden, auf seine Kosten zu erstellen. Würde er es in diesem Falle tun, ergäben sich aus dem oben Gesagten Bausummen, die der Volksabstimmung unterlägen. Wir wagen es nicht, für eine solche unter den heutigen Strassenverhältnissen eine günstige Prognose zu stellen.

Es bliebe die Lösung, das der Bund die beiden Strassen in das Alpenstrassenprogramm aufnähme, doch wagen wir nicht, daran ernsthaft zu glauben. Nach unsern bisherigen Erfahrungen wird der Bund die Aufnahme strikte ablehnen. Es bliebe die Möglichkeit, dass im Fall einer zukünftigen Arbeitslosigkeit Bundes- und Kantonsbeiträge zur Krisenbekämpfung flüssig gemacht werden könnten. Aber auch dann beliefe sich der Prozentsatz der Subventionen von Bund und Kanton auf höchstens 70 Prozent, so dass der Gemeinde immer noch ein für ihre finanziellen Verhältnisse unerschwinglicher Betrag bliebe.

Wir sehen, dass das aufgeworfene Problem äusserst schwierig zu lösen ist.

Die einheimische Bevölkerung geniesst auf der BOB, der WAB und der BLM bekanntlich gewisse Taxvergünstigungen im Personenverkehr. Die allgemeine Verbilligung der Eisenbahntarife und Taxen stellt jedoch ein Problem gesamtschweizerischer Bedeutung dar, das in allererster Linie eine Bundeshilfe zur Voraussetzung hat. Nicht nur für die Bergstationen, sondern auch für die durch Privatbahnen bedienten Gebiete des Flachlandes bestehen im Vergleich zu den Bundesbahnen erhöhte Taxen. Die vom Bund eingesetzte Expertenkommission für Eisenbahn-Rückkaufsfragen hat in ihrem unlängst erstatteten Bericht auch der Frage eines weitgehenden Tarifausgleiches, d. h. der Tarifherabsetzung auf Kosten des Bundes ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Einstweilen erhebt sich noch ein Berg von Schwierigkeiten. Auch hat der Bundesrat weder zum Bericht der Expertenkommission noch zum Sonderproblem des Taxausgleiches Stellung bezogen. Im Rahmen des brennend gewordenen Privatbahnproblems, das in erster Linie durch die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem Bunde gekennzeichnet ist, wird der Regierungsrat auch die Frage des Taxausgleiches mit aller Aufmerksamkeit verfolgen.

Die Fahrpläne der schweizerischen Eisenbahnen werden alljährlich neu festgelegt und veröffentlicht. Im Zuge des durch Bundesvorschriften geregelten Bereinigungsverfahrens legt der Kanton jeweils zwischen 20. Dezember und 10. Januar die Fahrplanentwürfe bei den Regierungsstatthalterämtern öffentlich auf. Regionale Fahrplanbesprechungen bieten ihrerseits den Verkehrsinteressenten Gelegenheit, Aufklärung zu erhalten und Abänderungs- oder Ergänzungsbegehren anzubringen. Für das Berner Oberland z. B. veranstaltet der Verkehrsverein des Berner Oberlandes jeweils eine Fahrplankonferenz. Im allgemeinen ist zu sagen, dass die Eisenbahnfahrpläne auch seit Kriegsende ständig verbessert wurden, und heute den Bedürfnissen der Volkswirtschaft weitgehend genügen. Trotzdem schenkt die kantonale Eisenbahndirektion dem Fahrplanwesen, das sich ständig in Fluss befindet und keinen Beharrungszustand kennt, stets alle Aufmerksamkeit und sucht immer wieder nach Verbesserungen, die technisch möglich und finanziell tragbar sind.

Zu prüfen bleibt, inwieweit auf der Grundlage eines Zusammenwirkens der Gemeinde und der Bahngesellschaften in Lauterbrunnen die Parkierungs- und Garagierungsmöglichkeiten für Automobile verbessert werden können.

Der Regierungsrat ist bereit, die aufgeworfenen Fragen auch weiterhin im Auge zu behalten und jede Gelegenheit wahrzunehmen, um im Sinne des Postulates den Kurorten ohne Strassenzufahrt Erleichterungen schaffen zu helfen, weshalb ich Annahme des Postulates erklären kann.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . . Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Comte betreffend Verunreinigung der Birs in Moutier

(Siehe Seite 426 hievor)

M. Comte. Au cours de la session de septembre dernier, j'ai déposé l'interpellation que vous connaissez. Cette interpellation m'a valu de comparaître devant le juge d'instruction du district de Moutier pour être entendu au sujet de l'empoisonnement de la Birse du 8 août 1952. Il suffit donc de déposer une interpellation pour que, comme grêle après vendange et en bon Bernois, on reprenne une enquête qui aurait dû être poussée à fond sur le champ. En effet, ce n'est pas lorsque la Birse a roulé ses flots pendant plus d'un mois qu'il faut rechercher les causes d'un empoisonnement, quel qu'il soit.

D'emblée, en ce qui concerne l'empoisonnement du 8 août, il faut dire qu'il est difficile d'en situer la source, étant donné que des canalisations amenant les eaux de petites entreprises industrielles, de drogueries et d'ateliers de photographies se déversent dans la Birse à l'endroit où la pollution a été découverte.

Lors de l'enquête, les membres du Comité de la Société des pêcheurs ont demandé au garde-pêche et au gendarme de se rendre immédiatement chez toutes les personnes qui emploient des acides et des bains pour leurs travaux journaliers. Hélas, personne n'a voulu faire ces recherches, qui pourtant s'imposaient. En outre, on a cherché à minimiser les dégats en disant qu'une trentaine de poissons seulement avaient péri. Cette version est fausse. En effet, on pouvait voir, à l'entrée des gorges de Moutier, de nombreuses automobiles arrêtées dont les occupants ramassaient à pleines mains les poissons intoxiqués et les emportaient dans leurs voitures sans que personne n'intervienne.

Parlons maintenant des empoisonnements des 23 mars et 4 avril 1951, qui proviennent tous deux du même endroit, en aval de la ville. Lors des enquêtes, le garde-pêche volontaire et le gendarme ont constaté au cours d'une recherche dans un égoût qu'un canal venant de la fabrique Pierce était rongé par des acides et qu'au surplus les tuyaux en ciment se désagrégeaient lorsqu'on les frottait avec la main. Comme cette constatation fut faite après la fermeture de la fabrique, on a attendu jusqu'au lendemain matin pour enquêter à l'intérieur de l'usine. Et naturellement, on n'a rien trouvé. Pourtant il y a un concierge dans cette fabrique et on se demande pourquoi la police n'a pas fait ouvrir les portes pour permettre de poursuivre immédiatement l'enquête. Signalons encore que depuis ces investigations, la fabrique en question a fait remplacer la conduite en ciment, qui laissait voir des traces d'acides, par une conduite en grès, qui ne se détériore pas au contact des produits nocifs.

Vous admettrez avec moi que ces négligences répétées sont incompréhensibles et qu'elles laissent au public l'impression que la police est incapable et ne fait pas son devoir, ceci d'autant plus que les pêcheurs jouissent de beaucoup de sympathies parmi la population. Il convient aussi de tenir compte du fait qu'approximativement pendant la même période, la Suze a été empoisonnée à trois reprises. Cependant, là, on a trouvé chaque fois les auteurs de la pollution.

D'autres part, les dossiers de la Société des pêcheurs de Moutier contiennent plusieurs lettres adressées à la Direction des eaux et forêts qui signalent que la Birse a été empoisonnée sans que les enquêtes de police aient donné un résultat quant à la découverte de la source du délit.

Le rapport de la Direction des eaux et forêts montre que le canton consent de grands sacrifices pour repeupler nos rivières. Les sociétés de pêcheurs dépensent elles aussi d'importantes sommes à la même fin. Tous ces efforts sont louables. Mais à quoi servent-ils si, d'autre part, on ne met pas tout en œuvre pour protéger le poisson?

J'aimerais aussi attirer l'attention de la Direction des eaux et forêts sur le fait que la Birse, de Moutier à Soyhières, est très peu poissonneuse ensuite de la pollution des eaux. Aussi de nombreux pêcheurs se voient-ils dans l'obligation de se rendre sur les rives du Doubs ou sur celles de l'Aar, ce qui occasionne des frais supplémentaires qui ne sont pas à la portée de chacun.

Etant donné cette situation, je demande qu'à l'avenir toutes les dispositions nécessaires soient prises pour permettre de découvrir les coupables en cas de pollution des aux. Des instructions doivent être données au Corps de police et aux gardepêches. J'estime aussi que le Conseil-exécutif doit dans la mesure du possible remédier aux dégats.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den drei Vergiftungsfällen der Birs in Moutier konnte tatsächlich die Täterschaft nicht ermittelt werden. An den Untersuchungshandlungen betätigten sich ausser dem zuständigen Fischereiaufseher vereidigte freiwillige Fischereiaufseher und verschiedene Angehörige des kantonalen Polizeikommandos. Es wurde alles getan, um die Fehlbaren zu entdecken. Sämtliche an der Untersuchung Beteiligten bemühten sich mit grösster Gewissenhaftigkeit. Als Gründe für die erfolglose Untersuchung gelten:

Im Gebiet der Stadt Moutier münden über 100 Kanalisationen in die Birs. Daher ausserordentlich schwierige Nachforschungen.

Durch starke Trübung der Birs, infolge Kieswäschereien, wurden die Untersuchungshandlungen ganz erheblich erschwert.

Es war in den drei Fällen nicht möglich, innerhalb nützlicher Frist Wasserproben zu nehmen, welche Anhaltspunkte über die Herkunft der Giftstoffe geliefert hätten. In den meisten Fällen handelt es sich um einen einzigen Abwasserschwall, welcher in dem Moment, wo festgestellt wird, dass er eine Fischvergiftung verursacht hat, schon nicht mehr erfasst werden kann.

Anlässlich der Vergiftung vom 8. August 1952 wurde im Zentrum der Stadt tatsächlich eine Kanalisation verdächtigt. Da aber auch unterhalb derselben die übrige Wasserfauna nicht zerstört war und keine Wasserprobe zur Verfügung stand, konnten die Untersuchungsorgane den Nachweis für die Herkunft der Giftstoffe nicht erbringen.

Leider steht für die ganze Birs und die Sorne mit sämtlichen Zuflüssen nur ein einziger staatlicher Fischereiaufseher zur Verfügung. Wenn sich dieser auf seiner Diensttour befindet und inzwischen eine Fischvergiftung entsteht, so kann er in der Regel erst am folgenden Tag mit den Untersuchungsmassnahmen beginnen.

Vorkehren zur Schadenvorbeugung:

Die Baudirektion verfügt nicht über besondere Organe zur Vornahme von Untersuchungen. Sie tut alles, um die verunreinigten Gewässer wieder in Ordnung zu bringen. Die Sünden der letzten 50 Jahre können nicht in kurzer Zeit wieder gut gemacht werden. Sämtliche Gemeinden im Tal der Birs und der Sorne wurden aufgefordert, ihre generellen Projekte für Abwasserreinigungsanlagen innert kurzer Frist einzureichen. Im allgemeinen ist das Verständnis vorhanden, und es fehlt nicht an gutem Willen zur Herbeiführung einer Sanierung. Andere Gemeinden wiederum lehnen ab, sie scheuen die hohen Kosten. Delsberg hat z. B. ebenfalls abgelehnt. Anderseits haben die Eisenwerke Choindez generelle Projekte eingereicht. Grundsätzlich müssen wir verlangen, dass in jeder Ortschaft eine zentrale Abwasserreinigungsanlage erstellt wird. Die Ortspolizeibehörden müssen unbedingt dafür sorgen, dass die an einem Gewässer gelegenen Bewohner nicht mehr allen Unrat in die Gewässer werfen. Das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 untersagt die Verunreinigung von ober- oder unterirdischen Wasservorkommen. Wer ober- oder unterirdische Wasservorkommen in gröblicher Weise verunreinigt, wird mit Busse bestraft. In sehr schweren Fällen, sowie im Rückfall, kann Busse bis zu Fr. 10 000. oder Haft ausgesprochen werden. Wir hoffen, dass diese Strafbestimmungen in Zukunft vorbeugend wirken.

In der Birs werden ausserhalb der durch die Vergiftungen in Moutier immer wieder betroffenen Strecken alljährlich viele Forellensömmerlinge ausgesetzt. Dank der Erträgnisse der Sömmerlingsanlage in La Heutte ist die Birs das am besten bewirtschaftete öffentliche Gewässer des Kantons Bern. Wenn einmal die Vergiftungen aufhören, werden sich die Sömmerlingsaussätze auch im Gebiet von Moutier auswirken und es werden mit der Zeit auch dort wieder Forellen eingesetzt werden können.

M. Comte. Je me déclare partiellement satisfait. En effet, mon interpellation était surtout dirigée contre la police et M. le directeur des travaux publics n'a pu nous donner d'autres renseignements que ceux provenant de la Direction de police.

Schulhäuser und Turnlagen: Beiträge an Bauten und Umbauten

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Das Projekt für den Bau einer Turnhalle mit Aula im Schulkreis Bözingen, Gemeinde Biel,

mit Schreiben der 18. August 1952 zur	Erziehung	gsdire	ektion vom
sind Poshnung getre	genninisz briva acad	gebra	ent worden
sind, Rechnung getra			
Die devisierten Ges			
betragen		Fr.	1 125 000.—
Davon kommen für			
ventionierung na			
betreffend Ausric			
Schulhausbausubv			
vom 26. Februar	1952 nicht		
in Betracht:			
	99 244.95		
Transformatoren-			
station	$22\ 009.$ —		
Möblierung, Vor-			
hänge usw	44 862.55		
Werkzeuge für den			
Handfertigkeits-			
unterricht	2 627.90		
Putzraum, kompl.			
Einrichtung inkl.			
Staub- und Was-			
sersauger	3 500.—		
Material für Physik,	0 000.		
Chemie und Na-			
turkunde	2 500.—		
Utensilien für Sani-	2 000.		
tätsschrank	60.—		
Turn- u. Spielgeräte		Fr	192 779.80
	7erbleiben		
`	erpieibeii	FT.	932 220.20
Es werden zugesie	chert:		
1. An die Kosten			
ken 932 220.20 ein or			
Beitrag zu Lasten d			
2000 939 1 von 5 %		Fr.	46 611.—
2. An die Kosten			
ken 17 975.40 für o			
und Spielgeräte ein B			
dem Fonds für T			
Sportwesen (Konto 2			
von $10^{0}/_{0}$		»	1 797.55
3. An die Kosten	von Fran-		1 101.00
o. The die Exoster	von ran-		

wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass

bei der Ausführung den Bemerkungen der Bau-

direktion, welche dem Schulamt der Stadt Biel

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Original-Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Total höchstens Fr.

ken 2627.90 für Werkzeuge für

den Handfertigkeitsunterricht

ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 25 % . . .

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. II.

Das Projekt für den Umbau des Schulhauses Graben, Gemeinde Rüschegg, wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion genehmigt .

Die devisierten Gesamtkosten betragen rund Fr. 80 800.— Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 folgende Kosten für Unterhaltsarbeiten nicht in Betracht: Dachreparaturen Fr. 150.— Diverse Malerarbeiten ca. . » 2350.— ca. $2\,500.$ — Verbleiben Fr. 78 300.— Es werden zugesichert: 1. An die Kosten von Franken 78 300.— ein ordentlicher Beitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 23 %, total 72 % zu Lasten des Kontos 2000 Fr. 56 376.— 2. An die Kosten von ca. Franken 2500.— für Unterhaltsarbeiten ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von $24^{0}/_{0}$ 600.--Total höchstens Fr. 56 976.-

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die Kosten für Unterhaltsarbeiten getrennt aufzuführen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Das Projekt für den Umbau des Schulhauses Gambach, Gemeinde Rüschegg, wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion genehmigt.

Fr. 78 800.—

Flicken von

657.--

49 065.55

Fensterfutter . Fr. 200.— Flicken des

Schindelrandes » 1000.—

Reparaturen an Fenstern und Türen Diverse Maler-	»	150.—		
arbeiten ca.	>>	1550.— ca.	»	2 900.—
		Verbleiben	Fr.	75 900.—
Es werden zug 1. An die Ko ken 75 900.— e Beitrag von 49 % licher Beitrag v 72 % zu Lasten o 939 1 2. An die Kost ken 2900.— für ten ein ausserorde zu Lasten des Ko von 24 %	sten in und on des l en v Unte	von Fran- ordentlicher d ein zusätz- 23 %, total Kontos 2000 on ca. Fran- erhaltsarbei- cher Beitrag 2000 939 2		54 648.— 696.—
	Tota	al höchstens	Fr.	55 344.—

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die Kosten für Unterhaltsarbeiten getrennt aufzuführen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Das Projekt für eine teilweise Renovation des Schulhauses Moosacker, Gemeinde Homberg, wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion genehmigt.

Die devisierten Kosten betragen Fr. 42 840.— Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 folgende Kosten nicht in Betracht:

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 42 440.— ein ordentlicher Beitrag von 50 % und ein zusätzlicher Beitrag von 23 %, total 73 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1

2. An die Kosten von Franken 400.— für Wandtafel ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 25 %

939 2 von 25 % » 100.— Total höchstens Fr. 31 081.20

Fr. 30 981.20

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

V.

Die Gemeinde Les Bois beabsichtigt die Erstellung einer Turnhalle, welche auch Einrichtungen und Räume umfasst, die nicht Schulzwecken dienen. Das Projekt wurde von der Baudirektion und dem kantonalen Turninspektor geprüft. Die veranschlagten Baukosten betragen rund Fr. 211 000.— und verteilen sich wie folgt:

abzüglich die für die ordentlichen und zusätzlichen Beiträge nicht in Betracht fallenden Kosten:

a) Geräte . . . Fr. 6 700.—

b) Bühne 805 m³ Ratssaal 14 m³ 819 m³

> zu Fr. 51.50 . . <u>» 42 178.—</u> » 48 878. verbleiben Fr. 162 122.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten der Turnhalle gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 ein ordentlicher Beitrag von 40 % und ein zusätzlicher Beitrag von 3 % der subventionsberechtigten Kosten = 43 % von Fr. 162 122.— (Konto 2000 939 1), höchstens

2. An die Kosten der Geräte ein Beitrag von 68 % von Franken 6700.— zu Lasten des Fonds für Turn- und Sportwesen (Kon-

» 4 860.—

 $79\ 128.-$

Fr.

4 556.—

Fr. 69 712.—

Der unter Ziffer 3 erwähnte Beitrag wird nur gewährt, wenn die Turnhalle für den militärischen Vorunterricht zur Verfügung gestellt wird.

zusammen

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Diese ist in der Abrechnung zu vermerken.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den berichtigten Ausführungsplänen.

VI.

Das Projekt für den Umbau und die Vergrösserung des Schulhauses in Courchapoix (mit Einrichtung der Zentralheizung) und für die Erstellung eines Spielplatzes sowie eines Turn- und Sportplatzes wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion und des kantonalen Turninspektors genehmigt.

Die devisierten Gesamtkosten

betragen rund Fr. 195 000. und verteilen sich wie folgt:

- a) Umbau des Schulgebäudes » 162 400. wovon für den Gemeinderatssaal und das Archiv in Abzug kommen . 8 500. verbleiben für das Gebäude . Fr. 153 900.—
- b) Spielplatz . . Fr. 16 300.— Turn- und Sportplatz . . » 10 100.— 26 400.-
- c) Gerätegrube, Sprunganlage

und Geräte . . . 6 300.—

Total Fr. 186 600.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten des Schulgebäudes gemäss Dekret vom 26. Februar 1952: ein ordentlicher Beitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 11 % der subventionsberechtigten Kosten, total 59 % von Fr. 153 900.— (Konto 2000 939 1), höchstens.

2. An die Kosten des Spielund des Turnplatzes ein ordentlicher Beitrag von 48 % von Fr. 29 287.—, zu Lasten des Kontos 2000 939 1

3. Aus dem Fonds für Turnund Sportwesen (Konto 2000 939 3):

a) Für den Spiel- sowie den Turn- und Sportplatz: 33 % von Fr. 29 287.—, höchstens .

b) Für die Gerätegrube, die Sprunganlage und die Geräte: 81 % von Fr. 6300.—, höch-5 103.—

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Diese ist in der Abrechnung zu vermerken.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den berichtigten Ausführungsplänen.

VII.

Das Projekt der Gemeinde Huttwil für Erweiterung des Sekundarschulhauses, Umbau und Renovation des bestehenden Gebäudes sowie Ausbau der Turn- und Spielanlagen wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass bei der Ausführung den mit Schreiben der Erziehungsdirektion vom 15. August 1952 dem Gemeinderat Huttwil zur Kenntnis gebrachten Bemerkungen der Baudirektion Rechnung getragen wird.

Die devisierten Gesamtkosten betragen . . 1 264 842.—

Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:

Erweiterungsbauten und Turnund Spielanlagen:

Mobiliar . 65 307.— 8 500.—

Wandtafeln Feuerlösch-

apparate . 1 000.—

Bodenputz-

maschine 1 500.— Künstlerischer

3 000.— Schmuck .

Gebühren u.

Reisespesen Land-

Fr. 90 801.—

14 058.—

8 665.-

Total Fr. 119 627.—

erwerb.. 65 000.-

Weichbo-

dengruben

Altbau:

3 500.—

1 229.— 149 036.—

Abbrechen

der alten

390.— Räume . .

Malerarbeiten

(Unterhalt)

rund . . . 13 100.—

Mobiliar der

kaufmänni-

schen Schule 8 416.—

Beleuchtungskörper in den

Räumen der

kaufmänni-

schen Schule 6 916.45 28 822.45 177 858.45

Verbleiben 1 086 983.55

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von ca. Franken 1086983.55 ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von $26^{\circ}/_{\circ}$

282 615.70

2. An die Kosten von ca. Franken 86 907.- für Mobiliar, Wandtafeln und Unterhaltsarbeiten (Sekundarschule) ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 5 % . . .

4 345.35

- 3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3),
- a) an die ohne Weichbodengruben für die Turn- und Spielanlagen (inkl. Landerwerb) ca. Franken 110 000.— betragenden Kosten ein Beitrag von 21 % . . .

23 100.—

b) an die Kosten von Fr. 1229.— für die Weichbodengruben ein Beitrag von $47^{0/0}$

577.65

Total höchstens 310 638.70

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Original-Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten. Ebenso sind die Kosten für die Arbeiten in den Räumen der kaufmännischen Schule sowie für reine Unterhaltsarbeiten (d. h. den Umbau nicht direkt betreffende Arbeiten) getrennt aufzuführen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VIII.

Das Projekt für die Erstellung einer Turnund Spielplatzanlage in Bätterkinden wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion und des Turninspektorates genehmigt.

Die devisierten Kosten (ohne Turnplatzbeleuchtung, die nicht subventioniert wird) betragen . Fr. 72 000.— Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubvention vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht: Weichbodengruben . Fr. 5271.30 Turn- und Spielgeräte . . . » 9893.40 15 164.70

Verbleiben Fr. 56 835.30

Es werden zugesichert:

- An die Kosten von Franken 56 835.30 für die Herrichtung des
- a) ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von $30^{\ 0/0}$

b) aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3) Fr. 17 050.60

ein Beitrag von $23^{0}/_{0}$ » 13 072.10 2. An die Kosten von Franken 15 164.70 für die Weichbodengruben sowie die Turn- und Spielgeräte ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3) von $53^{0}/_{0}$ 8 037.30 Total höchstens Fr. 38 160.—

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IX.

Das Projekt für einen Schulhausneubau mit Turn- und Spielplatz in Krattigen wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass bei der Ausführung den Bemerkungen der Baudirektion und des Turninspektorates, welche mit Schreiben der Erziehungsdirektion vom 1. August 1952 dem Gemeinderat Krattigen zur Kenntnis gebracht wurden, Rechnung getragen wird. Die devisierten Kosten betragen Fr. 390 000.—

Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret be-Ausrichtung treffend Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in

Betracht:

Mobiliar . . . Fr. 23 000.— Weichbodengrube u. 3 740.—

Kugelstossanlage Turngeräte . . . 3 000.— 29 740.-

Verbleiben

Es werden zugesichert:

- 1. Zu Lasten des Kontos 2000 939 1.
- a) an die Kosten von Franken 360 260.— ein ordentlicher Beitrag von $47^{0}/_{0}$

b) an die ohne Mobiliar sowie Turn- und Spielplatz Franken 328 000.— betragenden Kosten ein zusätzlicher Beitrag von $11^{0/0}$

2. An die Kosten von Franken 23 000.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von $22^{0}/_{0}$

- 3. Aus dem Fonds für Turnund Sportwesen (Konto 2000 939 3),
- a) an die Kosten von Franken 32 260.— für den Turn- und

Fr. 360 260.-

Fr. 169 322.20

36 080.—

5 060.—

Spielplatz (Herrichtung des Terrains: Rohplanie, Erd- und Maurerarbeiten, Trockenplatz, Rasenspielfeld, Einfriedigung usw.) ein Beitrag von 10 323.20 $32^{0}/_{0}$ b) an die Kosten von Fr. 6740. für die Weichbodengrube, die Kugelstossanlage und Turngeräte ein Beitrag von 5 324.60 Total höchstens Fr. 226 110.-

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Original-Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Das geänderte Projekt für die Erstellung eines Turnhalle-Neubaues mit Klassenzimmern, Handfertigkeitsraum, Schulküche usw. in Arch wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass bei der Ausführung den im Schreiben der Erziehungsdirektion vom 1. Juli 1952 an den Gemeinderat Arch enthaltenen Einwendungen Rechnung getragen wird. Die devisierten Gesamtkosten Fr. 270 000.betragen . . . Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht: Mobiliar . . . Fr. 12 550.— $22\ 000.-$ Turngeräte . . . » 9 450.— Verbleiben Fr. 248 000.-Es werden zugesichert: 1. An die Kosten von Franken 248 000.— ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 Fr. 69 440.— 939 1 von $28^{0}/_{0}$ An die Kosten von Franken 12 550.— für Mobiliar ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 1 004.--- $8^{0/0}$. . 3. An die Kosten von Franken 9450.— für Turngeräte ein Beitrag aus dem Fonds für Turnund Sportwesen (Konto 2000 4 725.-939 3) von 50 %

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 4039 vom 27. Juli 1951 (vom Grossen Rat am 18. September 1951 genehmigt) wird aufgehoben.

Beiträge an Schulhäuser und Turnanlagen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Chételât, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die folgenden Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Das Projekt für die Erstellung von Schulhausbauten in Lyss (1. Bauetappe umfassend Primarschulhaus mit Spezialräumen, Pausenhalle und Abwartwohnung) wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass bei der Ausführung den von der Baudirektion erhobenen Einwendungen, die der Schulgemeinde Lyss mit Schreiben der Erziehungsdirektion vom 22. Oktober 1952 zur Kenntnis gebracht worden sind, Rechnung getragen wird.

Die devisierten Kosten betra-Fr. 1 625 000.-Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht: Künstlerische Ausschmückung Fr. 15 000.-Mobiliar und 109 500.— Einrichtungen Gebühren 1 000.— Mehrkosten für 25 000.— 150 500.— Luftschutzräume »

An die Kosten von Fr. 1 474 500.— wird ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 11 %, höchstens Fr. 162 195.—, zugesichert, zahlbar nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Verbleiben Fr. 1 474 500.—

Fr.

75 169.-

Total höchsten

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Das Projekt für die Erstellung eines drei-

II.

klassigen Schulhauses mit Turn- und Spielplatz in der Trühlern (Gemeinde Mühleberg) wird genehmigt.

Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 312 932.70 Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret be-

tionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:

Landankauf . . Fr. 19 122.—

Mobiliar » 20 000.—

Gebühren . . . » 2 000.—

Turn- und Spiel-

geräte » 1 263.— Sprunganlagen . . » 3 753.40

Verbleiben Fr. 266 794.30

46 138.40

Fr. 32 015.30

5 261.70

1 304.25

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 266 794.30 ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von $12 \, {}^{0}/_{0}$

2. Aus dem Fonds für Turnund Sportwesen (Konto 2000 939 3),

- a) an die Kosten von Franken 37 583.60 für den Turn- und Spielplatz (Landerwerb Franken 16 722.— und Herrichtung des Terrains) ein Beitrag von 14 %.......

sowie die Sprunganlagen ein Beitrag von 26 %

Total höchstens Fr. 38 581.25

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion

(Siehe Nr. 41 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Beyeler (Unterseen), Präsident der Kommission. Die Erziehungsdirektion ist eine von den Direktionen, die bis heute noch kein Organisationsdekret besitzen, obwohl nach Art. 44 der Staatsverfassung der Erlass eines solchen eigentlich vorgeschrieben wäre. Allerdings finden wir zwei Hinweise über Umschreibung und Organisation der Erziehungsdirektion im allgemeinen Organisationsdekret von 1898, wo in Art. 1, Abs. 1, ein kurzer Hinweis über die Erziehungsdirektion zu finden ist. Weitere Teile der Erziehungsdirektion sind durch besondere Dekrete organisiert, so das Inspektorat durch ein solches von 1908, der Lehrmittelverlag durch ein Dekret, das wir erst vor kurzem neu gefasst haben, dann bestehen noch einige Vorschriften über die Hochschulverwaltung im Dekret vom 4. März 1895.

Man kann sich fragen, ob der Erlass eines neuen Dekretes eine Notwendigkeit ist oder ob man es nicht beim bisherigen Zustand bewendet sein lassen darf. Dazu ist folgendes zu sagen: Auch auf der Erziehungsdirektion muss man feststellen, dass der Arbeitsumfang zugenommen hat, man darf vielleicht sogar sagen, dass das auf der Erziehungsdirektion in ganz besonderem Masse der Fall ist. Einmal wirkt sich selbstverständlich auch die Erhöhung der Bevölkerungszahl aus, dann können wir eine allgemeine Intensivierung des Bildungswesens feststellen. Der Erziehungsdirektion wurden neue Aufgaben überbunden, wie z.B. Einführung des Obligatoriums des hauswirtschaftlichen Unterrichtes. Zweitens haben wir anlässlich der Behandlung der Subventionsgesuche, die heute bewilligt wurden, feststellen können, dass der Vollzug des neuen Schulgesetzes der Erziehungsdirektion eine unerhörte Mehrbelastung bringt. Die Subventionsgesuche vermehren sich lawinenartig, sie müssen behandelt werden, und bis man damit soweit ist, dass der Grosse Rat darüber beschliessen kann, ist eine umfangreiche Vorarbeit zu leisten. Dann ist nicht zu vergessen, dass der Vollzug des neuen Schulgesetzes Fragen aufgeworfen hat, die man nicht voraussehen konnte, vor allem juristische Fragen. Im übrigen haben wir ja schon seinerzeit vernommen, dass wir mit der Revision des Primarschulgesetzes nur den Anfang gemacht haben, dass die Revision der gesamten Schulgesetzgebung das Endziel ist. Es ist Ihnen bekannt, dass wir in nächster Zeit das Mittelschulgesetz neu werden bearbeiten müssen. Auch eine Revision des Hochschulgesetzes ist vorgesehen. Es ist eines von unseren ältesten Gesetzen, datiert es doch aus dem Jahre 1834.

Ein weiterer Punkt, der die Arbeitslast auf der Erziehungsdirektion sehr stark vermehrt, ist das sehr komplizierte Besoldungswesen. Kritiken über die komplizierte Struktur der Lehrerbesoldungen sind auch im Grossen Rat schon laut geworden. Sie sind nicht so ohne weiteres aus der Welt zu schaffen, weil die Struktur der Lehrerbesoldungen das Resultat unserer ganz besonderen Verhältnisse im Kanton Bern ist. Aber gerade diese komplizierte Struktur führt dazu, dass fast jede einzelne Besoldung besonders behandelt werden muss.

Man darf zudem wohl feststellen, dass trotz dem enormen Arbeitsaufwand der Personalbestand unserer Erziehungsdirektion bescheiden geblieben ist, nämlich im Durchschnitt 15—18 Personen, während in Zürich die Erziehungsdirektion einen Personalbestand von über 40 Personen hat. Die Erziehungsdirektion ist, wie andere Direktionen, vom Sparexperten Dr. Probst durchleuchtet worden; das Hauptergebnis der Durchleuchtung besteht in einem Vorschlag, dass der Erziehungsdirektion das Besoldungswesen weggenommen und dem Personalamt der Finanzdirektion übertragen werden sollte. Es ist eigentlich gegeben und ganz natürlich, dass die Instanz, die auf diesem Gebiet über grosse Erfahrung und über die nötigen Einrichtungen, wie moderne Buchhaltungsmaschinen verfügt, damit beauftragt wird, das gesamte Besoldungswesen zu übernehmen. Es wäre gar nicht möglich, dem Vorschlag von Herrn Dr. Probst, der auf Rationalisierung hinzielt, auf der Erziehungsdirektion Nachachtung zu verschaffen, weil dort kein Raum wäre, um die Maschinen unterzubringen, die für eine moderne Berechnung der Besoldungen notwendig sind.

Bis heute bildete das Besoldungswesen eine starke Belastung der Erziehungsdirektion; der zweite Sekretär musste sich zum grössten Teil damit abgeben, obwohl er eigentlich seinerzeit für andere Aufgaben angestellt worden war. Es hat sich auch ergeben, und das Spargutachten Dr. Probst hält das ganz klar fest, dass dadurch auf der Erziehungsdirektion grosse Rückstände entstanden sind, die sich selbstverständlich nach verschiedenen Richtungen unerfreulich auswirken.

Hier sind wir beim Hauptgrund, warum diese Reorganisation der Erziehungsdirektion unaufschiebbar geworden ist. Das neue Dekret, das die Kommission Ihnen einstimmig zur Annahme empfiehlt, verzichtet allerdings auf die Zusammenfassung aller Vorschriften, die heute über die Organisation der Erziehungsdirektion bestehen. Rein formell wäre es sicher wünschenswert gewesen, man hätte, ähnlich wie bei der Baudirektion, alle Organisationsvorschriften in einem Dekret zusammengefasst. Wir haben aber erst kürzlich ein neues Dekret über den Lehrmittelverlag angenommen, und wir wollen das nicht schon wieder ändern. Dann ist auch eine Revision des Hochschulgesetzes in Aussicht genommen, und wir können nicht voraussehen, was diese für organisatorische Aenderungen bringt, so dass wir nachher eventuell das Organisationsdekret wieder ändern müssen.

Das Dekret über Organisation der Erziehungsdirektion bringt als wichtigste und unaufschiebbare
Neuerung somit in erster Linie die Tatsache, dass
das Besoldungswesen von der Erziehungsdirektion
weggenommen und dem Personalamt der Finanzdirektion übertragen wird. Dann sieht das Dekret
eine klare Gliederung des Sekretariates vor, und
ebenfalls eine klare Gliederung der verschiedenen
Aemter auf der Erziehungsdirektion. Es bringt ferner eine Bestätigung gewisser Stellen, wie derjenigen des zweiten Sekretärs und der Fachbeamtin für

den hauswirtschaftlichen Unterricht, für die bisher die dekretgemässe Grundlage fehlte.

Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass das Organisationsdekret keine Personalvermehrung bringt. Infolge zweckmässigerer Organisation kann der gesteigerte Arbeitsaufwand besser bewältigt werden. Somit besteht genügend Grund, um auf das Dekret einzutreten, was Ihnen die einstimmige Kommission beantragt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

8 1

Beyeler (Unterseen), Präsident der Kommission. Im letzten Satz heisst es, dass das landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen nicht der Erziehungsdirektion unterstellt sind. Wir ändern nichts am bisherigen Zustand. Ich möchte hier bloss ausdrücklich feststellen, dass, wenn auch hier davon gesprochen wird, das landwirtschaftliche Bildungswesen sei ausgenommen, nach wie vor die landwirtschaftliche Fortbildungsschule als Teil der allgemeinen Fortbildungsschule der Erziehungsdirektion unterstellt bleibt. Das ist übrigens auch die Auffassung der Landwirtschaftsdirektion.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Die Erziehungsdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Angelegenheiten, welche das Erziehungswesen sowie die Förderung der Kunst und Wissenschaft betreffen, soweit ihre Behandlung nicht einer andern Direktion zugewiesen ist. Ausgenommen ist insbesondere das landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen.

§§ 2-7

Genehmigt.

- § 2. Die Erziehungsdirektion umfasst folgende Dienstzweige:
- 1. Das Sekretariat als Zentralverwaltung.
- 2. Das Inspektorat für die Primar- und Mittelschulen.
- 3. Die Hochschulverwaltung.
- 4. Den Lehrmittelverlag.

Inspektorat, Hochschulverwaltung und Lehrmittelverlag arbeiten nach den Vorschriften besonderer Dekrete.

- § 3. Dem Sekretariat kommen namentlich folgende Funktionen zu:
- Die Vorbereitung aller Geschäfte der Erziehungsdirektion, insbesondere auch die Einholung der Mitberichte anderer Dienststellen.
- 2. Die Zusammenstellung des amtlichen Schulblattes.
- Die Führung eines Verzeichnisses aller patentierten Lehrkräfte.
- 4. Die Kontrolle der der Erziehungsdirektion unterstellten Stiftungen.
- Die Rechnungsführung ohne das Besoldungswesen, welches dem Personalamt der Finanzdirektion übertragen ist.

§ 4. Das Sekretariat wird vom 1. Sekretär geleitet.

Es besteht aus folgenden Beamten:

- a) Dem 1. und 2. Direktionssekretär, von denen einer französischer Muttersprache sein muss;
- b) einem Adjunkten;
- c) einer Fachbeamtin für Hauswirtschaft.

Die Geschäftsverteilung an die Beamten erfolgt durch den Erziehungsdirektor.

Dem Sekretariat ist das notwendige Kanzleipersonal zuzuteilen.

Einer der unter lit. a) und b) angeführten Beamten wird mit der Führung des Sekretariates der Kirchendirektion beauftragt. § 18 des Organisationsdekretes der Direktion des Armenund Kirchenwesens vom 12. September 1933 wird aufgehoben.

- § 5. Der Erziehungsdirektion sind folgende Staatsanstalten unterstellt:
- a) Die Universität Bern, unter Vorbehalt ihrer gesetzlichen Selbstverwaltung;
- b) die Kantonsschule Pruntrut;
- c) die staatlichen Lehrerseminarien in Hofwil-Bern und Pruntrut;
- d) die staatlichen Lehrerinnenseminarien in Thun und Delsberg;
- e) die Haushaltungslehrerinnenseminarien in Bern und Pruntrut;
- f) die kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee.

Die Direktoren der unter b)—f) genannten Anstalten verkehren, unter Vorbehalt der besondern Bestimmungen über die Finanzkontrolle und der Kompetenzen der betreffenden Kommissionen, direkt mit der Erziehungsdirektion.

- § 6. Ueber die Einsetzung, die Zusammensetzung und den Aufgabenkreis von Fachkommissionen erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.
- \S 7. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Titel und Ingress

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit

Postulat des Herrn Grossrat Burren (Steffisburg) betreffend Verpflichtung zum Schuldienst der Absolventen bernischer Staatsseminarien

(Siehe Seite 425 hievor)

Burren (Steffisburg). Ich habe am 3. September folgendes Postulat eingereicht: «Der Regierungsrat wird ersucht, im Hinblick auf den Mangel an Lehrkräften die Frage zu prüfen, ob nicht die Absolventen bernischer Staatsseminarien für 2—4 Jahre zum Schuldienst verpflichtet werden können.»

Wir haben gegenwärtig einen Mangel an Lehrkräften. In den letzten Tagen ist Ihnen das «Berner Schulblatt» ausgeteilt worden, in welchem sich ein Artikel des heutigen Schulinspektors Balmer über Lehrermangel befindet. Darin wird festgestellt, dass wir beispielsweise in den Jahren 1950 bis 1952 157 Lehrer und 195 Lehrerinnen zu wenig haben. Nun mögen die Zahlen schon etwas sagen, aber sie werden nie ganz genau stimmen, weil wir beispielsweise nie wissen, wieviele Lehrkräfte zwischenhinein wegsterben. Herr Balmer stellt neben den Zahlen der Ausgebildeten die Zahl der amtierenden Lehrkräfte fest und kommt zum Schluss, dass wir zum vorneherein, schon gestützt auf seine Zahlen, 42 Lehrer zu wenig haben, während er bei den Lehrerinnen zu einem Plus von 24 kommt. Das ist eine sehr interessante Zahl, denn in Tat und Wahrheit ist es nicht gerade so. In diesem Artikel findet sich der Satz: «Der Lehrermangel ist zur Primarschulnot geworden.»

Die Gemeinden, die Schulkommissionen und auch wir im Grossen Rat werden das in den nächsten Jahren noch ganz besonders zu spüren bekommen, wir werden dann erfahren, was es wirklich heisst, Klassen besetzen zu sollen und keine Lehrkräfte mehr zur Verfügung zu haben. Im letzten Staatsverwaltungsbericht hat uns die Erziehungsdirektion darüber etwelchen Aufschluss gegeben. Demselben konnten Sie entnehmen, dass beispielsweise im Jahre 1951 im deutschen Kantonsteil 86 Klassen neu errichtet worden sind, während 5 eingegangen sind. Wir haben also rund 80 neue Klassen. Es ist nicht etwa so, dass die Lehrer entlastet würden, indem wir kleinere Klassen haben; im Gegenteil. Auch hier wieder spricht die Erziehungsdirektion ein deutliches Wort. Nur zwei Zahlen: Im Jahre 1951 haben wir im ersten Schuljahr über 14 000 Kinder, im 9. Schuljahr nicht einmal die Hälfte, 6792. Wir haben mit andern Worten eine Verdoppelung der Kinderzahl. Dass sich das auswirkt, ist selbstverständlich. Wir haben vorhin vom Kollegen Beyeler gehört, dass Begehren aus dieser oder jener Gemeinde kommen — wir wissen das von der Staatswirtschaftskommission und auch aus der eigenen Gemeinde -, dass man für diese Kinder Schulhäuser bauen muss, weil sie schliesslich den gleichen Anspruch auf Ausbildung haben wie wir.

Die Folge der Tatsache, die ich geschildert habe, ist nun die, dass wir keine Lehrkräfte mehr bekommen. In unserer Gegend sind, wie auch in andern Gegenden, Klassen ausgeschrieben worden, und es ist auf die Ausschreibung keine einzige Anmeldung eingetroffen. In unserer Gegend bekam eine Gemeinde nur eine einzige Anmeldung. Sie fand, dieselbe könne nicht berücksichtigt werden

und liess eine zweite Ausschreibung ergehen. Sie können im «Amtlichen Schulblatt» viele Ausschreibungen lesen, wo es heisst: «Zweite Ausschreibung». Was war der Erfolg in jener Gemeinde? Seither ist die Kollegin, von der sie meinten, sie wollen sie nicht wählen, an einen andern Ort gewählt worden, und auf die zweite Ausschreibung erfolgte überhaupt keine Anmeldung. So werden die Gemeinden in unannehmbare Verhältnisse versetzt, und es ist bestimmt zu erwarten, dass die abgelegenen Ortschaften in den nächsten Jahren die grösste Mühe haben, ihre Klassen mit Lehrkräften zu besetzen, und das trozdem das Lehrerseminar in Hofwil und das Lehrerinnenseminar in Thun grosse Doppelklassen führen.

Trotzdem haben wir diese Kalamität; woher kommt das? Der Staatsverwaltungsbericht erwähnt auf Seite 82 die Abgänge aus dem Lehrkörper und kommt auf die Zahl von 113 in einem Jahr infolge Todesfalls, Rücktrittes, wegen Erreichung der Altersgrenze oder aus Gesundheitsrücksichten, Weiterstudium. Interessant ist aber eine andere Rubrik: Berufswechsel. Hier sind 14 angegeben; schon fast eine Seminarklasse in einem Jahr verlässt den Lehrerberuf und geht zu einem andern Beruf über. Das muss einen bedenklich stimmen. Wir können wahrscheinlich nichts dagegen machen, wenn es heisst, 24 Lehrerinnen haben sich verheiratet. Das können wir ihnen nicht verbieten und wollen es nicht, sonst käme wahrscheinlich erst recht niemand mehr ins Seminar.

Aber die Zahl von 14, die den Beruf gewechselt haben in einem Jahr, stimmt nachdenklich. Da stimmt auch wieder etwas nicht. Ich denke an die Worte des früheren Erziehungsdirektors und heutigen Bundesrates Feldmann, die in diesem Saale über die Schwere der Aufgabe des Lehrerberufes gesprochen wurden. Daran war die Aufforderung geknüpft, beim Lehrerbesoldungsgesetz weitsichtig zu sein, und es wurde auch angetönt, wenn wir richtige Besoldungen haben, bestehe auch die Möglichkeit, einen gesunden Nachwuchs zu bekommen und wir riskieren nicht, dass die Leute nachher, wenn sie ausgebildet sind, in andere Berufe hinüberwechseln.

Feststellen zu müssen, dass viele Lehrer und Lehrerinnen, die ausgebildet wurden, und zwar auf Kosten des Staates, nachher den Beruf wechseln, ist bedauerlich. Einerseits sollte man doch denken, das sollte nicht vorkommen, weil die Leute sich vorher hätten überlegen sollen, ob sie nicht besser einen andern Weg einschlagen würden, wo sie finanziell weiterkämen, vielleicht auch Gelegenheit hätten, sich besser zu entwickeln. Aber wir wissen, dass das in allen Berufen vorkommt, und darum darf man den Lehrern hier nicht besondere Vorwürfe machen. Man darf vor allem denen keine Vorwürfe machen, die diese Leute auswählen müssen, den Seminarbehörden.

Ein anderer Punkt, den man unter die Lupe nehmen soll, ist der, den ich in meinem Postulat berühre. Der Staat gibt für die Ausbildung der Seminaristen und Seminaristinnen sehr viel Geld aus. Ich habe das nicht selbst ausgerechnet, aber ich kenne eine Zahl, die der damalige Regierungsrat Feldmann genannt hat, dass die Ausbildungskosten pro Seminaristen im Jahre 1946 zwischen

Fr. 6000.— und Fr. 7000.— ausmachen. Wenn die Seminaristen nach Bern ins Oberseminar kommen, haben sie kein Konvikt mehr, die Seminaristinnen in Thun haben überhaupt keines, müssen also auswärts untergebracht werden und beziehen dafür in vielen Fällen Stipendien, was die Gesamtkosten auch noch um etliche hundert Franken steigert. Für einen ausgebildeten Lehrer oder eine Lehrerin macht das ganz sicher eine beträchtliche Summe aus. Was machen wir nun, wenn die ausgebildeten Lehrer und Lehrerinnen nicht in den Schuldienst treten wollen? Dass es sich hier um eine verbreitete Erscheinung handelt, sagt auch Herr Balmer im erwähnten Artikel, wo wir lesen: «Die Stellenbesetzungen auf 1. Oktober stiessen auf Schwierigkeiten. Diese hängen damit zusammen, dass viele junge Lehrerinnen nur unter bestimmten Voraussetzungen (Stadtnähe), eine Stelle annehmen, andere sich überhaupt nicht binden, weil sie ins Ausland ziehen wollen.» Diese Feststellung von Herrn Balmer kann ich durch eigene Wahrnehmungen bestätigen. Die Tochter eines finanziell sehr gut gestellten Gewerblers aus der Stadt tritt ins Seminar ein, erklärt aber zum vorneherein: «Ich halte nie Schule, der Vater schickt mich ins Seminar, damit ich eine gute Allgemeinbildung bekomme.» Die Tochter eines Kollegen erklärt, kaum ist sie im Seminar, sie werde auch nie Schule halten, sie wolle nach England. Wir wissen, das gehört heute zum guten Ton, dass unsere Töchter nach England gehen. Eine andere Promotionsgenossin will etwas von der Welt sehen und geht, kaum ist sie patentiert, als Primarlehrerin nach Burma. Eine vierte von der gleichen Promotion, die Stipendien bezogen hat, erklärt, sie wolle keine Schule halten; da sie künstlerisch begabt sei, gehe sie nach Paris und München und wolle sich als Kunstmalerin ausbilden lassen. Andere sind verlobt und wollen möglichst bald heiraten. Gegen die habe ich am wenigsten eine Pike, das muss ich sagen.

Sie sind sicher der gleichen Meinung wie ich, dass wir den jungen Leuten die Fremde durchaus nicht verbieten wollen. Auch wir waren in der Fremde, und die Fremde weitet den Horizont. Aber heute haben wir die Leute nötig in unserer Heimat. Ich habe die Auffassung, wenn die Heimat, der man schliesslich die Ausbildung verdankt, einen nötig hat, muss man Träume und Wünsche in Gottes Namen wenigstens vorübergehend zurückstellen, und wenn ein Absolvent von bernischen Seminarien ein solches Opfer nicht bringen kann, so soll man ihn halt eben verpflichten, wenigstens dem Staat die finanziellen Ausgaben zurückzuerstatten. In Anbetracht der heutigen Verhältnisse haben wir die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Absolventen von Staatsseminarien zu verpflichten seien, wie ich im Postulat schrieb, mindestens 2—4 Jahre Schuldienst zu leisten. Ich stelle fest, dass wir uns damit auf gesetzlichem Boden befinden. Es besteht ein Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern aus dem Jahre 1875, wo in § 8 steht: «Jeder patentierte Zögling ist verpflichtet, wenigstens die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Erziehungsdirektion zu würdigende Gründe, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung oder die genossenen Stipendien zurückzuerstatten.» Ich habe die Auffassung, wenn die Leute sich nicht herbeilassen wollen, Schule zu halten, so sollen sie wenigstens die genossenen Stipendien voll zurückzahlen müssen. Aber sie sollten auch angehalten werden, an die hohen Ausbildungskosten einen angemessenen Betrag zurückzuzahlen. Das ist sicher recht und billig, und wer die Verpflichtung nicht eingehen will, der wird sicher nicht ins Seminar eintreten. Dann erreichen wir etwas, das sehr erwünscht ist, nämlich das, dass vielleicht gewisse Kreise aus der Stadt ihre Töchter und Söhne weniger ins Seminar stecken, um eine billige Allgemeinbildung zu bekommen, wodurch Plätze frei werden für Interessenten vom Lande her. Es wäre zu begrüssen, wenn mehr Leute vom Lande berücksichtigt werden könnten.

Ich weiss auf Grund einer schriftlichen Mitteilung des Herrn Erziehungsdirektors, dass er Fühlung genommen hat mit der Inspektorenkonferenz, die ebenfalls auf dem Boden steht, es müsse etwas gehen, und dass der Erziehungsdirektor persönlich der Auffassung ist, man sollte wenigstens zwei Jahre Schuldienst verlangen. Ich hätte das Postulat nicht mehr begründet und hätte es zurückgezogen, wenn die Erziehungsdirektion mir gesagt hätte, was sie machen wolle mit denen, die nachher trotz dieser Forderung eben den Schuldienst nicht aufnehmen wollen. Ich habe gesagt, ich nähme sie beim Wickel und würde sie zur Zahlung zwingen. Ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

M. Moine, Directeur de l'Instruction publique. M. le député Burren invite le Conseil-exécutif à examiner la question de savoir si les diplômés des écoles normales bernoises ne pourraient pas être obligés d'enseigner pendant une période de deux ou de quatre ans.

Ce postulat m'oblige à développer les quelques considérations suivantes:

Je dois tout d'abord reconnaître que la situation en matière de personnel enseignant est assez critique. Nous manquons — surtout dans l'ancienne partie du canton — de personnel enseignant.

Nous avons une Zentralstelle für Stellvertretungen dirigée par un inspecteur. Celui-ci a procédé à une enquête; il a établi des statistiques. Nous vous avons fait distribuer le «Berner Schulblatt» et vous devez être orientés à ce sujet.

Au cours des deux dernières années, les pertes dans le corps enseignant primaire, à la suite de décès, de mises à la retraite, de continuation d'études, de changement de profession, se sont élevées à 116 instituteurs et à 118 institutrices. D'autre part, au cours des deux prochaines années, de nouvelles classes devraient être ouvertes, dont 80 devraient être confiées à des instituteurs et 77 à des institutrices. Nous avons donc besoin, dans tout le canton, de 197 maîtres et de 195 maîtresses. En moyenne 99 maîtres et 98 maîtresses (disons 100 en chiffres ronds) sortent chaque année des écoles normales. En 1951, les écoles normales ont remis des diplômes à 78 instituteurs et à 111 institutrices; en 1952, à 77 instituteurs et à 108 institutrices. D'après ces chiffres, nous constatons que nous manquons,

si nous prenons les instituteurs et les institutrices in globo, de 42 maîtres. En revanche, nous disposons d'un surplus de 24 institutrices. La situation, surtout dans l'ancien canton, je le répète, est critique. Nous manquons annuellement de vingt à trente personnes capables d'enseigner.

Ce problème nous préoccupe et nous aurons prochainement une conférence avec les directeurs des écoles normales du canton, y compris ceux des écoles normales privées, et les membres de la conférence des inspecteurs.

Pour remédier à cette situation critique, l'idée a été émise d'organiser des cours spéciaux destinés à former en un an des instituteurs et des institutrices. On pourrait exiger des étudiants qui suivraient ces cours qu'ils soient en possession de la maturité ou d'un diplôme de technicum ou d'école de commerce.

A mon avis, ce système ne constitue qu'un bien maigre palliatif. Nous risquons de ne pas avoir, dans ces cours, l'élite des bacheliers et de voir les dits cours fréquentés par des étudiants qui auront peut-être tâté pendant un an du droit, de l'économie politique ou des sciences d'une autre faculté, et qui considèreront l'enseignement primaire comme une sorte de refuge. Cette proposition a été faite aussi par la Société des instituteurs bernois. Nous l'étudierons, mais, je le répète, nous ferons preuve de beaucoup de prudence, en l'occurrence, car les maîtres formés de cette manière recevraient un brevet les mettant à même d'enseigner pendant vingt, trente ou quarante ans, et nous ne voudrions pas qu'il existât une différence trop grande entre les maîtres ayant une formation pédagogique régulière de quatre ans et ceux qui seraient préparés en un an.

L'idée de M. Burren, qui consiste à obliger les normaliens et les normaliennes en possession d'un diplôme à enseigner pendant deux ou quatre ans, est non seulement excellente, mais elle correspond aux exigences de la loi. Cependant M. Burren me permettra de lui dire que, d'après l'enquête que nous avons faite, les jeunes instituteurs et les jeunes institutrices qui quittent l'enseignement au cours des trois années qui suivent l'obtention de leur diplôme, ne représentent pas le 5 ou le 10 % des candidats diplômés! Sur 382 instituteurs diplômés dans le canton de 1933 à 1947, le 20 %, c'est à dire 76, ont quitté l'enseignement. Sans doute l'ont-ils fait parce qu'ils avaient l'impression que, comme le journalisme, l'enseignement mène à tout à condition d'en sortir!

La loi de 1875, à laquelle M. Burren a fait allusion, nous offre une possibilité. Elle stipule que tout élève d'une école normale d'Etat arrivé au terme de ses études est obligé d'enseigner pendant une période de quatre ans. Si cette obligation n'est pas remplie, l'Etat peut réclamer à l'intéressé le montant des bourses et de la pension dont il a bénéficié et même des frais généraux. Jusqu'ici, nous n'avons pas fait usage de cette possibilité. Pourquoi? Parce que jusqu'à il y a quatre ou cinq ans, il y avait pléthore plutôt que pénurie d'instituteurs et d'institutrices, alors qu'actuellement nous sommes dans une période de Notstand, de nécessité. Nous sommes donc dans l'obligation d'utiliser toutes les forces à notre disposition dans le domaine

de l'enseignement et nous avons préparé, à l'intention des directeurs des écoles normales d'Etat, une circulaire, dont il sera donné connaissance à tous les élèves. Je souligne qu'il s'agit bien des écoles normales d'Etat, puisque nous n'avons pas le droit d'intervenir dans les autres écoles normales. Les élèves sont informés qu'ils sont tenus d'enseigner au minimum pendant deux ans, faute de quoi le remboursement des frais d'études sera exigé. Si la situation empire, nous nous réservons le droit de demander l'obligation d'enseigner pendant trois et éventuellement quatre ans, comme la loi nous y autorise.

Cependant, il convient que nous nous montrions prudents, car même s'il y a nécessité, il peut y avoir quelque danger à vouloir à tout prix maintenir dans l'enseignement des jeunes gens qui n'ont aucun goût ou aucune aptitude. Il faut, en effet, reconnaître que la profession d'instituteurs, belle entre toutes, exige une certaine vocation et un certain esprit de sacrifice.

D'autre part — et M. Burren le comprendra une des forces de notre enseignement secondaire bernois, c'est que les maîtres secondaires se recrutent à la fois parmi les détenteurs d'une maturité, c'est à dire parmi des jeunes gens qui ont suivi le gymnase, et parmi ceux qui ont suivi l'école normale. J'estime qu'il est excellent d'avoir dans le corps enseignant à la fois des jeunes gens en possession de la maturité et des instituteurs. Si, au bout de deux ans, un jeune homme qui a passé par l'école normale désire obtenir un poste dans l'enseignement secondaire, il pourra toujours le faire en complétant son bagage. Ce que nous voulons empêcher, c'est qu'après six mois, un an ou deux ans, des instituteurs nous quittent pour embrasser une autre profession.

Nous avons soumis ce problème à la conférence des inspecteurs et celle-ci nous a écrit en date du 15 septembre dernier:

«Angesichts der Tatsache, dass gegenwärtig auf eine ganze Anzahl Stellenausschreibungen keine einzige Anmeldung erfolgt, und anderseits junge, neupatentierte Lehrkräfte darauf verzichten, sich um eine feste Stelle zu bewerben, halten wir die Anwendung von § 8 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 dringlich. Die Verpflichtung sollte nicht höher als auf zwei Jahre Schuldienst an einer bernischen Primarschule oder Anstalt gehen.»

En réponse au postulat de M. Burren, je peux donc déclarer que la mesure qu'il préconise entrera en vigueur dès le printemps prochain. Le remède que nous offrons n'est pas extraordinaire; il nous vaudra peut-être trois, cinq ou huit instituteurs ou institutrices de plus par an, alors que, je le répète, nous manquons d'une quarantaine de membres dans le corps enseignant.

Cependant, la situation est peut-être moins tragique que les statistiques ne la dépeignent, car c'est surtout l'été que nous manquons de personnel enseignant, en raison du service militaire. Nous avons alors recours aux instituteurs des Grisons et du Valais, qui, n'étant payés qu'en hiver, pendant les mois d'école, sont contents de se mettre au service de l'école bernoise en été et de faire des remplacements, pendant que nos jeunes maîtres sont au service militaire. Il s'agit là encore d'un palliatif, d'un expédient, mais d'une aide précieuse.

En conclusion, je puis dire à M. Burren que non seulement nous acceptons son postulat, mais qu'il est déjà en voie de réalisation.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Kreisschreiben

an die Mitglieder des Grossen Rates

Vierte Sitzung

Bern, den 12. November 1952.

Montag, den 17. November 1952, 14.15 Uhr

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession des Grossen Rates wird Montag, den 17. November 1952, 14.15 Uhr, fortgesetzt.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

- Interpellation Dr. Grütter. Jurassische Angelegenheiten.
- 2. Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.
- 3. Wahlen.
- 4. Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes im Herbst 1952; Kredit.
- 5. Interpellation Stäger. Futterversorgung.
- 6. Motion Peter. Neuer Kredit zur Verbesserung des bernischen Strassennetzes.
- 7. Interpellation Egger. Abänderung der Normalien für Lehrerwohnungen.
- 8. Geschäfte der Landwirtschaftsdirektion Nr. 5313, 5658, 5659, 5715, 5841.
- 9. Geschäft der Forstdirektion Nr. 5247.
- Motion Jobin. Verzicht auf die Gebühren und Subventionierung der Kosten bei Güterzusammenlegungen.
- Motion Dr. Tschumi. Abänderung des Tierseuchengesetzes.
- Postulat Burren (Utzenstorf). Bäuerliche Kulturpflege in den landwirtschaftlichen Schulen.
- 13. Einfache Anfragen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: E. Studer.

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Felser, Hess, Jobin, Lehmann (Bern), Messer, Scherrer, Walter; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Andres und Wälti.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Grütter betreffend Jurassische Angelegenheiten

(Siehe Seite 469 hievor)

Grütter. Ich reichte meine Interpellation über die Jurafrage am 8. September 1952 ein, nachdem ich, am 7. September, an der Fête du peuple jurassien in Delsberg teilgenommen hatte. Der Anlass für meine spontan eingereichte Interpellation war der gefühlsmässige Eindruck, den ich bei der Teilnahme an diesem Fest erhielt.

Das Fest wurde vom Rassemblement Jurassien veranstaltet, also von der jurassischen, politischen Gruppe, die sich früher Mouvement Séparatiste nannte. Trotz des allerschlechtesten Wetters war am Fest eine sehr grosse Zahl von Besuchern anwesend. Beeindruckt hat mich, dass Delsberg einen reichen Flaggenschmuck aufwies, bestehend aus Schweizer Fahnen und jurassischen Fahnen. Die Berner Fahne fehlte konsequent. Beeindruckt hat mich auch, dass die Vertreter der Schweizer Presse, die vom Rassemblement Jurassien zur Besichtigung des Festes eingeladen worden waren, vom Stadtpräsidenten von Delsberg, a. Nationalrat Lovis, im Namen der Stadt und des Gemeinderates im Stadthaus offiziell empfangen und begrüsst wurden. -Der Eindruck des Festes war unbestreitbar der, dass die Bevölkerung der Stadt Delsberg und all die Leute, die von auswärts kamen, in ihrem überwiegenden Teil dem Fest zum Mindesten sympathisch gegenüberstanden. Das Fest war eine eindeutige Demonstration gegen Bern. Was am Festumzug auf Transparenten geschrieben herumgetragen wurde, konnte man am Nachmittag an einer

Volksversammlung im Schlosshof von den Festrednern unmissverständlich hören. In seiner Festrede erklärte Nationalrat Etienne Philippe, dass die Lostrennung des Juras vom Kanton Bern «nichts anderes bedeutet als den natürlichen und logischen Abschluss der jurassischen Geschichte». Ferner sagte er: «Die Vergangenheit und die Gegenwart haben bezeugt und bezeugen es immer noch, dass wir keine Gemeinschaft mit dem Kanton haben, in welchem wir vereint worden sind.»

Alt Gerichtspräsident Walther sagte, und zwar auf Deutsch: «Wir sind keine Berner, so wenig im welschen wie im deutschen Jura; in Charakter, Sprache, Rechtsempfinden, Kultur, Gefühlsleben sind wir vom alten Kantonsteil grundverschieden. Wir sind Jurassier. Wem Geschichte und Vergangenheit des Juras ans Herz gewachsen sind, der kommt nicht darum herum, Separatist zu werden. — Das ist der Angelpunkt, um den sich die jurassische Frage dreht: Kampf zwischen Gleichschaltung und völkischer Freiheit.»

Die schärfsten Töne, neben weiteren Rednern, schlug Fürsprech Billieux als Generalsekretär des Rassemblement Jurassien an, indem er ausrief, und zwar auf Französisch (ich gebe den authentischen Text wieder, der vom Rassemblement Jurassien der Presse auf Deutsch ausgeteilt wurde): «Bern hat uns in die Acht erklärt.» Und weiter: «Wir haben die kränkende Behandlung satt, die Bern uns immer wieder angedeihen lässt; denn ich klage Bern an, durch Majorisierung, Uebervorteilung und Assimilationsversuche die Rechte des jurassischen Volkes missachtet zu haben.»

Diese Reden machten auf mich keinen besonderen Eindruck. Was mir aber Eindruck machte, ist die unbestreitbare Tatsache, dass am sogenannten Fest des Jurassischen Volkes die innere Anteilnahme der Bevölkerung in Delsberg, wenn auch mit verschiedenen Nüancen, doch auf jeden Fall gross war. Mein Eindruck über die separatistische Bewegung aus diesem Fest war ein etwas anderer als der, welchen ich bisher aus Aeusserunger. von Regierungsvertretern, zu Recht oder zu Unrecht, über diese Bewegung erhielt. Ich bin der Meinung, dass bisher von Seite einzelner Regierungsvertreter die Bedeutung der separatistischen Bewegung allzusehr verkleinert worden ist. Ich möchte auf folgendes hinweisen:

Am Volkstag der Schweizerischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei in Burgdorf, vom 30. September 1951, sprach der damalige Regierungsrat Dr. Feldmann in einer Ansprache über «Schweizerische Freiheit», wobei er über das Juraproblem folgendes ausführte (ich zitiere die «Neue Berner Zeitung» vom 1. Oktober 1951, die diese Rede im Wortlaut wiedergab): «Die Schweiz gilt in der Welt als vorbildlich in der Behandlung sprachlicher Minderheiten. Auch der Kanton Bern darf mit Fug und Recht für sich in Anspruch nehmen, dass er seine Aufgaben auch in dieser Richtung durchaus ernst nimmt. An dieser hundertfach erwiesenen Tatsache wird nichts geändert durch den Umstand, dass gegenwärtig im Berner Jura das Gegenteil behauptet wird von einer Bewegung, hinter der, die letzten Grossratswahlen haben es bewiesen, nur ein kleiner Teil der jurassischen Bevölkerung steht.» Weiter sagte der damalige Regierungsrat Feldmann: «Mit der Verleumdung des Staates Bern und der Verunglimpfung seiner Behörden, mit dem Hass gegen Anderssprachige, mit der Hetze gegen Berner Bauern, die im Jura die Scholle bebauen, die andere Leute nicht mehr bebauen wollten, mit der öffentlichen Numerierung von Feinden Nr. 1, 2 und 3 schafft man keinen neuen Eidgenössischen Stand und keinen 23. Kanton.»

Ich bin ganz einverstanden mit der Charakterisierung, die Regierungsrat Feldmann, heutiger Bundesrat, von der Hetzpolitik der separatistischen Bewegung gab. Ich bin auch einverstanden, wenn in bezug auf die Propaganda der separatistischen Bewegung alt Regierungsrat Feldmann im gleichen Vortrag von einem «künstlich aufgezogenen Tamtam» sprach. — Aber ich bin nicht einverstanden, wenn man die Auffassung vertritt, dass hinter der separatistischen Bewegung nur ein kleiner Teil der jurassischen Bevölkerung stehe. Ich kann nicht annehmen, dass Delsberg in seinen offensichtlichen Sympathien zur separatistischen Bewegung im Jura eine Ausnahme macht. Es gibt für das Gegenteil doch allzu viele Indizien. — Herr Charpilloz, Zentralpräsident des Rassemblement Jurassien, hat an der Fête du peuple jurassien öffentlich verkündet, dass nun in 107 von 126 jurassischen Gemeinden organisierte separatistische Gruppen an der Arbeit seien, dass insgesamt 102 separatistische Gruppen bestehen mit insgesamt rund 4000 Mitgliedern. Ich weiss nicht, ob diese Zahlen stimmen. Ich möchte diesen Zahlen gegenüber festhalten, was der heutige Bundesrat Feldmann am 18. Oktober 1951 an einem öffentlichen Vortrag sagte, der von der Bürgerpartei Bern über das Thema «Bern und der Jura» veranstaltet worden war. Herr Feldmann nahm dort ausdrücklich auf seine Eigenschaft als Regierungsrat bezug. Man konnte also zum Mindesten eine regierungsoffiziöse Aeusserung hören. Er erklärte: «Es wundert keineswegs, dass die Separatisten alle Beschlüsse der Berner Regierung, die die Bande zwischen den beiden Völkern festigen, anfeinden; denn sie brauchen eine Politik, die den Bernern den Jura verleidet. Im Moment, wo eine Bewegung ihr Ziel mit unsauberen Mitteln verfolgt, haben wir das Recht, auch hinter die Sache selber ein grosses Fragezeichen zu machen. Wie lange lassen sich die Jurassier gefallen, dass eine kleine Gruppe von Fanatikern den Kredit des Juras kantonal und eidgenössisch schädigt?» Regierungsrat Feldmann sprach da von einer «kleinen Gruppe von Fanatikern». Auch das kann stimmen. Ich glaube, die Zahlen, die Herr Charpilloz über den Mitgliederbestand der Bewegung angab, sind nicht von so grosser Bedeutung. Tatsache ist jedenfalls, dass es immer wieder die gleichen Persönlichkeiten sind, die als die grossen Schreier im Rassemblement Jurassien auftreten. In diesem Sinne kann ich der Auffassung beipflichten, dass es sich beim Rassemblement Jurassien oder dem Mouvement Séparatiste um eine kleine Gruppe von Fanatikern handelt. — Aber von der separatistischen Bewegung als politische organisierte Gruppe ist zu unterscheiden das Mouvement Séparatiste als eine politische Strömung im Jura. Ich glaube, es wäre ganz unrichtig, wenn man auch heute noch. wie vor einem Jahr, mit Regierungsrat Feldmann davon reden würde, dass hinter dem Rassemblement Jurassien als vielleicht kleiner, organisierter, politischer Gruppe nur ein kleiner Teil der jurassischen Bevölkerung stehe. Die Tatsachen sprechen eine andere Sprache. Das zeigte einmal die Fête du peuple jurassien. Regierungsrat Feldmann wollte die Bedeutungslosigkeit der separatistischen Strömung aus den Ergebnissen der letzten Grossratswahlen beweisen. Ich glaube nicht, dass diese Ergebnisse für einen solchen Beweis sehr schlüssig sind. Schlüssig für das Gegenteil, nämlich dafür, dass weite Volkskreise im Jura hinter dem Rassemblement Jurassien stehen, scheinen mir eher die Ergebnisse der verschiedenen kantonalen Abstimmungen zu sein, die hinter uns liegen. In der letzten Abstimmung, vom 4./5. Oktober, sind die kantonalen Vorlagen betreffend Arbeitsbeschaffungsreserven und Arbeitslosenversicherung, im Jura, wie es bereits mit zwei Vorlagen im Februar geschah, verworfen worden, während sie im alten Kantonsteil mit starkem Mehr angenommen wurden. — Im «Bund» vom 8. Oktober konnte man hierüber unter dem Titel «Der oppositionelle Berner Jura» lesen: «Man wird diese Ablehnung durch das jurassische Volk als eine weitere Belastung in den Beziehungen des Staates Bern und seiner Behörden zum neuen Kantonsteil zu deuten haben. Was aus dem Berner Rathaus kommt, wird heutzutage im Jura einfach abgelehnt, mag es sein was es will. Das ist der vorherrschende Eindruck, den man auch am Sonntagabend wieder einmal bekommen hat.»

Ich sagte bereits, was Nationalrat Philippe als Festredner an der Fête du peuple jurassien sagte, nämlich, dass die Jurassier keine Gemeinschaft mit dem Kanton hätten, mit dem sie vereint worden seien. Er hätte wahrscheinlich nicht so gesprochen, wenn er hätte befürchten müssen, wegen dieser Worte und dieser Gesinnung bei den nächsten Wahlen vom Jura nicht mehr gewählt zu werden. Es ist wohl eher das Gegenteil zu erwarten. Auch das zeigt, dass offenbar die separatistische Strömung im Jura beträchtlich an Boden gewonnen hat.

Ein anderes, ähnliches Indiz liegt in meinen Augen vor bei der Haltung von Nationalrat Gressot, dem Chefredaktor des «Pays» in Pruntrut. Ich möchte nicht näher darauf eintreten, um Zeit zu gewinnen.

Ein anderer, besonders deutlicher Hinweis, dass sich die Verhältnisse im Jura offenbar im Sinne einer wesentlichen Verbreiterung der separatistischen Strömung entwickelten, sind die Vorgänge im Comité de Moutier. Ich zitiere über diese Vorgänge der Kürze halber den «Bund» vom 10. Oktober 1952, worin unter dem Titel «Die Auflösung des Comité de Moutier» folgendes geschrieben wird: «Das Comité de Moutier, welches vor einigen Jahren von allen politischen und kulturellen Organisationen des Juras, mit Ausnahme der Separatisten, gegründet wurde, um eine möglichst günstige Lösung der jurassischen Fragen innerhalb der heutigen Grenzen des Kantons Bern herbeizuführen, steht vor seiner vollständigen Auflösung. Nachdem die Emulation Jurassienne, die konservative und die freisinnige Partei des Juras sowie nun auch die Vereinigung Pro Jura dem Comité de Moutier mehr oder weniger elegant den Rücken zugekehrt haben, sind darin nun zu wenige Parteien und Organisationen vertreten, um es dem Comité de Moutier zu gestatten, nach wie vor seine

Stimme als überparteiliches Organ mit der nötigen Kompetenz zu erheben. Unter diesen Umständen scheint die vollständige Auflösung des Comité de Moutier nur noch eine Frage der Zeit zu sein. Diese Entwicklung, so bedauerlich sie auch sein mag, lässt wenigstens an Klarheit nichts zu wünschen übrig.»

Tatsächlich, diese Entwicklung lässt wirklich an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Sie zeigt klar und deutlich, wie sehr die separatistische Strömung im Jura zunimmt. Als ernstes Zeichen für diese Zunahme darf wohl auch der Umstand angeführt werden, dass offenbar das Obergericht grosse Mühe hat, nach der Ueberweisung durch den Bundesrat, im Jura Richter zu finden, die bereit sind, die Affäre betreffend die separatistischen Wahlschwindeleien zu beurteilen.

Dass die separatistische Strömung stark zugenommen hat, ist auch die Auffassung der westschweizerischen Zeitungen; ihre Aeusserungen zeigen auch, auf wie grosse Sympathien diese separatistische Strömung in der Westschweiz stösst. Ich habe eine ganze Anzahl von Zitaten aus der «Feuille d'Avis de Neuchâtel», der «Gazette de Lausanne», der «Tribune de Genève» und anderen Zeitungen, die das dartun. Ich verzichte darauf, diese Zitate vorzulesen, der begrenzten Zeit wegen; ich möchte nur darauf hinweisen, dass die «Gazette de Lausanne» am 8. September, kurz vor der Fête du peuple jurassien, schrieb: « Le séparatisme a jeté de profonds racines en territoire jurassien. » — Das ist auch meine Ueberzeugung, die ich aus meinen Beobachtungen, namentlich auch an der Fête du peuple jurassien, erhalten habe.

An dieser Feststellung ändert das antiseparatistische Bekenntnis nichts, das mit einer Unterschriftenliste im heutigen «Morgenbund» und anderen Zeitungen auf die heutige Juradebatte hin veröffentlicht wurde. Wir lesen in der «Neuen Berner Zeitung», dass das Manifest 360 Unterschriften trage. In seinem Kommentar sagt Herr von Greyerz, unser Ratskollege, selbst: «Dass die Sammlung dieser Unterschriften in aller Stille vor sich ging und dass sie nun schlagartig erscheinen, das beweist, wie heikel die Situation bereits war.»

Wenn nun die Situation durch das Ueberhandnehmen des Separatismus im Jura bis heute heikel war, heisst das sicher nicht, dass die Situation von heute an für die Zukunft abgeklärt sei. Ich bleibe trotz dem Manifest der vollen Ueberzeugung, dass es ein schwerer Fehler wäre, den Einfluss der separatistischen Bewegung im Jura zu unterschätzen. Das gilt selbstverständlich in erster Linie auch für die Regierung.

Ich will nun nicht etwa sagen, dass die Berner Regierung die Jurafrage als solche nicht ernst genug genommen habe. Die Regierung liess die historischen Untersuchungen über die Jurafrage anstellen und gab im Jahre 1949 das Blaubuch «über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil» heraus. Sie schlug verschiedene Verfassungs- und Gesetzesänderungen vor, die nachher vom Grossen Rat, bzw. auch vom Volke gutgeheissen wurden. Aber es fragt sich, ob nicht damals und auch bei der Volksabstimmung vom Jahre 1950 das jurassische Problem ganz anders beurteilt worden ist, als heute die Tatsachen sich darstellen. — Das Blaubuch der Regierung

bemühte sich, die Forderungen des Comité de Moutier soweit wie möglich zu verwirklichen, mit dem Ziel, eine Beruhigung der Gemüter herbeizuführen. Nicht dass man damals geglaubt hätte, das Juraproblem sei damit gelöst, aber man war der Meinung, dass mit der weitgehenden Verwirklichung der Forderungen des Comité de Moutier der günstige Boden geschaffen werde, um miteinander zu sprechen und zusammen am Aufbau des Juras arbeiten zu können. — In seinen Schlussfolgerungen zum Blaubuch führte der Regierungsrat folgendes aus: «Geschichtliche, rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und kulturpolitische Untersuchungen führen zum Ergebnis, dass sowohl der Gesamtkanton, wie der Jura, sich in vermehrtem Masse der besonderen Aufgaben bewusst sein müssen, die sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons ergeben, Aufgaben, die nur in gemeinsamer Arbeit gelöst werden können.» Weiter schrieb die Regierung: «Mit seinen Anträgen öffnet der Regierungsrat nach seiner Ueberzeugung den Weg zu vermehrter Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und seinem jurassischen Landesteil. Der Regierungsrat gibt seiner zuversichtlichen Ueberzeugung Ausdruck, dass es allseitigem gutem Willen gelingen wird, die aufbauende Zusammenarbeit zwischen Deutsch und Welsch im Staate Bern zu festigen und zu fördern.»

Wenn ich heute die politische Situation im Jura betrachte, sehe ich herzlich wenig, das die Zuversicht rechtfertigen könnte, deren der Regierungsrat in seinem Blaubuch Ausdruck gab. Es waren die Forderungen des Comité de Moutier, die durch die Beschlüsse des Grossen Rates und der Regierung weitgehend verwirklicht wurden, die Forderungen dieses Comités de Moutier, von dem man nun hören muss, dass es so gut wie zusammengebrochen ist. Auf der andern Seite muss man feststellen, dass nun gerade das Mouvement Séparatiste in der gesamten jurassischen Meinungsbildung weitgehend den Ton angegeben hat, jene separatistische Bewegung, mit der zu verkehren der Regierungsrat von allem Anfang an strikte ablehnte.

Als dritten Punkt meines Interpellationstextes habe ich gefragt, ob der Regierungsrat bereit sei, das Rassemblement Jurassien als Gesprächspartner über jurassische Probleme anzuerkennen, oder aus welchen Gründen er das weiterhin nicht tun könne. Ich hatte diese Frage unter etwas anderen Voraussetzungen gestellt als sie heute vorliegen; ich stellte sie namentlich unter dem Eindruck der Tatsache, dass diese Frage an der Fête du peuple jurassien von ausserkantonalen Journalisten stark diskutiert und nachher auch in ausserkantonalen Zeitungen aufgeworfen wurde. Dabei wurde die Berner Regierung kritisiert. Es tauchten begreiflicherweise Zweifel darüber auf, ob die Haltung einer Regierung richtig sein könne, die einer politischen Bewegung gegenüber, die immerhin einen grossen Einfluss ausübt, wie das an der Fête du peuple jurassien zum Ausdruck kam, einfach erklärt, man verkehre mit ihr grundsätzlich nicht. — Nun hat aber inzwischen Herr Béguelin, der Chefredaktor des «Jura Libre», also einer der Hauptwortführer des Rassemblement Jurassien, mir am 18. September, also nach der Einreichung meiner Interpellation, einen Brief geschrieben, und darin ist die Antwort auf meine Frage enthalten. Ich möchte nicht unterlassen, die Antwort hier zu verlesen, damit sie im stenographischen Protokoll zu Handen der Oeffentlichkeit festgenagelt wird. Herr Béguelin, ein Hauptwortführer des Rassemblement Jurassien, schreibt: « Nous comprenons parfaitement que le gouvernement ne se soit pas mis en rapport direct avec le Rassemblement jurassien. Il a toutefois commis une grave faute en déclarant qu'il ne discuterait jamais les concepts et arguments du mouvement séparatiste. Je ne pense pas, personnellement, que les autorités bernoises et le Rassemblement jurassien puissent trouver un terrain d'entente. Les Jurassiens veulent une autonomie effective et les autorités bernoises ont toujours affirmé qu'elles ne pouvaient pas la leur accorder. »

Ja, wenn man von seiten der Hauptwortführer des Rassemblement Jurassien erklärt: Es hat nur einen Sinn mit uns zu reden, wenn man mit uns über die Einräumung einer effektiven Autonomie verhandelt, dann kann sich die Regierung natürlich nicht in ein Gespräche mit dem Rassemblement Jurassien einlassen. Denn was da die «concepts et arguments» des Rassemblement Jurassien sind, das geht aus allen Reden und Manifestationen, die aus der Küche des Rassemblement Jurassien stammen, eindeutig hervor. Das einzige Ziel dieser Bewegung ist heute die Lostrennung des Juras vom Kanton Bern und die Gründung eines 23. Kantons. Dazu darf die Regierung selbstverständlich nicht durch Verhandlungen Hand bieten, sonst würde sie sich einer krassen Verfassungsverletzung schuldig machen. Die Antwort auf meine Frage muss ich mir also selbst dahin geben, dass die Bernische Regierung sich als Regierung nicht auf ein Gespräch mit dem Rassemblement Jurassien einlassen kann. Aber die Schuld an dieser Situation liegt voll und ganz auf dem Rassemblement Jurassien als politischer Gruppe unter der gegenwärtigen Führung selber.

Ich möchte hier der Klarheit halber auch feststellen, dass, wenn das Rassemblement Jurassien als politische Gruppe heute als einziges politisches Ziel die Lostrennung des Juras vom alten Kantonsteil verfolgt, das nicht heisst, dass nun auch die zahlreichen Sympathisanten des Rassemblement Jurassien diese Lostrennung vom Jura als die eigentliche Aufgabe anschauen. Ich glaube, bei den meisten Sympathisanten handle es sich mehr um ein gefühlsmässiges Mitlaufen mit denen, die am stärksten gegen Bern wettern, gleichgültig, was sie denn eigentlich sagen, ein gefühlsmässiges Mitlaufen aus einem Ressentiment und einem Komplex als sprachliche, konfessionelle, politische oder meinetwegen auch nationale Minderheit heraus, und das erklärt auch die Sympathie, welche die separatistische Bewegung ausserhalb des Kantons, in der Westschweiz, hat. Und da bin ich nun allerdings der Meinung, dass auch die Regierung selbst den Weg suchen sollte, wenigstens mit diesen Sympathisanten des Rassemblement Jurassien ins Gespräch zu kommen. Ich glaube, diese Sympathisanten sind gerade die, welche sich zum grossen Teil mit dem Bekenntnis der «Vereinigung Jurassischer Patrioten», das in der Presse veröffentlicht wurde, einverstanden erklären könnten und bereit wären, ihre Sympathien dieser Vereinigung zuzuwenden, wenn sie sehen könnten, dass von dieser Seite nun die jurassischen Fragen kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Natur, abseits vom Separatismus, unter Zusammenarbeit mit dem alten Kantonsteil und der Regierung, verfochten würden. In diesem Sinne kann das antiseparatistische Manifest zweifellos eine grosse, erfreuliche Bedeutung für die Zukunft haben.

Heute aber muss ich feststellen, dass noch bei grossen Bevölkerungskreisen im Jura, in ihrer gefühlsmässigen Einstellung als Jurassier zum alten Kantonsteil, nicht das Gemeinsame, Verbindende, sondern leider das Trennende, das Aufreissen eines Grabens, im Vordergrund steht. Das ist eine andere Situation als die, welche der Regierungsrat in seinem Blaubuch vom Jahre 1949 als zuversichtliche Hoffnung zum Ausdruck brachte. Diese Situation zwingt die Regierung und den Grossen Rat, sich einige Gedanken über den Weg zu machen, den die jurassische Frage bis dahin ging und über den Weg, der von den Behörden zukünftig in dieser Angelegenheit eingeschlagen werden soll.

Das sind die grundsätzlichen Erwägungen, aus denen heraus ich an die Regierung die grundsätzliche Frage stelle, wie sie das jurassische Problem heute anschaut und welche Schlussfolgerungen sie aus dieser Beurteilung der Lage zieht.

Präsident. Regierungspräsident Buri wird, entgegen dem Usus, die Antwort auf die Interpellation schriftdeutsch verlesen, dies wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit und damit unsere jurassischen Vertreter die Ausführungen besser verstehen.

Buri, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 9. September 1952 hat Herr Grossrat Dr. Grütter eine Interpellation eingereicht, deren Wortlaut Ihnen bekannt ist.

Herr Grossrat Grütter stand offensichtlich stark unter dem Eindruck der Pressestimmen über die von den Separatisten organisierte «Fête du peuple jurassien» vom 7. September 1952, als er seine Interpellation einreichte. Tatsächlich hatte der geschickt aufgezogene Empfang der schweizerischen Presse in Delsberg ein weithinhallendes Echo gefunden. Sowohl in den Blättern der welschen Schweiz wie auch in Zeitungen der deutschsprechenden Kantone fanden sich Kommentare zum Juraproblem. Die von den Separatisten orientierten Journalisten standen damals unter dem Eindruck, der Staat Bern behandle den Jura weniger gut als die andern Landesteile. Man forderte für den Jura die Befreiung von Bern und die Gründung eines eigenen Kantons.

Herr Dr. Grütter frägt, wie die Regierung das jurassische Problem beurteile. Jedes Mitglied unserer Regierung hat jahraus, jahrein mit dem Jura und im Jura zu tun. Mehrmals seit 1947 ist der Regierungsrat in corpore oder durch mehrköpfige Delegationen vertreten im Jura durch die zuständigen Behörden und Organisationen empfangen worden. Die Regierungsvertreter sind jeweils mit Herzlichkeit und echt welscher Zuvorkommenheit aufgenommen worden. Jeder fühlte sich unter den Jurassiern daheim, und kein Misston mischte sich in die gegenseitige Freundschaft.

Das Volk des Juras ist anders als dasjenige des alten Kantonsteils. Es ist lebhafter, es ist leichter zu begeistern, schneller zu erregen. Wir betrachten diese Verschiedenheit als einen grossen Vorzug unseres Kantons. Doch bedingt sie ein gegenseitiges Sich-Verstehen. Wir wissen, dass dieses Bemühen im überwiegenden Teil der Bevölkerung des alten Kantonsteils vorhanden ist und dürfen für das jurassische Volk ein Gleiches in Anspruch nehmen. Es wäre bös um den schweizerischen Staatsgedanken bestellt, wenn dem nicht so wäre. Friedliches Zusammenleben der verschiedenen Sprachen und Konfessionen zeichnet unser Staatswesen aus. Wehe, wenn im Kleinen sich verschiedene Sprachen und Konfessionen nicht mehr vertragen sollten! Die Folgen wären nicht nur für den Stand Bern, sondern für die Schweizerische Eidgenossenschaft unabsehbar.

Wohl gibt es das «Mouvement séparatiste», das vermutlich finanziell stark unterstützt wird und daher eine entsprechende Tätigkeit zu entwickeln vermag. In jüngster Zeit aber macht sich eine starke Gegenbewegung bemerkbar, die eben gerade durch den separatistischen Presse-Feldzug vom 7. September wachgerufen wurde. Man fühlt in weiten Kreisen, dass es nun genug sein dürfte des demagogischen Spiels, wenn man seiner Heimat dienen will. Entgegen anderslautenden Behauptungen ist an dieser Gegenbewegung im Jura der Regierungsrat des Kantons Bern nicht beteiligt.

Auf die ersten zwei gestellten Fragen antwortet der Regierungsrat wie folgt: Der Grosse Rat hat auf Antrag des Regierungsrates im Jahr 1949 eine ganze Anzahl Massnahmen beschlossen, die geeignet sind, den Wünschen des Juras Rechnung zu tragen. Die Ausführung dieses Programms ist im Gang, wie folgendes zeigt:

Am 29. Oktober 1950 hat das Bernervolk einer Revision der Staatsverfassung zugestimmt, durch welche die Rechte der sprachlichen Minderheit geschützt werden;

im Jahr 1951 hat der Regierungsrat einen Beschluss gefasst, durch den die von Heraldiker Boesch entworfene jurassische Fahne homologiert und damit ein Begehren erfüllt wurde, das von den jurassischen kulturellen Vereinigungen bereits 1943 anhängig gemacht worden war;

die Strassen im Jura werden im gleichen Zeitmass wie jene des alten Kantonsteils instandgestellt; eine kantonale Volksabstimmung gestattete die technische und finanzielle Reorganisation der jurassischen Dekretsbahnen (Schmalspurbahnen und Pruntrut—Bonfol). Die Beendigung dieser

willkommene Wasserversorgungen sind auf dem trockenen Plateau der Haute-Ajoie und in andern Gegenden des Juras erstellt worden dank namhafter finanzieller Beiträge des Staates Bern;

Arbeiten steht bevor;

in den Voranschlag des Kantons Bern für das Jahr 1953 wurden neue ansehnliche Beiträge aufgenommen zur Förderung des kulturellen Lebens im Jura.

Die separatistische Agitation geht aber weiter. Der Regierungsrat jedoch hat immer das Recht der freien Meinungsäusserung, welches einen der Pfeiler unseres demokratischen Staates bildet, gewahrt und niemals Massnahmen getroffen oder vorgesehen, welche dieses Recht der öffentlichen Meinungsäusserung einschränken konnten, sogar dann

nicht, als die Aeusserungen das übliche Mass überschritten. Eine Diskussion soll stattfinden, und sie findet statt. Unter diesen Umständen kann man nicht sagen, dass sich die Lage stabilisiert oder normalisiert hat. Der Regierungsrat glaubt aber trotzdem, gestützt auf ihm zugegangene Nachrichten, dass die grosse Mehrheit des jurassischen Volkes in Ruhe arbeitet und dieses glücklich ist, dass ihm sein tägliches Brot gesichert bleibt, dass es mit Genugtuung Kenntnis nimmt von den verwirklichten Fortschritten und sich bewusst ist, einer grossen Gemeinschaft anzugehören, die in der Lage ist, wenn sich die Periode der gegenwärtigen Hochkonjunktur ändern sollte, die Schläge des Schicksals aufzufangen und auch die gestellten Begehren um sozialen Fortschritt und Gerechtigkeit zu verwirklichen. Es hat in den Staat und seine Behörden das Vertrauen, dass sie das vom Volk und vom Grossen Rat genehmigte Programm durchführen werden, so insbesondere:

die Rückverlegung des jurassischen Archivs nach Pruntrut, sobald die Fragen der Verwendung des Schlosses Pruntrut und der Reorganisation der Schulen in dieser Stadt gelöst sind;

die Revision des Gesetzes über die Hochschule; diese gegenwärtig im Gang befindliche Revision wird danach trachten, den Unterricht in der französischen Sprache zu fördern.

In bezug auf verschiedene Veröffentlichungen betr. die Erhebung von Steuern durch den Staat Bern im jurassischen Landesteil und die gestützt darauf entstandene Diskussion stellt der Regierungsrat lediglich fest, dass seine Veröffentlichungen und die Zahlen im sog. Weissbuch zutreffend sind. Der Regierungsrat ist immerhin bereit, die nötigen Ergänzungen, wie sie bereits in diesem Bericht in Aussicht gestellt worden sind, noch bekanntzugeben.

Im Zusammenhang mit der «Fête du peuple jurassien» vom 7. September 1952 ist in der Presse auch die Frage eines Plebiszites aufgeworfen worden. Speziell die separatistische Presse verspricht ihren Lesern die Durchführung einer Initiative auf eidgenössischem Boden, der dann eine vom Bund zu organisierende Volksbefragung (Plebiszit) im Jura folgen werde. Eine Frage dieser Art hat sich bis heute im Bundesstaat noch nie gestellt. Im Bundes- und im bernischen Staatsrecht ist ein solches Plebiszit nicht bekannt. Die bernische Verfassung kennt die Initiative, bei der auf Begehren von 15 000 Bürgern nach Verfassungsrevisionen das ganze Bernervolk abstimmen muss. Auch haben wir das obligatorische Verfassungs- und Gesetzesreferendum. Dazu muss sich immer die Gesamtheit der bernischen Stimmberechtigten aussprechen. Eine Abstimmung zur Erforschung der Volksmeinung (Plebiszit) in einzelnen Landesteilen ist verfassungsmässig dagegen nicht möglich. Ueberdies stellen sich folgende Fragen:

1. Wer wäre stimmberechtigt, und zwar territorial und personell? Territorial alle Stimmberechtigten innerhalb des frühern Fürstbistums Basel; in der Gemeinde Biel beispielsweise nicht die Einwohner der Vororte Mett und Madretsch, im Amtsbezirk Büren dagegen die Einwohner der Gemeinden Pieterlen und Meinisberg. Nur Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Basel, die im heutigen

bernischen Kantonsgebiet liegen, oder auch solche, die andern Kantonen zugeteilt wurden?

Personell: Alle im Jura wohnhaften Stimmberechtigten, oder nur jene, die ein jurassisches Bürgerrecht haben? Von den letztern solche, die in einer jurassischen Gemeinde, oder auch jene, die im alten Kantonsteil, in einem andern Kanton oder sogar im Ausland wohnen?

- 2. Welche Verhältnisse würden entstehen, wenn nicht alle Gemeinden oder sogar Amtsbezirke einer Trennung zustimmen würden? Könnte man beispielsweise Neuenstadt oder Courtelary (oder Biel), die an das bisherige bernische Kantonsgebiet anstossen, verpflichten, einem Kanton Jura beizutreten, wenn ihre Stimmberechtigten dies gar nicht wünschen? Das Verfahren ist so kompliziert und jedes eidgenössischen Sinnes bar, dass man Mühe hat, sich ein solches Vorgehen vorzustellen.
- 3. Ausserdem erhebt sich die Frage, ob man den souveränen Staat Bern gegen den Willen der Mehrheit seiner Bewohner verpflichten könnte, sein Territorium aufzuteilen.

Auf die letzte Frage, ob der Regierungsrat das «Rassemblement jurassien» als Gesprächspartner über jurassische Probleme anzuerkennen gedenke, antwortet er mit einem klaren Nein. Eine andere Auffassung würde aber auch von der öffentlichen bernischen und eidgenössischen Meinung gar nicht verstanden werden. Die Begehren des Comité de Moutier wurden behandelt, weil man sie als Petition gemäss Staatsverfassung betrachtete. Das «Rassemblement jurassien» hat bis heute nie auf Grund einer Volkswahl eine Legitimation erhalten, im Namen des Juras zu sprechen. Dieses hat übrigens ein anderes Ziel als das Comité de Moutier; es strebt die Trennung des Kantnos an. Die Regierung hat auch immer mit der jurassischen Grossratsdeputation, den vom Volk gewählten Grossräten, ungeachtet ihrer politischen Zugehörigkeit, verhandelt. Der Grosse Rat hat zur Begutachtung von Fragen allgemeiner Bedeutung, welche die Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura betreffen, eine ständige, die Paritätische Kommission, eingesetzt. Dort können die vom Volk bezeichneten Vertreter des Juras ihre Anträge stellen. Technisch - in bezug auf einzelne kulturelle und wirtschaftliche Fragen — wird direkt und einzeln mit den betr. jurassischen Vereinigungen und Organisationen verkehrt.

Zusammenfassend erklärt der Regierungsrat, dass er die heutige Lage im Jura weder bagatellisieren noch dramatisieren will. Der Regierungsrat muss sich gewiss damit befassen, und er verfolgt aufmerksam die Entwicklung. Wir haben aber Vertrauen in die Einsichtigkeit und in den Wirklichkeitssinn des Volkes. Dank gegenseitigem Verständnis und mit ständigen Bemühungen, die normalen und gesunden Wünsche der jurassischen Minderheit anzuerkennen und zu erfüllen, wird unser Staat die gegenwärtigen Schwierigkeiten bewältigen und die für eine fruchtbringende Zusammenarbeit der beiden Völker des Kantons notwendigen Grundlagen verstärken. (Beifall.)

Präsident. Der Interpellant, Grossrat Grütter, ist berechtigt, zu erklären, ob ihn die Antwort der Regierung befriedigt.

Grütter. Gestatten Sie mir zwei Sätze. Bei der Vorbereitung der Interpellation habe ich mich sehr intensiv mit der Jurafrage befasst. Der Herr Regierungspräsident hat mir darum naturnotwendig nicht viel Neues sagen können. Ich begreife, dass die Regierung als solche hier die Jurafrage nicht dramatisieren will, und insofern kann ich mich von der Antwort befriedigt erklären.

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung (Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates)

(Siehe Nr. 42 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Graf, Präsident der Kommission. Art. 19, Abs. 1, der Staatsverfassung schreibt vor:

«Auf je viertausend Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über fünfhundert berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.»

Diese Bestimmung ist in der jetzigen Form durch die Volksabstimmung vom 11. April 1937 in die Staatsverfassung hineingekommen. Wenn man die Verfassung nicht änderte, würde sich unser Parlament nach den nächsten Wahlen aus 213 Mitgliedern zusammensetzen gegenüber zurzeit 194.

Ist es überhaupt nötig, die Mandatzahl im Verhältnis zur Bevölkerungszahl zu ändern? Diese Frage muss man sich stellen, wenn man bedenkt, dass gegen Ende des letzten Jahrhunderts die Zahl der Grossräte 271 betrug. Eine Aenderung drängt sich heute nicht unbedingt auf. Immer wieder wurde die Verfassung geändert, um das Verhältnis der Mandatzahl zur Bevölkerungszahl den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Darum fragte sich die Regierung mit Recht, ob nicht die Mandatzahl ein für allemal fest zu begrenzen sei. Das zu tun, ist heute, wo man noch eine gewisse Erhöhung vornehmen kann, leichter als vielleicht nach 1960, wo man, um die feste Zahl von 200 festzulegen, einen erheblichen Abbau vornehmen müsste. Die Kommission hat deshalb grundsätzlich beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

Hie und da wurde angetönt, diese Aenderung würde sich wegen des Platzmangels im Grossratssaal aufdrängen. Ich bin nicht der Meinung, dass die Zahl der Volksvertreter im Kanton Bern von den Sitzen, die im Saal installiert sind, abhängig zu sein habe. Danach kann sich die bernische Staatspolitik nicht richten. Dieses Argument muss meines Erachtens ganz wegfallen bei der Beratung dieser Vorlage.

Als die Kommission Eintreten beschloss, entschied sie damit eigentlich auch schon die Frage einer festen Mandatzahl positiv.

Man kann ruhig sagen, dass das bernische Parlament in seiner Zusammensetzung der Vertretung der Landschaften gerecht wird. Die verschiedenen Bevölkerungskreise sind angemessen vertreten, so dass das Parlament in seiner jetzigen Grösse seine Funktionen richtig erfüllen kann. Es ist daher nahe gelegen, die Zahl der Mandate auf 200 zu begrenzen, dies in Anbetracht der Tatsache, dass wir heute

194 Mandate haben. In dieser Hinsicht hat die Kommission dem Vorschlag der Regierung zugestimmt.

Die zweite Neuerung, die der Regierungsrat vorschlug, ist die Vorabzuteilung von einem Mandat an jeden Wahlkreis. Für die Begründung dieses Antrages verweise ich auf die Vorlage. Die Kommission schliesst sich diesen Argumenten in jeder Beziehung an. Durch diese Vorabzuteilung wird das Mitspracherecht der Landschaft im Verhältnis zur Bevölkerungszahl gestärkt, und zwar in einer Weise, die verfassungsmässig noch angängig ist. Die Wege von Kommission und Regierung teilten sich dort, wo es darum ging, die Verteilung der Restmandate vorzunehmen. Sie kennen den Vorschlag des Regierungsrates. Er ging dahin, dass Bern-Stadt und Signau je einen Sitz verloren hätten, während verschiedene kleinere Amtsbezirke, die sich über eine relativ weniger grosse Bevölkerungszunahme auswiesen, einen Sitz mehr erhalten hätten, dies infolge der Arithmetik in der Verteilung der Restmandate. — Dagegen hat in der Kommission, wie zu erwarten war, die Stadt opponiert. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir eine Aenderung vorschlagen, weil die Bevölkerung zunimmt. Sie hat am meisten in den grossen Zentren zugenommen. Die Stadt Bern erhielte ohne Aenderung der Verfassung vier Mandate mehr. Nach dem Vorschlag der Regierung hätte sie auf ein Mandat verzichten müssen. Wir begriffen es, dass die Stadt Bern dem Vorschlag der Regierung nicht hätte zustimmen können. Das Parlament soll ein Spiegelbild des Volkes sein. Wenn wir eine Landflucht zu verzeichnen haben, können wir das nicht dadurch ändern, dass wir die Verfassung revidieren und dem Land mehr Grossratssitze reservieren. Wenn man in der Hinsicht entgegenkommt, darf jedoch nicht ungleiches Recht geschaffen werden. Man darf nicht soweit gehen, dass schliesslich in der Stadt auf 4500 Einwohner und auf dem Land auf 2000 bis 3000 Einwohner ein Mandat entfällt. Ich glaube, die Rechtsgleichheit als oberster Grundsatz unserer Verfassung muss auch hier beachtet werden und die Sicherstellung einer gewissen Vertretung des Landes muss irgendwo seine Grenzen finden. Die Vorabzuteilung hat der Landwirtschaft das gegeben, worauf sie Anspruch erheben kann und was staatspolitisch richtig ist.

Der Staatsschreiber hat ausgerechnet, dass, wenn man die Restsitze nach Proporzvorschriften verteilt, der status quo gewahrt wird und Bern-Land zwei, Bern-Stadt, Biel, La Neuveville und Thun je ein Mandat neu bekommen. Neben den grossen Bevölkerungszentren erhält also auch La Neuveville einen Mandatszuwachs. Es ist ein altes Postulat dieses Amtsbezirkes, es seien ihm zwei Mandate zu gewähren.

Diese Lösung ist sehr glücklich. Sie ist in der Kommission, die die Beratungen aussetzte und sie letzte Woche wieder aufnahm, einstimmig gutgeheissen worden, bei einer Enthaltung. Dieser Vorschlag ist deshalb glücklich, weil wir eine Vorabzuteilung an jeden Wahlkreis haben, was die Vertretung des Landes stärkt. Die sechs neuen Mandate fallen hauptsächlich den Zentren zu, die den grössten Bevölkerungszuwachs verzeichnen.

Wenn wir diese Lösung anpreisen, müssen wir auch einen Blick auf die Verhältnisse werfen, wie sie nach 1960, also nach der nächsten eidgenössischen Volkszählung sein werden. Wenn die Städte immer grösser werden und der Anteil der Landbevölkerung relativ abnimmt, wird nach der nächsten Volkszählung der eine oder andere Landbezirk eine Vertretung zu Gunsten der Städte verlieren. Darüber muss man sich ganz klar sein; denn die heutige Aenderung ist auf sehr lange Zeit berechnet.

Im gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission steht: «Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Jedem heutigen Wahlkreis wird vorab ein Mandat zugeteilt.» Der Amtsbezirk Bern zerfällt heute in zwei Wahlkreise. Mit dem Wort «heutigen» wollte man vermeiden, dass später andere Amtsbezirke sich in Wahlkreise aufteilen und dann für die weiteren Wahlkreise ebenfalls je eine Vorabzuteilung beanspruchen. Die Gefahr, dass dies geschehen würde, war nicht sehr gross, aber trotzdem erachteten wir es als richtig, in der Verfassung die Vorabzuteilung auf die derzeitigen Wahlkreise zu beschränken.

M. Nahrath, rapporteur. Le gouvernement vous présente un projet de revision de l'article 19 de la Constitution cantonale, relatif à la composition du Grand Conseil. Actuellement, le Grand Conseil compte 194 députés; il est élu sur la base d'un chiffre électoral de 4000 habitants pour un député, une fraction de plus de 500 habitants donnant droit à un mandat supplémentaire.

Si l'on maintient le chiffre électoral de 4000 habitants pour un député, le Grand Conseil de la prochaine législature comptera 213 membres, conformément aux chiffres résultant du dernier recensement fédéral. Le gouvernement estime qu'une telle augmentation du nombre des membres du Grand Conseil n'a pas de raison d'être et qu'elle ne ferait qu'alourdir le travail. Le Conseil-exécutif vous propose, en conséquence, de fixer définitivement le nombre des députés à 200. Un siège serait attribué par principe à chaque cercle électoral. Les autres 169 sièges seraient répartis entre les cercles électoraux selon le chiffre de la population et d'après le système proportionnel.

Ce projet a l'avantage de régler une fois pour toutes la question du nombre des députés et de fixer définitivement ce nombre à 200. Il n'y aurait donc plus lieu de modifier périodiquement, après chaque recensement fédéral, le nombre des députés et le chiffre électoral à la base de la nomination du Grand Conseil.

Si ce projet est accepté, aucun district ne perd de siège. Les six sièges nouveaux (différence entre 200 et 194) seraient répartis entre les cercles électoraux suivants:

Berne ville 1 siège
Berne campagne 2 sièges
Bienne 1 siège
Thoune 1 siège
La Neuveville 1 siège

La commission vous propose de voter l'entrée en matière.

M. Vallat. La commission vous a proposé, à l'unanimité, moins une voix d'accepter, le projet d'arrêté concernant la révision de l'article 19 de la

Constitution cantonale. Cette voix dissidente, c'est la mienne. J'ai tenu à la faire entendre au sein du Grand Conseil.

Les motifs de mon intervention dans ce débat? Des raisons particulières ou d'intérêt de parti? Absolument pas; des raisons de politique d'Etat, précisément celles invoquées par le Conseil-exécutif dans son rapport au Grand Conseil du 28 octobre 1952. Permettez-moi de reprendre quelques-unes d'entre elles.

A la page 2 de son rapport, le Conseil-exécutif écrit:

« Lorsqu'on arrête le nombre des membres d'un parlement, il faut avant tout veiller à une représentation convenable de toutes les régions et de tous les groupes politiques. Dans le canton de Berne, il faut tenir compte en particulier des grandes différences d'ordre linguistique, religieux et culturel, de même que de la diversité qu'accuse notre Etat au point de vue économique. Les minorités culturelles, linguistiques et économiques demandent à collaborer aussi étroitement que possible avec les autorités. Il s'agit là d'un vœu dont on ne peut que se louer au point de vue de la politique d'Etat. C'est de cette maière que le Grand Conseil peut remplir une de ses missions importantes, qui consiste à maintenir la cohésion entre le peuple et les autorités. »

Et plus loin, le Conseil-exécutif écrit:

« En fixant le nombre des députés, il faut aussi veiller à ce que le plus grand nombre possible des milieux culturels et économiques ait une representation. »

Ailleurs encore:

« L'autorité exécutive n'a pas intérêt non plus à une trop forte réduction du nombre des représentants du peuple. Cette réduction se ferait d'ailleurs surtout sentir dans les arrondissements électoraux dont le chiffre de population est resté constant ou n'a que peu augmenté. »

Plus loin, et convient de le signaler tout spécialement: « Du fait de l'accroissement de la population dans les districts urbains, le rapport numérique entre la représentation des districts et des districts ruraux s'accuserait encore davantage. »

Il est encore dit à la page 3:

« Aucun des sept districts jurassiens n'obtiendrait un nouveau siège, de sorte que la représentation du Jura s'en trouverait proportionnellement affaiblie. Lorsqu'avant 1893 le Grand Conseil comptait 271 députés, le Jura en élisait 52, soit le 19,2 %. Après 1893, la députation jurassienne compta 40 membres sur 212, soit le 18,8 %. De 1922 à 1934, le Jura a eu 39 députés sur 224, soit le 17,4 %. Cette proportion n'a cessé de s'affaiblir, de sorte qu'aujourd'hui le Jura envoie à Berne 30 députés sur 194, soit le 15,97 % seulement. Ceci est une conséquence de l'introduction de la représentation proportionnelle et de la modification des cercles électoraux en découlant. Nous ne tenons, bien entendu, pas compte dans ce calcul des députés de langue française du district de Bienne. Si l'on maintenait le système électoral actuel, la proportion de 15,97 % s'affaiblirait encore, puisqu'elle passerait à 15 % pour un chiffre électoral de 4200 et à 14,5 % pour un chiffre électoral de 4300. Cette diminution proportionnelle du nombre des représentants de la minorité linguistique et culturelle au

Grand Conseil milite également en faveur d'une modification du système actuel. »

Vous vous étonnerez peut-être que j'ai fait d'aussi abondantes citations. Mais les arguments du Conseil-exécutif sont si bons que je n'aurais su en trouver de meilleurs.

Et le Conseil-exécutif tire ses conclusions:

- a) Il ne se produit pas d'augmentation proportionnelle du nombre des mandats des centres urbains. L'arrondissement de Berne-Ville perd un mandat, mais celui de Berne-campagne, dont les liens économiques avec la ville de Berne se resserrent toujours davantage, en gagne deux.
- b) Les petits districts sont avantagés par rapport aux grands. Le district de Signau perd malheureusement un de ses sept sièges. En revanche, les districts de Cerlier, Franches-Montagnes, Fraubrunnen, La Neuveville, Nidau, Oberhasli et Haut-Simmental gagnent chacun un siège.
- c) Sur les six sièges que le Grand Conseil compterait en plus, deux vont à des districts jurassiens, de sorte que la députation jurassienne, sans compter les députés de langue française de Bienne, passerait de 30 à 32. De cette manière, la proportion que représente la députation jurassienne ne s'affaiblirait pas, mais au contraire s'améliorerait puisqu'elle serait de 16 %...

« Ce qui est essentiel, en cette matière, ce sont les considérations de politique d'Etat qui sont en jeu. Le Conseil-exécutif estime que les avantages qu'offre le système de 200 sièges, principalement quant à une équitable représentation des minorités linguiltiques et culturelles et parce qu'il tient compte des diversités économiques qu'accusent même les petits districts, sont déterminants et qu'il convient de recommander ce système au Grand Conseil. »

Il s'agit donc là du projet selon tableau III du rapport au Grand Conseil.

Je ne me fais pas d'illusions sur les chances de succès de mon intervention, mais j'estime que ce n'est pas là une raison pour que je reste silencieux. Je m'étonne de l'attitude adoptée par le gouvernement et de la facilité avec laquelle il a abandonné son projet, que, par ailleurs, il avait si bien justifié, comme vous venez de l'entendre. Poser de beaux principes ne suffit pas, encore faut-il avoir le courage de les défendre! Or, en l'occurence, le gouvernement n'a pas eu ce courage. Je le regrette vivement — et sans doute bien d'autres avec moi.

Les villes peuvent-elles se plaindre du projet de répartition des sièges présenté par le gouvernement conformément au tableau III accompagnant le rapport? En toute justice, assurément pas. Le chiffre de leur population s'accroîtra encore et dans une proportion plus forte que celle des districts campagnards. Il est certain que les villes se développent de façon beaucoup plus rapide que les campagnes et il n'est pas besoin de longues démonstrations pour le prouver. Le nombre de leurs députés ira donc sans cesse en augmentant. Au détriment de qui?... des districts campagnards.

Aujourd'hui, on a osé dire que personne ne perdrait de siège. Or la solution proposée est une solution de facilité, car que se passera-t-il après le recensement de 1960? Les villes auront alors vu augmenter encore leur population, parfois de façon considérable. A ce moment-là, la nouvelle répartition affectera donc les campagnes, puisque le nombre des sièges sera fixe et que ceux gagnés par les villes le seront forcément au détriment des campagnes et des régions comme le Jura qui ne se développent pas aussi rapidement que les villes. Les députés de la campagne, ceux des petits districts en général et du Jura en particulier, se souviendront alors de mes déclarations d'aujourd'hui. Mais il sera trop tard pour réclamer et pour se plaindre.

Au surplus, les villes exercent dans les affaires de l'Etat une influence qui n'est pas nécessairement en rapport avec le nombre de leurs députés. Prenons l'exemple de Berne. C'est le siège du gouvernement — et cela vaut bien quelque chose. C'est aussi le siège de toute l'administration centrale du canton. La réduction de sa députation d'une unité, toute momentanée d'ailleurs, ne lui causera certainement aucun préjudice. N'oublions pas, que, par ailleurs, Berne-campagne gagnera deux sièges.

Le Grand Conseil aura-t-il le courage de reprendre le projet présenté le 28 octobre par le gouvernement? En agissant ainsi, il ferait preuve — je le répète — de sagesse politique.

En terminant, je demande instamment aux membres du Grand Conseil de réfléchir, de faire taire les intérêts particuliers, de faire une sage politique dans l'intérêt de l'Etat et de l'ensemble des populations du canton.

Je ne propose pas de ne pas entrer en matière. J'ai simplement tenu à émettre ces quelques considérations au cours du débat préliminaire dans l'espoir que les propositions qui en découlent seront faites lors de la discussion.

Schneiter. Ich möchte im Namen unserer Fraktion bekanntgeben, dass wir für Eintreten auf diese Vorlage sind, wie sie aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist. Wir haben die gleichen Ueberlegungen angestellt wie Herr Vallat. Es wäre sicher für die kleinen Landbezirke für die Zukunft wesentlich günstiger gewesen, wenn man den ersten Vorschlag der Regierung angenommen hätte. Aber man kann nicht den Fünfer und das Weggli haben. Die Landbezirke erfahren durch die Vorabzuteilung, die neu ist, eine Stärkung. Wenn wir den gegenwärtigen Verteilungsmodus beibehalten würden, bekäme Bern-Stadt vier Mandate mehr. Bei Annahme des ersten Vorschlages der Regierung würde es einen Sitz verlieren. Auf Grund der jetzt vorgeschlagenen Lösung gewinnt Bern-Stadt einen Sitz; sie verzichtet also durch diese Verfassungsrevision eigentlich auf drei Sitze. Wenn man das bedenkt, kann man nicht Herrn Vallat zustimmen. Wir haben hier eine sehr abgewogene Lösung. Das Land kommt vermehrt zum Zuge, aber ohne dass die andern Kreise zurückgesetzt würden. Vergessen Sie nicht, dass wir für diese Vorlage im Rat eine Zweidrittelmehrheit benötigen, weil es eine Verfassungsänderung ist. Schon darum können wir nicht eine extreme Lösung vorschlagen, mit der wir weite Kreise vor den Kopf stossen würden.

Morf. Ich habe den Vorschlag, den wir jetzt hier beraten, mit gemischten Gefühlen gelesen, habe mich nämlich gefragt, ob sich die Grösse des Grossen Rates nach der Grösse des Saales richten müsse oder umgekehrt. Wo sollen die sechs neuen Sitze aufgestellt werden? Wir haben hier genau 194 Plätze.

Ferner möchte ich noch sagen, dass das Wort «vorab» in keinem Wörterbuch existiert. Es scheint nicht deutsch zu sein. Wir verstehen uns selbstverständlich, aber es verwundert mich, dass in unserem Rat, wo so viele Schulmeister sitzen, noch niemand den Rotstift gezückt hat. Vielleicht sollte man sagen «vorerst». Ich werfe diese Frage nur auf.

Geissbühler (Spiegel). Im Namen unserer Fraktion erkläre ich, dass wir dem neuen Vorschlag, wie er Ihnen ausgeteilt wurde, nun zustimmen. Ich möchte mich hier nicht mehr über die ganze Angelegenheit äussern. Herr Vallat sagte jedoch etwas, das richtig gestellt werden muss. Er sagte ganz richtig, es sei in einem Staatswesen wichtig, dass die sprachlich-kulturellen Minderheiten ebenfalls im Rat vertreten seien. Bei diesem Vorschlag nimmt man der jurassischen Vertretung, also der sprachlich-kulturellen Minderheit gar nichts weg. Die neuen Mandate kommen den Amtsbezirken Bern-Stadt, Bern-Land, Biel, Thun und Neuenstadt zu gut. Gegenüber dem letzteren Amtsbezirk zeigen wir also ein Entgegenkommen. Es stimmt einfach nicht, dass wir die Städte bevorzugen und ihnen ein Uebergewicht verschaffen würden. Von 200 Grossräten werden die Stadtgemeinden genau 60 stellen, also nicht einmal einen Drittel. Ich zähle mich zu den Vertretern des Landes. Als solcher frage ich: Können wir Landvertreter eine Stadtvertretung von nicht einmal einem Drittel im Grossen Rat nicht mehr ertragen? Wenn nicht, so wäre es bös bestellt, obwohl die Stadtvertreter den Interessen des Landes gegenüber immer Verständnis zeigten. Es wäre ungerecht, eine Gefahr darin zu erblicken, dass die Städte ein paar Mandate gewinnen und zu behaupten, dadurch würde der Einfluss der Stadtgemeinden viel zu gross. Diesem Märchen müssen wir heute schon entgegentreten, wenn wir nicht die Verfassungsrevision in der Volksabstimmung gefährden wollen. Wir wollen keinen Keil zwischen Stadt und Land treiben, sonst kommen wir nirgends hin. Wir müssen gemeinsam an unseren Problemen arbeiten. Wir haben uns bis jetzt immer verständigt. Darum dürfen wir nicht Bedenken geltend machen, die gar nicht berechtigt

Kuhn. Im Namen der freisinnigen Fraktion des Grossen Rates kann ich Ihnen mitteilen, dass wir dieser Vorlage mehrheitlich zustimmen. Ein Sprecher des Juras erklärte hier, die abgeänderte Vorlage werde den Verhältnissen nicht gerecht. Man darf es uns nicht übel nehmen, wenn wir erklären, dass wir der ersten Lösung, wonach die Stadt Bern trotz Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Grossen Rat ein Mandat verloren hätten, den grössten Kampf angesagt hätten. Nicht nur das staatspolitische, sondern das allgemeine Rechtsempfinden wäre weitgehend verletzt worden. Der Verteilung der Restmandate nach der Reihenfolge der Grösse der Quotientenbruchteile hätten wir nicht zustimmen können. Wir stehen dem Gedanken, wie er im Vortrag des Regierungsrates zum Ausdruck kommt, wonach die ländlichen Amtsbezirke nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen, sympathisch gegenüber; aber wir wünschen, dass auch die Interessen der Stadt nicht missachtet werden.

Es wurde angeführt, Bern-Land würde zwei Sitze gewinnen und Bern-Stadt einen Sitz verlieren, pro Saldo verbleibe immer noch ein Gewinn. Die Aussengemeinden der Stadt haben eine gewisse Selbständigkeit. Wir legen Wert darauf, sie zu erhalten. Ich verweise auf den letzten Entscheid im Stadtrat vor 14 Tagen über den Zweckverband mit Bremgarten. Dort kam der Wille zum Ausdruck, die Selbständigkeit der Aussengemeinden zu bewahren; ihre Interessen sind übrigens nicht absolut identisch mit denen der Stadt. Das wurde mehrfach dargetan. Es ist kein Nachteil, wenn die ländlichen Vorortgemeinden ihren spezifischen Charakter behalten und daher Interessen vertreten, die nicht immer identisch sind mit denen der Stadt. Das war der Grund, warum man den Amtsbezirk Bern in zwei Wahlkreise teilte. Bei der Zusammenlegung würde Bern-Land, wenigstens theoretisch, durch Bern-Stadt majorisiert. — Beim heutigen Vorschlag von Regierung und Kommission verzichten wir indirekt auf drei Mandate. Das ist ein gerechtes Entgegenkommen, und aus diesem Grunde sollte man dem Vorschlage der vorberatenden Behörden zustimmen.

Steinmann. Wenn ich meiner innersten Ueberzeugung folgen wollte, müsste ich den Antrag stellen, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten. Ich werde noch erklären, warum ich keinen Nichteintretensantrag stelle.

Ein bernisches Blatt liess sich dahin verlauten, dass man bei der Bestellung der Volksvertretung nicht auf einzelne Mandate schauen dürfe, auch nicht darauf, ob der Wahlkreis x einen Sitz mehr erhalte oder nicht, sondern man müsse auf das Ganze schauen, auf die Schichtung der Bevölkerung, auf die geographischen Verhältnisse in den Wahlkreisen, usw. Das ist ganz sicher ein richtiger Gesichtspunkt. Wenn man dem folgen würde, müsste man sagen, es spiele keine Rolle, ob wir 200 oder 213 Grossräte haben, welch letztere Zahl man, um uns das Gruseln beizubringen, ausrechnete. Wir zählen bei uns weniger Grossräte als der Kanton Aarau, obwohl der Kanton Bern von der französischen Grenze bis zum Wallis reicht. Wir könnten gut 220 Grossräte haben. Ist es ein Schaden, wenn man alle zehn Jahre wieder einmal den Quotienten erhöhen muss? Keineswegs, das geschah bisher spielend. Das könnte man auch in Zukunft so machen, und zwischenhinein ergäben sich Schwankungen in den Vertretungsverhältnissen der einzelnen Wahlkreise. Deswegen braucht man aber keine Verfassungsrevision vorzunehmen.

Wir haben hier eine reine Zweckmässisgkeitsvorlage. Da sind, ob wir es uns eingestehen oder nicht, nicht nur die Vertretungsverhältnisse der einzelnen Amtsbezirke massgeblich, sondern, wir wollen es offen sagen, da spielt auch ein wenig die Saal-Geometrie hinein. Man sagte seinerzeit Baudirektor Grimm, er solle nicht zu knapp rechnen, es könnte auch wieder mehr Mandate geben. Aber wer hat schon etwas erreicht? Wenn Herr Grimm sein Rathaus nach seinem Kopf richten wollte, konnte man nicht bei ihm Anklang finden. Wenn sich die Zahl der Mandate um 19 oder 20 erhöhen

würde, müssten wir den Saal ein wenig umbauen. Was spielt das für eine Rolle! Das wäre einfacher, würde das Volk jedenfalls nicht so bemühen wie

eine Verfassungsrevision.

Bei dieser Vorlage hat jeder Wahlkreis etwas einzuwenden. Manche Amtsbezirke glauben nun, andere kämen voraus und sie selbst hätten das Nachsehen. Da bleibt immer ein Stachel zurück. Also hätte die Regierung sich ruhig sagen können, sie gelange nicht an den Grossen Rat, sondern baue links und rechts im Saal ein paar Sitze an. Dann hätten 213 Grossräte Platz und niemandem würde Zwang angetan.

Ich wollte das nur sagen, damit es festgehalten ist und damit man später einmal liest, es sei einer da gewesen, der fand, es wäre nicht nötig gewesen, zur Verhinderung des Anstieges der Zahl der Grossratsmandate eine Verfassungsänderung vorzunehmen.

Vorab: Natürlich findet Herr Morf das Wort «vorab» in keinem Wörterbuch. Warum nicht? Weil es eine Abkürzung ist. Es kommt von «vorabgenommen». Wenn man liest: «Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Jedem heutigen Wahlkreis wird, vorabgenommen, ein Mandat zugeteilt», so ist das grammatikalisch und stilistisch durchaus in Ordnung.

Buri, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem das Eintreten unbestritten ist, wäre es vielleicht nicht unbedingt notwendig, dass ich auch noch das Wort ergreife. Aber einige Aeusserungen, die hier gemacht wurden, namentlich die von Herrn Grossrat Steinmann, veranlassen mich, noch etwas zu diesem Geschäft zu sagen. Wir konstatieren einen immer schnelleren Bevölkerungszuwachs, verbunden mit einer Bevölkerungsverschiebung. Zweifellos erhalten die industriellen und städtischen Zentren nach und nach ein Uebergewicht. Bei der früheren Ordnung, wo die Grossrats-Wahlkreise ganz andere waren, nahm man an, dass diese Gewichtsverschiebung nicht so stark in Erscheinung getreten wären. Seitdem der Proporz eingeführt wurde und seitdem jeder Amtsbezirk einen Wahlkreis für sich bildet, ist aber der Art. 18 der Staatsverfassung eigentlich vollständig überholt. Er lautet: «Für die Wahlen in den Grossen Rat wird das Staatsgebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt.»

Nun fragen wir uns, ob die Entwicklung, wie sie sich abzeichnet, für die Zukunft zum Guten führen könne. Schon in den Vorberatungen wurde gesagt, dass im Bund der Ausgleich besser gefunden wurde. Allerdings sind die Kantone souveräner als die Amtsbezirke. Die letzteren haben immerhin auch eine gewisse Selbständigkeit, pflegen ein Eigenleben. Beim Bund besteht der Ausgleich im Zweikammersystem. Mit dem Ständerat wurde ein Gegengewicht gegenüber dem rein proportional gewählten Nationalrat eingeschaltet, das sich sehr oft auswirkt. Der Ständerat hat in den letzten Jahren manchen Entscheid des Nationalrates total geändert. Das und andere Ueberlegungen führen uns zur Ueberzeugung, dass man jedem Amtsbezirk einen Sitz vorab geben sollte, um nachher die verbleibenden 169 Sitze nach Proporz zu verteilen. Wenn man das einführt, wird selbst bei weiterer Bevölkerungsverschiebung im nächsten Jahrzehnt kein Amtsbezirk weniger als zwei Mandate erhalten. Die Zweiervertretung bleibt also auf längere Zeit jedem Amtsbezirk gesichert. Das anzustreben, entspricht den Grundregeln demokratischen Aufbaues. Der Regierung ging es nie darum, mit der Begrenzung der Mandate auf 200, gewissen Grossräten den Einzug ins Parlament zu verwehren. Im Gegenteil, der grösstmöglichste Kontakt mit der Bevölkerung ist nützlich, und jeder der Grossräte vertritt ja eine gewisse Bevölkerungsgruppe. Anderseits glauben wir aber, dass irgendwie eine Beschränkung auf ungefähr 200 nicht von Schaden sein könnte. Daher hat die Regierung, nach reiflicher Ueberlegung, diesem Vorschlag zugestimmt, und ich empfehle auch meinerseits dem Grossen Rat das Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

M. Cattin. C'est au nom des petits districts, qui souffrent de leur éloignement des centres, que je me permets de prendre la parole. Ces districts s'étaient réjouis à la lecture du rapport du Conseilexécutif du 28 octobre dernier. Ce rapport, en effet, tenait compte des régions rurales peu favorisées, dont les districts obtenaient souvent un siège de plus. Il s'agissait des districts de Cerlier, Franches-Montagnes, Fraubrunnen, La Neuveville, Nidau, Oberhasli et Haut-Simmental. Vous serez d'accord avec moi que les districts que je viens de nommer sont prétérités par la nouvelle formule qui a vu le jour les 4 et 12 novembre. On a fait alors une volteface; on a abandonné la proposition gouvernementale du 28 octobre et le Conseil-exécutif et la commission quasi unanimes ont accepté le nouveau projet.

Pour notre part, cette volte-face nous a désagréablement surpris et nous estimons que la proposition qui est soumise au Grand Conseil est injuste à l'égard des districts ruraux. On sait que les grands centres se développent rapidement. Mais la représentation de ces centres est déjà un fait acquis. C'est ainsi que la Ville de Berne et la périphérie sont représentés au Grand Conseil par 44 députés. Si l'on ajoute Thoune et Bienne et que l'on considère l'avenir, on peut se demander si les quelques grandes villes de notre canton n'auront pas bientôt la majorité au Grand Conseil. C'est cela qui choque les petits districts, dont la situation avait été si bien comprise par la première proposition du gouvernement. Nous craignons qu'en votant aujourd'hui la modification de la constitution qui nous est proposée, les petits districts, auxquels on laisse encore deux ou trois sièges, ne fassent les frais, dans soixante ou soixante-dix ans, du développement des grands centres. Nous verrions alors la situation des petits districts s'amenuiser encore au profit des grandes villes. J'ai voulu attirer votre attention sur ce risque, vous prier de reconsidérer cette question et de revenir à la proposition du gouvernement du 28 octobre, proposition bien équilibrée et magnifiquement étudiée. Je souhaite que la solution adoptée soit dans l'intérêt des petits districts et des régions rurales prétéritées.

Jossi. Ich beantrage, in Abs. 1, nach dem Wort «Wohnbevölkerung» beizufügen «... so dass jeder Wahlkreis mindestens zwei Mandate erhält.» In den nächsten Jahrzehnten würde die Zahl der Mandate zwar auch ohne diesen Zusatz aller Voraussicht nach nicht unter zwei sinken. Aber innert 50 oder mehr Jahren wird die Bevölkerung in den Städten und grösseren Industrieortschaften rapid anwachsen, und auf dem Lande, in kleineren Wahlkreisen, vielleicht zurückgehen. Dann müssten die kleinen Wahlkreise nach und nach einen Teil ihrer Mandate an die Städte abgeben, und damit wäre das Prinzip der Minderheitenvertretung durchbrochen. Sollten Regierung und Kommission sich diesem Zusatzantrag widersetzen, so möchte ich doch bitten, das wenigstens bis zur zweiten Lesung zu prüfen. Bis dann bin ich vielleicht schon unter dem Boden und würde dann niemandem den Rat geben, den Gedanken noch weiter zu verfolgen.

Thomet. Die Auffassung von Herrn Dr. Steinmann kann mindestens ebensogut vertreten werden wie der Vorschlag, der uns jetzt gemacht worden ist. Wenn aber Regierung und Kommission dem Plenum einstimmig einen Vorschlag unterbreiten, empfindet man natürlich etwelche Hemmungen, das zu durchkreuzen. Der heutige Vorschlag lässt sich auch mit guten Gründen vertreten, und deshalb verzichte ich auf einen Abänderungsantrag.

Was soeben Grossrat Jossi sagte, ist an und für sich vielleicht richtig. Aber ich glaube, seine Besorgnisse kann man ohne weiteres zerstreuen. Es scheint mir nicht nötig, diese Ergänzung des Textes vorzunehmen.

Gelegentlich geht der Grosse Rat auf die Suche nach dem sprachlich besten Ausdruck für einen Gedanken. Ich erachte die Formulierung «nach den Vorschriften des Proporzes» akkustisch nicht für sehr schön. Ich schlage daher vor, zu sagen «nach den Vorschriften der Verhältniswahl». Ich hoffe, dass Herr Dr. Steinmann, der das Amt eines Zensors in Sprachfragen seit Jahren mit Auszeichnung versah, dem Vorschlag auch beipflichte.

Michel (Meiringen). Die vielen ein wenig einseitigen Voten zum Eintreten haben mich auf den Plan gerufen. Man spricht von der unseligen Landflucht, versucht ihre Folgen durch alle möglichen Mittel, zum Teil mit Gesetzesmassnahmen, zu mil-(Landwirtschaftsgesetz, Finanzausgleichs-Gesetz, Massnahmen zur Ansiedlung von Industrien auf dem Lande, usw.). Man fürchtet um das Verschwinden der ländlichen Kultur. Hier hätten wir es in der Hand, der drohenden Majorisierung des Landes durch die Stadt — ich hoffe, das sei nicht zu viel gesagt — ein wenig zu begegnen, wenn auch nicht sehr wirksam. Wir würden die vielen Massnahmen, die für das Land getroffen wurden, durch eine Festigung der Landfraktionen im Parlament ergänzen. Heute, wo der Staat sich stärker als früher mit dem wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Bevölkerung befasst, ist das von Bedeutung. Eine leichte Anlehnung an den föderativen Aufbau, wie er in der Eidgenossenschaft besteht, wäre für den grossen Kanton Bern mit seiner wirtschaftlichen, kulturellen und sprachlichen

Vielfalt wohl zu verantworten, wenn vielleicht nicht juristisch, so doch sachlich.

Wir haben alle parteipolitischen Ueberlegungen weggelassen. Wir müssen auch als Wahlkreisvertreter streng objektiv bleiben, dürfen nicht als Gewinner oder Verlierer irgendwie affektiv auftreten. Ich bitte, die staatspolitische Bedeutung der Angelegenheit nicht ob dem Rechnen über Sitzgewinne aus den Augen zu verlieren.

Graf. Präsident der Kommission. Den Herren Cattin und Michel möchte ich wiederholen, was ich im Eintretensvotum sagte. Es handelt sich nicht nur darum, ob man das Land berücksichtigen wolle. Ich bin auch Landvertreter. Durch die Vorlage wird die Landvertretung erheblich gestärkt, und zwar infolge der Vorabzuteilung von einem Mandat pro Wahlkreis. Mehr könnte man aus verfassungsmässigen Gründen nicht vorkehren. Herr Kuhn sagte, dass das Rechtsempfinden verletzt würde, wenn auf 2000—3000 Leute auf dem Land und auf 5000 Leute in der Stadt ein Mandat entfiele. Tatsächlich ist das Parlament das Spiegelbild des Volkes, und wenn sich die Bevölkerungsstruktur verändert, können wir dieser Aenderung nicht durch Verfassungsänderungen begegnen. Ueber allem steht das fundamentale Rechtsempfinden.

Den Antrag von Herrn Jossi, in der Verfassung jedem Wahlbezirk zwei Mandate zu garantieren, nehmen wir für die zweite Lesung entgegen, um zu sehen, ob wir schon für das Jahr 2000 vorsorgen sollen.

Mit dem Vorschlag von Herrn Thomet bin ich einverstanden. Wir müssen aber sagen «nach dem Verhältniswahlverfahren», denn der Text muss nicht nur schön sein, sondern auch klar.

Präsident. Ich stelle fest, dass der Präsident der Kommission den Antrag Jossi zur zweiten Lesung entgegennimmt. Der Vorschlag von Herrn Thomet ist unbestritten. Wir haben über zwei Anträge abzustimmen. Herr Cattin will am Antrag des Regierungsrates vom 28. Oktober festhalten, der lautete: «Die Verteilung der übrigen Mandate auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt im Verhältnis der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung (Seelen).»

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden 120 Stimmen Für den Antrag Cattin 11 Stimmen

Beschluss:

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Art. 19 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

Art. 19. Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Jedem heutigen Wahlkreis wird vorab ein Mandat zugeteilt. Die Verteilung der übrigen 169 Mandate auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt nach den Vorschriften des Verhältniswahlverfahrens auf Grund der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung.

2. Der neue Verfassungsartikel tritt sogleich in Kraft und ist erstmals bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates im Frühjahr 1954 anzuwenden.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Grosse Mehrheit

Präsident. Die Zweidrittelsmehrheit ist erst nach der zweiten Beratung zu ermitteln.

Wahl des Präsidenten des Bankrates der Kantonalbank

Bei 161 ausgeteilten und 153 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 50, in Betracht fallend 103, somit bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Stähli Hans, Nationalrat, Bern.

Wahl von vier Mitgliedern der Kommission für Pferdezucht

Bei 162 ausgeteilten und 151 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 20, in Betracht fallend 131, somit bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen werden im ersten Wahlgang mit 105 bis 118 Stimmen gewählt:

Herr Geissbühler Hans, Huttwil. Herr Gerber Jean, Bellelay. Herr Juillerat Arnold, Undervelier. Herr Kurt Walter, Zweisimmen.

Wahl von vier Mitgliedern der Kommission für Kleinviehzucht

Bei 154 ausgeteilten und 145 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 22, in Betracht fallend 123, somit bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen werden im ersten Wahlgang mit 106 bis 109 Stimmen gewählt:

Herr Beer Ulrich, Oberbalm. Herr Kienholz Hans, Brienz. Herr Schindler Ernst, Kirchdorf. Herr Wälti Gottfried, Sumiswald.

Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes im Herbst 1952.

Eintretensfrage:

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es kennzeichnet eine gewisse Tragik in der Landwirtschaft, wenn ich innerhalb von fünf Jahren zum dritten Mal die Aufgabe erhalte, im Grossen Rat Kreditbegehren zu vertreten, um Bundesgelder in Form von Notstandsaktionen für die Landwirtschaft auszulösen. Die Preise für die Hauptprodukte aus der Landwirtschaft, Milch, Getreide, Kartoffeln usw. sind bekanntlich behördlich festgesetzt. Es ist bedauerlich, dass Risiken wie diejenigen, die diese Aktion nötig machen, in den Preisen nicht eingerechnet sind, infolgedessen von einem grossen Teil der Landwirtschaft auch nicht ohne schwerwiegende Folgen getragen werden können. Namentlich können sie nicht von den Klein- und Bergbauern getragen werden.

Der trockene Sommer, die Hagelwetter in einzelnen Gegenden im Frühjahr, Engerlingfrass und der nicht gerade futterwüchsige Sommer führten dazu, dass die Rauhfuttervorräte für diesen Winter um ein Viertel bis ein Drittel kleiner sind als im Herbst des Vorjahres. Die Hoffnungen auf einen guten Herbst wurden durch das nasskalte Wetter ebenfalls zunichte gemacht. Verschärft wurde die ganze Situation noch durch den frühen Wintereinbruch. Wertvolle Herbstgrasig wurde eingeschneit und ging so verloren.

Heute steht die Landwirtschaft, namentlich der Viehzüchter, vor der betrüblichen Tatsache, dass ein grosser Teil der Viehbestände nicht durchgehalten werden kann. Der wünschbare, gute Verkauf stellt sich nicht ein. Nicht einmal Preise, die weit unter den Produktionskosten liegen, sind erzielbar.

Im Bundeshaus hat man diese Notlage erkannt. Es wurden daher drei Millionen Franken für Viehankaufs- und Viehexportzuschüsse zur Verfügung gestellt, unter der Bedingung, dass sich die Kantone ebenfalls mit 50 Prozent beteiligen.

Bis heute hat der Regierungsrat, auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion, zur Auslösung dieser Bundesmittel einen Kredit von Fr. 30 000.— bewilligt. Die Notlage ist aber damit nicht behoben, im Gegenteil, sie erfordert dringend weitere Mittel. Die Regierung beantragt nun, für einen gleichen Zweck, wie aus dem Beschlussesentwurf, der in Ihren Händen liegt, hervorgeht, weitere Franken 100 000.—, mit dem Zusatz laut Ziffer 6. Ich bitte, diese Ziffer zu beachten. Es ist zurzeit unmöglich, die ganze Sache zu überblicken. Man weiss nicht, wieviel Mittel die ganze Aktion noch erfordert. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Persönlich bin ich der Auffassung, es sei zu prüfen, was getan werden könne, damit in Zukunft derartige Misèren im Viehabsatz nach Möglichkeit vermieden werden können. Hier möchte ich nur auf eines hinweisen, nämlich dass man die Tbc-Reagenten dann ausmerzen sollte, wenn sonst niemand Vieh abgeben will. Jedenfalls sollten diese nicht zusammen mit dem natürlichen Herbstangebot verkauft werden.

Dass derartige Begehren, wie sie die Landwirtschaft heute stellen muss, für uns Bauern höchst unangenehm sind, wird man, glaube ich, verstehen. Ich kann Ihnen versichern, dass unserseits alles getan wird, damit sich das nicht allzu oft wiederholt. Aber leider können wir gegen die Verhältnisse, wie sie sich nun stellen, nichts machen. Wir sind leider machtlos. Aber es drängt mich trotzdem, hier meiner Freude und meinem Dank Aus-

druck zu geben für das Verständnis, das die Landwirtschaft je und je im Bernischen Grossen Rat gefunden hat.

M. Casagrande. Le rapporteur de la Commission d'économie publique vient d'exposer la situation dans laquelle se trouvent certains paysans en raison du manque de fourrage. Je suis parfaitement d'accord, quant à moi, que l'on vienne en aide à ceux qui en ont besoin, mais je voudrais à cette occasion faire devant le Grand Conseil les mêmes remarques que j'ai présentées à la commission.

A la suite de l'exposé du directeur de l'agriculture au sujet de l'aide proposée, les membres de la fraction socialiste y ont donné leur assentiment, mais ils estiment qu'il convient de tenir compte, en une matière aussi délicate, de la situation des consommateurs pour éviter toute critique de leur part.

Sur le plateau des Franches-Montagnes, il y a des paysans, fermiers pour la plupart, qui n'ont pas pu, à cause du mauvais temps, finir d'arracher leurs pommes de terre. Et il y a aujourd'hui déjà vingt centimètres de neige. A cause de la sécheresse, ils ont récolté peu de foin. L'herbe a ensuite poussé, mais très tardivement, de sorte que la récolte de regain a été très maigre et de mauvaise qualité. Il en est de même dans l'Oberland, tandis que la situation est différente sur le plateau, où les paysans ont pu cultiver des fourrages dérobés et où ils ont pu faucher ces dernières semaines encore, ce qui a permis de ménager le foin.

Le problème est donc délicat et il faut se montrer prudent. En effet d'un côté le consommateur se plaint que la viande est beaucoup trop chère et l'ouvrier père de famille a vu disparaître la viande de sa table depuis longtemps; de l'autre il faut venir en aide aux paysans pour maintenir le prix du bétail à un taux qui leur permette de vivre. Comment résoudre ce problème sans mécontenter le consommateur et pour que le paysan y trouve son compte? Là est toute la question.

Depuis un certain temps, le prix du bétail de boucherie — surtout du bétail bovin — a baissé, puisque le producteur déclare toucher 30 à 50 centimes de moins par kilo. Or jusqu'ici le consommateur n'a nullement constaté cette baisse, qui n'a profité qu'aux intermédiaires et aux bouchers.

Le directeur de l'agriculture propose aujourd' hui de verser tant par kilo aux paysans pour compenser la perte qui résulte de la mévente du bétail. Nous somme pleinement d'accord avec lui, mais nous estimons que le consommateur doit lui aussi profiter de cette subvention.

Le foin qu'on payait au-dessous de vingt francs les 100 kilos ce printemps était monté à 30 francs en septembre. Là encore la spéculation joue et les victimes en sont les paysans qui ont souffert des intempéries et les consommateurs.

Il convient de ne pas oublier, à ce propos, qu'une situation identique existe en ce qui concerne les vignerons et qu'il s'agit dans ce cas non pas d'une situation accidentelle, mais chronique. Pourtant, on est parvenu à y remédier dans une certaine mesure, notamment en vendant du raison de table à prix réduit pendant une certaine période et moyennant une subvention de la Confédération.

Ne pourrait-ton pas faire de même dans le cas qui nous préoccupe, par exemple en mettant sur le marché pendant un certain temps de la viande de bœuf (appellation assez ironique, d'ailleurs, qui laisse supposer que nos pauvres vaches changent de nom une fois abattues!)? On pourrait ainsi donner satisfacition aux consommateurs en venant en aide aux paysans dans une situation difficile parce qu'ils ont trop de bétail. En tout cas, il ne faut pas donner l'impression au consommateur et à l'ouvrier qui souffrent de la cherté de la vie que l'action envisagée maintiendra la viande à un prix élevé et qu'elle profitera aux marchands de bétail et aux bouchers.

Vous avez constaté que la presse s'est saisie de ce problème depuis quelques semaines. J'ai sous les yeux le journal « Curieux » du 6 novembre, qui a publié un article, avec titre sur plusieurs colonnes: « De 3 à 14 francs le kilo, voici l'histoire de votre bifteck. »

« Vous, Madame... vous, Monsieur, ne dites pas que vous n'espérez pas en une baisse du bifteck. Pour sûr, il ne se passe pas de jour, pas de repas où vous ne pensez à ce « plus gros morceau de viande pour le même prix » que vous pourriez couper dans votre plat. Pour vous, le problème de la viande s'arrête là. Pour votre boucher, c'est ici qu'il commence. Ça ne change rien: le bifteck reste malgré tout un des bastions les plus résistants de la vie chère.

« Curieux » entreprend, aujourd'hui, de vous en raconter l'histoire — l'histoire de votre bifteck quotidien. Elle est à épisodes multiples et commence sur la paille des étables pour se terminer dans votre assiette. Deux chiffres la dominent tout entière en la marquant d'une inaltérable logique.

« Au sortir de l'étable, le morceau de bœuf que vous mangerez vaut trois francs le kilo. Mettez-le dans votre marmite après qu'il aura accompli son circuit marchand et il vous en coûtera 14 (bifteck filet premier choix). Entre temps, il aura nourri en tout cas un paysan, un marchand de bétail et un boucher. C'est le moins que l'on puisse dire. Il existe en effet d'autres corps de métiers que le bifteck fait vivre. Ce sont les intermédiaires. Ils sont rares chez nous, pourtant ce serait être incomplet que de n'en pas citer quelques-uns parmi les principaux: le transporteur, le boyaudier, l'acheteur de cuirs et de peaux, le fonctionnaire chargé de la répartition de la production et de l'étude du marché. Tous ces gens — des gens comme vous et moi — ont une influence directe ou indirecte sur le prix de la viande. »

Je ne veux pas abuser de votre patience, mais j'ai tenu à vous montrer que la presse s'est emparée du problème. Et je doute que quiconque puisse réfuter les faits cités dans l'article que je viens de lire.

Devant la commission, les représentants de la fraction socialiste ont voté en faveur du projet présenté par le gouvernement, mais ils demandent certaines garanties pour les consommateurs, qui ne doivent pas être les victimes de l'action envisagée. Il faut venir en aide à ceux qui en ont besoin, mais il faut trouver une solution qui donne satisfaction aussi bien aux consommateurs qu'aux paysans.

Tschanz. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbeund Bürgerpartei hat dieses Geschäft der Landwirtschaftsdirektion ebenfalls behandelt. Die bäuerliche Gruppe hat dazu Stellung genommen, und sie stimmt dem Antrag der Regierung zu, wünscht aber einen Zusatzantrag als neues Alinea 7, lautend: «Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, im Rahmen der vom Bund vorgesehenen Aktion eine Verbilligung von Futtermitteln an finanzschwache Viehbesitzer im Kantonsgebiet zur Durchhaltung des betriebseigenen Viehstandes durchzuführen.»

Es ist nicht damit getan, dass man Geld zur Verfügung stellt, um möglichst viel Vieh vom Oberland wegzunehmen. Es gibt viele kleine Viehbesitzer im Flachland und Voralpengebiet, die finanziell immer schwer belastet sind, Mühe haben, durchzukommen, und die heute, wie der Vorredner sagte, keine genügenden Heu- und Rauhfuttervorräte haben. Die sind gezwungen, zur Durchhaltung des Viehbestandes Futter zu kaufen oder ein Stück zu verkaufen. Tun sie das letztere, so haben sie später Schwierigkeiten, wieder auf den Viehstand zu kommen, der dem Betrieb angepasst ist. Damit sie durchhalten können, sollte man ihnen Futter beschaffen. Selbstverständlich wäre das nur in dem Rahmen möglich, dass der Bund Mittel zur Verfügung stellt und die Hilfe auf finanziell bedrängte Viehbesitzer beschränkt wird. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

Die Stimmung, die Herr Casagrande zum Ausdruck brachte, ist für uns verständlich. — Wir haben die unangenehme Situation, dass die Schweiz erstklassiges Schlachtvieh in dem Moment einführt, wo man bei uns durch besondere Aktionen den Viehbestand reduziert, weil anders die Ware nicht abgesetzt werden kann. Die Schweiz muss minderwertiges Schlachtvieh exportieren, weil es der Schweizer Konsument nicht will. Was wir ausführen müssen, sind die Kühe zweiter und dritter Qualität. Herr Casagrande hat vom Beefsteak gesprochen. Ich begreife, dass aus dem Arbeiterstand nicht solches Fleisch verlangt wird, wie es nun in übergrossen Mengen angeboten wird. Bald überall hat man elektrische Kocheinrichtungen. Das Siedefleisch eignet sich nicht für Beefsteaks, wäre zu zäh. Es muss verwurstet oder gesotten werden. Wir wissen auch, was es heisst, auf dem elektrischen Herd Fleisch zu sieden. Man braucht einen ganzen Vormittag lang Strom, und das kostet viel Geld. — Die Tatsache, dass wir erstklassige Ware einführen, zeigt, dass der Konsument etwas will, das rasch zubereitet ist, wenig Aufwand braucht und qualitativ gut ist. Daher exportieren wir die minderwertige Ware. Ich bin Herrn Casagrande immerhin dankbar, dass er die Stellungnahme der sozialdemokratischen Fraktion bekanntgab und dass man dieser Hilfsmassnahme zustimmen will.

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hatte nicht Gelegenheit, zum Antrag Tschanz Stellung zu nehmen. Aber ich glaube hier erklären zu dürfen, dass der Antrag Tschanz durchaus den Gedanken entspricht, wie sie in der Kommission zum Ausdruck kamen. Ich glaube nicht, dass sie diesem Antrag opponieren würde. Ich bin deshalb der Meinung, man dürfe diesen Zusatz aufnehmen.

Stäger. Ich bedaure sehr, dass das Geschäft erst heute vor den Grossen Rat gelangt. Man sah doch voraus, dass das Vieh zu Schleuderpreisen im Oberland abgesetzt werden musste. Man hätte den Kredit schon im Herbst verlangen können. Im Oberland, wenigstens bei uns, ist der grösste Teil des Viehs schon verkauft, und zwar zu sehr schlechten Preisen. Ich möchte immerhin den Antrag der Staatswirtschaftskommission unterstützen, die Fr. 100 000.— zu bewilligen, aber wünschen, dass verbilligte Ware möglichst in der Schweiz und nicht im Ausland verkauft wird.

Dem Antrag Tschanz, glaube ich, muss man zustimmen. So kann man den Bauern helfen, die zu wenig Heu haben, die sonst das Vieh zu äusserst schlechten Preisen verkaufen müssten.

Michel (Meiringen). Vorab möchte ich danken, dass man an zuständiger Stelle dazu kam, uns diese Vorlage zu unterbreiten. Wir müssen zweifellos darauf eintreten. Hingegen muss man feststellen, dass sie nur denen hilft, die ihr Vieh noch besitzen, also den Schaden noch gar nicht erlitten haben. Daneben gibt es Bauern aus hohen Berglagen, die schon an den allerersten Märkten, anfangs Oktober, Vieh verkauften. Sie mussten verkaufen. Es bestand für sie keine Möglichkeit, zuzuwarten, abgesehen davon, dass damals noch keine Rede von Ausmerzaktionen und allfälliger Heuverbilligung war. Schon im September schneite es in tiefe Lagen herab. Das Futter war, wie überall, rar. Die Bauern verkauften im Hinblick auf die sinkenden Preise, um nicht noch grössere Einbussen zu erleiden. Diese Leute also haben den Schaden schon erlitten; ihnen sollte im Rahmen dieser Gesamtaktion irgendwie geholfen werden können. Das wird nicht so einfach sein. Ich will die Vorlage nicht mit einem weiteren, formellen Antrag belasten, aber anregen, die Landwirtschaftsdirektion oder eine andere zuständige Instanz möge sich mit der Sache befassen und im Rahmen der Gesamtvorlage eine Möglichkeit suchen, um auch hier zu helfen. Es soll, wenn man hilft, nicht nach einer blossen Geldverteilung aussehen. Man kann die nötigen Erhebungen ähnlich durchführen wie es seinerzeit zur Festsetzung der Dürreschäden geschah.

Der Vollzug des Beschlusses wird noch viel zu Reden geben, so dass man wohl diese Anregung auch noch prüfen könnte. Ich bitte, die Bedürfnisse der Bergbauern nicht zu vergessen und diese Anregung in Betracht zu ziehen.

Tschumi. Wenn diese Hilfe richtig eingesetzt wird, so kommt sie, glaube ich, nicht zu spät. Daher bitte ich, der Kommission und dem Zusatzantrag Tschanz zuzustimmen. — Man hat ausgerechnet, dass der Heuausfall dieses Jahr für die ganze Schweiz über 100 000 Wagenladungen ausmacht. Daran ist der Kanton Bern stark beteiligt. Aus diesem Grunde ist es unbedingt nötig, den Leuten, die Heuausfall erlitten, zu helfen, ihren Viehbestand durchzuhalten. Wir haben seit drei Wochen Schnee bis auf 1200 Meter herab und daher musste das Vieh einige Wochen früher in den Stall als in normalen Jahren.

In Ziffer 4 steht, dass die Verkäufer, um Anspruch auf einen Beitrag erheben zu können, einen Ausweis erbringen müssen, dass die Tiere geschlachtet wurden. Das geht meines Erachtens etwas zu weit. Ich begreife, dass die Bestimmung in die Vorlage hinein musste, weil der Bund die gleiche Bedingung gegenüber dem Kanton stellt, wenn Subventionen begehrt werden.

Ich frage den Landwirtschaftsdirektor, ob es nicht möglich wäre, dass, wenn die Aktion beschlossen ist, die Vertreter der Berggebiete und des Flachlandes zusammenkommen und eine Aktion in dem Sinne durchführen würden, dass man im Flachland tuberkulöse Tiere (Reagenten) aus den Ställen herausnähme und sie durch Tiere aus dem Oberland ersetzen würde, die eventuell unter diesen Beschluss fallen würden. Man könnte der Aktion eine Spitze nehmen, wenn man sagen würde, man schlachte die Nutztiere nicht, die in anderen Ställen gebraucht werden können. Diese Frage sollte man eingehend prüfen, bevor man den Beschluss ausführt.

In Ziffer 5 ist der Kredit auf Fr. 100 000.— festgelegt, und in Ziffer 6 steht, wenn er nicht ausreiche, könne man ein neues Kreditbegehren unterbreiten. Ich glaube, diese Fr. 100 000.— dürfen nicht als letzte Limite betrachtet werden, namentlich deshalb nicht, weil die Verbilligung von Heu sicher mehr als Fr. 100 000.— kosten würde. Ich stelle keinen Antrag, den Kredit hinaufzusetzen, bitte aber die Landwirtschaftsdirektion, wenn nötig, ein neues Kreditbegehren zu unterbreiten, dies in Anwendung der in Ziffer 6 gegebenen Möglichkeiten.

Hänni (Lyss). Entschuldigen Sie, wenn ich mich als Nicht-Viehzüchter und Nicht-Landwirt zu dieser Angelegenheit äussere. Aber als Metzger fühle ich mich mit der Landwirtschaft verwachsen, so dass ich mit den Nöten und Freuden dieses Berufsstandes absolut vertraut bin. — Es ist bedauerlich, dass im Absatz von Zuchtvieh derartige Schwierigkeiten entstanden sind. Nach meiner Auffassung sind die Gründe, die diese Lage heraufbeschworen haben, folgende: Ueberfüllte Ställe im ganzen Land, Futtermangel, ausgedehnte Viehzucht auch in andern Gebieten als im Oberland, allgemein zu hohe Nutzviehpreise.

Was ist zur Förderung des Absatzes von Zuchtvieh bis dahin getan worden zu Gunsten der Viehzüchter im Oberland? Nach meiner Auffassung sehr viel. Man hat die Viehannahme im Berggebiet organisiert, um die Ware, die nicht auf dem ordentlichen Weg Käufer fand, durch die Schweizerische Genossenschaft für Vieh- und Fleischversorgung zu den geltenden Richtpreisen zu übernehmen. Ferner hat man die Muni- und Faselviehaktion durchgeführt, sowie die Ausmerzaktion zur Ausmerzung gealpten Nutzviehs geringer Qualität aus Berggegenden. Es wurde zu Schlachtzwecken mit Preiszuschlägen von 20—40 Rappen je Kilogramm Lebendgewicht, also bis Fr. 300.- pro Stück, gekauft, zu den geltenden Richtpreisen. Das hatte zur Folge, dass hochträchtige, zum Teil kranke Tiere in grosser Zahl auf den Markt geworfen wurden. Sicher wurden viele Tiere aufgeführt, die schon längst auf die Schlachtbank gehört hätten, nicht erst heute, wo diese Aktion durchgeführt

Zusätzlich zu diesen Hilfsmassnahmen kommen nun noch die Exportzuschüsse des Bundes von

zirka Fr. 300.— pro Stück. Die Metzgereibetriebe haben bis heute bei der Uebernahme dieses Viehüberschusses grosses geleistet, das muss ich speziell erwähnen. Es wurden zirka 15 000 Stück Grossvieh eingelagert, natürlich auf das Risiko der Metzger. Das Kapital, das dafür benötigt wurde, macht die Summe von rund 18 Millionen Franken aus und wurde von den einzelnen Metzgern aufgebracht. Die Auslagerung und der Verkauf dieses Fleisches im Frühjahr ist ungewiss. Das eingefrorene Fleisch verteuert sich bis zum Frühjahr um zirka 50 Rappen pro Kilogramm, dies wegen der Kosten der Kühlanlagen und wegen des Gewichtsschwundes usw. — Wir Metzger haben keine Preissicherung, auch keine Absatzgarantie. Wir wissen zur Genüge, dass der Absatz von Gefrierfleisch auf grössten Widerstand stösst, und zwar auch bei den Bauern selber.

Sehr viele Metzger haben die Abgabe von verbilligtem Kuhfleisch organisiert. Ich glaube nicht, dass diese Aktion den gegenwärtigen Viehanfall merklich entlasten wird. Dieses Fleisch wird vom Konsumenten nicht zusätzlich zum bisherigen Fleischgenuss gegessen, sondern das geht auf Kosten der übrigen Fleischkategorien. Bei diesem verbilligten Fleisch kann es sich nur um Ware von alten, ausgedienten Kühen handeln; denn für das Vieh erster und guter Qualität muss heute noch ein ansehnlicher Preis bezahlt werden.

Herr Casagrande übte Kritik an den scheinbar im allgemeinen zu hohen Fleischpreisen. Das ist ein Kapitel für sich. Ich bin gerne bereit, einige Auskunft zu geben. Es war zu allen Zeiten so, und wird so bleiben: Bei Brot, Fleisch, Milch wird mit dem Rappen gerechnet, während man für persönliche Liebhabereien den Franken mit Leichtigkeit ausgibt. Milch und Brot sind gleichartige Erzeugnisse. Anders verhält es sich beim Fleisch. Da gibt es grosse Preisunterschiede, aber auch viele Preisrelationen. Die Tabelle T 2, die bei Viehannahmen massgebend ist für die Preise, weist allein 90 verschiedene Qualitätsklassen für Vieh auf. Sie ersehen daraus, welch ausserordentlich schwieriges Gebiet die Fleischversorgung darstellt, und wie schwierig es der Metzger hat, weil er nicht ein Einheitsprodukt verkauft.

Die Herren, welche die Fleischpreise kritisieren, haben vielleicht die Auffassung, der Metzger könne Kuhfleisch für Rindfleisch, Munifleisch für Ochsenfleisch verkaufen. Ich kann über die Fleischpreise keine längeren Ausführungen machen; das würde zu weit führen. Man beurteilt die Fleischpreise meist auf Grund der Preise für Plätzli, Beefsteaks, Filets, Entrecôtes usw. Aber jedes Stück Grossvieh hat nur 2 % Filet, 12 % Entrecôte und 6 % Huft, also solches Fleisch, das zu den teuren, kritisierten Preisen verkauft werden kann. Vom andern Fleisch, das von difficilen Kunden als minderwertig angeschaut wird, sagt man nichts. Herr Casagrande, die Leute, die Sie meinen, haben nun Gelegenheit, von dem verbilligten Kuhfleisch zu essen, das nun in allen Metzgereien zu Fr. 1.80 bis Fr. 2.20 das Pfund angepriesen wird. Die Leute sind aber derart auf Plätzli, Entrecôtes und Filets versessen, dass sie nichts von dem vielen andern Fleisch wollen, das man zur Verfügung hätte.

Was heute im Ueberfluss vorhanden ist, sind auf der ganzen Linie die sogenannten Militärkühe.

Diese wurden während des Krieges restlos vom Militär für die Truppen aufgekauft. Der Ueberschuss aus dieser Viehkategorie wird sich jährlich wiederholen. Da helfen nach meiner Auffassung momentane Aktionen nichts. Es sollte eine Dauerlösung gefunden werden. Jedenfalls hätte die Tuberkulosen-Ausmerzaktion im Frühjahr, vor dem Alpaufzug, oder im Verlaufe des Sommers durchgeführt werden können. Wir stellen fest, dass die Tuberkulosen-Märkte die Preise zusammengerissen haben. Daran sind gewisse Kreise des Schlachtviehproduzentenverbandes nicht unschuldig. Wir Metzger haben im Frühjahr um Wursttiere gebettelt. Die Preise waren entsprechend hoch. Wir machten auf das Herbstrisiko aufmerksam, hatten die Auffassung, dass die Tuberkulosen-Märkte in die ordentlichen Schlachtviehmärkte eingebaut werden sollten, damit diese grossen Anfälle sich auf das ganze Jahr verteilen. Dies rieten wir ohne Erfolg, weil die verschiedenen Kantone ihre eigenen Wege beschreiten wollen.

Wenn nun noch vermehrte Ausmerzaktionen kommen sollten, ist es völlig ausgeschlossen, dass der Markt alles übernehmen kann, und zwar auch nicht zu billigen Preisen, weil der Absatz fehlt.

Der Konsument hat sich seit Aufhebung der Fleischrationierung ganz anders eingestellt. Er verlangt zum grossen Teil Fleisch erster Qualität und Spezialstücke. Auch der Landwirt hat im Verlaufe der Zeit sein Menu modernisiert. Die fetten Stücke und das weniger begehrte Suppenfleisch wird auch in den Bauernhäusern seltener. Ich mache den Bauern keinen Vorwurf; das ist die neue Zeit, wo eine leichtere Kost verlangt wird, von den Ernährungsreformen gar nicht zu sprechen.

Die Kundschaft richtet sich nicht nach der Produktion, sondern man muss die Produktion nach dem Verkauf richten. Was man bei andern Warengattungen längst macht, könnte nach meiner Auffassung auch bei der Viehproduktion Geltung haben. Es ist unverständlich, dass z.B. die Tuberkulose-Ausmerzaktion im Oberland ausgerechnet in dem Moment durchgeführt wurde, wo ohnehin normalerweise der Viehanfall am grössten ist. Weil in letzter Zeit in den Berggegenden Viehannahmen mit Rekordziffern durchgeführt wurden, war die zuständige Stelle in Bern gezwungen, viele ständige Annahmestellen im Emmental, Mittelland, Seetal aufzuheben, weil alle Absatzmöglichkeiten gänzlich erschöpft waren. Die Annahmen wurden z. B. aufgehoben in Lyss, Oberdiessbach, Herzogenbuchsee, Münchenbuchsee, Laufen, Fraubrunnen, Zäziwil. Das Sperren der Viehannahmen im Unterland brachte nach meiner Auffassung die zweite Schwierigkeit. Genau wie im Oberland hat man im übrigen Kanton den Hauptanfall an Schlachtvieh in zweiter und dritter Qualität. Die Bauern haben auch bei uns Absatzschwierigkeiten wie noch nie. Alle erwähnten Aktionen wurden bis heute nur im sogenannten Zuchtgebiet durchgeführt. Wir haben aber im ganzen Kantonsgebiet in gewissen Landwirtschaftsbetrieben prekäre Verhältnisse, nicht nur in den Berggegenden. Wir haben überall Bauern, die auf ihre Einnahmen im Herbst angewiesen sind, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Viehannahme, auf die sie rechneten, wurde gesperrt. Auch dem Landmetzger wurde zwangsweise Schlachtvieh aus dem Oberland zugeteilt, so dass er seinen regelmässigen Lieferanten, den Bauern seines Wohngebietes, die Ware nicht mehr abnehmen konnte. Ich kenne viele Betriebe im Flachland, die auch mit Futtermangel zu kämpfen haben. Die Trockenheit im Sommer führte zu Mindererträgen an Heu und Emd, während die ausserordentliche Schlechtwetterperiode im Herbst viele andere Schwierigkeiten und Ausfälle brachte.

Wir hörten in letzter Zeit von neuen Begehren der Bergbauern. Man verlangt eine Heuaktion sowie die Erhöhung des Ausmerz-Zuschlages auf 70 Rappen per Kilogramm Lebendgewicht. Man verlangt weitere staatliche Zuschüsse. Ich habe schon erwähnt, dass sich nach meiner Auffassung die schlechte Lage auf dem Viehmarkt jährlich wiederholen wird. Da hilft keine momentane Unterstützung.

Das Beste wird die Anpassung des Zuchtbetriebes an die Verhältnisse der heutigen Zeit sein. Eventuell ist die Zucht einzuschränken und auf Mast umzustellen. Es ist doch widersinnig, wenn wir heute tausende von Stück Kühen und mageren Rindern zu viel haben, währenddem wir jede Woche hunderte von Ochsen und Rindern erster Qualität aus dem Auslande beziehen. Darum wäre ein Uebergang auf Mast keine schlechte Lösung.

Dazu käme die Anpassung der Zuchtviehpreise an die Schlachtviehpreise. Ich weiss, dass die Preisdifferenz zwischen Schlachtvieh und Nutzvieh in einem gewissen Rahmen bleiben soll. Der Nutzviehmarkt wird erst wieder belebt, wenn die Preise so gestaltet werden, dass solches Vieh für jeden Bauern erschwinglich ist.

Genügen die hier verlangten Fr. 100 000.— für die Weiterführung der Ausmerzaktion im Oberland? Ich bekämpfe die Vorlage nicht, bin damit einverstanden, dass man den Kredit bewilligt. Nach den von mir eben geschilderten Tatsachen kommt aber dann eine weitere Aktion für nur einen Landesteil nicht mehr in Frage. Wenn nachher die Auffassung bestehen sollte, es müsse noch mehr geschehen, so müsste diese weitere Massnahme auf das ganze Kantonsgebiet anwendbar sein.

Das sind meine rein persönlichen Auffassungen; sie haben keinen Zusammenhang mit irgend einer Gruppe der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Ich fühlte mich verpflichtet, diese Aeusserungen zu machen, weil in letzter Zeit schwere Anwürfe gegenüber der Metzgerschaft erfolgten, die absolut ungerechtfertigt sind. Wenn später gewünscht wird, dass ich über die Gewinnmargen der Metzger Details bekannt gebe, bin ich jederzeit gerne bereit, offen Auskunft zu erteilen. Es ist eine heikle Sache, wenn eine Berufsgruppe der andern den Profit ausrechnen will. Wir können unsere Situation belegen und hegen keine Furcht vor einer solchen Aussprache.

Präsident. Es sind noch vier Redner eingeschrieben. Ich beantrage, hier die Verhandlungen abzubrechen.

Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Fünfte Sitzung

Dienstag, den 18. November 1952, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind vier Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Bauder, Herren, Loretan und Wälti; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Durch die Presse wurde bekannt, dass im Zuge der Reform des Strafvollzuges im Kanton Bern die Strafanstalt Hindelbank aufgehoben und die Sträflinge in ausserkantonalen Anstalten untergebracht werden sollen. Die unterzeichneten Grossräte haben die Ueberzeugung, dass aus menschlichen, erzieherischen und wirtschaftlichen Gründen die Strafanstalt Hindelbank zeitgemäss ausgebaut und dem Kanton Bern erhalten werden sollte. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, im Sinne der Wiedererwägung der Aufhebungsabsicht dem Grossen Rat Studien und Kostenberechnungen vorzulegen über einen im Vergleich zur ursprünglichen Absicht weniger weit gehenden und etappenweisen Ausbau der Anstalt, unter möglichster Schonung des baulich schönen, alten Schlosses.

18. November 1952.

Bärtschi und 41 Mitunterzeichner.

II.

Die Baudirektoren der Kantone Bern und Wallis haben beschlossen, in Verbindung mit dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat die geplanten Strassenprojekte Sanetsch, Rawil und Gemmi einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verbindung von Adelboden nach Leukerbad durch einen Strassentunnel ebenfalls in diese Prüfung einzubeziehen.

18. November 1952.

Gempeler und 10 Mitunterzeichner.

III.

Die Amtsdauer der bernischen Ständeräte wird durch Beschluss des Grossen Rates von Fall zu Fall geregelt. Dies kann zu unfruchtbaren politischen Diskussionen und Spannungen führen.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, in der die Amtsdauer der Ständeräte auf vier Jahre in der Verfassung festgelegt wird.

18. November 1952.

Rupp und 22 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Postulate:

I.

In den Jahren 1950/51 sind auf Veranlassung der Landwirtschaftsdirektion in verschiedenen Landesteilen Grossversuche mit der chemischen Maikäferbekämpfung durchgeführt worden.

Der erzielte Anfangserfolg wird auf Grund der Beurteilung seitens der an der Aktion beteiligten Instanzen sowie nach Ansicht der Landwirtschaft in den Versuchsgebieten als befriedigend und ermutigend bezeichnet.

Die Tatsache der schwerwiegenden Ertragsausfälle durch Engerlingsfrass, welche bisher durch unzulängliche, bzw. ungeeignete Massnahmen und Methoden nur teilweise gemildert werden konnten, erfordert eine möglichst frühzeitige Planung für künftige Aktionen.

Der Regierungsrat wird zu Handen des Grossen Rates ersucht,

- welche behördlichen Massnahmen für das Flugjahr 1954 vorgesehen sind.
 - 18. November 1952.

Daepp und 40 Mitunterzeichner.

II.

A la suite de la mise au concours de la place de recteur de l'Ecole cantonale de Porrentruy, le Gouvernement ne pense-t-il pas qu'il serait opportun d'étudier une collaboration plus poussée, voire une fusion partielle, entre l'Ecole cantonale et l'Ecole normale de Porrentruy? Le moment n'est-il pas venu de favoriser une évolution désirable en donnant la formation générale aux futurs membres du corps enseignant par la voie gymnasiale, éventuellement en créant une section pédagogique parallèle aux sections classique, scientifique et commerciale? Quelles seraient les conséquences pédagogiques (formation du corps enseignant) et financières d'une telle réalisation?

Le Gouvernement ne pense-t-il pas qu'il donnerait ainsi suite aux vœux exprimés par le Congrès pédagogique jurassien de 1948? Est-il prêt à nous fournir un rapport sur la réorganisation des études supérieures dans le Jura, spécialement en ce qui concerne les thèses votées au Congrès précité?

18 novembre 1952.

Landry.

(Die Stelle des Rektors der Kantonsschule Pruntrut ist zur Wiederbesetzung ausgeschrieben worden. Ist die Regierung nicht der Auffassung, dass jetzt die Prüfung einer vermehrten Zusammenarbeit, bzw. einer teilweisen Verschmelzung der Kantonsschule mit dem Lehrerseminar Pruntrut zweckmässig wäre? Ist nicht der Zeitpunkt gekommen, eine wünschbare Entwicklung zu begünstigen und die Allgemeinbildung der zukünftigen Lehrkräfte auf dem Wege des Gymnasiums, eventuell durch Schaffung einer pädagogischen Abteilung — parallel mit der Literatur-, Real- und Handelsabteilung — zu ermöglichen? Welches wären die pädagogischen (Ausbildung des Lehrkörpers) und die finanziellen Folgen hievon?

Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass dadurch den vom jurassischen pädagogischen Kongress im Jahr 1948 geäusserten Wünschen entsprochen werden könnte? Ist er bereit, einen Bericht vorzulegen über die Neugestaltung des höhern Unterrichtes im Jura, besonders in bezug auf die durch den obenerwähnten Kongress gestellten Begehren?)

III.

Im EG zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Bodens und vorab auch im Landwirtschaftsgesetz wird den Bodenverbesserungen vermehrte Beachtung geschenkt.

Dies dürfte zur Folge haben, dass entsprechende behördliche Vorschriften und eventuell sogar ein neues Bodenverbesserungsgesetz geschaffen werden sollte.

Die Regierung wird deshalb ersucht, obige Fragen zu studieren und nachher dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen.

18. November 1952.

Luder und 37 Mitunterzeichner.

IV.

Die Rawilstrasse vom Krummenbach in Lenk hinauf bis auf den Betelboden im Pöschenried bildet infolge der zerfallenden Böschungsmauern sowohl für den Auto- wie auch für den Fuhrwerkund Personenverkehr eine Gefahr. Der Herr Baudirektor wird daher höflich ersucht, die Sachlage zu prüfen und die notwendigen Anordnungen zwecks Beseitigung dieses Uebelstandes zu treffen.

Gleichzeitig wird derselbe ersucht, darüber Auskunft zu erteilen, ob es angängig ist, dass durch Deponie der herabrollenden Steine auf dem untern Strassenbord und nachheriges Herabrollen derselben die untenher liegenden Eigentümer geschädigt werden oder ob es nicht Sache des Staates ist, für Deponierung derselben an gesicherter Stelle oder Wegschaffung zu sorgen.

18. November 1952.

Rieben.

V.

Gemäss Bundesratsbeschluss 5075 vom 16. September 1952 wird den Verkäufern von Land für militärische Zwecke die Liegenschaftsgewinnsteuer erlassen.

Es bedeutet dies eine rechtsungleiche Behandlung gegenüber denjenigen Liegenschaftsverkäufern, die bereits im Jahr 1949 und nachher ebenfalls für militärische Zwecke Land verkaufen und die Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlen mussten.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, diese Steuern auf Gesuch hin zurückzuerstatten.

Gleichfalls wird der Regierungsrat ersucht, die Liegenschaftsgewinnsteuer für die im Waldbachgebiet in Lenk durch den Staat Bern im Jahr 1951 expropriierten Liegenschaften zu erlassen.

10. November 1952.

Rieben und 22 Mitunterzeichner.

VI.

Die Staatsstrasse Unterseen—Habkern ist in schlechtem Zustand; sie ist schmal und weist an einzelnen Stellen eine Steigung von 16 und mehr Prozent auf. Der Postautoverkehr wird sowohl im Sommer als auch im Winter durch Wasserschäden und Schneefall sehr häufig erschwert und nicht selten ganz verunmöglicht. Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, was in nächster Zeit für die Korrektion dieser Strasse vorgekehrt werden kann.

18. November 1952.

H. Tschumi und 14 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen sind folgende

Interpellationen:

I.

Gemeinde und Kirchgemeinde Lützelflüh treffen bereits Vorbereitungen, um die Feiern zum 100. Todestag des Dichters Jeremias Gotthelf, Pfarrer in Lützelflüh, im Jahr 1954 würdig zu gestalten.

In welcher Weise gedenkt der Regierungsrat, diese Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen? Zugleich wird er eingeladen zu prüfen, ob das Andenken unseres grössten bernischen Dichters bei diesem Anlass nicht geehrt werden sollte durch Erstellen eines Werkes von bleibendem Wert unter Mithilfe des Staates Bern.

18. November 1952.

Joss und 28 Mitunterzeichner.

II.

In den Städten Bern und Biel sind in den letzten Monaten sog. Spielsalons eröffnet worden. Weitere Eröffnungen stehen bevor. Die Salons werden vorwiegend von Jugendlichen besucht, begünstigen den ungesunden Spieltrieb und verleiten zum unnützen Geldausgeben.

Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu geben, ob und welche Massnahmen er zum Schutze der Allgemeinheit und der Jugendlichen im besondern vor solchen primitiven «Segnungen» der Kultur zu ergreifen gedenkt?

18. November 1952.

König (Biel) und 24 Mitunterzeichner.

III.

Der Absatz von Nutz- und Zuchtvieh im Berggebiet begegnet gegenwärtig ausserordentlichen Schwierigkeiten. Die Absatzstockung hat bereits zu einem wesentlichen Preisrückgang geführt und bringt für den Züchter und Bergbauer eine empfindliche Erwerbseinbusse, welche sich für zahlreiche Bergbauern-Betriebe zu einer finanziellen Katastrophe auszuwachsen droht.

Ist der Regierungsrat bereit, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, um durch eine vermehrte Förderung der Tuberkulose-Bekämpfungsmassnahmen beim Rindvieh im ganzen Kantonsgebiet eine Absatzmöglichkeit für gesunde Tiere aus dem Berggebiet zu schaffen?

12. November 1952.

K u n z (Oey-Diemtigen) und 18 Mitunterzeichner.

IV.

Durch die enorme Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs im Sommer 1952 ist der Ausbau oder die Entlastung der rechtsufrigen Brienzerseestrasse als alleiniger Durchgang zu den drei Pässen Brünig, Susten und Grimsel eine dringliche und brennende Forderung geworden.

Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu geben:

- 1. Wie weit die Verhandlungen des Kantons Bern mit dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat über den Bau der linksufrigen Brienzerseestrasse, die allein wirksame Verkehrsentlastung durch die Dörfer des rechten Seeufers, fortgeschritten sind?
- 2. Ob für die linksufrige Brienzerseestrasse auch das Projekt dem Seeufer nach, im Gegensatz zur Höhenstrasse, studiert und abgeklärt wird?
- 3. Wann der Ausbau der rechtsufrigen Brienzerseestrasse durch die Dörfer erfolgen kann, wenn der Bau der linksufrigen noch auf sich warten lässt?

18. November 1952.

R u e f und 4 Mitunterzeichner.

V.

Im Leitartikel der «Neuen Berner Zeitung» vom 10. November 1952 wird aus den USA berichtet, man «könne die heutige Lage in aller Objektivität mit derjenigen von 1929 vergleichen». Logischerweise weist der Berichterstatter sofort auf die schwere Aufgabe der Krisenverhütung hin; denn das Jahr 1929 brachte uns die Deflation mit ihrer Absatzstockung und Arbeitslosigkeit und damit die Diktaturen, den Abbau der Demokratie und schliesslich den Weltkrieg. Lord Boyd-Orr, der frühere Leiter der FAO, erwartet heute «vom Frieden eine untragbare Belastung unserer Wirtschaft», desgleichen auch andere Wirtschaftsführer des Inund Auslandes, ebenso die Russen, aber auch ihr schärfster amerikanischer Gegner, Senator Mc Carthy. Dieser ging sogar so weit, die unglaubliche Behauptung aufzustellen, Staatssekretär Acheson habe den Krieg in Korea selbst angestiftet, um damit die Krise zu verhindern.

Vor einem Jahr wurde im Grossen Rat ein Postulat angenommen, durch das die Regierung beauftragt worden ist, in Zusammenarbeit mit unseren Volkswirtschaftern jene Massnahmen festzustellen, welche die allgemeinen Wirtschaftskrisen verhüten, was in Art. 31 quinquies der Bundesverfassung dem Bund und den Kantonen seit 1947 als ihre Pflicht auferlegt worden ist. Welches sind heute, wo wir nach vielen unverdächtigen Zeugen vor der gleichen Lage stehen wie 1929, die Ergebnisse dieser Untersuchung nach den Ursachen der Wirtschaftskrisen? Woran liegt es, dass «Abrüstung für uns Arbeitslosigkeit bedeutet» (Bundesrat Minger 1931) und dass «der Friede eine untragbare Belastung der Wirtschaft sein muss»? (Boyd-Orr.)

Die Antwort auf diese Frage würde uns den Weg zur Verhütung der Wirtschaftskrise zeigen. Liegt eine Antwort vor, und wie lautet sie?

18. November 1952.

Schwarz (Bern).

VI.

Es ist bekannt, dass der Viehverkauf diesen Herbst sehr zu wünschen übrig liess. Infolge Trokkenheit besteht Futtermangel. Die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes macht zurzeit Erhebungen über die Futterversorgung. Eine Subventionierung für verbilligte Heubeschaffung wird aber nur Landwirten mit Heimwesen, die 60—80 Prozent verschuldet sind, in Aussicht gestellt. Ist der Regierungsrat bereit, diese Bedingung fallen zu lassen?

11. November 1952.

Stäger und 4 Mitunterzeichner.

VII.

Nach Art. 81 des bernischen Steuergesetzes sind Kapitalgewinne aus Verkauf von Grundeigentum der Liegenschaftsgewinnsteuer unterworfen, sofern es sich nicht um Grundstückverkäufe zum Zwecke einer Güterzusammenlegung nach den Vorschriften des Eidgenössischen Zivilgesetzbuches

handelt. Gestützt auf diese Bestimmungen sind gegenseitige Grundstückverkäufe unter Privaten zum Zweck der Arrondierung von Betrieben der Liegenschaftsgewinnsteuer unterworfen. Darin liegt für die Betreffenden eine besondere Härte, und durch diese unverständliche Besteuerung wird die private Güterzusammenlegung behindert.

Ist der Regierungsrat bereit, die unter Privaten zum Zwecke der gegenseitigen Arrondierung notwendigen Grundstückverkäufe ebenfalls von der Liegenschaftsgewinnsteuer zu befreien?

18. November 1952.

T s c h a n z und 36 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Allen bernischen Lehrkräften, welche vor dem Jahre 1937 in den Ruhestand getreten sind, wurde die Pension um 10 Prozent abgebaut, einzelnen ältern Arbeitslehrerinnen glaublich sogar um 15 Prozent, obschon auch diese Lehrer und Lehrerinnen während ihrer Amtsdauer die vollen Beiträge zum Bezug einer Pension von 70 Prozent der Besoldung einbezahlt haben.

Diese Beiträge, welche sie ohne jede Gegenleistung einbezahlten, sind ihnen nicht zurückerstattet oder irgendwie gutgeschrieben worden, im Gegenteil, sie mussten sich alle dem erwähnten Pensionsabbau unterziehen.

Diese Verhältnisse werden von den noch lebenden, betroffenen pensionierten Lehrkräften nicht nur als Unbilligkeit empfunden, sondern es müssen sich diese Leute dadurch auch eine zum Teil nicht unbedeutende Einschränkung in der Lebenshaltung gefallen lassen, besonders auch, weil sie eine AHV-Rente nicht erhalten. Sie haben daher die sicher richtige Auffassung, dass auch die Lehrerversicherungskasse nicht während langen Jahren Prämien hätte einziehen dürfen, ohne dafür die entsprechende Gegenleistung zu gewähren, ein Verfahren, das bei jeder privaten Versicherungsgesellschaft undenkbar ist.

Ich erlaube mir, den Regierungsrat höflich anzufragen, welche Stellung er zu der aufgeworfenen Frage bezieht und welche Mittel und Wege nach seiner Ansicht für die Wiedergutmachung zur Verfügung stehen.

Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass nur noch wenige dieser betroffenen Lehrkräfte leben, welche aber — gerade mit Rücksicht auf ihr Alter — die geschilderte Unbilligkeit um so schwerer empfinden.

18. November 1952.

Amstutz.

II.

Aus der Presse ist zu entnehmen, dass trotz des abnormal grossen Angebotes an Schlacht-, Nutzund Zuchtvieh wöchentlich eine grosse Zahl an Ochsen importiert werden.

Dem Regierungsrat ist die prekäre Lage auf den Viehmärkten im Oberland bekannt, durch die der Bergbauer 20—30 Prozent am Einkommen einbüssen musste.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, den Import für Schlachtvieh zu sperren solange der Anfall an Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh noch gross ist?

18. November 1952.

Egger.

III.

Nach Art. 35 des kantonalen Steuergesetzes können bei verschiedenen Berufsarbeitern zusätzliche Abzüge für übermässigen Kleider- und Schuhaufwand gemacht werden.

Ist der Regierungsrat bereit, diese Vergünstigung auch für die landwirtschaftlichen Dienstboten zu gewähren?

18. November 1952.

Fankhauser.

IV.

Le partage des impôts des Forces motrices bernoises aux communes étant toujours en suspens, le Gouvernement ne peut-il pas intervenir auprès de l'autorité compétente afin que, sans requête des communes intéressés, des avances leur soient versées dans le plus bref délai?

D'autre part, lors de l'entrée en vigueur de la loi fiscale, certaines communes n'ont pas su qu'elles avaient à présenter des revendications, pour recevoir leur quote-part d'impôt, auprès de l'organe percepteur des contributions des FMB. De la sorte, celui-ci peut refuser le partage. Le Gouvernement ne pense-t-il pas que tout ce qui revient aux communes des FMB devrait leur être intégralement payé? Est-il d'accord d'intervenir pour qu'il en soit ainsi et que, par mesure d'équité, les communes reçoivent leur quote-part et ce pour les années 1945 à 1952?

18 novembre 1952.

Landry.

(Da die Steuerteilung der BKW unter die bernischen Gemeinden immer noch hängig ist, wird die Regierung eingeladen, bei der zuständigen Behörde dahin zu wirken, dass die beteiligten Gemeinden — ohne dass sie ein Gesuch stellen müssen — sobald als möglich Vorschüsse erhalten.

Anderseits war es gewissen Gemeinden bei Inkrafttreten des Steuergesetzes nicht bekannt, dass sie ihre Forderungen bei der sich mit dem Bezug der BKW-Beiträge befassenden Stelle geltend zu machen hatten, so dass letztere eine Teilung verweigern kann. Ist die Regierung nicht der Auffassung, dass alles, was von den BKW den Gemeinden zugute kommt, den letztern voll ausgerichtet werden sollte? Ist er bereit, das Nötige vorzukehren, damit dies geschehe und die Gemeinden billigerweise in den Besitz ihres Anteils für die Jahre 1945—1952 gelangen?)

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Wahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes

Bei 136 ausgeteilten und 119 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 0, in Betracht fallend 119, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen, werden im ersten Wahlgang mit 107—119 Stimmen gewählt:

Mitglieder des deutschsprachigen Kantonsteil
Dr. Aebi Willi, Maschinenfabrikant, Burgdorf
Bart Otto, Kaufmann, Lyss
Bärtschi Fritz, Garagist, Worblaufen
Baur Moritz, Direktor der Merkur AG.
Gartenstadt/Liebefeld
Beutler Werner, Dr. chem., Burgdorf
Bitterli S., Elektroingenieur, Langenthal
Blank E., Direktor, Biel
Brand Willi, Fabrikant, Langenthal
Büchler Eduard, Buchdrucker, Bern
Burkhard Erwin, Direktor der Bank in Langenthal

Büchler Eduard, Buchdrucker, Bern Burkhard Erwin, Direktor der Bank in Langenthal, Langenthal Dr. Cassani Walter, Subdirektor, Bern Christ Arnold, Architekt, Unterseen Christen Rudolf, Kaufmann, Bern Fischer Ernst, Ing. agr., Bern Freiburghaus H., Kaufmann, Nidau Dr. Frieder Albert, Direktor, Bern Gfeller Otto, dipl. Elektro.-Ing., Bern-Bümpliz Haber Emil, Geschäftsführer, Bern Herren Otto, Landwirt, Riggisberg Hommel Max, Bücherexperte, Bern Krähenbühl Fritz, Konsumverwalter, Lyss Küpfer Ernst, Maschinenfabrikant, Steffisburg Kurz H., Gemeinderat, Biel Liechti-Suter H., Uhrenfabrikant, Biel Linder Arthur, Architekt, Bern Mattler August, Schreiner, Bern Muggli Walter, Kaufmann, Bern Mussard J., Direktor, Biel Oeler Albert, jun., Spediteur, Bern Probst Alfred, Geschäftsführer, Bern Dr. Ramstein A., Prokurist, Bern Regez Rudolf, Weinhändler, Spiez Roos Max, Baumeister, Interlaken Schneider Jacques, Kaufmann, Unterseen Schwar Arthur, Uhrenfabrikant, Biel Stofer Henri, Hoteldirektor, Interlaken Strahm Werner, Verw., Alchenflüh/Kirchberg Streit Ernst, Baumeister, Bern Vaucher A., Uhrenfabrikant, Biel Wegmüller Gottlieb, Automechaniker, Bern Wüthrich Fr., Käser, Belpberg Wüthrich W., Garagist, Langnau i. E.

Membres pour le Jura

Brahier Paul, industriel, Lajoux
Brenzikofer R., fabr. d'horlogerie, Tavannes
Chapatte Maxime, architecte, Tramelan
Gaibrois Pierre, fondé de pouvoir, Moutier
Gindrat Léon, fabricant, Tramelan
Gindrat Xavier, entrepreneur, Porrentruy
Graf Marcel, négociant, Delémont
Hêche Joseph, garagiste, Cornol
Hofer M., directeur, Moutier
Hubleur Lucien, direct. de la bonneterie, Alle
Müller Otto, gérant, Sonvilier
Reymond H., direct. de la fabrique d'horlogerie

Fontainemelon, Corgémont

Roches Ch., ing. forestier, Roches

Sauvant Marc, directeur de banque, St-Imier

Spieler Jos., ing. chem., Direktor der Tonwarenfabrik, Laufen

Walther Meinrad, commerçant, Courrendlin Ziegler Albert, Fabrikant, Grellingen

Präsident. Philippe Etienne, Delémont, erhielt 43 Stimmen und ist nicht gewählt. Wir werden, wenn der Rat besser besetzt ist, einen zweiten Wahlgang für den letzten der zu wählenden Handelsrichter vornehmen.

Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes im Herbst 1952

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 626 hievor)

Zingre. Als gestern Herr Tschumi im Auftrag der Oberländer unser Postulat verfocht, sagte ich mir, es wäre verfrüht, wenn andere Oberländer Grossräte zur Ausmerzungsaktion das Wort verlangen würden. Indessen bin ich nach den Ausführungen von Grossrat Hänni gezwungen, auch noch ein paar Punkte hier in die Diskussion zu werfen. Ich möchte nicht mithelfen, einen Graben zwischen Produzenten und Konsumenten, oder zwischen Bauern und Metzgern zu ziehen, auch nicht zwischen Unterländern und Oberländern. Hingegen erteile ich Grossrat Hänni den Rat, uns in der nächsten Maisession eingehend über den Futterwuchs und das Wetter des Sommers 1953 zu orientieren, und dann im September 1953 ein orientierendes Referat über den Viehabsatz bis Mitte November 1953 zu halten. Das vorauszusagen, ist bedeutend wichtiger als nachher einen Rückblick zu geben. Bei seiner gewinnenden Art würden wir ihm sicher gerne zuhören, bitten nur, sich der Diskussion über züchterische Probleme dann zu enthalten, weil er gestern bewies, dass er wenig davon versteht.

Wer die Situation im Moment betrachtete, als die ersten Viehzählungen herauskamen, dem musste bange werden, festzustellen, dass in den letzten zwei bis drei Jahren die Viehzahl stark zugenommen hat, im letzten Jahr sogar um 75 000. Dieses Jahr folgte auf einen trockenen Sommer ein nasser, kalter Herbst. Im September fiel alle zwei Tage Schnee bis auf 1000 Meter herunter. Man befürchtete eine Fehlentwicklung. Diese hat dann durch schlechtes Wachstum und Verstampfen der Herbst-

weiden sowohl Oberland wie Unterland getroffen. Immerhin war die Auswirkung für den Bauern in den Bergen ganz anders als für den im Flachland. Die Kollegen des Flachlandes werden zugeben müssen, dass sie im September für einen Teil ihrer Produkte schon aus dem Absatzrisiko heraus waren, währenddem das einzige Produkt des Bergbauern, das Vieh, in dem Moment absolut unverkäuflich dastand. Die Exportmöglichkeiten fehlten, der Inlandhandel stand auf dem Nullpunkt, in den Scheunen war wenig Heu und der Winter trat drei Wochen früher ein als sonst. Infolge des schlechten Wetters wurden im Zuchtgebiet alle Tage drei Stiere feilgeboten, während es normalerweise nur zwei sind, und im Flachlande konnte aus den gleichen Gründen vielleicht nur ein Stück eingestellt werden, während ordentlicherweise zwei bis drei Stück Absatz gefunden hätten. Vor allem für Bauern, die wenig Beziehungen haben und es vielleicht nicht verstanden, ihre Produktion qualitativ günstig einzurichten, wurde die Ueberproduktion direkt zur Katastrophe. Wir stellen zwar auch bei andern bäuerlichen Produkten periodisch Absatzschwierigkeiten fest. Diesen Herbst nun kommt die Produktion von Vieh des laufenden Jahres mit einer Ueberproduktion von drei gut mit Futterwuchs gesegneten Jahren zusammen. Es werden etwa 10 000 Tbc-Reagenten aufgeführt, in einem Mangeljahr, wo aus natürlichen Gründen die Nachfrage nicht da ist. Für den Bergbauern werden sich diese Faktoren, im Gegensatz zu seinen Berufskollegen im Flachland, nicht nur kumulieren, sondern multiplizieren. Er hat ein Anrecht darauf, dass ihm geholfen wird; denn seine Kinder essen ganz genau gleich gern wie die der Leute, die heute behaupten, man hätte es anders machen können.

Ich benütze den Anlass, Landwirtschaftsdirektor Buri als Vertreter des Regierungsrates den besten Dank auszusprechen, dass er in Verbindung mit der Abteilung Landwirtschaft anfangs Oktober die Ausmerzaktion für trächtiges Bergvieh startete. Ich erlaube mir, ein paar Worte über deren Durchführung zu sagen. Diese Aktion ist, wie wir gestern von Herrn Hänni erfuhren, zusätzlich zu der schon vom Bund angeordneten Aktion gestartet worden. Ich möchte hier festhalten, dass die Aktion der Uebernahme von Milchmuni an den Munimärkten sowohl in Ostermundigen wie Thun stattfand. Dies ist keine nur für das Berggebiet bestimmte Massnahme. Die Ausmerzaktion für trächtiges Bergvieh wirkt sich speziell für den unbeholfenen Bergbauern aus. Er hat die Möglichkeit, sein Tier einschätzen zu lassen, vom freien Handel Gebrauch zu machen und am Ende des Marktes sein Tier. wenn er es nicht verkaufen konnte, der Aktion zu übergeben. Diese Aktion hat psychologisch einen viel grösseren Wert als sie frankenmässig kostet. Wir werden von Regierungsrat Buri erfahren, dass sie den Kanton bis heute nur wenig mehr als Fr. 20 000.— kostete.

Die Aktion für Tbc-Reagenten erfolgt nicht einzig zu Gunsten der Berggebiete. Auch der einzelne Bergbauer muss bei der Säuberung seines Stalles von Reagenten Opfer bringen. Er tut dies im Bestreben, dem Konsumenten gesunde Milch und dem Metzger gesundes Fleisch abzugeben. An der Tbc-Aktion ist die ganze Volkswirtschaft interessiert.

Durch das schlechte Wetter während der ganzen Weidezeit ist die Kondition der Tiere, die hätten auf den Markt gebracht werden müssen, schlechter geworden. Die Einschätzungskommissionen haben dem Druck der Verwerterkreise nachgeben müssen. Dies bewirkte, dass der heutige Beitrag von 20-40 Rappen sozusagen durch die Konditionsverluste und die schlechte Bewertung aufgezehrt wurde. Es drängt sich eine Erhöhung der Zuschüsse auf, und zwar sollten diese an den Märkten erfolgen können. Hier wirkt die Ausmerzaktion nicht nur frankenmässig, sondern auch psychologisch. Bis zum Ablauf dieser Woche wird aber der grösste Teil der Märkte vorbei sein, so dass man erwirken sollte, dass die Beiträge auf 70 Rappen erhöht werden, selbst wenn dadurch weniger Tiere übernommen werden könnten. — Wir wissen, dass dies keine züchterische Massnahme ist. Die Züchterkreise schätzen es sehr, dass der Landwirtschaftsdirektor ihren Problemen sehr aufgeschlossen gegenübersteht. Wir wissen, dass gewisse Produktionsumstellungen erfolgen müssen, haben den Willen zur Selbsthilfe. Man wird sich intensiv mit diesen Fragen beschäftigen müssen. Heute aber ist ein anderes Problem brennender. Es geht nicht um die Belange der gesamten Züchterschaft, sondern darum, die schwächsten Glieder in der Kette zu halten, einzelne Leute, die bis heute keine Möglichkeit hatten, ihre Tiere an den Mann zu bringen. Diese haben ein heiliges Anrecht darauf, dass ihnen die Oeffentlichkeit hilft. Diese Hilfe ist des schönen Kantons Bern nicht unwürdig. Ich empfehle Ihnen sehr, der Vorlage zuzustimmen.

Kunz (Oey-Diemtigen). Es stimmt, was Kollege Zingre sagte. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn gestern nicht eine unfruchtbare Diskussion ausgelöst worden wäre. Ich muss ein wenig beleuchten, wie die Ankäufe und Zuschüsse durchgeführt wurden. Wir sind für alles dankbar, was vorgekehrt wurde. — Gestern wurde hier gesagt, es sei sehr viel für den Absatz getan worden. Vieh wurde mit einem Zuschlag von 20-40 Rappen zu den geltenden Richtpreisen angekauft. Wie geht das vor sich? Wenn ein Ueberangebot an Vieh vorhanden ist, wird immer die untere Grenze der Preise zum Tagespreis. Im Zweifelsfalle werden die Kühe in die schlechtere Kategorie klassiert. Dazu werden die Prozente für das Eingewicht erhöht. Es wurden bis 13 Prozent abgezogen. Bis jetzt betrug das Maximum 8 Prozent. Daraus ersieht man, wer den Zuschlag effektiv erhält. Ich muss das nicht deutlicher sagen.

Als es hiess, das Heu werde verbilligt, stieg sein Preis jeden Tag um einen Franken. Wer erhält dann schliesslich den Nutzen von der Verbilligung? Offenbar nicht der Bergbauer, obwohl er dann als Subventionsbezüger dasteht. Das sind Dinge, die man nicht gerne schluckt.

Ich weiss, die Probleme sind nicht leicht zu lösen. Jeder möchte gelebt haben. Aber man sollte einander etwas besser verstehen. Ich will nicht satirisch werden oder Steine werfen. Aber es ist mir einmal passiert, dass ein Metzger nach einer Metzgerversammlung sagte, heute habe er erst recht vernommen, wie arm er dran sei und wie schlecht es ihm gehe; ihm sei fast das Augenwasser gekommen, als der Präsident sprach. — Wir wol-

len zur Sache zurückkommen. Wir sind für alles dankbar. Man wird die Aktionen so organisieren, dass die Hilfe am richtigen Ort erfolgt. Das ist der Wille aller, die damit zu tun haben. Ich bitte, dem Kreditbegehren zuzustimmen und wenn nötig, später den Nachkredit zu bewilligen.

von Känel. Grossrat Hänni hat mich aus dem Busch geklopft. Er behauptete, die Nutzviehpreise seien zu hoch. Ich rate ihm, sich jetzt an einem Markt im Oberland zu orientieren. Was die bäuerlichen Grossräte diesen Herbst im Oberland erlebten, war nicht immer angenehm. Wenn wir auf die Märkte kamen, machte man uns beinahe für die schlechte Situation verantwortlich.

Die Vorredner erklärten, wie die Misere entstanden ist.

Wir hörten gestern, die Nutzviehpreise seien relativ zu hoch. Wer das behauptet, möge einmal während eines Jahres ein verschuldetes Oberländer Heimet übernehmen. Ich glaube, er müsste unterstützt werden, damit er zinsen und Steuern bezahlen könnte.

Ich begreife nicht, dass man immer noch Schlachtvieh einführt. Auch unsere Oberländer Viehzüchter verstehen das nicht.

Der Kredit von Fr. 100 000.— ist wahrscheinlich knapp. Wir glauben, es wäre richtig gewesen, Fr. 200 000.— Kredit einzuräumen. Aber da der Bund auch Geld zuschiesst, reicht es vielleicht aus, wenn nicht, so hoffen wir, dass Sie mit dem Nachkredit nicht knauserig sein werden.

Kunz (Oberwil). Ich danke dem Landwirtschaftsdirektor für die Vorlage. Sie ist gut vorbereitet. Nun wurden Ergänzungen beantragt. Mir hätte es besser gefallen, zwei Kredite zu beschliessen, einen für die Ausmerzaktion und einen für die Futtermittel-Verbilligung. — Ich nehme an, der Landwirtschaftsdirektor werde die Hilfe sofort organisieren. Im Simmental wird heute der letzte Markt abgehalten, an dem Zuschläge hätten bezahlt werden können. Man sagt, die Tiere würden bis heute zurückgehalten. Für diese ist die Sonderaktion noch möglich.

Ein Wort zur gestrigen These von Grossrat Hänni. Wenn er sich wieder einmal auf das Glatteis begeben will und nicht Schlittschuh laufen kann, empfehle ich ihm, Lumpen um die Schuhe zu binden, damit er stehen kann. Er behauptete, wir wollten den Fünfer und das Weggli. Es wurde ihm nun erklärt, was uns zugute kam von der Ausmerzaktion tragender Tiere. — Dann sagte er, die Nutzviehpreise wären zu hoch. Bis ein Tier dreijährig ist und kalbert, kostet es Fr. 2300.— bis Fr. 2600.—, in besonderen Fällen vielleicht Fr. 2000.--, aber keinesfalls weniger. Auch die Arbeitervertreter glaubten einst, wir würden zu viel verdienen. Wir widerlegten das an Hand von Zahlen. Brugg hat diese Rechnungen kontrolliert und auf diese Zahlen abstellen müssen.

Wenn Herr Hänni Kinder hat, sollte er einen Jüngling einmal ein Jahr lang ins Oberland schikken; der wird ihn nachher über die Existenzmöglichkeiten der Bergbauern aufklären.

Seewer. Soeben hat mir Herr Hänni gesagt, er wage es nicht mehr recht, ins Oberland zu kommen.

Er hat uns gestern genug angegriffen, hat aber jetzt die Antworten vernommen. Er sagte, er sei mit den Viehzüchtern verwachsen. Ich glaube, diese Verbundenheit sei nicht so ganz aufrichtig gemeint. — Dann erklärte er, es sei eine heikle Sache, wenn jeder Berufsstand dem andern ausrechne, was er verdiene. Ich glaube, das dürfen wir gegenseitig. Wir wissen von den Arbeitern und Fixbesoldeten, was sie verdienen. Warum sollen wir es nicht auch von einem Metzgermeister und von einem Bergbauern wissen? Ich stehe nicht oft am Lautsprecher. Aber 80 Prozent der Ratskollegen sind mit mir einig, dass die Rechnung der Metzgermeister am Jahresende den grösseren Aktivsaldo aufweist als die der Bergbauern.

Zur Aktion selbst will ich nicht lange sprechen. Fr. 100 000.— werden nicht ausreichen; man wird einen Nachkredit bewilligen müssen. Wir sind uns ja gewohnt, Nachkredite zu gewähren. Ich bezweifle, dass dieses Vorgehen richtig sei. Im Oberland sind 1500 Tiere zum Verkauf angemeldet. Ich hoffe, es gehen 500 in den freien Handel. Viel wird nicht ins Unterland gehen, das haben wir schon erfahren. Man ist glücklich, dieses Vieh in andere Kantone verkaufen zu können. Ich begreife, dass man im Unterland zuerst den eigenen Ueberschuss absetzen will und erst nachher an uns gelangt.

Für weitere 500 Stück wird man Heu ankaufen. Dann bleiben 500 für die Ausmerzaktion. Es wurde schon geschildert, was der Bauer dort erhält. Bei 50 Rappen Zuschlag pro Kilogramm und einem Durchschnittsgewicht von 600 Kilogramm braucht man Fr. 150 000.—. — Wenn man für die andern 500 Tiere das Heu mit Fr. 5.— per Doppelzentner verbilligt, und pro Tier und Winter 30 Zentner rechnet, so kostet diese Aktion Fr. 75 000.-Aermere Viehbesitzer, die nicht wehrsteuerpflichtig sind und von der Heuverbilligung Gebrauch machen könnten, gibt es im Oberland viele. Das Unterland würde sich auch beteiligen. Trotzdem käme man vielleicht mit einem kleineren Betrag aus. Ich beantrage, für die Ausmerzaktion Franken 150 000.— zu bewilligen und für die Heuaktion einen Betrag von Fr. 50 000.— vorzusehen.

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass wir während des Krieges dem Lande wirklich dienten und die Fleischversorgung bewerkstelligen konnten. Alles wurde gegessen, auch die geringeren Stücke. Wenn die Bevölkerung diese jetzt zu einem reduzierten Preis bekäme, würde sie vielleicht dieses doch vermehrt konsumieren. So würde die Notlage gemildert, in der wir stehen.

M. Casagrande. M. Hänni m'a déclaré tout à l'heure que si je n'étais pas intervenu hier, tout se serait passé sans discussion. Je suis d'accord avec lui.

Hier, en exposant l'avis de notre fraction à propos du crédit de 100 000 francs proposé par le gouvernement pour venir en aide aux paysans dans la gêne, j'ai fait remarquer qu'il ne fallait pas faire naître chez les consommateurs l'impression que l'action proposée — avec laquelle nous sommes d'accord — a pour but de maintenir le coût de la vie à un niveau élevé et ne doit que profiter à certains commerçants, mais les convaincre que les ouvriers eux aussi y trouveront leur compte. C'est

pourquoi j'ai proposé une action consistant à vendre de la viande à prix réduit.

M. Hänni s'est peut-être senti visé par mes remarques. Il s'est défendu et a soutenu sa corporation avec feu, en nous donnant beaucoup de détails. Mais lorsqu'on entre dans les détails, il est facile de se couper et c'est ce qui est arrivé hier à M. Hänni.

M. Hänni a dit que pour chaque bête abattue, chaque centime était calculé. Je veux bien le croire, mais j'ajouterai que les bouchers ne calculent pas dans tous les domaines jusqu'au dernier centime.

Je suis membre de la commission d'impôts en matière de taxation pour le Seeland. Or j'ai bien dû constater que Messieurs les bouchers n'établissent pas leurs feuilles d'impôts au dernier centime, de sorte que nous devons sans cesse avoir recours aux statistiques établies par les abattoirs pour fixer leurs revenus. Et je vous assure que, dans certains cas, il est intéressant de constater la manière dont on essaie de jongler avec les chiffres. On gagne bien sa vie dans la corporation des bouchers. Je connais la situation de beaucoup de bouchers de ma région. En 1939, cette situation n'était pas mauvaise, mais elle n'était pas brillante. Après cinq ans de régime de rationnement de la viande, pendant la guerre, cette situation a bien changé. Si je parle de ce problème, ce n'est pas parce que je suis jaloux de la situation des bouchers. J'estime en effet que chacun doit gagner honorablement sa vie. Cependant, dans ce domaine, les comparaisons sont intéressantes. En ce qui concerne les bouchers, il faut faire une distinction entre les gros bouchers et les petits, qui, eux, continuent à avoir de la peine à tourner, car ils achètent souvent de la viande en seconde main. En ce qui concerne les gros bouchers, j'ai souri lorsque j'ai entendu que tout était calculé jusqu'au dernier centime et je me suis demandé s'il en était de même pour l'achat des automobiles de luxe. La corporation des bouchers essaie de faire de l'acrobatie avec les chiffres, mais elle a tort d'essayer de nous faire prendre des vessies pour des lanternes.

Celles qui font vraiment de l'acrobatie depuis plusieurs années, ce sont les épouses des ouvriers pères de famille, lorsque, à la fin de la quinzaine, il n'y a plus d'argent pour nourrir les gosses. C'est alors qu'il faut faire de la gymnastique pour mettre quelque chose sur la table pour contenter le père qui revient du travail et la marmaille qui demande à manger. C'est en pensant à ces mères de famille que je réclame de la prudence dans l'action envisagée.

M. Hänni, toujours au nom de sa corporation, a déclaré que le client suisse était devenu difficile et qu'il y avait toujours eu chez nous de la viande à des prix abordables.

Ma femme étant infirme, je fais souvent moimême les emplettes et je suis par conséquent au courant des prix. Or je n'ai jamais trouvé de la viande au prix de fr. 1.80 la livre, comme l'a indiqué M. Hänni. J'apprécie le pot au feu et nous en avons chaque semaine sur la table. Puisque M. Hänni est entré dans les détails, je lui dirai que nous utilisons dans mon ménage une livre et demi de viande pour faire un pot au feu pour trois personnes. Dans une livre et demi de côte plate (bon morceau pour le pot au feu), il y a à peu près trois os de 8 à 10 cm. de longueur, de 3 à 4 centimètres

de largeur et de 1 cm. à 1 cm. ¹/₂ d'épaisseur. Pour me faire plaisir, mon boucher me donne en général un os à moelle. Mais cet os est évidemment compris dans le poids. Le prix de la viande étant compté avec la charge, je crois que les bouchers y trouvent leur compte.

C'est intentionnellement que je n'ai pas parlé de l'assainissement des étables et de l'abattage des bêtes tuberculeuses ou dont la réaction est positive. Il est en effet un peu gênant d'aborder cette question, puisqu'on nous a dit que le consommateur suisse sera obligé de manger de la vache atteinte de tuberculose pendant des mois, alors que le bétail de premier choix passera la frontière, peut-être avec un billet de cent francs attaché à la queue... Le même reproche est déjà fait — à juste titre — aux exportateurs de fromage.

En conclusion, je déclare qu'il faut aider les paysans victimes des intempéries, mais qu'il convient de se montrer prudent et de penser aux consommateurs et en particulier aux ouvriers pères de famille.

Scherz. Auch ich unterstütze die Massnahmen zur Verbilligung der Futtermittel. Wenn man sieht, wie die Natur dieses Jahr den Herbst übersprang, so versteht man die Notlage der Bergbauern, die durch den frühen und strengen Winter vor schwere Probleme gestellt wurden. In dem Zusammenhang hoffen wir, dass gerade für die Verbilligung von Heu und Futtermitteln keine allzu strengen Bedingungen gestellt werden. Diese Aktion soll in erster Linie der bedrängten Lage unserer Bergbauern Linderung bringen. Wenn ich mich recht erinnere, gelangten im Jahre 1947 namhafte Gelder für ähnliche Aktionen zur Verteilung, wobei alle Bauern ohne Bedingung berücksichtigt wurden. Wir erhoffen im heutigen Fall Gleichberechtigung.

Nicht ganz einverstanden bin ich mit den Ausführungen von Herrn Hänni. Er sagte, dass die Nachfrage nach teuren Fleischsorten gerade in minderbemittelten Kreisen gestiegen sei. Das trifft sicher zu. Damit ist aber nicht bewiesen, dass es nicht besser gewesen wäre, die Gelder, die man aufwendete, um Schlachtvieh zu exportieren, unseren Steuerzahlern und Konsumenten in Form einer massiven Fleischverbilligungsaktion zukommen zu lassen.

Geissbühler (Spiegel). Ich möchte im Namen unserer Fraktion ein paar Bemerkungen zum Antrag von Regierung und Staatswirtschaftskommission anbringen. Wir haben in unserer Fraktion festgestellt, dass die Situation auf dem Viehmarkt prekär ist. Wir haben uns überzeugen lassen, dass in einzelnen Landesgegenden namentlich die Kleinbauern gezwungen sind, ihr Vieh frühzeitig abzustossen, wodurch sich der Preisrückgang verschärfte. Das hat für viele Bauern katastrophale Konsequenzen, bedeutet für sie einen massiven Einkommensabbau. Ein Lohnabbau ist heute für die Landwirtschaft so wenig wie für die Arbeiterschaft tragbar. Diese Linie hat auch die bernische Arbeiterschaft unbeeinflussbar verfolgt. Aus diesen Ueberlegungen heraus stimmen wir dem Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zu.

Ich will mich nicht in den Streit einmischen, der hier zwischen der Landwirtschaft und den Metzgern entbrannte. Wahrscheinlich stimmt es nicht, dass die minderbemittelte Bevölkerung mehr und mehr teure Fleischsorten verlangt. Für eine solche Behauptung müsste man authentische Beweise erbringen. Um diese zu beschaffen, müsste man wahrscheinlich sehr grosse Erhebungen anstellen, beispielsweise müsste man das Einkommen der Fleischkonsumenten im Einzelfall kennen. Blosse Behauptungen weisen wir zurück.

Prof. Marbach, der so oft zitiert wird wegen seiner Betrachtungen über die Wirtschaftslage, hat einmal im alten Ratssaal den alten Spruch «Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt» auf die neue Zeit wie folgt abgeändert: «Haben Bauern und Arbeiter Geld, so hat's die ganze Welt». An dieser Wahrheit wagt wahrscheinlich niemand zu rütteln.

Gegenwärtig haben wir den grossen Kampf um die Preiskontrolle. Es ist erfreulich, festzustellen, dass weit in bäuerliche Kreise hinein das Begehren um die Preiskontrolle unterstützt wird. Wir wissen diese Unterstützung sehr wohl zu schätzen. Auf der andern Seite sind die Kreise von Gewerbe und Industrie, die keine Preiskontrolle wollen. Wenn man heute die Kontroverse zwischen Bauern und Metzger anhört, merkt man, dass die Preiskontrolle abgelehnt wird, damit man machen kann, was man will. Was wir hier hörten, bestärkt uns in der Ueberzeugung, dass die Preiskontrolle beizubehalten ist, da sonst die Arbeitnehmerschaft in die gleiche Situation manövriert werden könnte, in der sich jetzt die Bauern befinden, die ihr Vieh um jeden Preis verkaufen müssen, unbekümmert darum, ob sie nachher mit dem Erlös ihre Zinsen zahlen und ihre Existenz fristen können.

In diesem Rahmen betrachtet, erhält der heutige Streit eine ganz andere Bedeutung, ist viel schwerwiegender als man leichthin glaubt.

Ich habe versucht, unsere Haltung klar darzulegen. Ich hoffe, dass mit der Annahme des heutigen Grossratsbeschlusses den Bauern ein Schutz gewährt werden kann. Aber die Arbeiterschaft, nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz, verlangt kategorisch, dass dann die Preise des Fleisches auch dem Einkommen der Arbeiterschaft angepasst werden. Heute ist es dem Arbeiter fast nicht mehr möglich, sich überhaupt Fleisch zu kaufen. Wir verlangen entschieden, dass die Aktion mit einer subventionierten Fleischpreisreduktion verbunden werde. In dem Sinne empfehle ich Ihnen den Antrag von Regierung und Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

Hänni (Lyss). Ich wusste, dass ich in ein Wespennest greifen würde und allein auf weiter Flur bin. Die andern Herren konnten sich nun gruppenweise zusammenschliessen und haben über Nacht ihre Gegenaktion gegenüber meinen gestrigen Aussagen vorbereitet. Aber ich will nicht sticheln, das hätte keinen Sinn. Nachdem ich jedoch gestern abend zufolge vorgerückter Stunde meine Ausführungen in einem etwas zu eiligen Tempo vortragen musste, benötige ich jetzt noch einige Minuten, um die Angriffe auf die Metzgerschaft betreffend Fleischpreise und Gewinnmargen zu beantworten.

Schon vor Jahren verhandelte der Schweizerische Metzgermeisterverband mit dem Bauernverband über die Gewinnmargen. Diese konnten nicht bemängelt werden. Namentlich seit Aufhebung der Fleischrationierung ist der Konkurrenzkampf in unserem Gewerbe sehr stark verschärft worden. Es konkurrenzieren sich nicht nur die Metzgereien unter sich, sondern in jedem Spezereiladen werden jetzt Wurstwaren, Konserven und Fett verkauft. Die grossgeschäftliche Belieferung direkt an Hotels, Pensionen, Anstalten und andere Betriebe ist bekannt. Man ist nicht mehr allein auf den Metzger angewiesen, das wissen wir ganz genau. Der Kunde hat Auswahl nach allen möglichen Richtungen. Daher ist der Metzger bestrebt, das Beste zu leisten in Bedienung, Qualität und Preis. Der Metzger ist bestrebt, sein Fleisch zu dem Preis zu verkaufen, der seinem Vieheinkaufspreis entspricht. Wie sehr der Metzger um die Kundschaft bemüht ist, sehen Sie an den Schaufensterauslagen, besonders in den Städten, wo Spezialstücke garniert und zurechtgeschnitten ausgestellt sind. Die Arbeitsleistung für die Spezialstücke muss auch verrechnet werden.

Herr Geissbühler verwahrte sich gegen die Behauptung, die minderbemittelten Leute würden vorwiegend teure Fleischsorten, jedenfalls nur Fleisch erster Qualität kaufen. Ich habe diese Bemerkung nicht gemacht. Ich habe gestern angetönt, im allgemeinen werde nur Fleisch erster Qualität begehrt, Spezialstücke usw.

Selbstverständlich muss der Metzger seinen Verkaufspreis dem Viehpreis anpassen. Schon längst bestehen neben den Metzgereien sogenannte genossenschaftliche Konsummetzgereien und landwirtschaftliche Metzgereien. Viele dieser Betriebe gingen nach grossen finanziellen Verlusten wieder ein oder mussten gänzlich reorganisiert werden. Sogenannte bäuerliche Betriebe bestehen in Brugg, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, Neuhausen. Keiner dieser Betriebe war bis heute in der Lage, das Fleisch billiger zu verkaufen oder den Bauern für das Vieh mehr zu bezahlen als der private Metzger. Das sind Erfahrungen, die uns auch zu denken geben. Der Ruf der Schaffhauser Bauern, das Fleisch vom Produzenten direkt zum Konsumenten zu liefern, hört sich sehr schön an. Aber günstigere Resultate ergaben sich dabei nicht. Es gelang auch nicht, den Metzger auszuschalten. Jedes Geschäft muss organisiert und finanziert werden, auch das genossenschaftliche.

Ich könnte Ihnen die Gewinnmargen der Metzger genau darlegen. Ich will nicht «grännen»; die Tränen kommen mir nicht. Andere Berufsvertreter «grännen», bevor sie dastehen. Ich würde gerne die scheinbar zu hohen Fleischpreise mit Ihnen analysieren. Aber das heute zu tun, würde zu weit führen. Ich hoffe, dass sich dazu auf irgend eine Art Gelegenheit bieten werde. Wir müssen dann die einzelnen Kategorien kalkulieren.

Eines ist typisch: Man misst den Gewinn des Metzgers an seinem persönlichen Aussehen und Auftreten, am Betrieb, am Geldumlauf, am Auto. Ein Auto ist kein Gradmesser mehr für die Einkommens- und Vermögenslage des Besitzers, sei er nun Metzger, Bauer, Arbeitersekretär oder Fabrikant. Ein Auto ist heute eine geschäftliche Notwendigkeit, ob es dann 20 oder 8 PS aufweise, ist

eine persönliche Angelegenheit. — Man sagt nichts von den grossen Risiken, die der Metzger auf sich nehmen muss, nichts von der harten Arbeit im Betrieb, in den Gefrier- und Kühlräumen. Man kritisiert immer einen ehrbaren Berufsstand, ohne die Zusammenhänge zu kennen.

Wir haben heute über die Gewährung eines Kredites von Fr. 100 000.— für die Förderung des Viehabsatzes zu beschliessen. Ich habe diesen Kredit nicht bekämpft, bin ja für die Vorlage. Ich sagte gestern, jede zukünftige Aktion, die nach Erschöpfung des Kredites von Fr. 100 000.—kommt, sollte dann für das ganze Kantonsgebiet Anwendung finden.

Ich hoffe, wie gesagt, dass uns die verschiedenen Konsumentengruppen, links und rechts, zu Stadt und Land, Gelegenheit geben werden, unsere Verhältnisse betreffend Unkosten, Viehankauf, Fleischverkauf usw. mit effektiven Zahlen zu belegen.

Die Verteidigung des Herrn Zingre begreife ich. Als bedeutsamer Berufsmann in seinem Gebiet musste er zur Sache sprechen. Aber ich bitte ihn, sich nicht mehr mit den Fleischpreisen und der Fleischverteilung zu befassen. Das ist ein Spezialgebiet, von dem er weniger versteht als ich von der Viehzucht.

Herr Kunz beanstandete, dass bei der Viehabnahme bis zu 13 Prozent abgezogen wurden. Das kann vorkommen. Aber das geschieht nicht, damit die Ausmerzzuschläge nicht zur Geltung kommen sollen, sondern die Viehannahmekommissionen, in denen mindestens ein Bauer vertreten ist von den zwei bis drei Mitgliedern, haben ihre genauen Richtlinien, bewerten nach Tabelle T2, die über 90 verschiedene Viehkategorien innerhalb der verschiedenen Viehgattungen aufweist. Auch daraus ersieht man, wie kompliziert das Gebiet der Viehpreise und der Fleischversorgung ist. Die Einschätzung erfolgt genau nach der genannten Tabelle. Dort ist kein Abzug vorgeschrieben. Für Tiere, die einigermassen nüchtern kommen, werden vielleicht 3 Prozent abgezogen, bei solchen, die stärker gefüttert sind, beträgt der Abzug 6 bis 7 Prozent. Daneben gibt es Ausnahmen, abnormal runde Kühe Sie wissen genau, welche ich meine —, bei denen ein zusätzlicher Abzug bis zu insgesamt 13 Prozent erfolgt. Das ist nötig, weil sonst die Kühe ein ganz schlechtes Rendement aufweisen. Wir schlachten mitunter Kühe mit einem Bauchinhalt, ohne Darm, von 120-130 Kilo, das kann jeder Tierarzt bestätigen. Das ist für die Festsetzung des Fleischpreises sehr wichtig.

Et tut mir leid, eine gewisse Reaktion heraufbeschworen zu haben. Ich glaube, ganz sachlich aufgetreten zu sein. Sie können jederzeit meinen Betrieb und meine Buchhaltung anschauen, bin auch bereit, wenn Sie sich vorher melden, mit Ihnen gewisse Metzgereien in Bern zu besuchen, damit Sie dort sehen, wie das Fleisch hergerichtet wird. Ich danke Ihnen für Ihr Ausharren.

Neuenschwander. Kollege Hänni sagte vorhin, er sei allein auf weiter Flur. Das ist nicht der Fall; ich verstehe ihn, soweit ich in diese Branche hineinsehe. — Dem vorliegenden Geschäft, auch dem Zusatzantrag Tschanz, stimme ich zu. Dagegen sehe ich eine Gefahr darin, dass der Kredit fast

unbeschränkt ist, indem es heisst, dass mehr Mittel zur Verfügung gestellt würden, falls der Kredit nicht ausreiche. Ich wäre mit einer Restriktion einverstanden, indem man das Ganze z. B. auf Franken 150 000.— beschränkte, wovon ein Teil für die Futtermittelverbilligung abgezweigt würde. Wir wollen auf jeden Fall heute vorsichtig sein. Vielleicht müssen wir später, in noch schlechteren Jahren, wieder mit einer solchen Vorlage vor das Volk. Wir wollen das Volk nicht feuerscheu machen, sondern es warm behalten für die Zukunft, wo grosse Hilfe vielleicht dringend nötig sein wird.

Zur Diskussion über den Fleischpreis: Es wurde viel Unrichtiges gesagt. Man sprach von der Vergangenheit, wenig von der Gegenwart. Ich habe von unserem Geschäft aus grossen Einblick in die Metzgereien. Wir wissen von hunderten von Metzgereien, wie sie gestanden sind und wie sie heute stehen. Den Metzgermeistern geht es gegenwärtig nicht sehr gut. Es gibt kleine Metzgermeister, die pro Stunde nicht mehr verdienen als ein Handlanger. Sie können trotzdem bestehen, weil sie nicht acht Stunden, sondern manchmal 14 bis 15 Stunden arbeiten. Letzthin musste ich für eine Metzgerei einen Käufer suchen. Ich fand keinen, konnte sogar nur mit Mühe einen Mieter ausfindig machen. Auch das zeigt Ihnen, dass es den Metzgermeistern nicht sehr gut geht. Darum verstehe ich Herrn Hänni. Am besten könnte Ihnen die Buchhaltungsstelle des Schweizerischen Metzgermeisterverbandes Auskunft geben, damit Sie sich orientieren können, welches die heutige wirtschaftliche Lage der Metzgermeister ist.

Tschanz. Herr Geissbühler hat sich gewissermassen als der Beschützer der Landwirtschaft aufgespielt. Ich möchte durchaus anerkennen, dass er die Probleme objektiv und mit Weitblick betrachtet. Ich schätze seine Hilfe durchaus. Aber ich erinnere daran, dass die «Tagwacht» gegenüber den Forderungen der Landwirtschaft nicht immer die Haltung einnimmt wie er. Das muss ich mit Bedauern feststellen. Herr Geissbühler verlangt, dass sich die Preise für Fleisch den Löhnen der Arbeiterschaft anpassen. Ich nehme an, er verfolge ständig den Preis- und Lohnindex. Daraus kann man ohne weiteres ableiten, dass das soziale Problem heute nicht beim Arbeitnehmer, sondern vor allem beim Kleinbauern liegt. Ich glaube deshalb, es sei nötig, die Sache ins richtige Licht zu rücken.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zum vornherein erklären, dass ich nicht jedem der Herren Grossräte antworten kann. Ich will versuchen, die ganze Situation zu skizzieren und die Zusatzanträge, die gestellt wurden, in diesen tour d'horizon einbeziehen.

Wir erlebten in der Verwaltung während der zweiten Hälfte des Sommers schon mehrere Ueberraschungen. Wie Herr Grossrat Zingre sagte, sind die Viehbestände in den letzten zwei Jahren sehr stark angewachsen, haben wieder die Zahl von 1,6 Millionen Stück überschritten. Immer, wenn bei uns diese Zahl überschritten wird, entstehen automatisch Schwierigkeiten. Die statistischen Grundlagen sind vorhanden, stehen den Herren zur Verfügung. Diese

Schwierigkeiten zeigten sich hauptsächlich nach der langen Dürre im Sommer 1952. Mit dem Einsetzen der Dürre begann das Abstossen der Ware. Das war ein Zeichen dafür, dass wahrscheinlich in den meisten Ställen ein viel zu grosser Bestand durchgehalten wurde. Die guten Futterjahre 1950/51 wurden dazu benützt, den Viehbestand zu vergrössern, anstatt — den Vorwurf kann man den Landwirten nicht ganz ersparen — im Frühjahr da und dort ein Stück Vieh zu verkaufen. Ich bin mit Herrn Grossrat Zingre einverstanden, wenn er sagt, es sei sehr leicht, nachträglich gute Ratschläge zu erteilen. Auch ich musste mir im Laufe des vergangenen Sommers sagen, ich hätte gescheiter im Frühjahr zwei Stück Vieh abgestossen als erst im Sommer, wo dann allzu viel Ware auf den Markt kam. Die Situation wurde im Moment schwieriger, wo die Viehpreise herabgesetzt werden mussten. Schon Ende Juli und anfangs August wurden die Uebernahmepreise der GSF von einer Woche auf die andere auf die unterste Linie der Richtpreise herabgesetzt. Die Bauern, welche sahen, dass sie Vieh werden verkaufen müssen, warfen die Ware auf den Markt, und sofort entstanden Schwierigkeiten für deren Absatz. Das bestätigt die alte Mahnung, man solle auch im Bauernbetrieb dem Grundsatz treu bleiben, etwelche Reserven anzulegen, damit man nicht Futtermangel hat, wenn einmal das Wetter etwas ungünstiger verläuft als andere Jahre. Mancherorts wird so knapp eingeteilt, dass man das Vieh nicht einmal zwei bis drei Wochen länger als in normalen Jahren durchhalten kann. Das ist kein Vorwurf, aber ich muss feststellen, dass man mit dem durchzuhaltenden Viehbestand einfach nicht bis an die äusserste Grenze gehen darf, den ein Betrieb in normalen Jahren ertragen kann.

Im Sommer waren die Märkte zum Teil wegen Maul- und Klauenseuche gesperrt. Das war ein weiterer Diskussionspunkt. Es wurden mir Vorwürfe gemacht, weil man nicht schon vor dem September die Märkte wieder eröffnet hatte, also zu einer Zeit, wo die Ware noch besser verkäuflich gewesen wäre. Wir übernehmen die volle Verantwortung für das Sperren der Märkte. Wenn wir in der zweiten Hälfte August das Abhalten der Märkte gestattet hätten und dann plötzlich ein Seuchenfall aufgetreten wäre, der uns verhindert hätte, die Stierenmärkte im Herbst abzuhalten, so hätten wir noch viel stärkere Kritiken hören müssen. Unser Ziel war, die grossen Stierenmärkte im September durchführen zu können, ohne Störungen durch Maul- und Klauenseuche, was dann auch möglich war. Die Kontrolle auf den Märkten zeigte, dass viele Tiere gut verkauft wurden, vor allem diejenigen der bessern Qualität.

Der Export hat vollständig versagt, das haben verschiedene Herren erwähnt. Können die Behörden etwas dafür? Darüber wollen wir nicht lange diskutieren. Erfreulich ist wenigstens, dass die kaufkräftigen Unterland-Genossenschaften in der Lage waren, die schönen Stiere an allen Stiermärkten zu kaufen. —

Von Seite des Oberlandes wird wieder kritisiert, dass im Unterland ebenfalls Zuchtbestrebungen vorhanden sind. Diese Kritik erfolgt fälschlicherweise; denn wenn das Unterland keine Zuchtbetriebe mehr hätte, würden auf den Märkten die besseren Tiere, die den Preis herauftreiben, von den Unterländern nicht mehr gekauft. Wenn wir uns hierüber gegenseitig aussprechen, werden wir uns bestimmt mit den Oberländern verständigen. Diese Entwicklung also kann da und dort zu Kritik Anlass geben. Aber die Zuchtbestrebungen im Unterland haben keine so grosse Bedeutung, dass man sie abstellen müsste, was man übrigens gar nicht machen könnte.

Der Herbst 1952 brachte sehr schlechtes Wetter. Im Voralpengebiet waren die Weiden so nass, dass das Vieh mehr als die Hälfte des Grases zerstampfte. Im Unterland sieht man Hektare an Hektare schöner Herbstsaaten, die jetzt unter dem Schnee sind und in kurzer Zeit total vernichtet sein werden.

Daher erlebten wir, dass im Oberland und Unterland eine rasche Verschlechterung der Situation eintrat, dass die Herbstviehmärkte überwacht werden mussten. Wir stellten gewisse Abnahmemöglichkeiten in Aussicht.

Ich möchte der Vollständigkeit halber auch auf die verschiedenen Aktionen zu sprechen kommen, die im Gange sind.

Zu nennen ist einmal die Milchmuni-Aktion. Das ist tatsächlich nicht eine Subvention an die Bergbauern. Es handelte sich ganz einfach darum, die Preise für Milchmuni, die einen guten Wert darstellen, nicht einfach fallen zu lassen, oder die Tiere dem Züchter, weil unverkäuflich, zurückzuschicken, sondern wir erachteten es als besser, eine kleine Aufprämie zu zahlen, und damit die Tiere, die keine Abnahme hätten finden können, aus dem Markt zu nehmen und sie in besten Konditionen an die Schlachtbank zu liefern. Das ist also keine Subvention, von der die Bergbauern besonders profitiert hätten, aber volkswirtschaftlich eine verantwortbare Verwertung.

Die Faselvieh-Aktion wird von der Zentralstelle in Brugg an allen Märkten, wo solche Ware hinkommt, betrieben. Es handelt sich darum, junge Tiere aufzukaufen, die man eventuell bei gutem Futter recht rasch in einen Zustand bringen kann, wo sie volkswirtschaftlich einen anderen Wert darstellen als wenn man sie mit billigem, schlechtem Futter durchzuwintern suchte.

Die Tuberkulose-Ausmerzaktion geht vielen Leuten im Kanton Bern viel zu wenig rasch. Sie wird tatsächlich da und dort ein schnelleres Tempo erhalten müssen, besonders aber im Zuchtgebiet. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Leute, die ausmerzen, ein gewaltiges Opfer auf sich nehmen. Niemand kann das abstreiten. Infolge der Situation, die wir heute durchmachen, erklärte man den Viehbesitzern in den Zuchtgebieten, es gebe gar keine andere Möglichkeit, den Viehbestand tuberkulosefrei zu machen als die Ausmerzung aller Reagenten. Ich will hierauf jetzt nicht näher eintreten, nur wiederholen, dass, wer das durchführt, ein grosses Opfer bringt. Ich bin all denen dankbar, die an dieser Aktion teilnehmen, um mit persönlichen Opfern endlich mitzuhelfen, dass unser Zuchtgebiet im Ausland wieder einen besseren Ruf erhält. Solange unser Zuchtgebiet nicht frei ist von tuberkulösen Tieren, und solange wir nicht eine sehr intensive Leistungskontrolle der Tiere haben, wird der Export nicht wieder in Gang kommen. Er wird ohnehin erschwert durch die Wechselkursunterschiede. Die könnten überbrückt werden, wenn die Nachfrage vorhanden wäre.

Die Ausmerzaktion für unverkäufliches Vieh ist die vierte Aktion, die in der ganzen Sache parallel läuft. Sie fordert noch grössere Opfer. Ich konnte in Zweisimmen sehen, dass die Tiere, die mit der Tuberkuloseaktion ausgemerzt werden, die besseren Preise erzielen als die, welche mit der Ausmerzaktion ausgemerzt werden. Das kann auf lange Sicht nicht so bleiben.

Der Bergbauer hat bei der Aktion aber seine schlechtesten Tiere abgegeben, und die konnte die Oeffentlichkeit nicht «vergolden». Was vorgeführt wurde, war nicht nur in der Kondition schlecht die Tiere waren im Herbst wegen ungenügendem Futter vielfach in schlechtem Zustand —, sondern sie hatten wenig oder keinen Zuchtwert. Zum grossen Teil wurden dort sogenannte unwirtschaftliche Tiere, Fresser, aufgeführt, die man eigentlich ruhig schon früher hätte abstossen dürfen. Wir wollen den Berggebieten keinen Vorwurf machen, nur feststellen, wie sich die Sache verhält. Diese Tiere wurden mit 20-40 Rappen Zuschlag abgestossen. Der Zuschlag ist vom Bund festgelegt. Es kann sich nicht darum handeln, dass wir die Beiträge sprunghaft heraufsetzen. Es ist vorgesehen, bis Mitte November die schlechtesten Tiere mit kleineren Beiträgen auszumerzen, d. h. mit 20-40 Rappen. Wir haben dem Bund vorgeschlagen, von Mitte November an etwas höhere Beiträge zu zahlen. Gegenwärtig betragen die Zuschläge 30-50 Rappen, worin sich Bund und Kanton je zur Hälfte teilen. An allen Versammlungen, wo ich diesbezügliche Ausführungen machte, habe ich mitgeteilt, dass dieses Vorgehen geplant war. Ich bin restlos überzeugt, dass, wenn der Abfluss von Zuchtvieh nicht in Gang kommt, wir z.B. vom 1. Dezember hinweg sogar vom Kanton aus einen weitern Beitrag vorsehen müssten, wenigstens für bessere Tiere. Dann aber wird sich die Rechnung sehr zu unseren Ungunsten verschlechtern. Bis jetzt haben wir nicht sehr viel Geld gebraucht. Die Franken 25 000.—, die wir bis heute aufwendeten, genügten, um rund 300 Stück Vieh aufzukaufen. Wenn wir von jetzt an durchschnittlich 30-50 Rappen aufwenden, so könnten wir noch weitere 760 Tiere aufkaufen. (Mit 20-40 Rappen Zuschlag könnten wir total 1100—1200 Stück aufkaufen.) Wenn von 50 Rappen an alles auf Kosten des Kantons geht, beispielsweise 20 Rappen mehr, also um einen Zuschlag von 70 Rappen zu erreichen, was vom Oberland verlangt wurde, sinkt die Zahl der Tiere, die wir weiter übernehmen können, auf 470. Das wäre eine starke Reduktion. Bis heute ist uns nichts bekannt, wonach Aussicht bestünde, dass der Bund über die 50 Rappen hinauszugehen gedenke. Das hatte zur Folge, dass wir uns schon seit einiger Zeit mit dem Gedanken beschäftigen mussten, das Geschäft dem Grossen Rat zu unterbreiten. Für den Anfang hatten wir einen Kredit von Fr. 30 000.von der Regierung. Nun sah man, dass der Aufwand diesen Betrag übersteigen werde. Es ist möglich, wie Grossrat Seewer sagte, dass der Bedarf sogar über Fr. 100 000.— hinausgehen wird. Ich denke, wenn der Absatz vom Dezember an nicht besser wird und dann Tiere von besserer Qualität ausgemerzt werden müssen, sind wir den Bergbauern ein Entgegenkommen schuldig.

Nun sagt Grossrat Stäger — das verwundert mich —, die Vorlage komme viel zu spät, man hätte erwarten dürfen, dass sie am ersten Tag der Session bereit gewesen wäre. — Die Herren der Staatswirtschaftskommission werden bestätigen, dass die letzten Mitteilungen des Bundes vom 7. November datieren, ich sie aber am 6. November eingehend orientierte. Ich habe keine diktatorischen Gewalten, muss mich mit dem Bund verständigen und nachher dem Grossen Rat einen Antrag vorlegen, der hieb- und stichfest ist und nach allen Seiten verantwortet werden kann. Ich kann nicht einfach, weil in Lauterbrunnen reklamiert wird, am ersten Sessionstag einen Kredit von Franken 100 000.— oder Fr. 200 000.— verlangen. Unsere Vorlagen sind auf genauen Grundlagen und Verhandlungen mit dem Bund aufgebaut. Sämtliche Geschäfte der Landwirtschaftsdirektion sollten zudem in der zweiten Sessionswoche zur Sprache kommen, und bis dahin waren wir bereit. Ich nehme den Vorwurf von Grossrat Stäger nicht an. Er wurde unter der Hand auch von andern Leuten geäussert und diskutiert. Es darf nicht vorausgesetzt werden, dass alle Jahre eine Ausmerzaktion stattfinde. Ich wäre absolut dagegen, jedes Jahr im September eine Ausmerzaktion vorzubereiten. Auf diese Weise kämen wir zwar rechtzeitig, aber züchterisch wäre das ein Unsinn. Wenn Sicherheit bestünde, dass man alles Vieh alljährlich in der Ausmerzaktion absetzen könnte, würde mancher Ansporn dahinfallen. Jetzt aber liegt eine Notwendigkeit marktpolitischer Art vor. In der grundsätzlichen Haltung muss man eine Linie haben, darf nicht einen Kurs einschlagen, durch den man die Bestrebungen, die im Gange sind, durchkreuzt. Das wurde von Herrn Grossrat Zingre anerkannt.

Die Aktionen, die ich hier schilderte, müssen koordiniert werden. Es handelt sich dabei nicht nur um das Geld, das die Oeffentlichkeit aufbringt. Ich erklärte schon vor langer Zeit an einer Konferenz mit den Zuchtverbänden und den Milchverbänden, man könne diese Sache nicht allein vom Staat aus leiten, denn er habe nicht die Möglichkeit, dem einzelnen Betrieb vorzuschreiben, wie er wirtschaften müsse. Die Zuchtverbände müssen uns unterstützen durch die Prämiierungen, und von den Milchverbänden erwarten wir auch dann Unterstützung, wenn die Sache kompliziert ist. Der Preis für Milch aus absolut tuberkulosefreien Beständen sollte höher sein als der für Milch aus Beständen mit Reagenten. Dann würde mit der Zeit jeder Bauer aus freien Stücken seinen Bestand sanieren. Wir verfolgen aufmerksam die Situation und werden alles tun, um die Bestrebungen der Zuchtverbände, der Milchverbände und die für den Absatz des Schlachtviehs zu koordinieren.

Ueber die Vorlage selbst wird man noch diskutieren. Ich glaube, dass ab und zu eine gewisse Aussprache nichts schadet, selbst wenn man sich etwas «in die Haare gerät». Wenn die Oeffentlichkeit mit solch ausserordentlichen Aktionen eingreifen muss, hat sich der Bernische Grosse Rat selbstverständlich Rechenschaft zu geben, um was es geht. Auch wenn die Notwendigkeit der Aktion nicht bestritten ist, war doch eine gewisse Abklärung nötig.

Zu den Wünschen, die namentlich von Grossrat Casagrande in bezug auf die Verbilligung des Flei-

sches vorgetragen wurden sowie über die Vorwürfe, die gegenüber der Metzgerschaft erhoben worden sind, möchte ich in aller Kürze folgendes sagen. Die grosse Menge Kuhfleisch, die in der nächsten Zeit anfallen wird, kann nicht restlos laufend verwertet werden. Das wurde von der paritätischen Kommission des Bundes, die sich mehrheitlich aus Konsumenten zusammensetzt, anerkannt. So kam der Bund auf den Gedanken, dass man 10 000 bis 12 000 Stück Vieh minderer Qualität Schlachtvieh sollte exportieren können. Er hat bekanntlich einen Kredit von drei Millionen Franken beschlossen, um das Exportgeschäft durchzuführen. Denen, die sich daran stossen, möchte ich folgendes sagen: Würde das Fleisch so stark verbilligt, dass der ganze Ueberschuss wirklich aufgenommen werden könnte, so müsste man die normalen Preise derart stark unterschreiten, dass das ganze Preisgebäude des Schlachtviehmarktes zusammenfallen würde. Weder die Preise für Schweine noch Kälber noch für irgendwelche anderen Positionen könnten gehalten werden. Ein Vergleich: Wenn in der Arbeiterschaft eine Gruppe arbeitslos wird, denkt sie nicht in erster Linie daran, die Löhne zu senken, damit die Leute wieder in den Arbeitsprozess hineinkommen - auch die Oeffentlichkeit wird das nie verlangen -, sondern man wird die Zeit der Arbeitslosigkeit durch irgendwelche Massnahmen zu überbrücken suchen. - Eine analoge Massnahme schlagen wir Ihnen hier vor. Diese Notmassnahme darf nicht Dauercharakter erhalten, darf sich nicht alle Jahre wiederholen, sonst wäre das ein Zeichen, dass unsere Produktion auf falschen Bahnen liefe.

Es wurden verschiedene Vorwürfe erhoben, namentlich betreffend die Mast. Ich begreife Grossrat Hänni, wenn er sagt, man solle Mastware produzieren, anstatt zu viel Vieh im Stall zu haben, das dann unmöglich für die Schlachtverwertung geeignet sein könne. — Die Mast ist bei uns teurer als irgendwo im Auslande. Wir hatten Gelegenheit, sie im Auslande zu sehen. Beispielsweise in Dänemark werden Ochsen auf den Weiden fett, ohne besonderes Mastfutter. Dazu sind dort die Weiden billig. Der Import solcher Tiere in die Schweiz stellt eine starke Konkurrenz dar, aber er ist nach wie vor nötig, weil der Konsum dies verlangt. Ueber diese Tatsache kann man nicht einfach hinweggehen. Die Metzger sind bereit, in den nächsten Wochen billiges Kuhfleisch zu verkaufen, Herr Hänni hat das bestätigt. Es soll Fr. 1.80 bis Fr. 2. pro Pfund kosten; aber es wird von entsprechender Qualität sein. — Soweit man dem Bedürfnis nach Mastvieh nachkommen kann, soll dies geschehen. Der Milchverband hat letztes Jahr Erhebungen gemacht und die Zahl der Tiere genannt, die gemästet werden sollen. Wir wollen hoffen, dass ein Erfolg zu verzeichnen sein werde. Mir ist zwar noch kein Bauer bekannt, der mit der Mast allein etwas verdient hätte, selbst wenn er für Mastvieh hin und wieder prämiiert wurde. Unsere Bauern sind klug genug, nicht zu stark auf Mast umzustellen. Ich bin der Meinung, dass namentlich die Kreise im Unterland, die Silobetriebe haben, in gewissem Ausmass zur Mast übergehen müssen, um die züchterischen Bestrebungen des Oberlandes weniger zu konkurrenzieren. Darüber wäre noch viel zu sagen.

Wir hoffen zuversichtlich, in Zusammenarbeit mit dem Bund — durch die Ausmerzaktion und den Export — wieder einen normalen Abfluss der Zuchtware in den Zuchtgebieten zu erreichen. Wir sind ohne weiteres bereit, im Sinne der Anregung von Grossrat Tschumi, nach der Session mit den Vertretern des Oberlandes zusammenzusitzen. Es ist nicht unbedingt nötig, das Vieh auf den Märkten zu verkaufen, wir könnten sogenannte Annahmeplätze für die Ausmerzaktion vorsehen, soweit die GSF damit einverstanden ist.

Zur Futterbeschaffung: Wir sahen von Anfang an eine Notaktion, nicht eine allgemeine Aktion vor, Die Wünsche gingen aber zum Teil dahin, man möge allgemein verbilligtes Futter vermitteln. Die Volkswirtschaftskammer des Oberlandes meldete uns am 17. November, nach einer Umfrage, das Heubedürfnis für das Vieh der Bergbauern betrage 3500 Tonnen, und sie hoffe, man werde eine allgemeine Aktion machen. Mein Fachbearbeiter berichtet hierzu: «Mit dem Emmental und dem Hochjura zusammen dürften für eine allfällige Aktion schätzungsweise 500 Eisenbahnwagen Heu nötig sein.» Woher sollen wir dieses nehmen? Vor einem Jahr meldete uns die Ajoie telephonisch, wir sollen sofort intervenieren, man hätte 1000 Eisenbahnwagen zu viel Heu, das man verkaufen müsse. Heute erhalten wir von dort Bericht, dass die Bauern von der Trockenheit ausserordentlich betroffen wurden, man erwarte, dass eine Dürrehilfeaktion eingeleitet und den Leuten verbilligte Futtermittel oder wenigstens Coupons abgegeben würden, die gestatten, das Fehlende einzukaufen!

Grossrat Scherz verglich Aktionen früherer Jahre mit der diesjährigen Aktion. Als wir im Herbst 1947 für eine Hilfe einen Millionenkredit beschlossen, hatten wir noch die Milchkontingentierung und man befürchtete, den Konsumenten die vorgesehenen Milchmengen nicht liefern zu können! Die ganze Aktion wurde damals vom Bunde gestartet; er übernahm den Grossteil der Kosten davon.

Im Jahre 1949 — das hält man immer den Unterlandbauern vor — beschloss der Grosse Rat infolge der Dürre eine Aktion, die nur für Minderbemittelte bestimmt war. Er beschloss hiefür eine Million Franken. Nur Minderbemittelte gelangten in den Genuss der Verbilligungsaktion. Nun verlangt man für dieses Jahr eine allgemeine Aktion. Wenn über die Fälle von Bedürftigkeit hinaus eine Aktion für die Vermittlung verbilligten Futters gestartet werden muss, müssen Sie vor Schluss der Session eine neue Million beschliessen, billiger ginge das nicht. Ich habe den Eindruck, eine solch umfassende Aktion liesse sich jetzt nicht verantworten vor der Oeffentlichkeit. Man wird einwenden, nur diejenigen sollten sich dann melden, die es nötig hätten. Wenn man aber über die Bedürftigkeit hinausgeht, wie sie in den eidgenössischen Vorschriften umschrieben ist, und andere Grenzen festlegt, werden unweigerlich neue Misstimmigkeiten entstehen. Entweder stellen wir auf die Bedürftigkeit ab, wie sie im Zirkular des Bundes vom 7. November umschrieben wurde, oder wir gehen zur allgemeinen Verbilligung über, und dann brauchen wir eine weitere Million.

Es bieten sich gewisse Möglichkeiten. Der Genossenschaftsverband hat in Schweden 2000 Ton-

nen Heu eingekauft. Deutschland, Oesterreich, Italien haben Ausfuhrverbote, Frankreich hat auch zu wenig Futter; zudem sind dort viele Viehbestände total verseucht von der Maul- und Klauenseuche. Man musste daher in Schweden Futter kaufen solange dort noch kein Ausfuhrverbot erlassen wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir, wenn sich weitere Importbedürfnisse ergeben, uns nach Kanada oder anderswohin wenden werden. Wenn man sich darauf verlassen würde, dass der Kanton überall Heu vermittle, müsste ich erklären, diese Wünsche seien unerfüllbar. Daher habe ich mich bis jetzt geweigert, eine Verlautbarung herauszugeben, wonach wir Heu vermitteln würden. Damit würden wir allen Leuten Hoffnung machen, und wenn die Anforderungen nicht befriedigt werden könnten, würde eine gewaltige Kritik einsetzen. Im Flachland konnten diesen Herbst noch gute Herbstfuttererträge gesichert werden. Da muss man auch ein wenig an die Solidarität denken. Wenn da und dort in einem Dorf ein Einziger ist, der seinen Viehbestand nicht durchhalten kann, ist es Pflicht der bäuerlichen Organisationen und der Dorfgemeinschaften, diesen Einzelnen ein wenig unter die Arme zu greifen, ein wenig Selbsthilfe an den Tag zu legen. Darüber hinaus möchte ich den Bergbauern, die kein Herbstfutter machen konnten, eine minimale Hilfe zukommen lassen durch Heuvermittlung. Die ZRA in Aarberg wird uns zudem ca. 50 Eisenbahnwagen Melassefutter zur Verfügung halten. Wir würden das abgeben, vorausgesetzt, dass es sich mit den Erfordernissen der Milchverwertung (Emmentaler Käse) vereinbaren lässt. Ferner wird uns die Eidgenössische Alkoholverwaltung noch Futterkartoffeln zur Verfügung stellen, wenn wir uns demnächst für die Abnahme entscheiden.

Zum Beschlussesentwurf: Diese Aktion bereitet auch uns keine grosse Freude. Einerseits bringt die Oeffentlichkeit Opfer, anderseits können wir die Leute, die die Aktion beanspruchen, in keiner Weise befriedigen. Da geht es zweifellos zu weit, die Behörden verantwortlich zu machen. Wir werden in gemeinsamer Zusammenarbeit vorkehren, was möglich ist. Wir haben dabei die Bereitschaft aller Kreise nötig. Ich erklärte den Bergbauern, ich würde mich dafür einsetzen, dass man sie nicht im Stiche lässt, aber wir könnten ihnen nicht den Schaden kompensieren, der sie diesen Herbst traf. Die Bergbauern verdienen es aber, dass man sie nicht vergisst. Darum möchte ich wünschen, dass der Grosse Rat unserem Antrag, einen Kredit von Fr. 100 000.— zu eröffnen, mit der Möglichkeit, den Betrag zu erhöhen — wir würden im Februar Bericht und Antrag stellen —, zustimmen werde.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Titel

Angenommen.

Beschluss:

Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes im Herbst 1952

Ziffer 1

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Alinea 1 ist zu sagen, dass für die Umschreibung der Berggebiete nicht der eidgenössische Produktionskataster massgebend ist, sondern dass man das Zuchtgebiet meint. Man möchte solche Annahmen auch im Oberemmental und im Jura durchführen.

Angenommen.

Beschluss:

1. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, gemeinsam mit der Abteilung für Landwirtschaft im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Schweizerischen Genossenschaft für Schlachtvieh und Fleischversorgung (GSF) im Berggebiet Ankäufe von gealptem, trächtigem Nutzvieh geringerer und mittlerer Qualität zwecks Uebergabe an die Schlachtbank vornehmen zu lassen, wenn sich eine solche Aktion weiter als notwendig erweisen sollte.

Ziffer 2

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Abschnitt 2 wird gesagt, dass sich die Durchführung der Massnahmen nach den Weisungen der Abteilung für Landwirtschaft zu richten hat.

Angenommen.

Beschluss:

2. Wegleitend für die Durchführung des Verfahrens und die Bemessung der Ausmerzzuschläge sind die Weisungen der Abteilung für Landwirtschaft im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement betr. Ausrichtung von Ausmerzzuschlägen für gealptes Nutzvieh geringerer Qualität aus Berggegenden im Herbst 1952, vom 4. Oktober 1952, deren Ergänzung vom 7. November 1952, sowie allfällig notwendig werdende Spezialweisungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion.

Ziffer 3

Angenommen.

Beschluss:

3. Die Annahmekommissionen werden angewiesen, nur dann einzugreifen, wenn hiefür ein zwingendes Bedürfnis besteht. Ausmerzzuschläge sind nur auszurichten, wenn ein Verkauf für weitere Nutzzwecke nicht möglich ist, jedoch noch Nutz- oder Zuchtwert vorhanden ist.

Ziffer 4

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier wurde mit Recht auf die Erbringung des Abschlachtungsausweises hingewiesen. Wenn die sogenannte Tauschaktion zur Anwendung gelangen sollte, bei der man trächtige Tiere gegen gewisse Reagenten auswechseln würde, wäre die Erbringung eines Abschlachtungszeugnisses nicht möglich. Diese Frage also würde noch studiert.

Luder. In Ziffer 1 heisst es: «... trächtigem Nutzvieh geringerer und mittlerer Qualität.» Nun stosst man sich vielleicht daran, dass gemäss Ziffer 4 die Tiere restlos abgeschlachtet werden müssen und ein Trächtigkeitszeugnis beizubringen ist. - Man muss sich überlegen, ob nicht die Tiere mittlerer Qualität, die immerhin einen gewissen Zuchtwert haben, ins Unterland vermittelt werden könnten. Wir haben im Unterland viele arme Bauern, die nicht ein Tier für Fr. 2000.— kaufen können. Wenn man diesen den Kauf eines billigen Tieres ermöglichen kann, sollte man das nicht unterlassen. Alle nicht wehrsteuerpflichtigen Bauern wären berechtigt, solche Bezüge zu machen. Ich bitte den Landwirtschaftsdirektor, das wenn möglich in die Tat umzusetzen.

Angenommen.

Beschluss:

4. Der Ausmerzzuschlag wird erst dann zur Zahlung fällig, wenn der Verkäufer für das in Frage stehende Tier eine vom Fleischschauer des Schlachtortes ausgestellte Abschlachtungsbescheinigung mit Trächtigkeitszeugnis vorweist.

Ziffer 5

Präsident. Hier stellt Herr Seewer den Antrag auf Bewilligung eines Kredites von Fr. 150 000.—, plus Fr. 50 000.— für die Heuaktion; total Franken 200 000.—.

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es tut mir leid, dass ich diesem Vorschlag nicht ohne weiteres zustimmen kann. Das kann umso leichter verantwortet werden, als ja die Ziffer 6 alle Möglichkeiten offen lässt. Ich glaube, es wäre verfehlt, wenn man dem Antrag von Herrn Kollege Seewer zustimmen würde, weil damit die Türe geschlossen wäre und wir die Sache nicht überblicken können. Ich bitte, diesem Kredit von Fr. 100 000.— zuzustimmen.

Seewer. Nach der Berichterstattung durch den Herrn Landwirtschaftsdirektor bin ich befriedigt und bin bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

Angenommen.

Beschluss:

5. Zur Finanzierung der Aktion stellt der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 100 000.— zur Verfügung. Dieser geht zu Lasten der Rubrik 2400 947 1, Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen, als Nachkredit pro 1952.

Ziffer 6

Angenommen.

Beschluss:

6. Dem Grossen Rate wird in der nächsten Session darüber Bericht erstattet, in welchem Umfang der Kredit in Anspruch genommen wurde und für den Fall, dass der Kredit nicht ausreichte, ein neues Kreditbegehren unterbreitet werden.

Ziffer 7

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, diese Ziffer 7, die hier gemäss Antrag Tschanz neu aufgenommen werden soll, liegt absolut im Sinne der Besprechungen, wie sie in der Kommission gepflogen worden sind, so dass man Ziffer 7 ohne weiteres annehmen kann.

Rupp. Ich schliesse mich dem Vorschlag an, möchte aber beantragen, die Worte «an finanzschwache Bauern» zu streichen. Wenn ich diesen Vorschlag mache, so einzig deshalb, weil ich glaube, dass man diese Heuankaufsaktion individueller gestalten muss und nicht auf die Verschuldung abstellen sollte. Die Landwirtschaftsdirektion ist sicher in der Lage, die Sache gestützt auf andere, gerechtere Grundsätze, zu organisieren. Zu diesem Vorschlag fühle ich mich verpflichtet gestützt auf die Erfahrungen vom Jahre 1947. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat bereits betont, dass damals wegen der Milchkontingentierung besondere Verhältnisse herrschten. Wenn man aber damals bezüglich der Vermögenslage keine Bedingungen stellte, so geht es meines Erachtens nicht an, heute bei dieser Hilfeleistung für unsere Oberländer Bauern diese Vermögenslage zur Bedingung zu machen.

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich muss leider den Antrag Rupp zur Ablehnung empfehlen. Das geschieht deshalb, weil wir an die Richtlinien und Weisungen der Abteilung für Landwirtschaft gebunden sind. Zweitens beantrage ich Ablehnung, weil ich glaube, wenn man eine Notaktion durchführt, dann solle sie wirklich denen zugute kommen, die eben in Not sind. Und hier sind nun die Richtlinien des Bundes massgebend, wonach diejenigen berücksichtigt werden können, die nicht wehrsteuerpflichtig sind. Es ist vielleicht gut, wenn man Ziffer 7 nochmals bekannt gibt. Es heisst: «Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, im Rahmen der vom Bund vorgesehenen Aktion eine Verbilligung von Futtermitteln an finanzschwache Viehbesitzer im Kantonsgebiet zur Durchhaltung des betriebseigenen Viehstandes durchzuführen.» Darnach soll nicht etwa planlos Futter verbilligt werden können, sondern nur für das Vieh, das normalerweise in den Betrieben erhalten werden könnte.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen doch Klarheit zu gewinnen versuchen, wieweit die Sache gehen soll. Auch Herr Rupp macht ungefähr die gleiche Anregung, wie sie Herr Scherz gemacht hat. Wo sol-

len wir die Grenze ziehen? Ich gebe hier bekannt, was der Bund als Norm ansieht. Er bestimmt, dass die Kantone ermächtigt werden, mit ihren Bauernhilfskassen eine derartige Hilfsaktion durchzuführen und er schreibt weiter: «Als Anhaltspunkt für die Ausrichtung von Darlehen, bzw. à-fonds-perdu-Beiträgen mögen folgende unseres Erachtens zweckmässige Normen gelten: a) Nichtwehrsteuerpflichtige Viehbesitzer: à-fonds-perdu-Beiträge 1/3, kurzfristige Darlehen 1/3, Selbstbehalt 1/3 der effektiven und ausgewiesenen Ankaufskosten für zusätzliche Futtermittel. b) Viehbesitzer, die über ein wehrsteuerpflichtiges Einkommen einschliesslich Vermögensertrag, zu 3 Prozent berechnet, von nicht mehr als Fr. 2000.— verfügen: kurzfristige Darlehen in der Höhe von 50 Prozent der Ankaufskosten für zusätzliche Futtermittel.» Da wird jeder einzelne Fall überprüft werden müssen. Wenn Sie darüber hinausgeĥen wollen, müssen wir sofort wieder unser Bureau eröffnen und auf der Landwirtschaftsdirektion eine besondere Aktion für den ganzen Kanton unternehmen: nachher müsste aber vom Grossen Rat eine weitere Million zur Verfügung gestellt werden.

Rupp. Nach den Erklärungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors ziehe ich meinen Antrag zurück.

Genehmigt nach Antrag Tschanz.

Beschluss:

Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, im Rahmen der vom Bund vorgesehenen Aktion eine Verbilligung von Futtermitteln an finanzschwache Viehbesitzer im Kantonsgebiet zur Durchhaltung des betriebseigenen Viehstandes durchzuführen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlusseswurfes Mehrheit

Antwort auf die Einfache Anfrage Ackermann

(Siehe Seite 426 hievor)

Die Strassenstrecken Bourrignon—Lucelle, Bourrignon—Develier, Pleigne—Soyhières, Monsevelier—Courchapoix sind verkehrsgenügend. Was die Strasse Bourrignon—Grand-Lucelle anbetrifft, so geben wir zu, dass sie sehr schmal ist. Ihre Breite beträgt ungefähr 4 Meter.

Wir werden in den nächsten Jahren auf den genannten Strassen die notwendigen Arbeiten vornehmen, um sie dem modernen Verkehr gänzlich anzupassen. Wann wir diese Arbeiten in Angriff nehmen können, kann noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Im Programm 1952/53 sind keine Mittel dafür vorgesehen. Der Ausbau dieser, wie vieler anderer Strassen musste leider noch zurückgestellt werden.

Herr Ackermann ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Feldmann

(Siehe Seite 549 hievor)

Es ist richtig, dass die Veranlagungsbehörden von den Steuerpflichtigen genaue Angaben über das Geschäftsergebnis verlangen; aber sie erhalten leider in den meisten Fällen entweder gar keine oder nur ungenügende Unterlagen. So wurden z. B. in der Gemeinde Lützelflüh bei 170 selbständig Erwerbenden (ohne Landwirtschaft) nur von 28 Pflichtigen zuverlässige buchhalterische Angaben gemacht, während 34 ungenügend waren und in 108 Fällen überhaupt keine Aufzeichnungen beilagen, welche eine gesetzmässige Veranlagung ermöglicht hätten.

Fehlen zahlenmässige Unterlagen, so können die Veranlagungsbehörden nur durch einen Vergleich mit den Erfahrungszahlen ähnlicher Betriebe derselben Branche zu einer richtigen und rechtsgleichen Einschätzung gelangen. Dieses Vorgehen ist durch alle Steuerjustizbehörden längst als richtig und zulässig anerkannt worden.

Wenn eine Selbstschatzung gestützt auf solche Erfahrungszahlen geändert werden muss, so kann die Begründung eben auch nicht anders lauten als in einem Hinweis auf diese Zahlen. Nähere Angaben können nicht gemacht werden, weil auch auf Seiten des Steuerpflichtigen keine gemacht wurden. Wenn für die Begründung: «Korrektur des Erwerbseinkommens wegen ungenügend begründeter Abweichung von den minimalen Erfahrungszahlen ähnlicher Betriebe» ein Stempel verwendet wird, so ist das eine reine Rationalisierungsmassnahme. Bei der Veranlagung von rund 60 000 Steuerpflichtigen und 5000 Fremdarbeitern pro Kreis innerhalb sieben Monaten geht es ohne Rationalisierung nicht ab.

Feldmann. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Friedli und Steinmann (Bern)

(Siehe Seite 469 hievor)

Am 16. August 1952 fanden sich Vertreter vom Kanton und Gemeinden, von Verbänden und Privaten zu der Gründungsversammlung des Uferschutzverbandes Wohlensee ein. Im Rahmen der Gründungsversammlung hielt der Regierungspräsident, D. Buri, ein Referat über die Bedeutung des Ufer- und Gewässerschutzes im Kanton Bern, in welchem die Unterstützung der Behörden bereits zum Ausdruck kam. Nach seinen Statuten bezweckt der erwähnte Verband insbesondere das Landschaftsbild des Wohlensees, die Ufer und das Ufergelände in seiner Eigenart und Schönheit zu erhalten, die öffentliche Benützung einzelner Uferpartien zu ermöglichen, die Verschmutzung und Versumpfung zu verhindern.

Der Regierungsrat ist gewillt, diese Bestrebungen im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen zu unterstützen und zu fördern. Dieser Wille kommt bereits darin zum Ausdruck, dass er sich durch fünf verschiedene Direktionen im neu gewählten Vorstand des Uferschutzverbandes Wohlensee vertreten lässt.

Der Regierungsrat ist ausserdem bereit, den neuen Verband finanziell zu unterstützen, und zwar in gleicher Weise, wie dies bereits bei den Uferschutzverbänden des Bieler-, Thuner- und Brienzersees der Fall ist. Für die Berücksichtigung des Verbandes bei der Zuteilung der Reingewinne der SEVA wird weitgehend sein Arbeitsprogramm massgebend sein. Ueber die Verwendung dieser Gelder wird der Uferschutzverband Wohlensee dem Staate gegenüber Rechenschaft abzulegen haben.

Friedli (Bern). Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Villoz

(Siehe Seite 386 hievor)

Nach Art. 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über Jagd, Wild- und Vogelschutz ist der Kanton Bern in drei Jagdkreise eingeteilt worden. Die Umschreibung der drei Jagdkreise Oberland (mit Einschluss von Thun), Mittelland und Jura (mit Einschluss des Amtsbezirkes La Neuveville) hat nach Anhörung der Jagdkommission durch den Regierungsrat zu erfolgen, unter Berücksichtigung der geographischen und jagdwirtschaftlichen Verhältnisse.

In Vollzug seiner gesetzlichen Befugnisse hat der Regierungsrat die drei Jagdkreise in § 41 der Jagdverordnung vom 20. Juni 1952 auf Antrag der Forstdirektion umschrieben. Vor der Beschlussfassung wurde dem kantonal-bernischen Patentjägerverband Gelegenheit geboten, zur Sachfrage geeignete Vorschläge zu unterbreiten. In Anwesenheit der offiziellen Vertreter der jurassischen Jägerschaft und des Regierungsstatthalters von Courtelary, hat der Kantonalverband in seiner Sitzung vom 20. Februar 1952 seine Vorschläge ausgearbeitet über die Festlegung der Jagdkreisgrenzen zwischen dem Mittelland und dem Jura einerseits und dem Oberland und dem Mittelland anderseits. Wie aus dem Protokoll hervorgeht, konnte mit den jurassischen Vertretern ohne Opposition eine Einigung erzielt werden, die überdies auch den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Diese Vorschläge konnten deshalb ohne Abänderung berücksichtigt werden.

Da für die Abgrenzung der Jagdkreise Jura-Mittelland die südliche Amtsbezirksgrenze von Courtelary absolut ungeeignet war, musste eine andere Lösung gefunden werden. Aus jagdgeographischen Gründen und im Interesse einer Abgrenzung mit natürlichen Grenzen wurde der Jagdkreis Jura wie folgt vom Jagdkreis Mittelland abgetrennt:

«Von der solothurnischen Kantonsgrenze weg entlang der Hauptstrasse Allerheiligen—Romont nach Vauffelin und fortlaufend in südwestlicher Richtung bis zum Eingang in die Reuchenettestrasse; von hier aus nach Leubringen—Magglingen bis zur Halle der Sportschule, weiter in südwestlicher Richtung entlang dem Weg über Fin du Monde bis an die Amtsbezirksgrenze Courtelary; südwestlich weiter dem Walde der Hohmatt entlang, nach Südosten abbiegend und weiter dem Waldrand folgend bis zur Amtsbezirksgrenze La

Neuveville, zum Grenzstein mit der Gemeinde Twann; nachher südwestlich führend bis Baselstein, dem Weidweg entlang zum Höhepunkt 1005, hinüber zu Punkt 991, dem Weg folgend zu Punkt 931, über Twannberg zu Punkt 865, südwestlich weiter zum Waldwinkel, dann der Waldgrenze folgend bis zur Säge, wieder in südwestlicher Richtung dem Walde entlang, nunmehr südlich bis zu Punkt 770, nach Westen biegend entlang dem Walde zu Punkt 797, und bis zur Drahtseilbahn, dieser abwärts folgend bis nach Ligerz an den See, dem See entlang nach Neuenstadt und bis an die neuenburgische Kantonsgrenze.»

Es ist richtig, dass durch diese natürliche Abgrenzung die jurassischen Dörfer Romont und Vauffelin sowie die seeländischen Dörfer Macolin und Evilard durchschnitten werden.

Das Teilstück südlich der Staatsstrasse Romont—Vauffelin des Amtsbezirks Courtelary wird dadurch zum Jagdkreis Mittelland geschlagen. Der Vollständigkeit halber muss aber erwähnt werden, dass im Sinne eines Flächenausgleichs ein Teilstück der Gemeinde Lengnau sowie der Amtsbezirk Biel nördlich der Strasse Leubringen—Magglingen zum Jagdkreis Jura zugeteilt worden ist. Von einer Benachteiligung der jurassischen Jäger kann deshalb nicht die Rede sein.

Die erwähnte Abgrenzung hat den grossen Vorteil, dass es sich fast ausschliesslich um eine natürliche Grenze handelt, die für den Jäger leicht erkenntlich ist. Da es sich bei dieser Abgrenzung um ein Provisorium handelt, hat die organisierte Jägerschaft nochmals Gelegenheit erhalten, zur definitiven Abgrenzung begründete Abänderungsvorschläge einzureichen.

Herr Villoz ist nicht anwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Gempeler

(Siehe Seite 469 hievor)

Die von der Gemeindedirektion angeregte Bereinigung betrifft nur die Kreisschreiben der Direktionen, nicht auch die des Regierungsrates. Zunächst sollte jede Direktion feststellen und den Gemeinden mitteilen, welche Kreisschreiben noch gelten. Einzelne Direktionen haben das schon getan, andere sind noch an der Arbeit. Ferner wird für die Zukunft eine einheitliche Aufmachung der Rundschreiben angestrebt, um den Gemeinden das Aufbewahren und Benutzen dieser Erlasse zu erleichtern.

Fehlende Kreisschreiben sind einstweilen bei denjenigen Direktionen nachzubeziehen, die sie erlassen haben. Ob es möglich sein wird, mit tragbaren Kosten alle noch geltenden Rundschreiben der Direktionen an die Gemeinden auf einen bestimmten Stichtag einheitlich neu auszufertigen und den Gemeinden in Sammelbänden abzugeben, wird sich erst beurteilen lassen, wenn einmal alle Direktionen ihre Erlasse gesichtet haben werden und man den ganzen Stoff wird überblicken können.

Gempeler. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bergmann

(Siehe Seite 548 hievor)

Der Verkehr auf dem Strassenzug Schliern—Oberscherli ist im Vergleich zu andern Staatsstrassen, deren Ausbau ebenfalls noch zurückgestellt werden musste, nicht sehr bedeutend. Leider gestatteten die für den Ausbau der Staatsstrassen zur Verfügung stehenden Kredite nicht, die Strasse Schliern—Oberscherli in das Strassenbauprogramm 1952/53 aufzunehmen.

Der mangelhafte Zustand und das Bedürfnis einer Korrektion der genannten Strassenstrecke sind dem Regierungsrat bekannt. Die Strasse ist ungenügend fundiert und liegt in lehmigem Boden. Letzten Winter sind dazu noch grössere Frostschäden aufgetreten, die mit beträchtlichem Kostenaufwand behoben werden mussten.

Auf 1. Januar 1935 ist der Strassenzug als Staatsstrasse übernommen worden. Die Uebernahmebedingungen sind in einem Regierungsratsbeschluss vom 16. Oktober 1934 enthalten. Danach hat die Gemeinde Köniz geeignete Kiesgruben für die Beschaffung des Schottermaterials zur Verfügung zu stellen. Die erwähnten Bedingungen bestimmen weiter, dass die Gemeinde das erforderliche Land für eine Verbreiterung der Strasse in eigenen Kosten zu erwerben hat und dass sie die Entschädigungen für Bäume und allfällige Inkonvenienzen tragen muss. Ferner hat sie sich an den Baukosten eines Strassenausbaues angemessen zu beteiligen. Wir veranschlagen die Kosten eines behelfsmässigen Ausbaues des Strassenstückes Schliern—Oberscherli mit Fr. 270 000.—. Das ist unverhältnismässig hoch und auf die notwendige Konsolidierung und Verstärkung des Untergrundes zurückzuführen.

In den letzten Jahren war es möglich, die Teilstrecke Köniz—Schliern sowie eine Partie in Schlatt staubfrei zu gestalten. Der Regierungsrat wird prüfen, ob im Einvernehmen und unter Mitwirkung der Gemeinde Köniz gemäss den im BRB vom 16. Oktober 1934 enthaltenen Uebernahmebedingungen ab 1954 mit einem etappenweisen Ausbau begonnen werden kann. Vorerst werden jedoch die Kredite für die dringendsten Unterbauverstärkungen und Fahrbahnverbreiterungen bewilligt werden müssen. Eine verbindliche Zusage über den genauen Zeitpunkt der Inangriffnahme einer durchgehenden Korrektion kann heute nicht gemacht werden.

Bergmann. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Mosimann

(Siehe Seite 481 hievor)

Dem Regierungsrat ist der mangelhafte Zustand der Strasse Perrefitte—Souboz—Châtelat und das Bedürfnis einer Korrektion mit Einbau eines neuen Belages bekannt. Der Strassenzustand ist jedoch nicht so schlimm wie ihn Grossrat Mosimann darstellt. Der Postautoverkehr ist im Winter nur dann gefährdet, wenn die Strasse nicht richtig unterhalten wird und wenn die Schneeräumung nicht spielt.

In der Einfachen Anfrage wird gewünscht, die Korrektion der Strasse mit Einbau eines neuen Belages teilweise oder ganz in das Strassenbauprogramm 1953 einzubeziehen. Das ist nicht möglich. Das Strassenbauprogramm für das Jahr 1953 ist abgeschlossen und vom Grossen Rat genehmigt. Im Oberingenieurkreis V befinden sich noch Strassen mit schwererem und wichtigerem Verkehr als ihn der Strassenzug Perrefitte—Souboz—Châtelat aufweist. Der Regierungsrat wird prüfen, ob der gewünschte Ausbau in das ordentliche Strassenbauprogramm für 1954 aufgenommen werden kann.

M. Mosimann. Partiellement satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Moser

(Siehe Seite 522 hievor)

Die kürzeste Verbindung Solothurn—Luzern führt tatsächlich über Aeschi—Herzogenbuchsee—Thörigen — Linden — Lindenholz — Huttwil. Die Strasse ist bis Herzogenbuchsee ausgebaut und zum grössten Teil ebenfalls auf der Strecke Herzogenbuchsee—Thörigen. Bei letzterer handelt es sich um eine Gemeindestrasse mit Wegmeisterstellung durch den Staat. In Thörigen beginnt die 6503 Meter lange Staatsstrasse nach Lindenholz. Von dieser sind bis heute 864 Meter staubfrei gemacht.

Dass die Strecke weiter ausgebaut werden soll, ist unbestritten. Man rechnet dafür mit einem Kostenaufwand von zirka Fr. 800 000.— bis 900 000.— (Ausbau mit Verbreiterung der Fahrbahn und Einbau eines staubfreien Belages).

Diese Arbeit, welche nicht im Zehnjahresprogramm 1947/56 figuriert, könnte auch nicht in das nächstjährige Programm über den Ausbau der Verbindungsstrassen aufgenommen werden. Darin sind wichtigere Staatsstrassen aufgenommen worden, die längst auf ihren Ausbau warten und noch gar keinen staubfreien Belag aufweisen.

Die Strasse Thörigen—Lindenholz wird auch an die Reihe kommen. Für den Zeitpunkt der Inangriffnahme einer etappenweisen Korrektion können wir jedoch noch keine verbindlichen Zusagen machen.

Automobilisten, die aus touristischen Ueberlegungen über Linden fahren wollen, müssen leider vorläufig noch den Nachteil einer nicht staubfreien Fahrbahn in Kauf nehmen.

Herr Moser ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lehmann (Bern)

(Siehe Seite 521 hievor)

Der Regierungsrat schliesst sich der Auffassung des Fragestellers, es sollte das Dekret über die Organisation der Taubstummenanstalt Frienisberg vom 12. November 1846 revidiert werden, durchaus an.

Vor längerer Zeit nahm die Erziehungsdirektion bereits in Aussicht, ein Reglement für die Sprachheilschule Münchenbuchsee vorzubereiten. Mit den Art. 71 und 72 des neuen PSG haben wir eine gesetzliche Grundlage für einen solchen Erlass, welche in absehbarer Zeit keine Aenderung mehr erfahren wird. Nachdem die Aufsichtskommission die Erziehungsdirektion mit Brief vom 20. August 1952 erneut auf das Fehlen eines Reglementes aufmerksam machte, wurde diese Kommission mit Brief vom 22. August 1952 ersucht, einen Entwurf vorzulegen. In Ergänzung zu diesem Brief schrieb die Erziehungsdirektion am 20. September 1952 der Kommission unter Bezugnahme auf die Einfache Anfrage nochmals und bat neben dem Reglementsentwurf auch um die Vorschläge für eine Dekretsrevision.

Lehmann (Bern). Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Beyeler (Unterseen)

(Siehe Seite 549 hievor)

Grossrat Beyeler erkundigt sich, ob der Regierungsrat bereit sei, in der Wintersaison 1952/53 eine Aktion zur Verbilligung der Skischultarife auf kantonalem Boden durchzuführen, nachdem der Bundesrat beschlossen hat, für eine gleichartige schweizerische Aktion keine Mittel mehr zur Verfügung zu stellen.

Als es sich zeigte, dass der Bundesrat nicht bereit sei, seine, eine eidgenössische Verbilligungsaktion ablehnende Haltung aufzugeben, setzte sich die Schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung mit den an der Belebung des winterlichen Reiseverkehrs interessierten Gebirgskantonen, den Verkehrsbetrieben, dem Schweizerischen Hotelierverein und dem Schweizerischen Skischulverband in Verbindung und unterbreitete ihnen Vorschläge für eine Selbsthilfeaktion, an der sich die begrüssten Kantone und Institutionen nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel zu beteiligen hätten. Die Aktion war von vorneherein nur für den frequenzschwachen Monat Januar gedacht, einmal weil sich die Zentrale für Verkehrsförderung darüber Rechenschaft ablegte, dass eine zu hohe Mittel beanspruchende Aktion bestimmt auf Ablehnung stossen würde, und sodann aus der Erwägung heraus, dass der Besuch der Winterkurorte in den letzten Jahren über Neujahr sehr gut, im Februar und in der ersten Hälfte März zum mindesten nicht unbefriedigend war.

Der Regierungsrat beschloss in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1952, sich an der vorgeschlagenen Aktion zu beteiligen, was der Zentrale für Verkehrsförderung gleichen Tages zur Kenntnis gebracht wurde. Um den übrigen Gebirgskantonen, die z. T. mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, ihre Zustimmung zum Vorschlag der Zentrale für Verkehrsförderung zu erleichtern, war der Regierungsrat bereit, sich an der Selbsthilfeaktion in der Höhe von 34 Prozent des vorgesehenen Gesamtaufwandes der Kantone zu beteiligen, obschon die Zahl der in den bernischen Skischulen vergangenen Winter erteilten

Halbtageslektionen nur 24 Prozent sämtlicher während dieser Zeit erteilten Halbtageslektionen ausmachte. Diese Geste des Regierungsrates wäre in erster Linie dem Kanton Graubünden zugute gekommen, der mit 44 Prozent aller Halbtageslektionen den weitaus stärksten Anteil aufweist.

Leider ist der Kanton Bern mit seiner positiven Antwort an die Zentrale für Verkehrsförderung allein geblieben. Die andern Kantone lehnten eine Beteiligung entweder ausdrücklich ab, unter ihnen Graubünden, oder sie antworteten überhaupt nicht. Das Gleiche ist zu sagen hinsichtlich der Verkehrsbetriebe, der Hotellerie und der Skischulen. Der Skischulverband hat bis heute keine Antwort erteilt; es ist jedoch bekannt, dass der Vorschlag der Zentrale für Verkehrsförderung im Vorstand mehrheitlich auf Ablehnung stiess.

In seiner Sitzung vom 24. Oktober 1952 hat der Regierungsrat von dieser neuen Sachlage Kenntnis genommen und beschlossen, von einer bernischen Sonderaktion zur Verbilligung des Skiunterrichtes abzusehen.

Dass der Regierungsrat im übrigen den Problemen des winterlichen Reiseverkehrs alle Aufmerksamkeit schenkt, geht daraus hervor, dass er am 17. Oktober 1952 beschloss, dem Verkehrsverein des Berner Oberlandes aus dem seinerzeit durch den Grossen Rat bewilligten Sonderkredit «Hilfe an die Winterkurorte» zwecks Entfaltung einer schlagkräftigen Werbung einen Betrag von Fr. 30 000.— zur Verfügung zu stellen.

Beyeler (Unterseen). Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bühler und Jufer

(Siehe Seite 549 hievor)

Gemäss § 60 des alten Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 musste an nicht erweiterten Oberschulen im Jahr wenigstens während 34 Wochen Schule gehalten werden. Die jährliche Stundenzahl betrug in den drei ersten Schuljahren wenigstens 800, in den übrigen wenigstens 900.

Für die erweiterte Oberschule betrug die Schulzeit jährlich wenigstens 36 Wochen zu 24 bis 33 Stunden (§ 72 altes Primarschulgesetz); nach dem kantonalen Unterrichtsplan hatte die jährliche Stundenzahl im Minimum 1040 zu betragen.

Das neue Primarschulgesetz vom 2. Dezember 1951 bestimmt (Art. 55):

«Im Jahr wird wenigstens während 35 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt im ersten Schuljahr wenigstens 700, im zweiten und dritten Schuljahr wenigstens 800 und in den übrigen 900.

Für die erweiterte Oberschule beträgt die Schulzeit jährlich wenigstens 37 Wochen, die jährliche Stundenzahl wenigstens 1100.»

Durch das neue Primarschulgesetz ist also die jährliche Mindeststundenzahl an erweiterten Oberschulen von 1040 auf 1100 erhöht worden. Gegen eine angemessene Erhöhung der Besoldungszulage an Lehrer dieser Schulen wäre deshalb materiell wohl nichts einzuwenden. Allerdings ist auf einer andern Stufe (im ersten Schuljahr) die Mindeststundenzahl von 800 auf 700 herabgesetzt worden; die Besoldung blieb auch in diesen Fällen die gleiche. Die Lehrerbesoldungen sind ja gesetzlich normiert und können ohne Revision der einschlägigen Bestimmungen nicht abgeändert werden.

Die Grundlage bilden das Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. September 1946 (Art. 1 und 36) und das Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft vom 5. Juli 1942.

Art. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes bestimmt: «Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von Fr. 500.—.»

In diesem Betrag sind die Teuerungszulagen nicht inbegriffen. Die Teuerungszulagen betrugen im Jahr 1947 $10\,\%$ = Fr. 50.—. Im Jahre 1948 und bis Ende 1950 wurden sie auf $30\,\%$ = Fr. 150.— erhöht. Die Lehrer an erweiterten Oberschulen erhielten demnach zur Besoldung, die sie als Primarlehrer beziehen: im Jahre 1947 die erwähnte Zulage von Fr. 500.— plus Fr. 50.— Teuerungszulage = Fr. 550.—, in den Jahren 1948 bis 1950 die gleiche Zulage von Fr. 500.— plus Fr. 150.— Teuerungszulage = Fr. 650.—.

Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes lautet:

«Sofern der Grosse Rat weitere Teile der Teuerungszulagen des Staatspersonals in die Besoldungen einbezieht, kann er die gleiche Massnahme auch hinsichtlich der Teuerungszulagen der Lehrerschaft beschliessen.»

Gestützt auf diese Bestimmung sind dann die früheren Besoldungsansätze durch Dekret vom 22. November 1950 um 20 Prozent erhöht worden (die Teuerungszulagen wurden gleichzeitig auf 10 Prozent herabgesetzt). Die frühere Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen wurde durch dieses Dekret ebenfalls um 20 Prozent, d. h. von Fr. 500.— auf Fr. 600.— erhöht; dazu die Teuerungszulage von 10^{-0} = Fr. 60.— oder zusammen Fr. 660.—.

Der Grosse Rat wird durch den erwähnten Art. 36 lediglich ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Teuerungszulagen in die Besoldungen einzubeziehen. Andere Besoldungsanpassungen sind nicht vorgesehen.

Nach dieser Erörterung lässt sich die von den Grossräten Bühler und Jufer aufgeworfene Frage wie folgt beantworten:

- 1. Die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen gestatten es dem Regierungsrat nicht, die Besoldungszulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen zu erhöhen.
- 2. Dagegen anerkennt der Regierungsrat, dass eine Erhöhung der Entschädigung an diese Lehrer materiell begründet ist. Er wird deshalb der Frage anlässlich der Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes seine Aufmerksamkeit schenken.

Bühler. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Dr. Tschäppät

(Siehe Seite 522 hievor)

Der Regierungsrat wird auf Ende des Jahres 1952 seinen Beschluss vom 17. Dezember 1946 betreffend die Passgebühren nochmals überprüfen.

Tschäppät. Wenn diese Antwort baldige Herabsetzung der Passgebühren bedeutet, bin ich befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Oldani

(Siehe Seite 522 hievor)

In zwei Zellen des Bezirksgefängnisses in Burgdorf sind Klosets mit Wasserspühlung schon früher eingerichtet worden, und es ist seit einigen Jahren eine Badegelegenheit für die Gefangenen vorhanden. In einigen Zellen sind fugenlose Fussböden angebracht worden. Die Baudirektion sieht die Einrichtung von Klosetts in weitern sechs Zellen vor, sowie zur Verbesserung der hygienischen Verhältnisse, die Einrichtung eines Douchenraumes. Die Erstellung neuer fugenloser Holzzementböden ist in weitern sechs Zellen geplant, und es sollen die Zellen zur Verringerung der Ausbruchsmöglichkeiten mit Betondecken versehen werden. Auch die Verstärkung der Zellentüren ist vorgesehen.

Die Baudirektion wird im Rahmen der noch verfügbaren Kredite noch dieses Jahr dem Regierungsrat eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

Herr Oldani ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Jobin

(Siehe Seite 521 hievor)

Es ist zutreffend, dass die misslichen Witterungsverhältnisse des Sommers und Herbstes 1952 die Versorgung der Viehbestände mit Rauhfutter ungünstig beeinflusst haben. Vielerorts musste bereits während den niederschlagarmen Monaten Juli/August zur teilweisen oder in höheren Lagen sogar zur gänzlichen Dürrfütterung übergegangen werden. Die vorherrschend kalte Herbstwitterung verhinderte alsdann ihrerseits ein üppiges Wachstum, und es waren vor allem erneut die höher gelegenen Gebiete, welche gezwungen wurden, mit der Winterfütterung ausserordentlich früh zu beginnen. Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Rauhfuttervorräte für den Winter 1952/53 vor allem in den Höhenlagen da und dort ungenügend sind. In diesem Zusammenhange ist jedoch gerechterweise zu erwähnen, dass die Viehbestände nicht durchwegs rechtzeitig den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen angepasst wurden, und Ertragsausfälle, wie sie diesen Sommer eintraten, notgedrungen zu Futterknappheit führen mussten.

Der Regierungsrat hat die sich dadurch ergebende Lage genau verfolgt und nicht verfehlt, mit den zuständigen eidgenössischen Stellen Fühlung zu nehmen. Die von letzteren nach Rücksprache mit den Kantonen getroffenen und vom Bundesrat mit Beschluss vom 4. November 1952 gutgeheissenen Massnahmen zugunsten notleidender Landwirte sind bereits in Durchführung begriffen. Sie erstrecken sich vorab auf die Absatzsicherung des gegenwärtig überreichen Angebotes an Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh. Ueberdies sind Massnahmen zur Sicherstellung der Rauh- und Kraftfuttermittelversorgung über den Winter 1952/53 vorgesehen, letztere indessen nur für finanzschwache Landwirte.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich bereit erklärt, für die durch diese Aktionen des Bundes dem Kanton zugemuteten finanziellen Leistungen aufzukommen, und hat hiefür erste Kredite, die in seiner Kompetenz liegen, beschlossen.

Für die Ausmerzaktion wird dem Grossen Rate eine Vorlage unterbreitet werden.

Die Kosten für die Vermittlung von Heu werden von der «Bernischen Bauernhilfe» übernommen.

M. Jobin. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Daepp (Ergänzung der Antwort vom 29.4.52.)

(Siehe Seite 258 hievor)

- 1. In Ziffer 3 der Antwort vom 29. April 1952 auf diese Einfache Anfrage erklärte der Regierungsrat sich bereit, dem Grossen Rat über seine Stellungnahme zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Strassenverkehr Bericht zu erstatten.
- 2. Mit Schreiben vom 16. September 1952 teilte der Regierungsrat dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mit, dass er zum Vorentwurf grundsätzlich in gleicher Weise Stellung nehme wie die Interkantonale Kommission für das Motorfahrzeugwesen, dass er daher auf deren Vernehmlassung verweise und sich ihren Abänderungsvorschlägen, mit Ausnahme zweier Punkte, anschliesse.
- 3. Die unter Ziffer 2 hievor erwähnten Akten stehen den Mitgliedern des Grossen Rates zur Einsichtnahme offen.
- 4. Zu den in der Einfachen Anfrage erwähnten beiden Punkten hat der Regierungsrat, wie aus den hievor genannten Akten ersichtlich, wie folgt Stellung genommen:
- a) Höchstgeschwindigkeitsgrenzen (Art. 2, Abs. 2, des Vorentwurfes). — Der Regierungsrat teilt die im Vorentwurf zum Ausdruck kommende Auffassung, wonach dem Bundesrat vorbehalten sein soll, Höchstgeschwindigkeitsgrenzen allgemein festzusetzen.
- b) Vortrittsrecht (Art. 37, Abs. 2, des Vorentwurfes = Art. 34, Abs. 1, der Abänderungsvorschläge). Der Regierungsrat ist einverstanden mit dem Text des Vorentwurfs, der wie folgt lautet: «Wer aus einer Nebenstrasse auf eine Hauptstrasse fährt, muss den Fahrzeugen auf der Hauptstrasse den Vortritt lassen. Wer aus

einer Nebenstrasse auf eine andere Nebenstrasse fährt, muss den von rechts kommenden Fahrzeugen den Vortritt lassen.»

Herr Daepp ist abwesend.

Präsident. Zwischenhinein möchte ich bekanntgeben, dass die Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes als Ersatz von Herrn Philippe zurückgestellt wird.

Zur Vorberatung des nachstehend genannten Geschäftes hat das Bureau nachfolgende

Kommission

bestellt:

Dekret über die Bereinigung der Gemeindegrenzen

Herr Grossrat Jufer, Präsident

- » » Steinmann, Vizepräsident
- » » Arn
- » » Baumann
- » » Burkhardt
- » » Cattin
- » » Feune
- » » Kummer
- » » Michel (Meiringen)
- » » Tschannen (Gerzensee)
- » » Wyss

Vertagungsfrage

Präsident. Ich weiss nicht, wie rasch wir mit den Geschäften vorwärtskommen. Wenn es möglich ist, bis 1 Uhr fertig zu werden, werden wir bis dahin fortfahren; wenn es nicht möglich ist, werden wir nachmittags Sitzung halten.

Tschanz. Der Sparwille des Herrn Präsidenten ist durchaus zu achten, aber ich als Fraktionspräsident muss, und zwar im Einverständnis mit Herrn Geissbühler, erklären, dass wir nicht für eine Nachmittagssitzung sind. Wir beantragen, morgen vormittag weiterzufahren.

Abstimmung:

Fürt Fortfahren bis 13 Uhr . . . 35 Stimmen Für eine Sitzung am Mittwoch . . 44 Stimmen

Interpellation des Herrn Grossrat Stäger betreffend Futterversorgung

(Siehe Seite 633 hievor)

Stäger. Ich will die Mahnung entgegennehmen und mich kurz fassen. Vorerst möchte ich dem Herrn Regierungspräsidenten antworten, dass ich berechtigt war, zu behaupten, diese Aktion komme für das engere Oberland zu spät. Hier ist der Platz, wo die Grossräte so etwas sagen dürfen; wenn man das nicht mehr sagen soll, wenn der Regierungsrat mit der Staatswirtschaftskommission Sitzung halten und beschliessen soll, dann können wir ja daheim bleiben. Der Herr Regierungspräsident hat auf meine Interpellation geantwortet, ohne die Begründung anzuhören. Das ist nicht recht; man soll hier schon noch etwas sagen dürfen, denn schliesslich bin ich auch Landwirt, nicht nur Ihr.

Nun kurz zur Begründung meiner Interpellation. Am 30. Oktober haben die Gemeinden des Oberlandes von der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes folgendes Schreiben bekommen: «Zufolge der grossen Futterknappheit und der starken Verteuerung des Heues besteht die Aussicht, dass der Kanton Bern eine Verbilligung auf inländischem Heu von zirka Fr. 5.— bis Fr. 6.— pro 100 Kilo für minderbemittelte Landwirte und Bergbauern gewähren kann.» Das ist in Ordnung; am 3. November bekamen wir ein weiteres Schreiben, wo es heisst: «In Ergänzung zu unserem Kreisschreiben vom 30. Oktober 1952 betreffend verbilligte Heuabgabe teilen wir Ihnen hiermit noch die näheren Bedingungen mit, die uns von der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern soeben bekanntgegeben wurden. Sie lauten:

- 1. Bei der Ermittlung der Bezugsberechtigten ist nicht auf das Einkommen, sondern auf das Vermögen abzustellen. Als minderbemittelt gelten in diesem Falle stark verschuldete Landwirte und Bergbauern (60—80 Prozent des amtlichen Wertes), wobei Familienverhältnisse und Kinderzahl zu berücksichtigen sind.
- 2. Die heutige Notlage in der Futtermittelbeschaffung muss auf den Ertragsausfall im Sommer 1952 zurückzuführen sein.» Damit bin ich ohne weiteres einverstanden.
- «3. Der Viehbestand hat den eigenen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen angepasst zu sein.» Auch da bin ich einverstanden, dass man nicht einfach auf Kosten des Kantons und des Bundes Vieh billig soll kaufen können, um damit zu spekulieren.
- «4. Der Gesuchsteller soll die erforderlichen Selbsthilfemassnahmen getroffen haben und einer Hilfe würdig sein.» Auch da bin ich gleicher Meinung; anderer Auffassung bin ich hingegen, wenn verlangt wird, dass die Landwirte zu 60-80 Prozent des amtlichen Wertes verschuldet sein sollen. Ich nenne ein Beispiel: Nehmen wir einen Landwirt, der sechs Kühe, dazu noch etwas Jungvieh, zusammen zehn Stück Vieh und ziemlich schönes Land besitzt. Er ist sehr niedrig verschuldet, mit 65 Prozent. Ein solcher Bauer ist bei uns ein wohlhabender Mann. Der wird hier berücksichtigt, er bekommt nach den Vorschriften einen Zuschuss von Kanton und Bund. Ein anderer, ein Kleinbauer, besitzt zwei Kühe, vielleicht dazu noch ein Kalb; der Mann hat sein Leben lang nur für zwei Kühe gearbeitet, er hat nicht mehr Land zur Verfügung, ist aber nur mit 50 Prozent verschuldet, und er bekommt kein verbilligtes Heu, während der andere mit zehn Stück Vieh und 65 Prozent Verschuldung von der Heuaktion profitiert. Ich möchte nicht, dass man die Verbilligungsbeiträge allen gibt, aber es sollen doch alle Minderbemittelten in Frage kommen, und dazu sollten den Gemeindebehörden die nötigen Weisungen erteilt werden. Das ist es, was ich hier verlangen wollte.

Die Heuaktion hat viel zu reden gegeben; für die Beratung des Budgets mit 260 Millionen hat man sich 20 Minuten Zeit genommen, über die Heuaktion haben wir nun 3—4 Stunden gesprochen. Es geht schon etwas ungleich zu. Ich bin der Meinung, dass man diese Bedingung fallen lassen sollte, um so vorzugehen, wie 1947.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Stäger war schon mehr als einmal mit mir nicht zufrieden, wir konnten uns nachher immer wieder einigen. Auf den Vorwurf, die Vorlage sei nicht rechtzeitig bereit gewesen, habe ich bereits geantwortet. Hier geht es ganz einfach nach dem Sprichwort, «dass man schon fragen darf, wenn man die Antwort nicht scheut». In diesem Sinne hat Herr Stäger immer Gelegenheit, zu fragen; ich werde ihm Antwort geben.

Zur Sache selbst: Die Oberländische Volkswirtschaftskammer hat ein Zirkular versandt, von dem sie uns glücklicherweise ein Doppel schickte, so dass wir sofort intervenieren konnten. Wir mussten sagen, ein solches Vorgehen sei unmöglich, und was die Kammer hier in die Welt gesandt habe, war zu wenig präzisiert. Warum konnten wir nicht früher eingreifen? Weil wir die Mitteilungen des Bundes noch nicht bekommen hatten, wenigstens nicht in der Klarheit, wie sie jetzt vorliegen. Nachdem wir die Mitteilungen vom Bund bekommen haben, muss ich die Interpellation Stäger, wie bereits erwähnt, negativ beantworten. Wir können nur das nehmen, was der Bund vorgesehen hat, und vorgehen via Bauernhilfskasse; wenn man darüber hinausgehen wollte, müsste der Grosse Rat Extrakredite bewilligen.

Stäger. Nicht befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Peter und Mitunterzeichner betreffend neuen Kredit zur Verbesserung des bernischen Strassennetzes

(Siehe Seite 520 hievor)

M. Peter. D'une manière générale, les routes du canton sont en bon état. On peut même dire que le canton a fait un effort très louable dans ce domaine, de sorte que chaque petite localité est desservie par des routes convenables ou du moins le sera au cours des deux prochaines années. La première partie de notre programme a donc été exécutée. Il en reste maintenant une seconde, dont la réalisation me paraît urgente. En circulant sur les routes du canton, on s'aperçoit qu'elles sont beaucoup trop étroites. Je citerai ici les routes de grandes communications telles que Berne—Neuchâtel et Boncourt—Oberland.

La situation géographique du canton est un peu spéciale, en ce sens que Berne communique directement avec l'étranger. Nous avons d'autre part une industrie hotelière importante et les étrangers qui viennent chez nous se plaignent souvent de ce que nos routes sont beaucoup trop étroites et ne permettent pas une circulation normale. En effet, si vous vous trouvez derrière un train routier au départ de Bienne, vous êtes obligés de le suivre jusqu'à Berne, ce qui est fort désagréable.

C'est pourquoi j'estime que le canton devrait faire un effort et prendre carrément le taureau par les cornes en élargissant les routes de grandes communications à 9 m.

Je sais bien qu'une telle décision ne dépend pas seulement du canton, puisque la Confédération accorde des crédits sans lesquels il serait impossible d'exécuter de tels travaux. Mais il y va là du prestige de la République et Canton de Berne, car il serait fort regrettable que même un seul touriste modifiât son itinéraire à cause de l'état de nos routes.

C'est pourquoi je prie le gouvernement d'étudier la possibilité d'élargir nos routes de grandes communications à 9 m. Nos routes secondaires, elles, sont en parfait état.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Bernervolk hat am 11. Dezember 1949 einen Kredit von 98 Millionen Franken bewilligt für den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1950—1959 (Zehnjahresprogramm). Von den 98 Millionen entfallen 52 Millionen auf die mit Bundesbeiträgen auszubauenden Hauptstrassen, 46 Millionen auf wichtige Verbindungsstrassen. Die 98 Millionen werden wie folgt aufgebracht: 65 Prozent aus Automobilsteuer, 11 Prozent aus frei verfügbarem Benzinzollanteil, 24 Prozent aus der Staatskasse. Darüber hinaus wurde erstmals 1951 ein jährlicher Budgetkredit von einer Million zwecks Beschleunigung der Staubfreimachung der Strassen durch Leichtbelageinbau bewilligt. Ferner wurden für dringende Strassen- und Brückenbauarbeiten, die im genannten Zehnjahresprogramm nicht enthalten sind, zusätzliche Kredite zur Verfügung gestellt.

Ich erwähne u. a.: Korrektion der rechtsufrigen Thunerseestrasse für die Umstellung auf Trolleybusbetrieb, Fortsetzung des Alpenstrassenausbaues nach Bundesprogramm, unaufschiebbare Brückenbauten, Korrektion der Strasse St. Ursanne—Les Malettes (Fr. 797 000.—). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Heute herrscht im Baugewerbe immer noch Konjunktur. Ortsansässige Bauarbeiter sind nur in ungenügender Zahl vorhanden. Beim Strassenbau St. Ursanne—Les Malettes werden hauptsächlich Fremdarbeiter (Italiener) beschäftigt. Bei einem Besuch an jener Baustelle konnte ich letzthin feststellen, dass von 52 Arbeitern 47 Italiener waren. Eine Aenderung des Zehnjahresprogramms im Sinne des Motionärs kommt deshalb heute nicht in Frage. Selbstverständlich werden wir nach wie vor zusätzliche Kredite für dringende Strassenbauten verlangen, soweit es die Eingänge aus der Automobilsteuer und dem Benzinzoll gestatten.

Herr Grossrat Peter verweist auf die ständige Zunahme des Touristenverkehrs und verlangt den Ausbau unserer grossen Verkehrsstrassen auf 9 Meter Breite. Wir geben zu, dass unsere Staatsstrassen nicht durchwegs breit genug sind. Wir müssen jedoch bei der Festsetzung der Fahrbahnbreiten unsern verkehrstechnischen und topographischen Verhältnissen Rechnung tragen. Dies trifft insbesondere für unsere Berggegenden zu. Die im Strassenbaugesetz von 1934 vorgesehene

Breite von 7,50 Meter genügt im allgemeinen. Die Richtlinien des Bundes für den Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes sehen für Zweispurstrassen sogar nur 7 Meter Fahrbahnbreite vor. Nur sog. überbreite Zweispurstrassen sind auf 9 Meter dimensioniert. Auf Grund von Verkehrszählungen schreibt der Bund beispielsweise für den Strassenzug Boncourt — Pruntrut — Delsberg—Münster — Sonceboz—Biel eine Zweispurstrasse von 7 Meter Breite vor. Für Alpenstrassen, die mit schweren und breiten Autocars befahren werden, empfehlen die genannten Richtlinien Normalbreiten von 6 Meter, die auf längern Strecken in leichtem Gelände auf 7 Meter zu erhöhen sind.

Für den Ausbau der Hauptstrassen mit Bundessubventionen sind die Bauprogramme des Bundes massgebend. Die übrigen Staatsstrassen bauen wir im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Finanzplanes vom 9. August 1949 weiter aus. Wenn es die Einnahmen aus Autosteuer und Benzinzoll gestatten, fördern wir den Ausbau durch zusätzliche Kredite. Eine Beschleunigung im Sinne der Motion des Herrn Grossrat Peter durch Bereitstellung neuer Kredite in der Höhe von zusätzlichen 98 Millionen Franken für fünf Jahre kommt solange nicht in Frage, als wir im Baugewerbe Hochkonjunktur haben.

In der Zusammenfassung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz heisst es: Ablehnung der Motion. Ich möchte aber dem Herrn Motionär wenigstens in der Weise entgegenkommen, dass ich namens der Regierung die Motion als Postulat entgegennehme und bei der erstbesten Gelegenheit, wenn wir dies als gegeben erachten, weitere Kredite verlangen werde.

Präsident. Ich frage den Herrn Motionär an, ob er einverstanden ist, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Es ist der Fall. Das Postulat ist nicht bestritten.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grössräte Egger und Mitunterzeichner betreffend Abänderung der Normalien für Lehrerwohnungen

(Siehe Seite 521 hievor)

Egger. Ich will versuchen, in der Zeit etwas einzuholen und will mich ganz kurz fassen. Ich habe zur Begründung eigentlich nicht viel zu sagen, die Begründung ist in der Interpellation selbst enthalten. Anlass zu meiner Interpellation gab die Diskussion im Herbst über Schulhausbausubventionen. Allgemein war die Meinung die, dass die Subventionen in der Höhe ausbezahlt werden sollten, wie die neuen Grundsätze das erlauben. Auf der andern Seite begreift man aber die Regierung, wenn sie angesichts der vielen Gesuche, die eingereicht wurden, etwas zurückhaltend ist. Anlässlich der Beratungen des neuen Schulgesetzes wurden jedoch dem Volke Versprechungen gemacht, an die wir uns nun halten müssen. Wir als Volks-

vertreter müssen besonders darauf acht geben, weil wir immer wieder mit den Leuten auf dem Land darüber diskutieren müssen.

Meine Interpellation geht nun dahin, dass man das Reglement in dem Sinne abändern sollte, dass es ermöglicht wird, auch in den kleinen Schulbezirken auf dem Lande etwas einfacher und billiger zu bauen. Ich erwähne kurz die Gemeinde Frutigen, die 14 Schulhäuser zu unterhalten hat. Von diesen 14 Schulhäusern sind drei bis vier einigermassen neu. Die andern wird man nach und nach alle umbauen müssen. Eventuell wird es sogar zu Neubauten kommen. Vor zwei bis drei Jahren wurden in einer Bäuert ein Schulhaus mit einem Aufwand von Fr. 170 000.— gebaut; die Schülerzahl beträgt durchschnittlich 60. Da kann man noch nicht viel sagen. Aber wir haben in der letzten Session einen Kredit bewilligt von etwas über Fr. 100 000.— für ein Schulhaus mit durchschnittlich nur 18-20 Schülern. Man hatte das Gefühl, man hätte hier doch etwas billiger bauen können. Aber die Vorschriften waren massgebend. Man hat ein Schulhaus nebenan umgebaut, anstatt einen Neubau zu machen, in der Höhe von Fr. 35 000. mit einer Durchschnittszahl von 17 Schulkindern. Wir kommen nicht darum herum, wir müssen Schulhäuser bauen, weil die geographischen Verhältnisse entsprechend sind, weil man im Winter wegen der Lawinengefahr den Kindern eben den Schulweg ins Tal nicht zumuten darf.

Ich bin der Meinung, man sollte das Reglement ändern, wobei ich nur zwei Punkte erwähnen will: Gänge müssen eine Breite von wenigstens 2 Meter erhalten. Das ist gut und recht in grossen Gemeinden; in den Städten müssen die Gänge vielleicht noch breiter sein. Aber in einem Schulhaus, wie ich es vorhin erwähnte, ist das nicht nötig. Dann heisst es u.a., die Verwendung von Tannenholz für Fussböden sei unzulässig. Ich möchte nur ein Beispiel nennen: Ein Architekt, der gegenwärtig eine Schulhausbaute ausführt, sagte mir, er habe es als selbstverständlich betrachtet, dass die Schulzimmer harthölzerne Böden aufweisen müssen; für ein Handfertigkeitszimmer aber habe er nur einen Tannenboden berechnet und vorgesehen. Aber die Pläne seien zurückgekommen und es sei verlangt worden, er müsse das ändern. Er ist der Auffassung, ein Tannenboden würde genügen.

Es wären noch verschiedene andere Punkte anzuführen, aber der Kürze halber will ich darauf verzichten. Ich präzisiere nochmals meine Auffassung, die dahin geht, dass die Subventionen soweit als möglich ausbezahlt werden sollen, wie das Gesetz es erlaubt, aber auf der andern Seite soll man billig bauen, auf dem Land soll man nicht bauen müssen wie in den Städten, dann liesse sich sicher ein Haufen Geld einsparen.

M. Moine, Directeur de l'Instruction publique. M. Egger, qui, je dois le reconnaître, est un expert en matière de constructions, constate, dans son interpellation, que le canton devra, au cours des prochaines années, faire de grosses dépenses pour les maisons d'école. Il demande s'il ne faudrait pas, en conséquence, modifier le règlement du 24 juin dernier, de manière à aider les communes financièrement faibles.

L'interpellation de M. Egger m'oblige à faire les constatations suivantes:

1º La nouvelle loi scolaire a modifié le principe des subventions. En vertu de la loi en vigueur jusqu'au 31 décembre dernier, les subventions allaient du 5 au 15 %. D'après la nouvelle loi, elles vont du 5 au 75 % dans certains cas. C'est dire que les communes financièrement faibles et particulièrement les petites communes de montagne, comme celles du district de M. Egger, les communes des districts de Frutigen, Interlaken ou du Simmental, qui ont en général de nombreuses maisons d'école, sont favorisées par la nouvelle loi scolaire. Alors qu'auparavant elles touchaient des subventions de 15 % au maximum, elles peuvent obtenir aujourd' hui du 60, du 65 ou même du 70 %. C'est ainsi que lorsqu'une commune construisait un collège de 500 000 francs elle touchait une subvention de 50 000 francs, alors qu'elle reçoit aujourd'hui, pour la même construction, 250 000 francs, 300 000 francs, voire même 350 000 francs. L'aide accordée aux communes financièrement et économiquement faibles est donc considérable.

D'après l'enquête faite par l'inspecteur scolaire — ces chiffres vous intéresseront — le canton et les communes devront dépenser jusqu'en 1961 une somme de 130 à 150 millions de francs pour l'assainissement des maisons d'école ou pour la construction de nouveaux collèges. Si l'on prend une subvention moyenne de 25 %, la contribution de l'Etat atteindra 30 millions de francs environ au cours des huit ou neuf prochaines années.

2º M. Egger critique tout particulièrement le règlement du 27 juin 1952 relatif aux principes à appliquer pour la construction et la transformation des bâtiments d'école.

La première question qui peut se poser à ce sujet est la suivante: Ces directives (Richtlinien) sont-elles trop sévères? Je voudrais tout d'abord rappeler que ce règlement a été élaboré par la Direction des travaux publics, où travaillent actuellement en permanence trois architectes chargés de vérifier et de corriger les projets de construction de maisons d'école, les plans établis pour de nouveaux aménagements, les devis, etc. En outre, ce règlement contient des directives (Richtlinien) qui n'ont aucun caractère impératif. Il n'a pas été établi par un fonctionnaire travaillant isolément dans son bureau, mais par des hommes de métier. Il a ensuite été soumis à la conférence des inspecteurs, qui connaissent les besoins des écoles nouvelles et — nous voulons l'espérer — les difficultés financières des communes. Ces directives ont cherché à établir des normes moyennes et la conférence des inspecteurs a estimé qu'elles étaient sages et tenaient compte des expériences faites.

3º Ces directives ont été soumises aussi à la Société des instituteurs (Berner Lehrerverein), qui s'est déclaré d'accord avec elles, tout en faisant certaines restrictions. Si, d'une part, les communes pauvres estiment que ces directives sont trop sévères et si, de l'autre, le corps enseignant est d'avis qu'elles ne le sont pas assez, on peut en tirer la conclusion que nous avons choisi une moyenne honorable.

Je le répète, il s'agit là de directives, établies pour une période de vingt-cinq ou de trente ans. Elles remplacent le règlement édicté en 1920, aujourd'hui périmé. En effet, la technique a évolué depuis 1920, l'emploi même des matériaux s'est modifié et ce qui était un luxe alors est devenu chose courante. J'ai eu l'occasion de le dire déjà, en réponse à M. Jobin, qui, à propos du rapport de gestion, avait marqué son étonnement au sujet des salles de bains. Il en est de même en ce qui concerne l'éclairage.

M. Egger sera d'accord avec moi que, lorsqu'une commune construit un collège, il faut prévoir qu'il durera pendant cinquante ou soixante ans. Il ne vaut pas la peine souvent de prévoir un petit raccomodage. Par ailleurs, comme la part de l'Etat à la construction de nouveaux collèges est importante, il est normal qu'il ait des exigences correspondantes.

Et je le répète encore, ces directives ne constituent pas un ukase, qui oblige les communes à ceci ou à cela: elles doivent inspirer les commissions d'école et les communes lors de l'élaboration des plans et il est possible de les appliquer avec toute la souplesse nécessaire.

Nous ne voulons nullement pousser au luxe et jusqu'à présent je dois dire en toute franchise que la Direction des travaux publics et celle de l'Instruction publique ont dû lutter contre cette tendance, plutôt que contre la modestie ou la modération.

Lorsque les plans arrivent à la Direction de l'Instruction publique, ils ont été examinés par l'inspecteur scolaire, souvent par une commission communale des bâtiments et par la Direction des travaux publics. Cette dernière, par sa ratification, engage sa responsabilité. Les devis sont ensuite soumis à la Direction des finances et au Bureau de statistique.

En conclusion, je dirai à M. Egger que ces directives ont été établies pour les trente ou pour les cinquante prochaines années et que nous ne voulons pas changer tous les six mois ou tous les ans le règlement pour la construction de maisons d'école. En conséquence, ces directives doivent tenir compte de l'esprit moderne, du progrès en architecture, des nouvelles exigences en matière d'éclairage, etc. Ces directives ont été acceptées par la Conférence des inspecteurs, par la Direction des travaux publics et par le Conseil-exécutif. Elles sont le résultat de réflexions longuement mûries et n'ont pas été établies à la légère; nous n'avons donc pas l'intention de les modifier. Mais je peux donner à M. Egger l'assurance que ces directives seront appliquées avec intelligence, compte tenu des considérations locales. Et cela est si vrai que lorsque, avant de répondre à M. Egger, j'ai relu le règlement, je me suis aperçu que nous pourrions l'intituler «Richtlinien wenn möglich». La formule «wenn möglich» y apparaît même trop souvent, à mon avis, ce qui montre bien qu'on s'est préoccupé des considérations locales. Mais je répète que la tâche de l'Etat est de guider les communes et les commissions d'école — et qu'elle ne consiste pas seulement à payer. Nous voulons bannir le luxe, mais nous voulons par ailleurs pousser au progrès.

J'espère qu'à la suite de mes explications — par lesquelles j'ai déclaré que nous tiendrions compte des considérations locales, comme le prévoit le règlement — M. Egger pourra se déclarer satisfait. **Egger.** Ich danke für die Beantwortung und hoffe, diese Bestimmungen gelten in Zukunft nicht als Schema, sondern nur als Richtlinien.

Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft

(Siehe Nr. 43 der Beilagen)

Eintretensfrage

Tschäppät, Präsident der Kommission. Ein Mitglied der Kommission hat in der Diskussion festgestellt, es handle sich bei diesen Lehrerversicherungen schon nicht mehr um ein Gebiet der Wissenschaft, sondern man würde wohl besser von Geheimwissenschaft sprechen. Dieser Ausspruch hat sicher seine Berechtigung, denn wenn man nur den Text des Dekretes bekommt, ist man absolut nicht in der Lage, es sei denn, man sei Spezialist, sich überhaupt von den Auswirkungen dieses Dekretes ein Bild zu machen. Ein solches Bild kann man sich erst dann machen, wenn man den Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat bekommt. Dieser wurde aber nur den Mitgliedern der Kommission zugestellt, leider nicht allen Grossratsmitgliedern. Ich möchte doch persönlich empfehlen, dass man inskünftig bei einem solchen Dekret den Vortrag allen Mitgliedern des Grossen Rates zustellt, damit sich jeder aus eigenem Studium von der Sache ein Bild machen kann und nicht davon abhängig ist, was die Kollegen, die der Kommission angehörten, ihm in der Fraktion er-

Nun zum materiellen Inhalt. Bis jetzt waren versichert: 75 Prozent der Gesamtbezüge eines Lehrers oder einer Lehrerin, wovon nach 40 Dienstjahren 70 Prozent der zuletzt versicherten Bezüge als Pension ausgerichtet werden können, d. h. 52,5 Prozent der Gesamtbezüge. Als man einsehen musste, dass diese Pensionen nicht ausreichend waren, musste man Teuerungszulagen ausrichten, was ermöglichte, die Pensionen für Primarlehrerinnen und Primarlehrer auf 60 Prozent zu erhöhen, für die Sekundarlehrer auf 58 Prozent, für Mittelschullehrer in städtischen Verhältnissen auf 57 Prozent. Dazu kamen in den letzten Jahren noch die Leistungen der AHV, wodurch das Maximum bei Primarlehrerinnen auf 62 Prozent, bei Primarlehrern auf 67 Prozent und bei Mittelschullehrern in städtischen Verhältnissen auf 60 Prozent erhöht wurde. In allen Fällen betrug dieses Maximum weniger als 70 Prozent, d. h. als die Norm, die vor dem Krieg bei den meisten Pensionskassen gegolten hat.

An diese Pensionsversicherung hat der Staat bis jetzt bezahlt: 9 Prozent von 75 Prozent bei Lehrern und Lehrerinnen; bei Kindergärtnerinnen 6 Prozent. Das war aber nicht alles, dazu mussten bisher zusätzlich noch folgende Beträge ausgerichtet werden: An die Primarschulklasse hat der Staat nach dem Sanierungsdekret vom 24. Februar 1947 dauernd Fr. 250 000.— jährlich zahlen müssen, nach den Statuten der Arbeitslehrinnenkasse jährlich Fr. 22 000.— dauernd, und an die Mittel-

lehrerkasse Fr. 148 368.—, herrührend aus folgender Entwicklung: mit der Gründung der Mittellehrerkasse vom 1. Januar 1921 ist eine Verpflichtung des Staates dahingefallen, die darin bestanden hat, einem Mittellehrer im Invaliditätsfalle oder bei Altersrücktritt ein Ruhegehalt in der Höhe von einer halben Besoldung zu geben. Der Staat musste beim Uebergang diese Verpflichtung, die grundsätzlich an die Mittellehrerkasse übergegangen ist, ablösen, und zwar mit dem obengenannten jährlichen Betrag, zahlbar bis Ende 1959. Also neben den 9 Prozent Beitrag musste der Staat total jährlich noch über Fr. 420 000.— zahlen.

Was bringt die heutige Vorlage? Sie ist im Grunde genommen nichts anderes als die Ausführung dessen, was der Grosse Rat am 13. September 1950 mit dem Dekret über die Neufestsetzung der Grundbesoldungen des Staatspersonals beschlossen hat, nämlich Einbau von 20 Prozent der Teuerungszulage, während weitere 10 Prozent nicht eingebaut wurden. Weiter wurde ein Beitrag des Staates an die Hilfskasse in der Höhe von 8 Prozent beschlossen.

Bei dieser Vorlage, über die wir heute beschliessen müssen, geht es auch darum, dass 10/11 der Gesamtbezüge versichert werden und dass der Staat einen Beitrag von 8 Prozent an diese 10/11 leistet; bei den Kindergärtnerinnen 5,5 Prozent, vorher 6 Prozent. Nun ist es ganz klar, dass diese 8 Prozent von 10/11 der Gesamtbezüge etwas mehr ausmachen als 9 Prozent von 75 Prozent der Gesamtbezüge. Daraus entsteht ein Loch im Deckungskapital, und zwar ein relativ grosses Loch. Das kann man im wesentlichen dadurch decken, dass man das Maximum der Rentenskala von 70 auf 60 Prozent senkt. Es bleibt aber immer noch ein Loch von Franken 710 000.--, das ausgefüllt werden muss. Von Gesetzes wegen müssen diese Monatsbetreffnisse geteilt werden zwischen dem Staat und dem Versicherten. Der Staat hätte also zur Ausfüllung des Loches Fr. 355 000.— als einmalige Zahlung zu leisten, weiterhin eine jährliche Mehrbelastung von Fr. 240 000.—. Ich habe schon erwähnt, dass neben den 9 Prozent bis heute jährlich Fr. 420 000.bezahlt werden mussten. Diese Verpflichtung besteht auch heute.

Nun muss man aber feststellen, dass beim Kapitalbestand der drei Kassen, die inskünftig zusammengelegt werden, ein Fehlbetrag von Franken 33 754 000.— besteht. Das gibt nun schon etwas zu denken, denn nach dem letztes Jahr angenommenen Primarlehrergesetz ist der Staat Garant gegenüber den Versicherten. Es ist nun möglich, den grössten Teil dieses Fehlbetrages aus Gewinnen für Neueintritte decken zu können. Aber es bleibt immer noch eine Summe von nahezu zwei Millionen, nämlich Fr. 1986 000.— Fehlbetrag, der noch mehr ansteigt, wenn er nicht verzinst wird. An einer Steigerung dieses Fehlbetrages hat aber der Staat kein Interesse, weil er Garant ist. Man hat nun folgende Lösung gefunden: Man hat einmal die Summe von nahezu zwei Millionen genommen und dazu den Kapitalwert der jährlichen Schuld von Fr. 148 000.— an die Mittellehrerkasse, zusammen ein Kapital von Fr. 3 133 000.— oder einen Zins von Fr. 108 000.--. Damit würde die Schuld von Fr. 148 000.— jährlich dahinfallen, es würde also ein Gewinn von Fr. 40 000.- resultieren. Dazu kämen die Fr. 250 000.— an die Primarlehrerkasse und die Fr. 22 000.— an die Arbeitslehrerinnenkasse, zusammen Fr. 380 000.—, die Summe, die Sie in § 2, Absatz 2, des Dekretes finden. Bis jetzt betrug die jährliche Leistung des Staates neben den prozentualen Beiträgen Franken 420 000.—, nun kann man das auf Fr. 380 000.— reduzieren.

Die Frage ist nun, wie sich die Situation für die Versicherten macht. Diese bekamen vorher 70 Prozent von 75 Prozent der Gesamtbezüge, jetzt 60 Prozent von ¹⁰/₁₁, das bringt ihnen im Durchschnitt Bezüge von 70 Prozent, weil noch eine Kombination mit der AHV getroffen werden kann. Es wird also das erreicht, was man vor dem Krieg als wünschenswert betrachtet hat.

Dazu kommt nun noch etwas anderes. Dadurch wird noch ermöglicht, dass ein Lehrer nicht bis zum 70. Altersjahr Schule halten muss, sondern dass er sich bereits mit 67 Jahren pensionieren lassen kann, und Lehrerinnen bereits mit 65 Jahren, was sicher im Interesse vieler Lehrer, aber auch vieler Gemeinden liegt, vielleicht sogar im Interesse vieler Eltern, wenn ein Lehrer, der schulmüde ist, auch die Möglichkeit bekommt, gehen zu können, anstatt sich noch ein paar Jahre hinschleppen zu müssen, wobei die Kinder im Grunde genommen nichts lernen.

Das wäre in Kürze der wesentliche Inhalt des Dekretes. Unter den Lehrkräften ist eine Abstimmung durchgeführt worden. Mehrheitlich sind die Lehrer und Lehrerinnen für die Lösung; der Regierungsrat schlägt sie einstimmig vor, und ich kann mitteilen, dass auch die Kommission Ihnen einstimmig Eintreten auf das Dekret beantragt.

Aebi (Burgdorf). Wir wollen verhindern, dass sich gewisse Pressekorrespondenten wieder aufregen müssen, darüber, dass ein so wichtiges Geschäft etwas rasch vom Grossen Rat verabschiedet wird, wie das seinerzeit mit dem Budget geschehen ist. Es geht um eine so wichtige Sache, dass es schon der Mühe wert ist, ein paar grundsätzliche Fragen noch darzulegen. Vorweg möchte ich die Bemerkung des Präsidenten der Kommission, des Herrn Dr. Tschäppät, unterstützen, dass der Grosse Rat nicht dokumentiert worden ist, wie es sich gehören würde. Erst auf spezielles Verlangen hat man mir den Vortrag der Erziehungsdirektion zu Handen des Grossen Rates auch ausgehändigt. Ich muss sagen, es ist ein ganz vorzüglicher Vortrag; er enthält alles, was man wissen sollte. Aber im Grunde genommen muss man sich darüber aufhalten, dass solche Vorträge dem Plenum des Grossen Rates vorenthalten werden. Man kann sich ohne diesen Vortrag auf keine Weise ein irgendwie zutreffendes Urteil bilden, und dabei geht es um ganz erkleckliche Beträge, liest man doch, dass das versicherungstechnische Defizit rund 34 Millionen beträgt. Dann geht man einfach so darüber hinweg. Das ist nach meiner Meinung nicht ganz in Ordnung. Bei der Beratung des Primarschulgesetzes oder des Lehrerbesoldungsgesetzes wurde auf elegante Art eine Garantie des Staates für das versicherungstechnische Defizit hineingenommen, und wenn ich nicht extra darnach gefragt hätte — ich glaube, es wäre überhaupt nicht davon gesprochen worden, wenigstens nicht hier im Grossen Rat.

Das ist eine Taktik, die man etwas rügen muss, denn wir wollen wirklich in aller Offenheit über alle Umstände reden, die hier eine Rolle spielen. Das sind grundsätzliche Punkte, die ich anführen möchte.

Materiell kann man, wenn man die Sache genau studiert, nichts dagegen einwenden, denn es erfolgt, wie der Kommissionspräsident erklärt hat, lediglich eine Gleichstellung mit dem Staatspersonal, und dagegen kann man sicher nicht viel haben. Ich habe im übrigen auch noch den Finanzbericht aus dem Jahre 1948 herangezogen, wo seinerzeit auf eine Anfrage von mir eine Zusammenstellung über die Leistungen unter diesem Titel gemacht wurde. Es ist interessant, festzustellen, dass der Staat tatsächlich die Lehrerversicherungskasse im Vergleich zur Hülfskasse für die Staatsangestellten eigentlich etwas vernachlässigt hat. Er hat die Extrazahlungen nicht gemacht, wie bei der Hülfskasse des Staatspersonals, er war dazu auch nicht verpflichtet. So hat der Staat, bezogen auf die versicherte Besoldung, bei den Primarlehrern bloss 7,6 Prozent bezahlt, während er beim Staatspersonal 15 Prozent bezahlt hat. Wenn man diese ganze enorme Differenz ausgleicht, so wird das durchaus recht sein.

Nun möchte ich aber materiell noch eine Bemerkung machen. Wir stehen hier unter dem Eindruck, wieviel es braucht, bis eine solche Pensionskasse eingerichtet ist. Diese Erfahrung machen wir schon in den Geschäften. Wenn hier Pensionen bis zu 70 Prozent ausgerichtet werden, so ist das sicher sehr schön und den Pensionierten auch zu gönnen, besonders wenn man sich vergegenwärtigt, was es braucht, um für Angestellte oder Arbeiter nur Pensionen von 30—35 Prozent zu sichern, was zusammen mit der AHV Bezüge bis zu 50 Prozent ergibt. Dafür braucht es in einem privaten Unternehmen schon ausserordentlich grosse Mittel; ein Unternehmen, das nicht gut rentiert, kann sich das überhaupt nicht leisten.

Nebenbei möchte ich noch sagen: Man hält sich nicht darüber auf, dass ein effektives Defizit von 34 Millionen besteht, während bei den privaten Pensionskassen von der Steuerverwaltung sehr genau kontrolliert wird, wie die Gelder angelegt sind. Dort herrscht das Bestreben, die Gelder überhaupt aus dem Geschäft herauszunehmen, also zu verhüten, dass Schulden des Geschäftes an die Pensionskasse bestehen. Wenn aber dieser Fall doch eintritt, so muss die Schuld selbstverständlich sichergestellt sein, es muss kein Risiko da sein. In solchen Fällen kann aber ein Geschäft auch einen anständigen Zinsfuss zahlen. Statt dessen wird man aber veranlasst, anderweitig Anlagen zu machen, wo man 3 Prozent oder höchstens 3,5 Prozent Zins bekommt, während man vom Geschäft aus 4—5 Prozent zahlen könnte. Ich möchte nur wünschen, dass die Steuerverwaltung gegenüber den Anlagen bei privaten Geschäften auch etwas nachsichtig wäre, wie wir es hier dem Staat gegenüber sind, wo man weiter gar nichts sagt über die Schuld von 34 Millionen, sondern sie einfach offen bleiben lässt. Wenn man nach dem Kapitaldekkungsverfahren vorgehen wollte, müsste man die Schuld amortisieren, denn es tritt einmal der Zustand ein, dass das Geld halt doch benötigt wird. Das Defizit ist nicht nur theoretisch, sondern wird

auf weite Sicht einmal effektiv, das Geld wird einmal benötigt. Aber in der ganzen Vorlage ist nirgends von Amortisation die Rede; man erklärt höchstens, man wolle das Defizit verzinsen, damit wachse es nicht mehr an.

Ich glaube, damit ist es nicht getan, denn wenn man z. B. später einmal vom Deckungsverfahren auf das Umlageverfahren übergeht, wird sich diese Frage wieder stellen. Vorderhand ist die Auffassung die, solche Pensionskassen müssen nach dem Deckungsverfahren eingerichtet und gesichert sein. Ich vermisse nun auch hier Ausführungen über die Amortisation der Schuld, und ich befürchte weiter, dass auch hier das passiert, was man so oft bei solchen Gesetzen feststellt: Man sagt nicht von Anfang an, was es kostet, man erklärt einfach, es sei nötig, dass das vom Volke angenommen werde, und nachher heisst es dann, jetzt sei es vom Volk angenommen, jetzt habe man die Verpflichtung, jetzt müsse man zahlen. Ich möchte die Befürchtung in aller Offenheit ausgesprochen haben; es soll mich freuen, wenn man in späteren Jahren nicht mit dieser Argumentation kommt. Aber ich sehe vorläufig noch keinen Weg, wenn man das Deckungsverfahren beibehalten will, wie man ohne Amortisation des Defizites auskommt. Ich hätte es lieber gesehen, wenn man bereits in der Vorlage auch darüber etwas gesagt hätte.

Abschliessend möchte ich sagen: die Arbeit, wie sie hier gemacht wird, ist durchaus zeitgemäss; wir wenden vom Staat aus sehr grosse Beträge auf. Die Leistungen der öffentlichen Hand, die im Budget erscheinen, sind sehr gross. Selbstverständlich hat auch der Lehrer seine Leistungen zu machen. Wir haben gehört, dass er 7 Prozent einbezahlen muss, während der Staatsangestellte nur 6 Prozent bezahlt. Also die Leistung der Lehrerschaft ist anerkennenswert, aber auf alle Fälle muss der Arbeitgeber Staat erhebliche Beiträge zahlen. Es ist nebenbei zu erwähnen, dass die ganze Geschichte nur auf dem Buckel des Staates abgewickelt wird. Sie werden sich erinnern, dass es hier seinerzeit ausdrücklich abgelehnt wurde, dass die Gemeinden auch entsprechend ihrem Besoldungsanteil Beiträge an die Versicherung zahlen müssen.

Das sind nur ein paar Hinweise, die ich machen wollte; ich stimme aber selbstverständlich der Vorlage prinzipiell zu, nur wäre es wirklich wünschenswert gewesen, wenn die Vorbehandlung etwas anders hätte erfolgen können.

Hochuli. Wir haben gehört, dass auch der Kommissionspräsident gerügt hat, dass die Vorlage nicht allen Grossratsmitgliedern zugestellt wurde. Ich habe mit Kollegen gesprochen, die in der Kommission waren, und die mich baten, keinen Rückweisungsantrag zu stellen, weil das Geschäft sowieso um ein Jahr verspätet ist. Ich möchte aber doch noch bitten, allen Grossräten die Vorlage nachträglich zukommen zu lassen, damit wir doch Aufklärungen geben können, wenn wir über das Dekret verhandeln können.

Stucki (Steffisburg). Herr Dr. Aebi vermisst eine Angabe über die Amortisation des Defizites von zwei Millionen, resp. von 34 Millionen, die überhaupt im Deckungskapital fehlen. Ich glaube, wir sollten uns mit dem begnügen, was das Dekret für heute bringt. Es schafft für die nächste Generation Sicherheit; wir werden nicht eine Versicherung schaffen können, die bis ins 21. Jahrhundert hinein aushalten soll. Ich wüsste nicht, woher der Staat Bern die 32 oder 34 Millionen aufbringen sollte, um den Fehlbetrag amortisieren zu können. Dadurch würde jedenfalls auch dem eine gewisse Verlegenheit bereitet, der das Geld bekommen soll. Das Deckungskapital ist bei der Hypothekarkasse angelegt, sie muss es zu 3,5 Prozent verzinsen. Ich glaube nicht, dass die Hypothekarkasse eine besondere Freude hätte, wenn sie mit der Zeit weitere 34 Millionen bekäme, die sie zu 3,5 Prozent verzinsen muss. Eine Abkehr vom reinen Dekkungskapitalverfahren ist angebracht, sie erfolgt hier, indem wir das Defizit nicht amortisieren, sondern verzinsen, womit die Kasse im Gleichgewicht bleibt und nicht gefährdet ist. Sie wird die Renten auszahlen können.

Bei der Bereinigung der Traktandenliste hat Herr Tschanz erklärt, man sollte das Geschäft eventuell zurücklegen, wenn die Auswirkungen für den Staat nicht klar seien. Nun haben aber die Ausführungen des Kommissionspräsidenten über diese Auswirkungen absolute Klarheit geschaffen. Wir wissen nur noch nicht genau Bescheid über die Gestaltung der Naturalien, die periodisch neu geschätzt werden. Aber auch wenn wir das Dekret nicht ändern, müssten die Naturalien neu versichert werden, es erfolgt also in dieser Richtung keine Vermehrung der Risiken des Staates. Ich möchte meinerseits empfehlen, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Genehmigt.

Beschluss:

- § 1. Die versicherte Besoldung umfasst:
- a) bei den nach dem Lehrerbesoldungsgesetz und dessen Abänderungserlassen besoldeten Lehrkräften an Primar- und Mittelschulen die dekretsgemässe Grundbesoldung, die Alterszulagen, die Naturalien mit ihrem von der Schätzungskommission (Art. 5, Abs. 1, Lehrerbesoldungsgesetz) festgesetzten Wert, die Familienzulage und allfällige Ortszulagen;
- b) bei den Lehrkräften an staatlichen Anstalten die dekretsgemässe Grundbesoldung, die Familenzulage und allfällige Ortszulagen;
- c) bei den nach dem Regulativ einer Gemeinde besoldeten Lehrkräften einen Besoldungsanteil, welcher wie folgt berechnet wird: Die Familienzulage und allfällige Ortszulagen werden voll versichert. Von der Versicherung sind ausgenommen die Kinderzulagen und allfällige Teuerungszulagen. Als Teuerungszulage im Sinne dieser Bestimmung wird höchstens ein Betrag in Rechnung gestellt, welcher der jeweiligen zusätzlichen Teuerungszulage nach staatlicher Regelung entspricht. Von dem nach Absetzung der vor-

stehend genannten Zulagen übrigbleibenden Teil der Gesamtbezüge werden zehn Elftel versichert

§ 2

Aebi (Burgdorf). Es hätte mich nur interessiert, warum hier lediglich die Leistung des Staates angegeben wird. Ich frage mich, ob nicht auch die Leistung der Versicherungsnehmer, der Lehrerschaft, hier erwähnt werden sollte.

Tschäppät, Präsident der Kommission. Die Leistungen der Versicherungsnehmer gehören im Grunde genommen nicht ins Dekret, sondern in die Statuten der bernischen Lehrerversicherungskassen. Man könnte sie der Vollständigkeit halber hineinnehmen, aber eine Notwendigkeit besteht nicht. Die Statuten können nur im Zusammenhang mit dem Dekret geändert werden.

Aebi (Burgdorf). Ich weiss nicht, wie das bei den andern Dekreten gehalten ist; ich möchte das nicht anders geordnet wissen, als bei der Pensionskasse des Staatspersonals. Wenn es auch dort so ist, dass nur die Leistung des Staates festgenagelt wird, stelle ich keinen Antrag. Ich bemerke aber immerhin, dass die Statuten der Lehrerversicherungskasse nicht der Genehmigung durch den Grossen Rat unterstehen; wir haben also nachher nichts mehr dazu zu sagen. Im Grunde genommen hätte das hineingehört. Ich verlange also nur Gleichbehandlung; wenn im Dekret betreffend die Staatsbeamten davon nichts gesagt ist, werde ich auch hier keinen Antrag stellen.

M. **Moine**, Directeur de l'Instruction publique. Je répondrai immédiatement à M. Aebi que les nouveaux statuts prévoient une participation de 8 % de l'Etat et de 7 % du corps enseignant, alors que jusqu'ici l'Etat payait 9 % et le corps enseignant 8 % sur le 75 % du traitement.

En ce qui concerne l'alinéa 2 de l'article 2, il ne s'agit pas là d'une nouvelle dépense de 380 000 francs, puisque l'Etat payait jusqu'ici 272 000 francs pour la caisse de retraite, conformément à des décrets antérieurs. Ces décrets sont annulés et l'Etat payera désormais 380 000 francs au lieu de 272 000 francs.

Nous aurions aussi bien pu prévoir cette modification au moyen d'une « affaire de direction ». Mais la loi prévoit que la quote-part de l'Etat et celle des intéressés doivent être fixées par décret.

Präsident. Herr Dr. Aebi hat keinen Antrag gestellt.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Der Staat leistet einen Beitrag von 8 $^{0}/_{0}$ der versicherten Besoldungen, für Kindergärtnerinnen von $5^{1}/_{2}$ $^{0}/_{0}$.

Zur Verzinsung des Fehlbetrages leistet er dauernd einen Zuschuss von Fr. 380 000.— jährlich.

§ 3

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Der Eigentümer eines Kindergartens hat für jede Kindergärtnerin einen Beitrag von $2^{1/2}\,^0/_0$ ihrer versicherten Besoldung zu leisten.

§ 4

Genehmigt.

Beschluss:

Die notwendigen Monatsbetreffnisse für die Versicherung der Naturalien, der Orts- und Familienzulagen werden vom Staat und von den Mitgliedern je zur Hälfte aufgebracht.

Der Staat leistet seine Monatsbetreffnisse zusammen mit denjenigen nach § 4 des Dekretes vom 22. November 1950 über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft in jährlichen Raten von mindestens Fr. 200 000.—.

§ 5

M. Moine, Directeur de l'Instruction publique. Je désire attirer votre attention sur l'article 5, qui, à l'exception de la question financière, contient peut-être la plus grande innovation du projet de réorganisation de la caisse d'assurance des instituteurs bernois.

Dans le passé, les litiges entre la caisse et les assurés étaient réglés par le Conseil-exécutif, alors que les litiges entre la caisse et le personnel de l'Etat l'étaient par le Tribunal des assurances.

Nous avons considéré comme juste que désormais la défense des droits légitimes des assurés soit confié non pas à une instance administrative (Verwaltungsrecht), mais au Tribunal des assu-

Je crois qu'il s'agit là d'un sérieux progrès dans la défense des intérêts des assurés.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Streitigkeiten über Kassenleistungen, die sich aus den Statuten ergeben, werden vom Kantonalen Versicherungsgericht entschieden.

Die Klage gegen die Kasse muss innerhalb eines Jahres seit Mitteilung des Entscheides der Rekurskommission dem Versicherungsgericht eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem Kantonalen Versicherungsgericht.

§ 6

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die ihm widersprechenden Bestimmungen im Dekret vom 24. Februar 1947 betreffend die Sanierung der Lehrerversicherungskasse sowie in den Dekreten vom 22. November 1950 über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft mit Ergänzung vom 19. Mai 1952 und betreffend die Beteiligung des Staates an der Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse aufgehoben.

Titel und Ingress.

Aebi (Burgdorf). Entschuldigen Sie, wenn ich nochmals das Wort ergreife. Ich möchte aber doch noch feststellen, dass Herr Stucki (Steffisburg) die Natur des versicherungstechnischen Defizites offenbar nicht begriffen hat, denn die Erklärungen, die er hier abgegeben hat, stimmen nicht. Es ist so, dass das Geld effektiv einmal fehlen wird, und zwar nicht erst nach dem Jahre 2000, sondern dann, wenn man die versicherungstechnischen Grundlagen genau erfasst. Ich bin nicht befriedigt, weil beim Eintreten von seiten des Herrn Erziehungsdirektors keine Erklärung abgegeben worden ist bezüglich des versicherungstechnischen Defizites. Ich begreife das gewissermassen, denn es liegt ihm primär nicht nahe, hier etwas zu sagen. Aber es wäre vielleicht doch gut, wenn man beim Verwaltungsbericht darüber Auskunft bekommen könnte. Bis dahin sollten gewisse Punkte noch abgeklärt werden. Ich möchte also nur bitten, dass man dieses Problem weiter im Auge behält und dem Grossen Rat darüber Auskunft gibt.

M. **Moine,** Directeur de l'Instruction publique. Je suis d'accord avec la remarque de M. Aebi.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Art. 32, 36 und 37 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946, § 1, Abs. 2, des Dekretes über die Einbeziehung der erhöhten Besoldungen der Lehrerschaft in die Versicherung vom 22. Februar 1949 und § 30 des Dekretes über die Neufestsetzung der Besoldungen und Teuerungszulagen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. November 1950,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Bodenverbesserung und Aufforstung, Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Durchführung des von Bund und Kanton subventionierten Entwässerungs- und Aufforstungsprojektes «Meierisligraben» der Gürbeschwellenkorporation wird der Staatsforstverwaltung ein Kredit von Fr. 56 325.— = 70 % der nicht durch Bund und Kanton gedeckten Kosten gemäss Kostenverteilungsplan, wie er zwischen den im Einzugsgebiet des Meierisligrabens liegenden Grundeigentümern (Staat Bern, Gürbeschwellenkorporation, Holzgemeinde Ober-Gurnigel, Alpgenossenschaft Nünenen und Einwohnergemeinde Rüti b. R.) am 20. Dezember 1949 in Wattenwil vereinbart worden ist, zu Lasten Rubrik 2310 746, Bachverbau, bewilligt.

Dieser Kostenbeitrag gelangt im Rahmen der vom Bund genehmigten Teilabrechnungen zur Auszahlung.

Bodenverbesserung und Weganlage, Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Hans Duppenthaler-Schneeberger, Landwirt in Melchnau, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlungsanlage, welche er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung in der Gemeinde Melchnau erstellen will.

Die Kosten der Siedlung sind auf 186 000 Franken veranschlagt, inklusive Wasserleitung und Elektrizitätszuleitung.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, aus Bodenverbesserungskrediten Konto Nr. 2410 947 1 an die wirklichen Kosten der Siedlungsanlage einen Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens ab Fr. 46 500.—, unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

- 1. Wenn die Subventionsquote des Bundesbeitrages tiefer ausfällt, wird die Landwirtschaftsdirektion ermächtigt, zu entscheiden, ob auch die Subventionsquote des Kantons entsprechend herabzusetzen ist.
- Im Falle einer Ueberschreitung der veranschlagten Kosten wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.
- 3. Die Siedlung darf ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die durch Bund und Kanton subventionierte Siedlung innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Schlussauszahlung der Subventionen an gerechnet, ohne Einwilligung des Eidgenössischen Meliorations-

amtes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion nicht freiwillig zu veräussern. Er überbindet diese Verpflichtung jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlungsgrundstücke zur Einhaltung.

- 4. a) Bei einer gewinnbringenden Veräusserung der Siedlung innert zwanzig Jahren, vom Tage der Schlusszahlung der Subventionen an gerechnet, oder bei einer Zweckentfremdung, sind dem Bund und dem Kanton die von diesen bezogenen Subventionsbeträge nach einer vorausgehenden dreimonatlichen Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherung dieser Rückzahlungspflicht ist auf Kosten des Subventionsempfängers im Grundbuch zu Lasten des Siedlungsgrundstückes eine Grundpfandverschreibung im Höchstbetrag von Fr. 93 000.— einzutragen. Diese Grundpfandverschreibungen werden zugunsten der Schweizerischen Eidgenos-Volkswirtschaftsdepartement, senschaft. des Kantons Bern, Landwirtschaftsdirektion, im Range nach einem Kapitalvorgang von ca. 2/3 der veranschlagten gesamten Baukosten von rund Fr. 186 000.— errichtet.
- b) Ausserdem behält sich die Landwirtschaftsdirektion das Recht vor, in jedem Falle bei einer Veräusserung (auch nicht gewinnbringende) im Zeitraum von 20 Jahren die Subventionen zurückzuverlangen.
- 5. Zusätzlich verpflichtet sich der Gesuchsteller folgende eidgenössische Bedingungen einzuhalten:
- a) Die erstellte Baute ist gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern, und zwar mindestens in der Höhe des Kantons- plus des Bundesbeitrages. Bei Zerstörung der Baute durch Feuer oder Elementarereignisse ist diese wieder zu erstellen, oder dann sind die Kantons- und Bundesbeiträge zurückzuerstatten. Die Pläne für einen Wiederaufbau sind der kantonalen Landwirtschaftsdirektion zuhanden des Eidgenössischen Meliorationsamtes zur Einsicht einzureichen.
- b) Alle mit Subventionen erstellten Bauten sind dauernd sorgfältig und fachgemäss zu unterhalten. Diese Verpflichtungen sind in der Sicherheits-Grundpfandverschreibung aufzunehmen.
- 6. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion detaillierte Baupläne und Kostenberechnungen die gemäss den Weisungen des kantonalen Kulturingenieurbureaus ausgearbeitet sind im Doppel einzureichen. Die Ausführung darf erst nach schriftlicher Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion erfolgen und nur insoweit, als das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Einwilligung erteilt hat. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen, die der Subventionierung zugrunde lagen, zu erfolgen.
- 7. Der Gesuchsteller hat mit der Ueberwachung und Leitung der Bauausführung einen geeigneten Fachmann zu beauftragen. Seine Wahl soll im Einvernehmen mit dem kantonalen Kulturingenieurbureau getroffen werden.
- 8. Die Weisungen des kantonalen Kulturingenieurbureaus und des Arbeitsamtes sind bei der Ausführung zu beachten.

- 9. Der Gesuchsteller hat innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.
- 10. Die Frist zur Ausführung der Arbeiten und zur Einreichung der Schlussabrechnung wird auf Ende 1954 festgesetzt.

II.

Die Weggenossenschaft Steinengraben sucht um einen Beitrag nach an die zu Fr. 309 000. veranschlagten Kosten der von ihr geplanten Weganlage Steinengraben—Langenegg und Schüpbachwald. Die gesamte Weglänge beträgt 3975 m. Der Güterweg ist 3,6 m und der Waldweg 3 m breit.

Der Grosse Rat beschliesst, an die wirklichen Kosten dieser Weganlage folgende Beiträge zuzusichern:

a) an den zu Fr. 252 000.— veranschlagten Güterweg (I. und II. Sektion) einen ordentlichen Staatsbeitrag von 25 % (Konto 2410 947 1), jedoch höchstens . und einen ausserordentlichen Beitrag von 5 % (Konto 2410 947 11), jedoch höchstens

Fr. 63 000.—

» 12 600.—

b) an den zu Fr. 57 000.— veranschlagten Forstweg im Schüpbachwald einen Staatsbeitrag von 12,5 %, jedoch höchstens . . . Diese Beitragsleistung erfolgt aus dem Konto 2300 937.

 $7\ 125.$ —

Total Fr. 82 725.—

Die Beitragszusicherung erfolgt unter den allgemeinen Subventionsbedingungen, sowie insbesonders unter folgenden Voraussetzungen:

- 1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.
- 2. Die Weggenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirek-

tion und das eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion die Statuten der Genossenschaft und ein Kostenverteiler zur Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

- 3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.
- 4. Bei der Ausführung sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.
- 5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.
- 6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
- 7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1957.
- 8. Die Weggenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
- 9. Benützung und Unterhalt der Weganlage sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.
- 10. Die Weggenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Weganlage, Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Stäger beantragt eine Erhöhung des Subventionsansatzes um 5 Prozent. Ferner spricht zu dem Geschäft Grossrat Ruef, ohne einen Antrag zu stellen. Darauf antwortet Landwirtschaftsdirektor Buri, der Ablehnung des Antrages Stäger empfiehlt.

Hierauf wird mit grosser Mehrheit der Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt.

Beschluss:

Die Weggenossenschaft Habkern-Lombachhöhe, unterstützt vom Gemeinderat Habkern, ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Weiterführung des in den Jahren 1929 bis 1934 erstellten Weges Habkern—Tschiemen bis zur Lombachhöhe mit Zufahrt nach der Alp Bodmi. Die Kosten dieses Unternehmens sind veranschlagt wie folgt:

Teilstück	Länge	Wegbreite inkl. Bankett	Kosten Fr.
Hauptweg Tschieme	n-		
Lombachhöhe	4163 m	2,80 m	408 000.—
Zufahrt Bodmialp	738 m	2,40 m	$76\ 000.$ —
Verbreiterungen am			
bestehenden Weg			6 000.—
	4901 m		490 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens folgende Beiträge zuzusichern:

Die Beitragszusicherung erfolgt unter den allgemeinen Subventionsbedingungen, sowie insbesonders unter folgenden Voraussetzungen:

insgesamt 35 %, höchst. jedoch Fr. 171 500.-

- 1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.
- 2. Die Weggenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

- 3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.
- 4. Bei der Ausführung sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.
- 5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie

durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

- 6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
- 7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1958.
- 8. Die Weggenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
- 9. Benützung und Unterhalt der Weganlage sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.
- 10. Die Weggenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung, Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Stucki (Steffisburg) stellt eine Anfrage, die von Landwirtschaftsdirektor Buri beantwortet wird, worauf der Antrag der vorberatenden Behörden diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Die Herdgemeinde Huttwil sucht um einen Beitrag nach an die zu Fr. 150 000.— veranschlagten Kosten von Entwässerungen über eine Fläche von insgesamt 30,5 ha, welche im Gebiet Chammeremoos zur Ausführung kommen sollen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 37 500.— zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto Nr. 2410 937 1 unter den allgemeinen Subventionsbedingungen, sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

- 1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.
- 2. Die Weggenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

- 3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.
- 4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.
- 5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.
- 6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
- 7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.
- 8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Herdgemeinde eine Frist gewährt bis Ende 1955.
- 9. Die Parzelleneinteilung des meliorierten Landes ist so zu ändern, dass eine rationelle Bewirtschaftung ermöglicht wird.
- 10. Die Meliorantin verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
- 11. Die Herdgemeinde hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Weganlage, Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Kunz (Oberwil i. S.), ohne einen Antrag zu stellen. Hierauf wird der Antrag der vorberatenden Behörden gutgeheissen.

Beschluss:

Die Weggenossenschaft Hintereggen-Rossberg sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der 1. Bauetappe der Weganlagen Heidenweidli-Rossberg.

Hauptweg

Heidenweidli-

Länge

Wegbreite

Kostenvoranschlag

4667 m 3,30/3,00 m Fr. 640 000.— Rossberg

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens folgende Beiträge zuzusichern:

- a) einen ordentlichen Beitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 160 000. zu Lasten Rubrik 2410 947 10
- b) einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von 10 %, höchstens jedoch 64~000. zu Lasten Rubrik 2410 947 11 Insgesamt 35 %, höchstens Fr. 224 000.iedoch

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zah-

2. Die Weggenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Vor Beginn der Bauarbeit sind der Landwirtschaftsdirektion die Statuten der Genossenschaft, der Kostenverteiler und der Perimeterplan zur Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

- 4. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.
- 5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen oder nicht voraussehbare Schwierigkeiten hervorgerufen wird.
- 6. Vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
- 7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1957.
- 8. Die Weggenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inauspruchnahme der notwendigen Kredite.
- 9. Benützung und Unterhalt der Weganlage sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.
- 10. Die Weggenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Präsident. Mein Schlusswort gilt dem Redaktor unseres Grossrats-Tagblattes. Herr Dr. Vollenweider war vom September 1913 bis März 1921 Hilfsstenograph und seit der Maisession 1921 bis jetzt Stenograph und Redaktor des Tagblattes des Grossen Rates. Er hat eine ungeheure Arbeit geleistet. Wir möchten ihm vom Grossen Rat aus für die ausserordentlich grosse Arbeit wärmstens danken. Er weiss wahrscheinlich am besten, was der Grosse Rat geleistet hat, ob viel Gutes oder Schlechtes gesagt wurde; denn er hat es ja stenographiert. Vielleicht ist er auch hie und da nervös geworden wegen des grossen Redestromes. Nun geht er an den Genfersee, wo er seinen Lebensabend verbringen will. Mit grosser Genugtuung und Befriedigung kann er auf sein grosses Wirken im Bund und im Kanton zurückblicken. — Wie ich vernommen habe, will er noch einen kleinen Rebberg betreuen. Ich wünsche ihm Glück dazu und hoffe, dass er damit nicht wesentlich zur Weinschwemme beitrage. Allerdings möchte ich ihm sagen, dass er, der so lange für Bund und Kanton gearbeitet hat, schon ein Subventiönchen verdient hätte, wenn es wegen des zu vielen Weins nötig sein sollte.

Herr Dr. Vollenweider, der Bernische Grosse Rat wünscht Ihnen einen gesunden, langen und glücklichen Lebensabend an den schönen Gestaden des Genfersees. Als äusseres Zeichen des Dankes habe ich Auftrag von der Regierung, Ihnen die Anerkennungsurkunde für 40jährige Tätigkeit, dazu den üblichen Batzen, zu übergeben und danke Ihnen nochmals herzlich. (Beifall.)

Vollenweider, Redaktor des Grossrats-Tagblattes. Die überaus freundlichen Abschiedsworte des Präsidenten verdanke ich aufrichtig; aber sie bedürfen, wie mich dünkt, eines kurzen Kommentars, für den ich um Nachsicht und um ein gnädiges Urteil bitte.

Für unsere Tage stellt die Bevölkerungsstatistik eine wesentliche Verlängerung der menschlichen Lebensdauer fest. Diese Feststellung trifft auch auf mich zu; als «Normalmensch» kann ich in die Gefilde der Pensionierung hinüberwechseln. Weniger «normal» sind dann aber drei Begleitumstände des heutigen Abschieds:

- 1. Bis jetzt war nur von mir die Rede. Das Werk, das ich nun verlasse, ist aber ein Gemeinschaftswerk. Diese Saite möchte ich doch auch anklingen lassen und Ihnen sagen: Das Team bleibt zu zwei Dritteln beisammen es sind die jüngeren und schöneren Drittel, die da bleiben. Auf mich als den Ausscheidenden findet der gemütvolle Trost Anwendung: «Keine Angst, mein Sohn, du wirst ersetzt!»
- 2. Meine Aufgabe hat zu einem wesentlichen Teil in Friseurarbeit bestanden; jetzt wurde ich ein eher untaugliches Objekt frisiert. Es waren bange Minuten, denn ich fürchtete immer, die Tinte in meiner Füllfeder könnte zum Kochen kommen und schamrot fliessen. Zum Glück wurde ich abgelöst.
- 3. In diesem Saal hatte ich bisher zu schweigen; am Schluss soll es auf einmal und für einmal anders sein. Rassurez-vous: bei mir meldet sich kein gestautes Redebedürfnis.

Damit will ich mich wieder normalisieren. Ich danke dem Herrn Präsidenten für die Abschiedsworte und Ihnen für die Nachsicht, deren ich mich stets erfreuen durfte, und melde Ihnen zum Abschied: Ich ziehe mich zurück auf eine vigne arrachée, die nun als terre nue daliegt; diese terre nue schicke ich mich an, zu bekleiden — wie mir scheint, eine eminent normale Beschäftigung für Leute meines Alters und Kalibers. (Beifall.)

Präsident. Damit sind wir nun am Ende von Sitzung und Session angelangt. Wenn Kritik geübt worden ist, dass das Budget dieses Jahr ausnahmsweise rasch verabschiedet worden ist, so möchte ich doch bemerken, dass es nicht immer nur auf das ankommt, was hier im Rate gesagt wird. Wenn das Budget in der Staatswirtschaftskommission gründlich vorberaten worden ist, was der Fall war, und auch in den Fraktionen eingehend beraten wurde, so ist dies sehr wahrscheinlich auch der Grund, weshalb das Budget in so kurzer Zeit durchgegangen ist. Ich wünsche Ihnen allen eine gute Heimkehr. Wir werden zu einer Februarsession einladen müssen, weil wir die zweite Lesung der Vorlage über die Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung zu behandeln haben, da die Abstimmung bereits im Mai stattfinden muss.

Schluss der Sitzung und Session um 12.00 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.